

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1986)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14.
Juli
1931

**Verordnung
über die öffentlichen Brückenwaagen**

RRB Nr. 5613 vom 17. Dezember 1986:

Die Verordnung vom 14.Juli 1931 über die öffentlichen Brückenwaagen wird per 31.Dezember 1986 ersatzlos aufgehoben

11.
Februar
1975

Kulturförderungsgesetz

RRB Nr. 3641 vom 2. September 1986:
Inkraftsetzung von Artikel 5 rückwirkend auf den 1. Januar 1985

9.
November
1983

**Gesetz
über den Rebbau**

3

Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am
29. August 1985.

RRB Nr. 1448 vom 9. April 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1986

15.
Mai
1984

**Dekret
betreffend das Interregionale Fortbildungszentrum
(IFZ)**

**RRB Nr. 1878 vom 7. Mai 1986:
Die Artikel 1, 5, 6, 7, 9 und 10 treten auf den 1. Juni 1986 in Kraft**

11.
Februar
1985

**Gesetz
über die Förderung von Turnen und Sport**

5

**RRB Nr. 1724 vom 23. April 1986:
Die Artikel 8 und 11 werden sofort in Kraft gesetzt**

10.
März
1985

**Staatsverfassung des Kantons Bern;
Änderung der Artikel 7, 8 und 9**

Gewährleistet durch die eidgenössischen Räte am 10. März 1986,
beziehungsweise 21. März 1986

Gesetz

**betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über
Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und
die Leistung von staatlichen
Bewirtschaftungsbeiträgen
(Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge vom 27. August 1981 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerten Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft richtet der Kanton zusätzlich zu den Bundesbeiträgen jährlich Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen sowie Sömmерungsbeiträge für Gross- und Kleinvieh aus.

c Sachliche

Art. 4 ¹ Flächenbeiträge können ausgerichtet werden an Bewirtschafter im Berggebiet, in der voralpinen Hügelzone und im Talgebiet für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
a in Hanglagen mit einer Neigung von 18 bis 34,9 Prozent;
b in Steillagen mit 35 und mehr Prozent Hangneigung.

² Unverändert.

Beitragshöhe

Art. 5 ¹ Der Regierungsrat setzt die Flächenbeiträge je Hektare und die Sömmерungsbeiträge je Tier und Tierkategorie fest. Er hat dabei auf die Beitragsansätze des Bundes Rücksicht zu nehmen.

² In der Berg- und der voralpinen Hügelzone entsprechen die Gesamtbeiträge für Hanglagen je Hektare (Summe der Bundes- und Kantonsbeiträge) 40–60 Prozent der Flächenbeiträge für Steillagen.

³ Für die Talzone kann der Regierungsrat – je nach der Erschwernis der Bewirtschaftung und der Nutzungsart der Grundstücke – die Beiträge kürzen oder von der Ausrichtung von Beiträgen überhaupt absehen.

⁴ Die Sömmereungsbeiträge entsprechen in der Regel 50 Prozent der Bundesbeiträge.

⁵ Der Betrag der gesamten, jährlich auszurichtenden kantonalen Flächen- und Sömmereungsbeiträge beträgt in der Regel 40 Prozent der Bundesbeiträge.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Bern, 28. August 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 26. Februar 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 892 vom 5. März 1986:

Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Juni 1985

29.
August
1985

Dekret
über die Organisation und Aufgaben
der wirtschaftlichen Landesversorgung
(Landesversorgungsdekret)

9

RRB Nr. 5606 vom 17. Dezember 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

10.
September
1985

Gesetz

betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG)

Das Gesetz vom 31.Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹ Das Obergericht bestellt aus seinen Mitgliedern vier Zivilkammern, zwei Strafkammern, zwei Kriminalkammern, die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen zu je drei, den Kassationshof und die Abberufungskammer zu je fünf Mitgliedern; dem Handelsgericht werden die erforderlichen Mitglieder zugeteilt.

² und ³ Unverändert.

Art. 9a Eine der beiden Kriminalkammern bildet das Wirtschaftsstrafgericht des Kantons.

Art. 12 ¹Unverändert.

² Das Plenum besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung. Bei der Strafabteilung besteht es aus den Mitgliedern der Strafkammern und der Kriminalkammern.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von neun Mitgliedern, im Plenum der Strafabteilung diejenige von sieben.

Art. 16 Dem Obergericht stehen ein Gerichtsschreiber, die nötigen Kammerschreiber, der Obergerichtsweibel und Angestellte zur Verfügung.

II. Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV)

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Geschworenen-
gericht

Art. 29 Das Geschwornengericht beurteilt die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben die Artikel 208, 208a und 208b.

Art. 198 Aufgehoben.

Art. 198a Aufgehoben.

Überweisung
a an die Gerichte
mit anderer
sachlicher Zu-
ständigkeit und
Rückweisung

Art. 208 ¹Unverändert.

² Handelt es sich um politische Verbrechen oder Vergehen oder um in der Presse begangene Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, so sind die Überweisungsbehörden auch befugt, an ein Gericht mit anderer, insbesondere höherer sachlicher Zuständigkeit zu überweisen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Ebenso können unter den in Artikel 208 b genannten Voraussetzungen Straffälle in der Zuständigkeit des Amtsgerichts an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden.

³ und ⁴ Unverändert.

b an die
Kriminalkammer

Art. 208a (neu) ¹Ein Fall soll statt an das Geschwornengericht an die Kriminalkammer überwiesen werden, wenn keine lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, der Angeklagte ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, er die Überweisung an die Kriminalkammer verlangt und es sich zudem nicht um ein politisches Verbrechen handelt.

² Ein Geständnis liegt vor, wenn der Angeklagte das Vorhandensein aller Tatsachen ausdrücklich zugibt, welche das Strafgesetz zum Begriffe des vollendeten oder versuchten Verbrechens erfordert.

³ Die Überweisung an die Kriminalkammer ist ferner nur zulässig, wenn alle Angeklagten und Teilnehmer über alle ihnen vorgeworfenen, mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen Geständnisse abgelegt haben; für die übrigen strafbaren Handlungen, die Gegenstand der gleichen Untersuchung bilden, braucht dagegen kein Geständnis vorzuliegen.

c an das
Wirtschaftsstraf-
gericht

Art. 208b (neu) Ein Fall soll an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen werden, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Urkundenfälschungen in Frage stehen und deren Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweismittel voraussetzt; die in Artikel 208a genannten Erfordernisse müssen nicht vorliegen.

Ausschluss
gewisser
Vorfragen

Art. 238 ¹Ist die Sache durch Beschluss der Anklagekammer überwiesen, so kann die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Richters oder Gerichtes nicht angefochten werden. Artikel 208 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² und ³ Unverändert.

Besondere Fälle

Art. 295 ¹Steht vor der Vorladung zur Hauptverhandlung fest, dass dem Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung keine weitere Folge gegeben werden kann, so entscheidet die Kriminalkammer. Sie gibt in diesem Fall den Parteien Gelegenheit zu schriftlicher Vernehmlassung oder kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Wird das Verfahren aber durch den Entscheid nicht abgeschlossen, so weist die Kriminalkammer den Fall zur weiteren Behandlung an das Geschwornengericht.

² Wird ein Urteil des Geschwornengerichts vom Kassationshof des Bundesgerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung zurückgewiesen, so urteilt die Kriminalkammer, wenn

- a die zu beurteilende Sache nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts fällt;
- b dem Verfahren keine weitere Folge zu geben oder freizusprechen ist;
- c der Schulterspruch nach bestimmter Anweisung des Kassationshofes des Bundesgerichts abzuändern ist;
- d Strafen oder Massnahmen neu festzusetzen oder zu bemessen sind.

Die Kriminalkammer kann in diesen Fällen alle Strafen verhängen.

³ Anstelle des urteilenden Geschwornengerichts entscheidet die Kriminalkammer im schriftlichen Verfahren über Verfall oder Freigabe von Sicherheitsleistungen gemäss Artikel 131 Absatz 3 und 132 Absatz 3.

Titel IV (neu):

Das Hauptverfahren vor der Kriminalkammer und dem Wirtschaftsstrafgericht

Art. 296 ¹Die Kriminalkammer und das Wirtschaftsstrafgericht befolgen bei der Behandlung der ihnen überwiesenen Fälle die Vor-

schriften über das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht und dem Einzelrichter. Anstelle von Artikel 235 ist Artikel 285 anwendbar.

² Zu berücksichtigen sind die folgenden, besonderen Bestimmungen:

1. Die Akten zirkulieren vor der Hauptverhandlung bei allen Mitgliedern des Gerichts.
2. Hatte der Angeklagte oder sein Verteidiger schon in der Voruntersuchung Gelegenheit, einem Zeugen oder Sachverständigen Fragen zu stellen, steht es im Ermessen des Gerichtes, diese Personen zur Hauptverhandlung vorzuladen und abzuhören.
3. Das Gericht kann mit Zustimmung der anwesenden Parteien die Strafverfolgung auf neu entdeckte strafbare Handlungen des Angeklagten ausdehnen.
4. Nimmt der nach Artikel 208a überwiesene Angeklagte sein Geständnis vor der Kriminalkammer ganz oder teilweise zurück, so ist der Fall zur weiteren Behandlung an das Geschworenengericht zu weisen; die Kriminalkammer kann die Überweisung auch aus andern wichtigen Gründen anordnen.
5. Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme aufgrund der Hauptverhandlung und der Akten nach freiem Ermessen.

Zuständiges
Gericht und
Verhandlung

Art. 342 ¹ Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat; handelt es sich um ein Urteil des Geschworenengerichts, so entscheidet die Kriminalkammer.

² Unverändert.

Einsendung der
Urteile zur
Vollstreckung

Art. 361a ¹ Unverändert.

² In gleicher Weise werden Urteile und Entscheide des Geschworenengerichtes, der Strafkammer, der Kriminalkammer, des Wirtschaftsstrafgerichtes, der Anlagekammer und des Kassationshofes der Polizeidirektion mitgeteilt, die sie an den zuständigen Regierungsstatthalter weiterleitet.

³ und ⁴ Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 389 ¹ Unverändert.

² Zuständig zur Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein (Art. 78 StGB) sowie zur Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 79 StGB), ist der Richter, der das rechtskräftige Urteil gefällt hat. An die Stelle des Geschworenengerichtes tritt die Kriminalkammer.

³ Unverändert.

Art. 398 Dieses Gesetz und dessen spätere Änderungen treten auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft mit folgenden Einschränkungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Rechtsmittelverfahren eingetreten und in denen die Vorladungen zur Verhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt; doch gilt betreffend Beweiswürdigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckung und Begnadigung das neue Recht, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird.
2. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkte in das Hauptverfahren eingetreten und in denen die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht in der betreffenden Instanz zu Ende geführt; doch gilt das neue Recht betreffend Beweiswürdigung, Rechtsmittel, Vollstreckung und Begnadigung, ebenso, wenn die Sache zu neuer Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird.
3. Unverändert.

III. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)

Das Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Art. 27 ¹Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

- Artikel 38 Ziffer 4, Artikel 41 Ziffer 3 und Artikel 45 Ziffer 3: Ausscheidung der Strafquote;
- Rest unverändert.

² Derselbe Richter bestimmt nach durchgeföhrtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferungsdelikte.

³ An die Stelle des Geschwornengerichts tritt in diesen Fällen die Kriminalkammer.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu 4 und 5.

IV. Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Die Abberufung
z Zuständigkeit

Art. 31 ¹Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren bestellt das Obergericht eine Kammer von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten (Abberufungskammer).

² Unverändert.

V. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. September 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Februar 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 596 vom 11. Februar 1986:
Inkraftsetzung auf den 11. Februar 1986

**Gesetz
über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung
im Kanton Bern (GKG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Aufgaben und Organe

1. Zweck und Geltungsbereich

1. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, in Katastrophenfällen die Sicherheit, die Gesundheit und das Überleben der Bevölkerung zu gewährleisten sowie wichtige öffentliche Dienste sicherzustellen und Sachwerte zu bewahren.

2. Gegenstand

Art. 2 Das Gesetz regelt die Vorbereitung und die Durchführung der Katastrophenhilfe. Es erfüllt die Konzeption der Gesamtverteidigung auf den Stufen des Kantons und der Gemeinden.

3. Begriffe

Art. 3 ¹Katastrophenfälle sind Zustände der Bedrohung oder Schadenereignisse, deren Bewältigung die ordentlichen Kräfte der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften überfordert.

² Im folgenden wird unter dem Begriff der Gesamtverteidigung auch die Katastrophenhilfe verstanden.

4. Aufgaben

Art. 4 Aufgaben der Gesamtverteidigung sind insbesondere:

- a die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sowie der Rechtspflege,
- b die Warnung und die Alarmierung bei drohenden Gefahren,
- c die Information der Bevölkerung und das Erteilen von Verhaltensanweisungen,
- d der Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen,
- e die Aufnahme von Flüchtlingen und Obdachlosen,
- f die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen,
- g die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- h die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens nach den Grundsätzen des Koordinierten Sanitätsdienstes,
- i die Sicherstellung der sozialen Einrichtungen,
- k der Erlass von Anweisungen an nachgeordnete Behörden,
- l die Abstimmung der zivilen und militärischen Interessen im Rahmen der Koordinierten Dienste,

- m* der Schutz der Kulturgüter,
- n* die Instandhaltung der Verkehrsnetze und weiterer Anlagen der öffentlichen Infrastruktur,
- o* die Durchführung von Bundesaufgaben im Rahmen der Delegationsordnung.

2. Behörden

1. Grundsatz

- Art. 5** ¹Die Behörden des Staates, der Amtsbezirke und der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben auch im Katastrophenfall im Rahmen von Verfassung und Gesetz.
- ² An der Vorbereitung und der Durchführung der Gesamtverteidigungsmassnahmen beteiligen sie sich gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- ³ Soweit und solange in Katastrophenfällen die ordentlichen Behörden des Staates und der Amtsbezirke ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können, werden diese durch die Behörden der nachgeordneten Stufe übernommen.

2. Grosser Rat

- Art. 6** ¹Der Grosser Rat hat die Oberaufsicht über die Gesamtverteidigungsmassnahmen des Regierungsrates.
- ² Er nimmt, sobald es die Umstände zulassen, Kenntnis von den Massnahmen, die der Regierungsrat in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung getroffen hat, und beschliesst das weitere Vorgehen.

3. Regierungsrat
3.1 Grundsatz

- Art. 7** ¹Die Leitung der Gesamtverteidigung im Kanton obliegt dem Regierungsrat.
- ² Er ist verantwortlich für Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen der Gesamtverteidigung, einschliesslich der Koordination mit den beteiligten Stellen des Bundes und der Armee sowie der interkantonalen Hilfeleistung.
- ³ Er ist zuständig für alle Massnahmen, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.
- ⁴ Er kann einzelne Befugnisse delegieren.

3.2 Vorbereitung

- Art. 8** ¹Der Regierungsrat trifft alle rechtlichen, organisatorischen, personellen und materiellen Vorbereitungen zur Erfüllung seines Auftrages in Katastrophenfällen.
- ² Er regelt durch Verordnung
- a* die Bereitstellung, die Organisation und das Aufgebot der personellen Mittel;
 - b* die Ausbildung der in der Gesamtverteidigung tätigen Personen sowie deren Entschädigung und Versicherung und

c die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Requisition; Bundesrecht bleibt vorbehalten.

³ Er bestimmt die Leitung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Einsatzräume der Stäbe (Art. 14 f.) im einzelnen.

⁴ Im weitern schafft er eine Konzeption für den Einsatz seiner Mittel und sorgt für die notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen.

3.3 Durchführungs-kompetenzen

Art. 9 ¹Der Regierungsrat stellt Eintritt und Ende eines Katastrophenfalles fest und bezeichnet das betroffene Gebiet.

² Er trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.

³ Er ist befugt, die zur Bewältigung von Katastrophenfällen benötigten finanziellen Mittel einzusetzen. Er sorgt für eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an seinen besondern Aufwendungen.

3.4 Durchführungs-massnahmen

Art. 10 ¹Im weitern obliegen dem Regierungsrat

a das Aufgebot aller verfügbaren personellen und sachlichen Mittel sowie die Koordination ihres Einsatzes zum Zwecke der nachbarlichen, regionalen und interkantonalen Hilfeleistung;

b das Aufgebot und der Einsatz weiterer für die Hilfeleistung geeigneter Personen und Organisationen sowie deren Entschädigung und Versicherung;

c die Requisition von Sachen zur Ergänzung der ordentlichen Mittel unter Vorbehalt von Bundesrecht sowie

d die Erfüllung der dem Kanton nach bundesrechtlicher Delegationsordnung übertragenen Aufgaben.

² Zur Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit und der öffentlichen Dienste kann der Regierungsrat Direktionen oder Abteilungen und andere Verwaltungsorgane zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden oder andern Organen übertragen und Sonderbeauftragte ernennen. Er sorgt für die Vertretung von Behörden und Beamten, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können.

³ Der Regierungsrat kann Beamte und Angestellte des Staates und seiner Anstalten zur Übernahme entsprechender Aufgaben verpflichten, soweit sie nicht Dienst in der Armee oder im Zivilschutz leisten.

3.5 Erneuerung und Beschluss-fähigkeit

Art. 11 ¹Solange eine ordentliche Wahl des Regierungsrates nicht möglich ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

² Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Mitwirkung von mindestens fünf Mitgliedern des Regierungsrates. Kann dieses Quorum

innert nützlicher Frist nicht erreicht werden, beschliessen die verfügbaren Mitglieder.

³ Besteht der Regierungsrat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, ergänzt er seinen Bestand für die Dauer des Katastrophenfalls aus den Reihen der zur Verfügung stehenden Grossräte auf fünf Mitglieder. Partei- und Regionszugehörigkeit der ausgefallenen Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen.

4. Zentralstelle

Art. 12 ¹Die kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung der Militärdirektion (ZKG) ist zuständig für die Belange der Gesamtverteidigung.

² Ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden durch Dekret geregelt.

5. Regierungsstatthalter

Art. 13 ¹Der Regierungsstatthalter koordiniert die Massnahmen der Gesamtverteidigung im Amtsbezirk.

² Er kann vom Regierungsrat mit besondern Aufgaben betraut werden.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter, insbesondere die Artikel 13 und 18, sind sinngemäss anwendbar.

3. Stäbe

1. Kanton

Art. 14 ¹Die vom Regierungsrat bestellte Stabsorganisation für die Gesamtverteidigung besteht aus

a dem Kantonalen Führungsstab,

b den Landesteilstäben

1. Berner Jura – Seeland – Laufental

2. Emmental – Oberaargau

3. Oberland und

4. Mittelland,

c fachtechnischen Koordinations- und Beratungsorganen.

² Der Kantonale Führungsstab stellt die Entscheidungsgrundlagen für den Regierungsrat sicher und unterstützt diesen in der Leitung der Gesamtverteidigung sowie im Vollzug und in der Koordination der Massnahmen.

³ Die Landesteilstäbe unterstützen den Kantonalen Führungsstab in den Landesteilen und übernehmen nötigenfalls stellvertretend seine Aufgaben.

⁴ Die nach Bedarf bestellten fachtechnischen Koordinations- und Beratungsorgane koordinieren die Vorbereitung und den Einsatz der Mittel von Bund, Kanton, Gemeinden und weiteren Institutionen in einem bestimmten Fachbereich.

2. Amtsbezirk

Art. 15 ¹In den Amtsbezirken können durch den Regierungsrat Führungsstäbe gebildet werden.

² Sie unterstützen den Regierungsstatthalter in der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung.

3. Aufgebot

Art. 16 ¹Das Aufgebot der gesamten Stabsorganisation oder einzelner Stäbe erfolgt auf Anordnung des Regierungsrates.

² Die Regierungsstatthalter können ihre Stäbe auch selbständig aufbieten.

³ Die Chefs der Stäbe und ihre Stellvertreter sind berechtigt, bei Bedarf einzelne Stabsangehörige direkt aufzubieten.

4. Gemeinden

1. Grundsatz

Art. 17 Die Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bewältigung von Katastrophen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie sind zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.

2. Organe und Kompetenzen

Art. 18 ¹Dem Gemeinderat obliegt die Verantwortung für die Gesamtverteidigung im Gemeindegebiet. Artikel 80 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 ist anwendbar.

² Die Gemeinden bezeichnen in einem Reglement die dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgaben in Katastrophenfällen zur Verfügung stehenden Stabsorgane und regeln vorsorglich die Kompetenzordnung für den Fall seiner Beschlussunfähigkeit.

³ Der Gemeinderat verfügt in Katastrophenfällen über die personellen und sachlichen Mittel der Gemeinde, soweit nicht eine Einschränkung zum Zwecke der überörtlichen Hilfe durch kantonale Behörden verfügt wird.

⁴ Er sichert sich durch Vereinbarungen die zeitgerechte Unterstützung durch geeignete Organisationen.

3. Kosten

Art. 19 Die Aufwendungen für Bereitstellung, Ausbildung und Einsatz der durch die Gemeinde beanspruchten Mittel tragen die Gemeinden. Ihre Rechte auf Rückgriff bleiben vorbehalten.

II. Sachgebiete der Gesamtverteidigung

1. Koordinierte Dienste

1.1 Allgemeines

1. Begriff

Art. 20 Koordinierte Dienste sind Bereiche der Gesamtverteidigung, in welchen die Vorbereitung der Massnahmen und der Einsatz

der Mittel eine besonders enge Zusammenarbeit ziviler und militärischer Organe verlangen.

2. Grundlagen

Art. 21 ¹Der Regierungsrat beschliesst über die Anwendung der Konzepte des Bundes für das Kantonsgebiet.

² Auf dieser Grundlage schaffen die an der Sache beteiligten amtlichen, militärischen und privaten Organe unter Leitung der zuständigen Direktion des Regierungsrates günstige Voraussetzungen für den zweckmässigen Einsatz aller verfügbaren Mittel in Katastrophenfällen.

3. Geltung

Art. 22 Soweit der Bundesrat nicht anders verfügt, bestimmt der Regierungsrat, welchen Grundsätzen eines Koordinierten Dienstes nachgelebt wird. Er bezeichnet das Gebiet sowie Beginn und Dauer ihrer Anwendung.

1.2 Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

1. Grundsätze
1.1 Aufgabe

Art. 23 ¹Aufgabe des Koordinierten Sanitätsdienstes ist es, in Katastrophenfällen durch den abgestimmten Einsatz aller verfügbaren personellen, materiellen und einrichtungsmässigen sanitätsdienstlichen Mittel die Behandlung und Pflege der Patienten zu ermöglichen.

1.2 Partner

² Im Koordinierten Sanitätsdienst arbeiten zusammen:
^a das öffentliche Gesundheitswesen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
^b der Zivilschutzsanitätsdienst,
^c private Organisationen sowie freiwillige Helferinnen und Helfer,
^d der Armeesanitätsdienst.

1.3 Begriff
«Patient»

³ Der Begriff «Patient» umfasst alle verwundeten oder kranken Zivil- und Militärpersonen, unabhängig von Geschlecht, Alter und Nationalität.

2. Behandlung
und Pflege

Art. 24 ¹Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Spitäler zur Aufnahme der ihnen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zugewiesenen Patienten zu verpflichten.

² Er kann sowohl die freie Spital- als auch die freie Arztwahl einschränken oder aufheben.

3. Organisation
und Einrichtungen

Art. 25 ¹Der Regierungsrat gliedert das Kantonsgebiet in sanitätsdienstliche Räume und bestimmt die Basisspitäler. Diese sind mit einer Geschützten Operationsstelle (GOPS) auszurüsten.

² Die GOPS werden nach den Weisungen des Regierungsrates durch die Spitalverbände errichtet, ausgerüstet und betriebsbereit

gehalten. Die Finanzierung von Bau und Ausstattung dieser Einrichtungen wird nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz geregelt.

3 Der Regierungsrat bestimmt die Standorte der Notspitäler.

4 Die vom Regierungsrat vorgesehenen Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten werden durch die örtlichen Zivilschutzorganisationen erstellt, eingerichtet, unterhalten und betrieben. Die Finanzierung erfolgt nach der Gesetzgebung über den Zivilschutz.

4. Personal

Art. 26 Der Regierungsrat kann im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes die in Spitätern, in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie in Apotheken und andern Institutionen im medizinischen und im Pflegebereich tätigen Personen und auch das medizinisch-therapeutische, medizinisch-technische, administrative und technische Personal zum Dienst am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung verpflichten, soweit nicht Militär- oder Zivilschutz-Dienstplicht oder andere wichtige Gründe entgegenstehen.

5. Pharmazeutische Produkte und Sanitätsmaterial

Art. 27 Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes die Vorratshaltung an pharmazeutischen Produkten und Sanitätsmaterial.

2. Zivilschutz

1. Grundsatz

Art. 28 Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen sowie den Schutz von Gütern in Katastrophenfällen.

2. Mittel

Art. 29 ¹ Die Mittel des Zivilschutzes sind insbesondere:

- a die Zivilschutzorganisationen,
- b die Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes,
- c die Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung.

² Sie unterstehen den Gemeindebehörden, soweit nicht kantonale Behörden zum Zwecke der nachbarlichen oder regionalen Hilfe etwas anderes verfügen.

³ Ihre Einsatzbereitschaft ist durch die gesetzlich beauftragten Behörden, Organe und Personen ständig zu gewährleisten.

⁴ Die Zivilschutzorganisationen sind zur nachbarlichen und regionalen Hilfe verpflichtet.

3. Regierungsrat
3.1 Zuständigkeit

Art. 30 ¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der dem Kanton, den Gemeinden, den Betrieben und Privatpersonen durch Gesetz übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes.

- ² Er sorgt für die Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen.
- ³ Im besondern ist er zuständig,
- a die Zivilschutzorganisationen zur nachbarlichen und regionalen Hilfe in Katastrophenfällen aufzubieten;
 - b die Betriebe zu bezeichnen, die zur Bildung von Betriebsschutzorganisationen verpflichtet sind;
 - c Gemeinden und Betriebe auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Organisations- und von der Baupflicht zu befreien;
 - d benachbarten Gemeinden die gemeinsame Durchführung von Aufgaben des Zivilschutzes vorzuschreiben und dabei die Verteilung der Kosten zu regeln;
 - e Gemeinden und Betrieben die Zusammenlegung oder die Trennung von Diensten sowie die Schaffung zusätzlicher Dienste vorzuschreiben;
 - f die Gemeinden zum Bau von öffentlichen Schutzräumen zu verpflichten oder von dieser Pflicht zu befreien und
 - g den Kanton in Ausbildungsregionen zu unterteilen und den Bau von regionalen Ausbildungsanlagen vorzuschreiben.

3.2 Ausführungs-
erlasse

Art. 31 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a die Aufgaben und Befugnisse der Zivilschutzstellen der Gemeinden;
- b den Zivilschutz in den kantonalen Betrieben;
- c die Ausbildung der Schutzorganisationen und ihrer Dienste;
- d die Leistung nachbarlicher und regionaler Hilfe sowie die Verteilung der daraus erwachsenden Kosten;
- e die Erfüllung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Baupflicht durch Gemeinden, Betriebe und Private, insbesondere die Ausnahmen und die baulichen Massnahmen für Bauten ohne Kellergeschosse sowie
- f das Verfahren bei Entlassung aus gesundheitlichen Gründen und bei Ausschluss.

4. Kantonale
Zivilschutz-
kommission

Art. 32 ¹Zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen des Zivilschutzes wählt der Regierungsrat eine Fachkommission.

- ² Über die Organisation und die Aufgaben der Fachkommission erlässt er eine Verordnung.

5. Militär-
direktion
5.1 Aufgaben

Art. 33 ¹Die Militärdirektion besorgt unter der Aufsicht des Regierungsrates und unter Mitwirkung der für die einzelnen Dienste des Zivilschutzes zuständigen Direktionen den Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz.

² Ihr obliegen alle in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fällenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer andern Behörde zugewiesen sind.

5.2 Amt für
Zivilschutz

Art. 34 ¹Leitungs- und Vollzugsorgan für die Belange des Zivilschutzes im Kanton ist das Amt für Zivilschutz der Militärdirektion.

² Seine Organisation und seine Aufgaben werden im Dekret über die Organisation der Militärdirektion geregelt. Durch dieses Dekret können auch einzelne Befugnisse der Militärdirektion an das Amt für Zivilschutz übertragen werden.

6. Gemeinden
6.1 Allgemein

Art. 35 ¹Die Gemeinden führen als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet die von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen durch. Verantwortlich ist der Gemeinderat.

² Grundsätzlich bildet jede Gemeinde eine örtliche Zivilschutzorganisation mit Ortsleitung und Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan des Gemeinderates.

³ In Zeiten aktiven Dienstes übernehmen die örtlichen Schutzorganisationen die Aufgaben der Wehrdienste und die Betriebsschutzorganisationen diejenigen der Betriebsfeuerwehren.

6.2 Gemeinderat
im besonderen

Art. 36 ¹Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a* die Wahl des Ortschefs aufgrund eines Fähigkeitszeugnisses;
- b* die Bezeichnung der Ortsleitung und der Zivilschutzstelle sowie eines Materialwartes und eines Experten für die baulichen Massnahmen;
- c* das Aufgebot der Schutzorganisationen zur Hilfe in Katastrophenfällen;
- d* das Aufgebot der Zivilschutzpflichtigen zu Ausbildungsdiensten;
- e* die Überwachung der Zivilschutzmassnahmen in den Betrieben, in den Häusern und bei Einzelpersonen des Gemeindegebietes;
- f* die Beschlussfassung nach Anhörung des Amtes für Zivilschutz über die Erstellung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes;
- g* auf Antrag des Ortschefs die Beschlussfassung über die Einteilung und die Entlassung oder den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen sowie deren Verpflichtung zur Übernahme einer bestimmten Funktion;
- h* die Beschaffung von Ausrüstung und Material nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie die zweckmässige Verwaltung, Lagerung und Wartung des eigenen sowie des von Bund und Kanton anvertrauten Materials;
- i* das Aussprechen von Verwarnungen durch die Gemeinde.

² Der Gemeinderat kann die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstaben *a–c* genannten, ganz oder teilweise einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission, dem Ortschef oder der Zivilschutzstelle übertragen.

7. Bauliche Massnahmen

Art. 37 ¹Bauvorhaben, welche der Baupflicht für Schutzbauten unterliegen, bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Zivilschutz.

² Das Amt für Zivilschutz kann auf Antrag des Gemeinderates und nach Anhörung der betroffenen Eigentümer anordnen, dass private Schutzzräume zusammengelegt werden, sofern sich für die Eigentümer dadurch keine erhöhten Baukosten ergeben. Es genehmigt die Pläne und den Kostenverteiler. Die Aufsicht über die Planung und Erstellung obliegt der Baupolizeibehörde.

³ Bundesrechtlich vorgeschriebene Ersatzbeiträge von Eigentümern, die von der Schutzraumbaupflicht ausgenommen werden, sind von den Gemeinden für die Erstellung, die Erneuerung und die Ausrüstung von öffentlichen Schutzbauten, insbesondere von öffentlichen Schutzzräumen, zu verwenden. Sind in der Gemeinde keine öffentlichen Schutzbauten und Anlagen mehr zu erstellen, so kann der Regierungsrat die Ersatzbeiträge zur Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen für öffentliche Schutzbauten in finanziell schwachen Gemeinden verwenden.

8. Ausbildungsanlagen

Art. 38 ¹Der Kanton betreibt auf eigene Kosten ein kantonales Ausbildungszentrum.

² Die Gemeinden einer Ausbildungsregion betreiben gemeinsam nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons ein regionales Ausbildungszentrum. Nötigenfalls kann der Regierungsrat die Beteiligung bestimmter Gemeinden, die Form der Zusammenarbeit und die Kostenverteilung durch Beschluss regeln.

9. Finanzierung
9.1 Kosten der Gemeinden

Art. 39 ¹An die durch den Bund subventionierten Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden leistet der Kanton Beiträge von mindestens 5 Prozent und höchstens 47 Prozent.

² Beitragsbemessung, Kostenteilung, Abgabe und Verwendung der Ersatzbeiträge sowie das Finanzierungsverfahren werden durch Dekret geregelt.

³ Zur Förderung bestimmter Massnahmen kann der Kanton auch dann Beiträge ausrichten, wenn der Bund keine Unterstützung vor sieht.

9.2 Betriebe

Art. 40 ¹Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes der Betriebe betragen zusammen höchstens 32 Prozent.

² Für die Berechnung des Staatsanteils gilt Artikel 39.

3. Kulturgüterschutz

1. Grundsätzlicher Auftrag

Art. 41 ¹Der Kulturgüterschutz bezweckt die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zur Verhinderung oder Minde-
rung schädigender Einflüsse auf kulturell wertvolle Güter in Kata-
strophfällen.

² Der Vollzug erfolgt nach den Bestimmungen der Gesetzgebung durch Kanton und Gemeinden sowie Eigentümer und Besitzer unbe-
weglicher und beweglicher Kulturgüter. Die dem Kanton obliegen-
den Aufgaben werden, soweit die folgenden Bestimmungen keine
abweichende Regelung enthalten, von der Militärdirektion (Amt für
Zivilschutz) wahrgenommen.

³ Dem Kanton obliegen insbesondere:

- a die Leitung, die Oberaufsicht und die Koordination,
- b die Erfassung der Kulturgüter und ihre Einteilung in die nach Bun-
desrecht vorgesehenen Kategorien sowie die Sicherung des
Nachweises der Eigentumsverhältnisse,
- c die konzeptionelle Planung der Massnahmen,
- d die Bereitstellung und die Organisation der personellen Mittel,
- e die Ausbildung der beteiligten Personen, soweit sie nicht vom
Bund übernommen wird,
- f die Finanzierung oder Mitfinanzierung der technischen und bauli-
chen Massnahmen.

2. Kulturgüter-
schutzkommision

Art. 42 Der Regierungsrat wählt als Beratungs- und Koordina-
tionsorgan die Kantonale Kulturgüterschutzkommision und um-
schreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

3. Verzeichnis

Art. 43 Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Kulturgüter-
schutzkommision das Verzeichnis der im Kantonsgebiet liegenden
schützenswerten Kulturgüter und führt es nach.

4. Sicher-
stellungsdo-
kumente

Art. 44 Die Erziehungsdirektion sorgt dafür, dass zur Bewahrung
der Überlieferung und im Hinblick auf eine Wiederherstellung über
die im Verzeichnis gemäss Artikel 43 enthaltenen und allenfalls wei-
tere Kulturgüter eine Dokumentation im Sinne der Bundesvorschrif-
ten erstellt und nachgeführt wird.

5. Schutz-
massnahmen

Art. 45 ¹Vorbereitung und Durchführung der praktischen Schutz-
und Sicherungsmassnahmen sowie eine allfällige nötige Verlegung
und Bergung von Kulturgütern sind Sache des Zivilschutzes.

² Zu diesem Zwecke trifft das kantonale Amt für Zivilschutz die in
der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Vorkehren und Anordnun-
gen.

³ Der Regierungsrat kann Eigentümer und Besitzer von unbeweglichen Kulturgütern verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu dulden.

6. Schutzzräume

Art. 46 ¹Kanton und Gemeinden erstellen für ihre beweglichen Kulturgüter die erforderlichen Schutzzräume. Darin sollen auch einzelne schützenswerte Kulturgüter privater Besitzer Aufnahme finden können.

² Der Regierungsrat kann Eigentümer und Besitzer grösserer Sammlungen von Kulturgütern, insbesondere Museen, verpflichten, eigene Kulturgüter-Schutzzräume zu bauen.

³ An die Kosten des Kulturgüterschutzes der Gemeinden und Dritter leistet der Kanton Beiträge von höchstens 47 Prozent. Das Nähere wird durch Dekret geregelt.

4. Wirtschaftliche Landesversorgung

1. Grundsätzlicher Auftrag

Art. 47 ¹Kanton, Gemeinden und Organisationen der Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Sie vollziehen die ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben und Massnahmen und stellen in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden die Versorgung der Bevölkerung, des Zivilschutzes und allenfalls der Armee im Kantonsgebiet mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher.

³ Zu diesem Zwecke sorgen sie für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.

2. Kantonale Organe

Art. 48 ¹Die dem Kanton obliegenden Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung werden durch die in der Sache zuständigen Direktionen und Ämter wahrgenommen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

³ Sie verfügt zu diesem Zwecke über die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL).

3. Gemeinden

Art. 49 ¹Die Gemeinden bezeichnen für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Gemeindestelle (GWL) und bestimmen deren Leiter.

² Die Gemeindestelle besteht aus Verantwortlichen für die verschiedenen Fachbereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung.

4. Wirtschaft

Art. 50 Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, der kantonalen Zentralstelle oder den von dieser bezeichneten Organen über den Vollzug der ihnen vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.

5. Vollzugserlass

Art. 51 Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung werden im übrigen durch Dekret geregelt.

5. Obdachlosenhilfe und Aufnahme von Flüchtlingen

1. Obdachlose

Art. 52 ¹Obdachlose sind in erster Linie durch die Wohnsitzgemeinde aufzunehmen und zu betreuen.

² Der Regierungsrat regelt wenn nötig die regionale Hilfe.

³ Die Kosten werden nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge verteilt.

2. Flüchtlinge

Art. 53 ¹Die im Kanton aufgegriffenen und die ihm durch den Bund zugewiesenen Asylbewerber und Flüchtlinge werden vom Regierungsrat in Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten und der Bedrohungslage auf die Gemeinden verteilt.

² Der Regierungsrat kann zur Entlastung der Gemeinden selber Unterkünfte bereitstellen.

³ Die Massnahmen der Fürsorge und die Verteilung der Kosten richten sich nach den Weisungen des Bundes.

3. Gemeinden

Art. 54 ¹Die Gemeinden sorgen dafür, dass geeignete Unterkünfte innert nützlicher Frist bereitgestellt werden können.

² Für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Betreuungsdienst können die Gemeinden Angehörige des Zivilschutzes heranziehen und mit Kirchengemeinden und weiteren geeigneten Organisationen zusammenarbeiten.

III. Vollzugsbestimmungen

1. Rechtspflege

Art. 55 Unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen gelten für Rechtsmittel gegen Verfügungen sowie für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Straf-bestimmungen

Art. 56 ¹Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften und Verfügungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verstösst, wird mit Busse bis 500 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit Haft oder Busse bestraft.

- ² Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis 300 Franken bestraft.
- ³ In besonders leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, kann erstmals an Stelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.
- ⁴ Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

3. Geheimhaltung

Art. 57 ¹Wer beim Vollzug dieses Gesetzes mitwirkt, ist verpflichtet, die Vorschriften der Geheimhaltung zu befolgen.

² Die Bestrafung wegen Verletzung der Geheimnispflicht nach Artikel 293 und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

4. Vollzugs-
vorschriften

Art. 58 Soweit nicht die Form des Dekretes vorgesehen ist, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

5. Inkrafttreten

Art. 59 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit seinem Inkrafttreten werden das kantonale Einführungsgesetz vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz sowie Artikel 3 Absätze 2–4 des Dekretes vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung aufgehoben.

Bern, 11. September 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 26. Februar 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 5696 vom 17. Dezember 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

**Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
(GNA)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung und Artikel 80 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Anmeldung

- Art. 1** ¹Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.
- ² Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.

Ausnahmen

- Art. 2** ¹Von der Anmeldung ist befreit,
- a* wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will,
 - b* wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.
- ² Die Vorschriften über die Gästekontrolle bleiben vorbehalten.

Niederlassung
(polizeilicher
Wohnsitz)

- Art. 3** ¹Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.
- ² Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten einen Niederlassungsausweis.

Aufenthalt

- Art. 4** ¹Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.
- ² Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.

Familien-
niederlassung
und -aufenthalt

- Art. 5** ¹Ehegatten erhalten eigene Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweise. Sie können einen gemeinsamen Ausweis verlangen.

² Ausweise, die den Inhabern der elterlichen Gewalt ausgestellt sind, gelten auch für die mit ihnen in gemeinsamem Haushalte lebenden unmündigen Kinder.

Ausstellung
der Ausweise

Art. 6 ¹Die Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise werden von der Einwohnerkontrolle ausgestellt.

² Personen, die nicht selber über Aufenthalt und Niederlassung bestimmen können, werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der Behörde im Einwohnerregister eingetragen. Der Einwohnerregisterführer löscht Eintragungen, die ohne die erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind, von Amtes wegen.

Gültigkeitsdauer

Art. 7 ¹Der Niederlassungsausweis ist unbefristet gültig.

² Der Aufenthaltsausweis wird befristet. Die Frist wird in der Regel nach der Aufenthaltsdauer und der Gültigkeit der hinterlegten Ausweisschrift bemessen. Fristverlängerungen sind möglich.

Auskunftspflicht

Art. 8 ¹Die Meldepflichtigen haben die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötigen Angaben über die Person des Zugezogenen zu machen. Insbesondere sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand und den Familienbestand vorzulegen.

² Wer Unterkunft gewährt, hat der Einwohnerkontrolle über Zu- und Weggezogene Auskunft zu erteilen. Arbeitgeber haben über die Namen der Arbeitnehmer Auskunft zu geben.

³ Der zur Auskunft Verpflichtete kann zum Nachweis seiner Angaben angehalten werden. Aufenthalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen zur Niederlassung (Art. 3) in einer anderen Gemeinde erfüllen.

Meldung
von Änderungen

Art. 9 ¹Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:

- a* Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;
- b* im Ausland eingetretene Änderungen ihres Zivilstandes.

² Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Wegzug

Art. 10 ¹Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzugs persönlich abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben.

² Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises ausgehändigt, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.

Register

Art. 11 Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).

Bekanntgabe
von
Personendaten

Art. 12 ¹Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle richtet sich nach den Vorschriften über den Datenschutz.

² Besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich Auskunftspflicht bleiben vorbehalten.

Polizeiliche
Vorführung

Art. 13 Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

Ersatzvornahme

Art. 14 ¹Wird die benötigte Ausweisschrift trotz Mahnung nicht hinterlegt, kann sie vom Gemeinderat oder von der nach Gemeinde- reglement zuständigen Amtsstelle durch Ersatzvornahme (Art. 66 Gemeindegesetz) beschafft werden.

² Säumige tragen die Kosten des Verfahrens.

Beschwerde

Art. 15 Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 16 ¹Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinter- lage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

² Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden verhängt.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 17 Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestim- mungen, namentlich über den Heimatausweis, die Registerführung, die Schriftenhinterlage, das Meldewesen, die besonderen Arten von Niederlassung und Aufenthalt und die von den Gemeinden zu bezie- henden Gebühren.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu be- stimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Das Gesetz vom 22. Oktober 1961 und das Dekret vom 20. Fe- bruar 1962 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bür- ger werden aufgehoben.

Bern, 12. September 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 26. Februar 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1986

RRB Nr. 2424 vom 11. Juni 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1986

2.
Oktober
1985

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen;
Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen
und des Kinderzuschlags**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Februar 1971 / 17. November 1976 / 15. November 1977 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen,

beschliesst:

1. Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen folgende Beträge nicht erreicht:
12 000 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
18 000 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.
2. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 4200 Franken.
3. Ist der Gesuchsteller unverheiratet oder lebt er vom Ehegatten getrennt, so entfällt der Zuschlag für das erste Kind und es ist für ihn und das erste Kind die Einkommensgrenze für Ehepaare massgebend.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 22. November 1983. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. Oktober 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 18 ¹ Die Behördemitglieder und das Personal der bernischen Staatsverwaltung treten auf Ende des Monats, die Lehrer auf Ende des Schulsemesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Monats, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

² Das Dienstverhältnis der Regierungsräte erlischt auf Ende der Amtsdauer, in der sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

³ Die nebenamtlichen Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen haben spätestens auf Ende des Monats, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurückzutreten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Beendigung
der Amtsdauer

Art. 48b (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer kann nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn die durch dieses Gesetz festgesetzte Altersgrenze überschritten wird.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Mai 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2009 vom 14. Mai 1986:

Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1986

9.
Dezember
1985

**Gesetz
über die Universität
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 27 Die akademischen Lehrer treten auf Ende des Semesters, in welchem sie ihr 65. Altersjahr vollenden, zurück. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Wahlbehörde jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis zum Ende des Semesters, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, wiederwählen.

Beendigung
der Amts dauer

Art. 46a (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufende Amtsdauer kann nach dem bisherigen Recht beendet werden, auch wenn die durch dieses Gesetz festgesetzte Altersgrenze überschritten wird.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Mai 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsfrist zum Gesetz über die Universität (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1970 vom 14. Mai 1986: Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1986

9.
Dezember
1985

**Gesetz
über die Organisation des Kirchenwesens
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Altersgrenze

Art. 33a ¹ Die vom Staat besoldeten Geistlichen gemäss Artikel 31–33 treten auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

² Erfordern es die Verhältnisse, können zurückgetretene Geistliche als Verweser gewählt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat das Überschreiten dieser Altersgrenze ausnahmsweise gestatten.

³ Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehrten entsprechend den Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse oder des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen.

Beendigung
der Amtsdauer

Art. 79a (neu) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 33a laufenden Amtsdauern können zu Ende geführt werden. Dabei treten jedoch die gemäss Artikel 32 Absatz 1 gewählten Geistlichen und die Hilfsgeistlichen spätestens am Ende des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurück.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Mai 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1959 vom 14. Mai 1986: Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1986

11.
Dezember
1985

**Gesetz
über die Organisation des Kirchenwesens
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Organisation

Art. 10 ¹Unverändert.

² Ihre Organisations- und Verwaltungsreglemente unterliegen der Genehmigung der Gemeindedirektion.

Vorbehalt der
Gesetzgebung
über das
Gemeindewesen

Art. 11 ¹Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 101 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen)» wird ersetzt durch «(Art. 1, Art. 134 und Art. 135 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973)».

² Unverändert.

Streichung aus
dem Kirchendienst

Art. 27 Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde verfügt der Regierungsrat die Streichung eines Geistlichen aus dem bernischen Kirchendienst:

1. Unverändert.

2. wenn ein Geistlicher durch gerichtliches Urteil amtsunfähig erklärt oder abberufen worden ist.

Abberufung

Art. 29 ¹Innerhalb der sechsjährigen Amts dauer kann ein Geistlicher nur gemäss den für die Abberufung der Staatsbeamten geltenden Vorschriften abberufen oder gemäss den Bestimmungen der Strafgesetzgebung amtsunfähig erklärt werden.

² Vorbehalten bleiben die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung gemäss den Bestimmungen des Beamten gesetzes.

Verantwortlichkeit.
Einstellung
im Amt

Art. 30 ¹ Die an öffentlichen Pfarrstellen tätigen Geistlichen und die Regionalpfarrer unterstehen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den Bestimmungen des Beamten gesetzes.

² Unverändert.

Art. 30a Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelper», die durch «Regionalpfarrer» ersetzt wird.

Zuständigkeit für
die Wahl

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelferstellen», die durch «Regionalpfarrstellen» ersetzt wird.

Wahlanerkennung

Art. 52 ¹ Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 63 und 64 Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 57 ff. Gemeindegesetz)».

² und ³ Unverändert.

Eröffnung und
Wahlbeschwerden

Art. 53 ¹ Unverändert.

² Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «(Art. 63 und 66 Gemeindegesetz)» wird ersetzt durch «(Art. 57 ff. Gemeindegesetz)».

Besoldungsordnung

Art. 54 ¹ Unverändert, mit Ausnahme der Bezeichnung «Bezirkshelper», die durch «Regionalpfarrer» ersetzt wird.

² Für die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand gelten die Vorschriften des Beamten gesetzes und die Bestimmungen über die Beamtenversicherungskasse. Artikel 78 bleibt vorbehalten.

³ Unverändert.

Kirchengebiet

Art. 61 ¹ Unverändert, mit Ausnahme der Verweisung: «... Übereinkunft vom 17. Februar 1875 ...» wird ersetzt durch «... Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 ...».

² und ³ Unverändert.

Kirchensynode

Art. 63 ¹ Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode. Sie wird jeweils auf eine Amts dauer von vier Jahren durch die in kirchlichen Angelegenheiten Stimm berechtigten gewählt.

Wählbarkeit

² Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimm berechtigten, die im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind.

³ Die Kirchenverfassung kann bestimmen, dass Stimm berechtigte nur in jenem Wahlkreis wählbar sind, in dem sie Wohnsitz haben,

Wahlkreise,
Wahlverfahren

und dass eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss, wenn Abgeordnete aus ihrem Wahlkreis wegziehen.

Art. 64 ¹ Die kirchlichen Bezirke gemäss Artikel 62 Absatz 1 gelten als Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten in die Kirchensynode; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Übereinkunft vom 23. Dezember 1958 zwischen den Ständen Bern und Solothurn mit den seitherigen Ergänzungen.

² Das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Kirchendienst in
Diasporagemein-
den

Art. 77 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

Leibgeding an
römisch-
katholische
Geistliche

Art. 78 Für römisch-katholische Geistliche, die das 60. Altersjahr überschritten und auf den Beitritt in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung verzichtet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen weiterhin Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 11. Dezember 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Mai 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1959 vom 14. Mai 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1986

11.
Dezember
1985

**Dekret
über den kantonalen Rebfonds**

RRB Nr. 1448 vom 9. April 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1986

17.
Dezember
1985

Dekret
über die Beiträge des Staates und der Gemeinden
an die Kosten des Zivilschutzes

RRB Nr. 2339 vom 4. Juni 1986:
Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 1986

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:

I.

1. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tage:

| | |
|---|-------|
| <i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | Fr. |
| in der dritten Klasse | 88.– |
| in der zweiten Klasse | 118.– |
| in der ersten Klasse | 164.– |
| <i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| in der dritten Klasse | 195.– |
| in der zweiten Klasse | 225.– |
| in der ersten Klasse | 270.– |
2. Die Pflegetaxe in den kantonalen psychiatrischen Universitäts-Polkliniken beträgt im Tage:

| | |
|--|-------|
| <i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | Fr. |
| aa für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) .. | 153.– |
| bb für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nacht-klinik (Teilhospitalisation) | 102.– |
| <i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| aa für hospitalisierte Patienten (Vollhospitalisation) .. | 265.– |
| bb für Patienten in der Tagesklinik oder in der Nacht-klinik (Teilhospitalisation) | 184.– |
3. In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die bewilligte ärztliche Betreuung von Privatpatienten.

II.

| | |
|--|-------|
| Die Pflegetaxe in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, beträgt im Tage mindestens | Fr. |
| a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern | 113.– |
| b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern | 250.– |

III.

| | |
|---|-------|
| 1. Die Taxe für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken beträgt pro Behandlungstermin: | |
| a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | Fr. |
| Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung | 62.– |
| Gruppenpsychotherapie unter ärztlicher Leitung, pro Sitzung und Patient | 37.– |
| Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung | 24.– |
| Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit, therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung .. | 62.– |
| Konsultation durch nichtärztliche Psychotherapeuten (Psychologen) unter direkter ärztlicher Aufsicht, pro Sitzung | 90.– |
| b für Patienten ohne Wohnsitz im kanton Bern | 32.– |
| Umfassendere Konsultation Arzt mit Therapie, pro Sitzung | 136.– |
| Gruppenpsychotherapie unter ärztlicher Leitung, pro Sitzung und Patient | 82.– |
| Telefonische Konsultation mit psychiatrischen Bemühungen von mindestens 30 Minuten, pro Konsultation Konsilium Arzt extern, gleich wie umfassendere Konsultation, pro Sitzung | 53.– |
| Familiengesprächstherapie (wenn Notwendigkeit, therapeutische Massnahmen auf breiter Basis, mit dem Patienten, mit Angehörigen, Fürsorgeinstanzen usw. in einer einzigen Sitzung zu bearbeiten), pro Sitzung .. | 136.– |
| Konsultation durch nichtärztliche Psychotherapeuten (Psychologen) unter direkter ärztlicher Aufsicht, pro Sitzung | 198.– |
| | 70.– |

| | |
|--|-------|
| 2. Die Taxe für ambulante Behandlung in der kantonalen jugendpsychiatrischen Poliklinik beträgt pro Behandlungstermin: | Fr. |
| a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern | |
| Einzeltherapie | 62.– |
| Gruppentherapie | 37.– |
| b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| Einzeltherapie | 136.– |
| Gruppentherapie | 82.– |

IV.

Die Taxen für die Betreuung von teilhospitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege durch die psychiatrischen Kliniken betragen im Tage:

| | |
|---|-------|
| a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | Fr. |
| in der Tages- oder Nachtklinik | 58.– |
| während der Periode auswärtiger Arbeit (Arbeitsversuch) | 58.– |
| Klinikzuschlag zu Familienpflege | 5.– |
| b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern | |
| in der Tages- oder Nachtklinik | 128.– |
| während der Periode auswärtiger Arbeit (Arbeitsversuch) | 128.– |
| Klinikzuschlag zu Familienpflege | 5.– |

V.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse verpflegt oder ambulant behandelt werden, ist die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen.

VI.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 1985 genehmigten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 8. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Bezeichnung der Flüsse nach Artikel 11
Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985**

1. In Ausführung von Artikel 11 Absatz 1 BauG wird *beschlossen*, dass die nachfolgend aufgezählten Fliessgewässer und -abschnitte als Flüsse im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung bezeichnet werden:

| | |
|---------------------|--|
| Aare | ab Einmündung Urbach bis Brienzersee |
| Kander | ab Einmündung Alpbach (Eggeschwand) (617 120/147 340) |
| Weisse Lütschine | ab Einmündung Sefinenbach |
| Schwarze Lütschine | ab Grindelwald, Einmündung der Weissen in die Schwarze Lütschine (645 800/163 220) |
| Engstligen | ab Einmündung Allenbach |
| Simme | ab Simmenfälle |
| Saane | ab Einmündung Reuschbach, Gsteig soweit im Kanton Bern verlaufend |
| Sense | ab Einmündung Kalte Sense |
| Schwarzwasser | ab Stössi (598 040/181 000) |
| Gürbe | ab Ausschütte bei Bluemsteinbrügg (605 850/177 630) |
| Zulg | ab Einmündung Stägbach |
| Emme | ab Kemmeriboden, Schluchteingang |
| Ilfis | ab Kantonsgrenze |
| Broye | auf Gebiet Kanton Bern |
| Kallnachkanal | ganze Länge ab Kraftwerk Kallnach |
| Zihl und Zihlkanal | ganze Länge |
| Alte Zihl | ganze Länge |
| Suze/Schüss | ab Einmündung Combe Grède inkl. Nebenarme in Biel |
| Birs/Birse | ab Einmündung La Trame bei Loveresse bis Kantonsgrenze und im ganzen Amt Laufen |
| Lüssel | ab Kantonsgrenze |
| Lützel | im Gebiet des Kantons Bern |
| Langeten inkl. Murg | ab Einmündung Rotbach unterhalb Huttwil. |

2. Die Aufnahme eines Fliessgewässers in obige Flussliste hat keine über den Anwendungsbereich von Artikel 11 BauG und seiner Ausführungsbestimmungen hinausgehende Bedeutung.

Bern, 8. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
Januar
1986

**Normalarbeitsvertrag
für Betriebs- und Hausangestellte in der
Landwirtschaft
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Normalarbeitsvertrag vom 22. Dezember 1971 für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich
und Begriffe

Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «19. Altersjahr» wird ersetzt durch «20. Altersjahr».

⁴ Unverändert.

⁵ «Dienstverhältnisse» wird ersetzt durch «Arbeitsverhältnisse».

Arbeits-
bedingungen

Art. 4 Die Arbeitsbedingungen sind den besonderen persönlichen Gegebenheiten anzupassen.

Arbeitszeit

Art. 6 ¹Für Arbeitnehmer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, beträgt die ordentliche Arbeitszeit 60 Stunden in der Woche. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können eine kürzere Arbeitszeit oder besondere Sommer- und Winterarbeitszeiten vereinbaren. Bei unterschiedlichen Sommer- und Winterarbeitszeiten darf die ordentliche Arbeitszeit bezogen auf ein ganzes Dienstjahr nicht überschritten werden.

² Die Arbeitszeiten sind den Kräften des Arbeitnehmers und den übrigen Umständen anzupassen.

³ Die Arbeitszeit soll so angesetzt werden, dass Eltern ihren Elternpflichten ohne Schaden für sich oder ihre Kinder nachkommen können.

⁴ Unverändert.

Überstunden-
arbeit

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

^{3–8} Aufgehoben.

Absatz 9 wird zu Absatz 3.

⁴ Eltern dürfen nur soweit zu Überstundenarbeit beigezogen werden, als sie diese ohne Beeinträchtigung ihrer elterlichen Obliegenheiten leisten können.

¹⁰ Aufgehoben.

Überstunden-
ausgleich

Art. 7a (neu) ¹ Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen.

² Der Ausgleich soll in der Regel innert drei Monaten erfolgen.

³ Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen, so hat der Arbeitgeber diese in bar zu entschädigen.

⁴ Die Barentschädigung entspricht dem um 25 Prozent erhöhten Stundenlohn.

⁵ Als Stundenlohn gilt in der Regel der 250. Teil des vereinbarten monatlichen Bar- und Naturallohnes.

⁶ Die Barentschädigung ist mit der nächsten Lohnzahlung auszurichten.

Freizeit

Art. 8 ¹ Dem Arbeitnehmer ist jede Woche ein freier Tag und jeden Monat zusätzlich mindestens ein weiterer freier Tag zu gewähren.

^{2–5} Unverändert.

Ferien
a Ferienordnung

Art. 10 ¹ Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert oder ist es auf mehr als drei Monate eingegangen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vier Wochen Ferien zu gewähren.

² Der Ferienanspruch beträgt fünf Wochen pro Dienstjahr ab dem vollendeten 50. Altersjahr, wenn der Arbeitnehmer seit fünf Jahren im Betrieb gearbeitet hat.

³ Jugendlichen Arbeitnehmern sind bis zum vollendeten 20. Altersjahr jährlich fünf Wochen Ferien zu gewähren.

⁴ Unverändert.

c Lohnzahlung
während Ferien,
Freizeit und
Urlaub

Art. 11 ¹ Während der Ferien, der Freizeit und des Urlaubs sind der Barlohn und eine Entschädigung für ausfallende Naturalien zu entrichten. Anspruch auf Ausrichtung einer Kostgeldentschädigung besteht bei Freizeit und Urlaub nur, wenn es dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann, sich beim Arbeitgeber zu verkosten.

² Die Kostgeldentschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

| | |
|---|--|
| | ³ Aufgehoben. |
| Wohnung | <p>Art. 14 ¹Unverändert.</p> <p>Absatz 3 wird zu Absatz 2.</p> <p>Absatz 4 wird zu Absatz 3.</p> <p>Absatz 5 wird zu Absatz 4.</p> <p>⁵ (neu) Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung, so erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch das Recht auf Benützung der Wohnung. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts über den Mieterschutz.</p> |
| Lohn und Unterhaltpflicht des Arbeitgebers bei Krankheit und Unfall | <p>Art. 17 ^{1–3}Unverändert.</p> <p>⁴ Die Anspruchsberechtigung dauert im ersten und zweiten Dienstjahr einen Monat, vom dritten bis zum fünften Dienstjahr zwei Monate und vom sechsten bis zum zehnten Dienstjahr drei Monate.</p> <p>⁵ Ab dem elften Dienstjahr dauert die Anspruchsberechtigung vier Monate.</p> <p>^{6–8} Unverändert.</p> |
| Prämienzahlung bei Versicherung durch den Arbeitgeber | Art. 23 |
| | ² «Dienstverhältnisse» wird ersetzt durch «Arbeitsverhältnisse». |
| Unfallversicherung | <p>Art. 24 ¹Für die Unfallversicherung gelten das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörigen Ausführungserlasse.</p> <p>² (neu) Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber, diejenigen für die Nichtberufsunfälle der Arbeitnehmer.</p> |
| Berufliche Vorsorge | <p>Art. 25 (neu) ¹Für die berufliche Vorsorge gelten das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die dazugehörigen Ausführungserlasse.</p> <p>² Der Arbeitgeber hat mindestens gleich hohe Beiträge zu entrichten wie der Arbeitnehmer.</p> |
| Probezeit | <p>Art. 27 ¹«Dienstverhältnisse» wird ersetzt durch «Arbeitsverhältnisse».</p> <p>² «Dienstverhältnisse» wird ersetzt durch «Arbeitsverhältnisse».</p> |

Kündigung

Art. 28 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Hat das Arbeitsverhältnis mehr als ein Jahr gedauert, so kann es im zweiten bis und mit fünften Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und nachher mit einer solchen von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

⁴ Unverändert.

Abgangs-
entschädigung**Art. 31** ¹ Endigt das Arbeitsverhältnis eines mindestens 50 Jahre alten Arbeitnehmers nach 20 oder mehr Dienstjahren auf dem selben Betrieb, so hat ihm der Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung auszurichten.

² Die Abgangsentschädigung beträgt:

- a zwei Monatslöhne bei 20 bis 25 Dienstjahren;
- b drei Monatslöhne bei 26 bis 30 Dienstjahren;
- c vier Monatslöhne bei 31 bis 35 Dienstjahren;
- d fünf Monatslöhne bei 36 bis 40 Dienstjahren;
- e sechs Monatslöhne bei über 40 Dienstjahren.

Der Monatslohn umfasst den Bar- und den Naturallohn.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Schlichtungs-
stelle**Art. 32** «Dienstverhältnis» wird ersetzt durch «Arbeitsverhältnis».Aushändigung
des Normal-
arbeitsvertrages**Art. 35**

² «Dienstverhältnissen» wird ersetzt durch «Arbeitsverhältnissen».

Aufhebung
früherer
Vorschriften**Art. 36**

² «Dienstverhältnisse» wird ersetzt durch «Arbeitsverhältnisse».

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 8. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Verordnung
über die Vereidigung von Ärzten, Zahnärzten,
Apothekern und Tierärzten**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 6, 7, 11 Buchstabe c und 25 des Gesundheitsge-
setzes vom 2. Dezember 1984,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:*

Art. 1 Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte haben bei der Übergabe ihrer Berufsausübungsbewilligung durch den Regierungsstatthalter folgenden Eid zu leisten:

«Ich gelobe und schwöre, als Arzt (Zahnarzt, Apotheker, Tierarzt) innerhalb meines Wirkungskreises beförderlich und nach besten Kräften zu helfen und insbesondere in Notfällen Beistand zu leisten;
amtliche Aufträge zu übernehmen;
meinen Beruf mit aller Sorgfalt auszuüben;
über das, was mir die betreute Person anvertraut hat oder was ich bei meiner Tätigkeit wahrgenommen habe, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, das Gesetz erlaube eine Auskunft oder gebiete eine Meldung.»

Art. 2 Diejenigen Personen, denen ihre Überzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an dessen Stelle folgendes Gelübde ablegen:

«Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, als Arzt (Zahnarzt, Apotheker, Tierarzt) innerhalb meines Wirkungskreises beförderlich und nach besten Kräften zu helfen und insbesondere in Notfällen Beistand zu leisten;
amtliche Aufträge zu übernehmen;
meinen Beruf mit aller Sorgfalt auszuüben;
über das, was mir die betreute Person anvertraut hat oder was ich bei meiner Tätigkeit wahrgenommen habe, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, das Gesetz erlaube eine Auskunft oder gebiete eine Meldung.»

Art. 3 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 15. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: i. V. *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Regierungsratsbeschluss
über die Taxordnung in den bernischen Höhenkliniken
Heiligenschwendi und Bellevue Montana
(Selbstzahler)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Pflegeberufe,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:

I.

1. Die Pflegetaxe beträgt im Tage:

| | | |
|---|-------|-----|
| – für die Höhenklinik Heiligenschwendi | | |
| a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | | Fr. |
| in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III) | 147.– | |
| in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II) | 176.– | |
| in der Privat-Abteilung (Kat. I) | 200.– | |
| b für Ausserkantonale | | |
| in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III) | 176.– | |
| in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II) | 200.– | |
| in der Privat-Abteilung (Kat. I) | 230.– | |
| c für Ausländer | | |
| in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III) | 240.– | |
| in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II) | 265.– | |
| in der Privat-Abteilung (Kat. I) | 295.– | |
| d Fürsorgetarif | 125.– | |
| – für die Höhenklinik Bellevue Montana | | |
| a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern | | |
| in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III) | 138.– | |
| in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II) | 170.– | |
| in der Privat-Abteilung (Kat. I) | 191.– | |
| b für Ausserkantonale | | |
| in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III) | 170.– | |
| in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II) | 191.– | |
| in der Privat-Abteilung (Kat. I) | 220.– | |
| c für Ausländer | | |
| in der Allgemeinen-Abteilung (Kat. III) | 225.– | |
| in der Halbprivat-Abteilung (Kat. II) | 245.– | |
| in der Privat-Abteilung (Kat. I) | 276.– | |
| d Fürsorgetarif | 117.– | |

Als Berner gelten nur Personen, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.

Die Patienten der Kategorie I zahlen für die ärztliche Behandlung einen Zuschlag zur Tagespauschale.

II.

In der Tagespauschale nicht inbegriffen sind:

- spezialärztliche Behandlungen, einschliesslich Konsilien, durch klinikfremde Ärzte;
- Spezialbehandlungen und Röntgentherapie ausserhalb der Höhenklinik;
- Verbandmaterial und Medikamente, die den Patienten bei Austritt mitgegeben werden;
- Unkosten bei Sterbefällen;
- Ausgaben für persönliche Bedürfnisse;
- Transportkosten aller Art;
- Sitzwachen;
- externe Laboruntersuchungen (Ausnahme: Fürsorgepatienten);
- Abklärungsaufenthalte von weniger als 8 Tagen (Ausnahme: Fürsorgepatienten).

III.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 1985 genehmigten Selbstzahlertarife der bernischen Höhenkliniken Heiligenschwendi und Bellevue Montana.

Bern, 15. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15.
Januar
1986

Verordnung über die Stellvertretung von Lehrern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9.Januar 1974 über die Stellvertretung von Lehrern wird wie folgt geändert:

Langdauernde
Krankheiten

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In allen Fällen erfolgt die Pensionierung für Lehrer, die Mitglieder der Bernischen Lehrerversicherungskasse sind, nach spätestens zwei Jahren. Für Lehrer an staatlichen Schulen, die Mitglieder der Versicherungskasse des Staatspersonals sind, erfolgt die Pensionierung spätestens nach einem Jahr.

Besoldung

Art. 9 ¹ Ist anzunehmen, dass nach der Krankheit der Schuldienst wieder aufgenommen werden kann, so wird den definitiv gewählten Lehrern und Kindergärtnerinnen bei Stellvertretungen infolge Krankheit die Bruttopesoldung, einschliesslich aller Zulagen, wie folgt ausgerichtet:

Für Lehrer, die Mitglieder der Bernischen Lehrerversicherungskasse sind:

- während der ersten zwölf Monate 100 Prozent
- während des zweiten Jahres bis zur Pensionierung 60 Prozent

Für Lehrer an staatlichen Schulen, die Mitglieder der Versicherungskasse des Staatspersonals sind:

- während zwölf Monaten 100 Prozent

Entschädigungen für Zusatzlektionen werden bei länger dauernden Krankheiten grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Semesters in die Besoldungsberechnung einbezogen; über allfällige Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Lehrer, welche die in den Statuten der Lehrerversicherungskasse bzw. die nach den Bestimmungen der Versicherungskasse des Staatspersonals vorgesehene Altersgrenze erreicht haben, sind verpflichtet, bei längerer oder häufiger Erkrankung zurückzutreten.

Niederkunft

Art. 14 ¹ Lehrerinnen haben ihre Lehrtätigkeit bei Niederkunft während insgesamt zehn aufeinanderfolgenden Wochen einzustellen. In der Regel wird dieser Urlaub vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes bezogen.

² Der Lehrerin wird für die Zeit der Einstellung ihrer Lehrtätigkeit gemäss Absatz 1 die volle Besoldung für die Dauer von zehn Kalenderwochen ausgerichtet. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit nach einem, dem Niederkunftsurlaub folgenden, unbezahlten Urlaub. Ferienwochen, die in den Niederkunftsurlaub fallen, gelten in bezug auf die Besoldungsausrichtung als Kalenderwochen.

³ (neu) Wird die Lehrtätigkeit nach dem Niederkunftsurlaub gemäss Absatz 1 oder nach einem daran anschliessenden unbezahlten Urlaub wegen Rücktritt vom Schuldienst nicht mehr aufgenommen, so besteht ein Besoldungsanspruch für vier Kalenderwochen seit Beginn des Niederkunftsurlaubes.

⁴ (neu) Die Ausrichtung der Besoldung nach Absatz 2 und 3 entfällt, wenn die betreffenden Kalenderwochen in einen vor dem Niederkunftsurlaub bewilligten und angetretenen unbezahlten Urlaub fallen.

⁵ (neu) Das Geburtsdatum des Kindes ist in allen Fällen mit dem dafür vorgesehenen Formular aus dem Amtlichen Schulblatt zu melden.

Anspruch des Stellvertreters

Art. 29 ¹ Unverändert.

² Der Stellvertreter hat, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 32, nur Anspruch auf die vorgesehene Entschädigung, solange er den Unterricht persönlich erteilt.

Berechnungsgrundlage der Entschädigung

Art. 31 ¹ Der Stellvertreter wird für die Lektionen entschädigt, die er gemäss Pensenmeldung des Stelleninhabers erteilt hat.

² (neu) Bei Stellvertretungen gemäss Artikel 32 Absatz 5 richtet sich die Entschädigung nach dem vom Stellvertreter übernommenen Wochenpensum.

Berechnung der Entschädigung

Art. 32 ^{1–3} Unverändert.

⁴ (neu) Stellvertreter, die sich für eine zusammenhängende Vertretung mit einer Mindestdauer von sechs Monaten an die betreffende Lehrstelle verpflichten lassen, haben bei Krankheit, Niederkunft, Unfall oder Militärdienst Anspruch auf die Ausrichtung der Stellvertretungsentschädigung während insgesamt höchstens vier Schulwochen. Artikel 15 dieser Verordnung findet in diesen Fällen sinngemäss Anwendung.

⁵ (neu) Stellvertreter, die für die Dauer eines ganzen Schulsemesters oder Schuljahres an die Stelle eines nach Artikel 27 Absatz 3 dieser Verordnung beurlaubten Lehrers gewählt werden, haben einen Besoldungsanspruch wie provisorisch gewählte Lehrer im Umfange des übernommenen Wochenpensums. Die Angaben über die erteilte Lektionenzahl können mit entsprechendem Vermerk in die Pensenmeldung der betreffenden Schule einbezogen werden. Die Ausrichtung der Besoldung erfolgt durch den Kanton. Der Besoldungsanspruch für den Stellvertreter erlischt mit der Wiederaufnahme des Unterrichts durch den Stelleninhaber.

II.

Diese Änderungen treten auf den Beginn des Schuljahres 1986/87 in Kraft.

Bern, 15. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i.V. *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Januar
1986

**Verordnung
über die Beurteilung und die Promotion der
Schüler/innen an der Abteilung für
Kindergärtner/innen der Ecole normale de Bienne**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die
Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Geltungsbereich **Art. 1** Diese Verordnung gilt für die Abteilung für Kindergärtner/innen des französischsprachigen Seminars in Biel (section B).

Beurteilungskriterien **Art. 2** ¹Am Seminar als höhere Mittelschule und zugleich Berufsschule sind für die Beurteilung und die Promotionen der Schüler/innen massgebend:

- die Leistungen;
- die Berufseignung (voraussichtliche charakterliche Eignung und Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufs) sowie
- das Verhalten in der Schule.

² Wer nach den Bestimmungen von Abschnitt III diesen drei Beurteilungskriterien genügt, wird promoviert; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Patentprüfungen.

Antrag und Entscheid **Art. 3** ¹Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin:

- nach dem Probesemester über die definitive Aufnahme;
- über die Promotion;
- über die Versetzung ins Provisorium;
- über die Entlassung und Ausweisung von Seminarschüler/innen.

² Der/Die Seminardirektor/in stützt sich bei seinen/ihren Anträgen auf die Beurteilung der Schüler/innen durch die Lehrerkonferenz, die ihrerseits auf die Zeugnisse und die Berichte der Fach- und Klassenlehrer/innen abstellt. Die der Erziehungsdirektion vorgelegten Anträge gemäss Absatz 1 sind zu begründen, und die Stellungnahme der Lehrerkonferenz ist bekanntzugeben.

Art. 4 ¹Den Schüler/innen wird am Ende jedes Semesters der Ausbildung ein Zeugnis ausgestellt.

² Es enthält die Leistungsbeurteilungen, allfällige Bemerkungen der Fachlehrer/innen und/oder der Lehrerkonferenz, den Entscheid gemäss Artikel 3 Absatz 1 und den Eintrag der Absenzen. Bei ungenügender Gesamtleistung wird zusätzlich die Bemerkung «Leistungen ungenügend» eingetragen. Das Zeugnis wird vom/von der Seminar-direktor/in oder vom/von der Klassenlehrer/in unterzeichnet.

³ Die Leistungsbeurteilungen gemäss Artikel 9 müssen durch den Zeugnisrodel, der Vermerk gemäss Artikel 3 Absatz 1 durch den Entscheid der Erziehungsdirektion belegt sein. Der Rodel als amtliches Dokument ist durch den/die Klassenlehrer/in zu führen und nach der Notenkonferenz durch den/die Seminardirektor/in oder den/die Klassenlehrer/in zu unterzeichnen.

⁴ Das Zeugnis ist vom gesetzlichen Vertreter des Schülers/der Schülerin einzusehen und zu unterzeichnen. Volljährige Schüler/innen unterschreiben ihre Zeugnisse selbst. Bis zum Seminaraustritt sind die Zeugnisse nach einer vom/von der Seminardirektor/in festgelegten Frist den Klassenlehrern/Klassenlehrerinnen abzugeben.

⁵ Von der Schule können nach Bedarf Zwischenberichte oder Zwischenzeugnisse ausgestellt werden.

Orientierung
des gesetzlichen
Vertreters

Art. 5 Wird ein/e Schüler/in während der Ausbildungszeit ins Provisorium versetzt, ist der gesetzliche Vertreter durch den/die Seminardirektor/in am Ende des ersten Quartals des Bewährungssemesters schriftlich zu orientieren.

II. Definitive Aufnahme

Probezeit

Art. 6 Für die neu ins Seminar eintretenden Schüler/innen gilt das erste Semester als Probezeit.

Definitive
Aufnahme

Art. 7 ¹Am Ende des ersten Semesters erfolgt die definitive Aufnahme, sofern der/die Schüler/in ein Zeugnis mit genügender Gesamtleistung gemäss Artikel 11 Absatz 2 aufweist, seine/ihrer Berufseignung und sein/ihr Verhalten in der Schule eine gute Prognose für die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Kindergärtner/in erlauben.

² Genügt ein/e Schüler/in einer dieser Anforderungen nicht, wird er/sie entlassen. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen und sofern die Entwicklungsmöglichkeiten des Schülers/der Schülerin günstig beurteilt werden, die Probezeit um höchstens ein weiteres Semester verlängert werden.

III. Beurteilung

1. Leistungen

Promotions-
fächer

Art. 8 Promotionsfächer sind:

- Français
- Allemand
- Italien
- Mathématique/Physique/Chimie (en 1^{re} et 2^e années de formation uniquement)
- Biologie
- Sciences humaines: Histoire/Géographie/Instruction civique
- Education musicale
- Education physique: Gymnastique/Rythmique
- Education artistique
- Activités créatrices manuelles
- Pédagogie
- Psychologie
- Méthodologie
- Pratique professionnelle

Zeugniseintrag

Art. 9 ¹Die Leistungen werden wie folgt beurteilt und ins Zeugnis eingetragen:

- a In den Promotionsfächern gemäss Artikel 8 werden Noten gesetzt.
- b In den Fächern, die nicht Promotionsfächer sind, und in den Fakultativfächern wird im Zeugnis anstelle der Note der Vermerk «Unterricht besucht» eingetragen.

² Für jedes mit Noten beurteilte Fach bzw. für jeden Fachbereich zählt nur eine Note. Werden in einem Fach bzw. Fachbereich mehrere Noten gesetzt, sind diese zu einer Note zusammenzufassen gemäss seminarinterner Regelung.

³ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt; für genügende Leistungen die Noten 6 bis 4, für ungenügende Leistungen die Noten 3½ bis 1. Die verbindliche Schreibweise für halbe Noten ist 5½, 4½, usw.

Bemerkungen
zur Leistungs-
beurteilung

Art. 10 Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis kann, wo es angebracht ist, durch eine Bemerkung ergänzt werden. Für die Ermittlung der Gesamtleistung fallen diese Bemerkungen aber ausser Betracht.

Leistungs-
beurteilung

Art. 11 ¹Für die Beurteilung der Gesamtleistung am Ende jedes Semesters sind die gemäss Artikel 9 gesetzten Zeugnisnoten massgebend; Vermerke, welche Noten ersetzen, werden nicht in die Beurteilung einbezogen.

- ² Die Gesamtleistung ist ungenügend, wenn die Zeugnisnoten
- nicht mindestens einen Durchschnitt von 4,0 ergeben;
 - in zwei Fächern unter 4 liegen und wenn eine der Noten unter 3½ liegt;
 - in mehr als zwei Fächern ungenügend sind;
 - in einem Fach unter 3 liegt.

Versetzung ins
Provisorium,
Rückversetzung,
Entlassung

Art. 12 ¹Schüler/innen des zweiten bis fünften Semesters mit ungenügender Gesamtleistung werden ins Provisorium versetzt und unter der Bedingung, dass das nächste Zeugnis genügend ist, befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.

² Weist ein/e Schüler/in im nächsten Semester wieder ungenügende Gesamtleistungen aus, wird er/sie in der Regel aus dem Seminar entlassen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Provisorium ausnahmsweise um ein weiteres Semester verlängert werden, sofern der/die Schüler/in nach der halbjährigen Probezeit definitiv aufgenommen worden war.

³ Während der gesamten Ausbildung darf ein/e Schüler/in nach bestandener Probezeit und definitiver Aufnahme höchstens einmal ins Provisorium versetzt werden. Müsste ein/e Schüler/in ein weiteres Mal ins Provisorium versetzt werden, wird er/sie aus dem Seminar entlassen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin bei ungenügenden Leistungen die Rückversetzung eines Schülers/einer Schülerin in die untere Klasse verfügen, sofern diese Massnahme im Hinblick auf seine/ihre Gesamtsituation, seine/ihre schulischen Voraussetzungen und seine/ihre Entwicklungsmöglichkeiten angezeigt ist. Eine Rückversetzung kann am Ende jedes Schulsemesters angeordnet werden. Die Wiederholung eines Schuljahres ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Sind bei einer Rückversetzung in eine untere Klasse im nächsten Zeugnis die Leistungen wieder ungenügend, wird der/die Schüler/in aus dem Seminar entlassen.

Prognose

2. Berufseignung

Art. 13 ¹Die bei der Aufnahme ins Seminar geforderte Berufseignung gemäss Artikel 2 Absatz 1 muss während der ganzen Ausbildungsdauer gegeben sein.

² Genügt der/die Schüler/in der geforderten Berufseignung nicht mehr, wird er/sie aus dem Seminar entlassen. Handelt es sich um eine vorübergehende Störung, kann vorerst eine Versetzung ins Provisorium für ein Semester erfolgen. Wenn begründete Hinweise auf

eine positive Entwicklung vorliegen, kann das Provisorium um ein weiteres Semester verlängert werden. In der Regel ist in Fällen vermuteter vorübergehender Störungen die kantonale Erziehungsberatung beizuziehen.

3. Verhalten in der Schule

Disziplin

Art. 14 ¹ Leichtere disziplinarische Verstösse werden vom/von der Seminardirektor/in durch Verwarnung geahndet. Er/Sie kann die gesetzlichen Vertreter orientieren. Zudem kann die Lehrerkonferenz die Eintragung von Disziplinarvermerken im Zeugnis beschliessen.

² Bei fortgesetzten leichteren oder schwereren disziplinarischen Verstößen erfolgt eine Versetzung ins Provisorium, welche jederzeit unter Ansetzung einer Bewährungsfrist vorgenommen werden kann. Lässt sich ein/e Schüler/in weitere Verstösse zuschulden kommen, kann er/sie während des Provisoriums jederzeit aus dem Seminar ausgewiesen werden.

³ Bei schweren disziplinarischen Verstößen kann der/die Schüler/in sofort ausgewiesen werden. Bis über die beantragte Ausweisung entschieden ist, kann der/die Seminardirektor/in durch die Erziehungsdirektion den/die Schüler/in vom Unterricht suspendieren lassen.

⁴ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem/der Schüler/in und seinen gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Beschwerdewesen

Einsprache,
Beschwerde

Art. 15 ¹ Gegen Entscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der gleichen Behörde Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden.

² Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das verwaltungsinterne Verfahren und die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 16 ¹ Für Schüler/innen der Klassen, welche sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr befinden, gilt für die restliche Ausbildungszeit weiterhin der Regierungsratsbeschluss Nr. 2530 vom 11. August 1982 mit den dazuge-

hörenden Weisungen der Erziehungsdirektion vom 12. November 1982.

² Für Schüler/innen aus den genannten Klassen, welche in eine untere Klasse rückversetzt werden, gilt die für diese Ausbildungsklasse massgebende Regelung.

³ Nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 17 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2530 vom 11. August 1982 (Réglementation provisoire des promotions à l'Ecole normale de Bienne) und die dazugehörenden Weisungen der Erziehungsdirektion vom 1. November 1982 werden für die section B der Ecole normale de Bienne, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 16, aufgehoben; diese Vorschriften bleiben aber bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiterhin anwendbar für die section C der Ecole normale de Bienne.

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 1985/86 in Kraft.

Bern, 29. Januar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
Februar
1986

**Grossratsbeschluss
betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des
Obergerichtes von bisher 21 um zwei auf 23**

In Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 wird mit Wirkung ab 1. März 1986 die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes von bisher 21 um zwei auf 23 erhöht.

Bern, 3. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4.
Februar
1986

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der kantonalen Baudirektion (Gebührentarif)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 aff. des Gesetzes vom 29. September 1968
über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gebühren
und Auslagen
im allgemeinen

Art. 1 ¹ Die kantonale Baudirektion erhebt nach Massgabe dieser Verordnung für ihre Verrichtungen, einschliesslich Vorprüfungen und Mitberichte anderer Direktionen, vom Pflichtigen Gebühren.

² Nebst den Gebühren werden die Auslagen berechnet. Dazu gehören insbesondere Post- und Telefonspesen, Reiseentschädigungen, Auslagen für Expertisen.

Bemessung

Art. 2 ¹ Führt die Erhebung einer Verwaltungsgebühr zu unbilliger Härte, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

² Die Bemessung der Gebühren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt.

II. Tarif

Verrichtungen
der Baudirektion

Art. 3 ¹ Für die Verwaltungstätigkeit der Baudirektion beträgt der Gebührenrahmen:

a für die besonders aufwendige Genehmigung von Gemeindeerlassen aller Art 200 bis 2000 Franken;

b für Bewilligungen, Zustimmungen und andere Einzelverfügungen in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen: je Baute oder Anlage 50 bis 500 Franken, in besonderen Fällen bis 2000 Franken;

c für schriftliche Rechtsauskünfte, Berichte, Statistiken und Gutachten 10 bis 1000 Franken, in besonderen Fällen bis 2000 Franken;

d für Kanzleiverrichtungen:

aa Auszüge und Abschriften:

| | |
|-------------|-------------|
| erste Seite | 3–5 Franken |
|-------------|-------------|

| | |
|--------------------|-----------|
| jede weitere Seite | 2 Franken |
|--------------------|-----------|

| | |
|------------------------|-----------|
| jede Seite Durchschlag | 1 Franken |
|------------------------|-----------|

| | |
|----------------------|-----------|
| jede Seite Fotokopie | 1 Franken |
|----------------------|-----------|

bb Nachschlagungen:

für jede halbe Stunde oder einen Bruchteil davon 5 Franken

- e für die Begutachtung von Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) oder die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinder-ten im Bauwesen (BBK) 100 bis 1000 Franken, in besonderen Fäl-len bis 2000 Franken;
- f für Entscheide der kantonalen Marchkommission 100 bis 2000 Franken;
- g für Entscheide über Aufsichtsbeschwerden 50 bis 1000 Franken.

² In Verwaltungsjustizsachen gilt folgender Gebührenrahmen:

- a für Beschwerden aller Art, die nicht unter Artikel 52 Absatz 4 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 fallen, pauschal 50 bis 2000 Franken;
- b bei Erledigung des Verfahrens ohne Entscheid über die Sache ein Viertel bis das Ganze der Gebühr nach Buchstabe a, sofern nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet wird;
- c für Zwischenentscheide und Verfügungen über separate Gesu-che, wenn die Umstände die Aussonderung aus der Pauschalge-bühr gemäss Buchstabe a rechtfertigen, 50 bis 500 Franken.

Benützung von
Staatsstrassen

Art. 4 ¹Für die Bewilligung zum Einlegen von Leitungen in das ausgemarchte Terrain der Staatsstrassen werden folgende Gebüh-ren erhoben:

- a eine Verwaltungsgebühr von 100 Franken;
- b eine Benützungsgebühr von 20 Franken pro Laufmeter eingeleg-ter Leitung; davon ausgenommen sind die ohne Strassenauf-bruch durchgestossenen Leitungen.

² Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Gebührenbefrei-ung des Bundes und seiner Anstalten bleiben vorbehalten.

³ Gemeinden, öffentlich-rechtliche und private Korporationen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit sie mit dem Einlegen von Leitungen Gemeindeaufgaben erfüllen.

Materialent-
nahmen aus staat-
lichen Gewässern

Art. 5 ¹Für die Materialentnahme (Kies, Sand u. dgl.) aus staatli-chen Gewässern zu gewerblicher Verwendung wird eine Gebühr von 1 bis 5 Franken pro Kubikmeter entnommenen Materials erhoben.

² Bei der Gebührentfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen.

³ Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Ma-terialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der kantonalen Finanzdirektion.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und hebt den Gebührentarif vom 17. November 1970 auf.

Bern, 4. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.
Februar
1986

**Gesetz
über die direkten Staats- und Gemeindesteuern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

4. Teilweise
Steuerpflicht
a Begriff
und Arten

2. Grund-
eigentum und
Geschäfts-
unternehmen
im Ausland

VI. Ehegatten

VII. Steuer-
vertretung
1. Kinder

VIII. Ausnahmen
von der
Steuerpflicht

Art. 8 ¹Unverändert.

² Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:
Buchstaben *a–g* unverändert.
h aufgehoben.

Art. 12 ¹Grundeigentum im Ausland und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

² Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

³ Unverändert.

Art. 18 ¹Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn der Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammenge-rechnet. Die Ehefrau haftet solidarisch mit dem Ehemann für ihren Anteil am Steuerbetrag, welcher durch Veranlagungsverfügung festgesetzt werden kann.

² Bei Heirat erfolgt die Zusammenrechnung vom Beginn der nächsten Veranlagungsperiode oder beim Zuzug Verheirateter vom Beginn der Steuerpflicht an.

^{3–7} Unverändert.

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

Art. 23 ¹Nicht steuerpflichtig sind:
Ziffern 1–7 unverändert.

8. die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, sofern ihre Einkommen und Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen;

Ziffer 9 unverändert.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften zu den Ziffern 4–9, insbesondere für die Rechtsform und die Vorlage der Rechnungen.

³ und ⁴ Unverändert.

IX. Steuer-
vergünstigung

A. Gegenstand
I. Im allge-
meinen

II. Erwerbs-
einkommen

Einkommen aus
unselbständiger
Erwerbstätig-
keit

Einkommen aus
selbständiger
Erwerbstätig-
keit

III. Einkommen
aus Vermögen

Art. 24 Text unverändert.

Art. 26 ^{1–4} Unverändert.

⁵ Das Kostgeld für die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden betagten Angehörigen bis zu 9600 Franken und allfällige Pflegeentschädigungen bis zu 6000 Franken sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Es gehören dazu insbesondere:
Buchstabe *a* unverändert.

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantienmen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen. Dienstaltersgeschenke für Dienstalter ab 25 Jahren sind nur steuerbar für den 2000 Franken übersteigenden Betrag, wobei der Steuerfreibetrag nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden kann;

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47);
Buchstaben *d–m* unverändert.

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

³ Unverändert.

Art. 28 ¹Einkommen aus Vermögen sind:

Buchstaben *a* und *b* unverändert

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d Unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

2. Pauschalsteuer

Art. 30a ¹Nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtige Personen, die nicht Schweizerbürger sind und die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch in den letzten zehn Jahren ausgeübt haben, können an Stelle der Einkommen- und der Vermögensteuer eine Pauschalsteuer entrichten. Das gleiche Recht steht bis zum Ablauf des auf ihre Einreise folgenden Jahres den Schweizerbürgern zu, die wegen Landesabwesenheit in den letzten zehn Jahren nicht nach Artikel 5 Absatz 1 steuerpflichtig waren und im Kanton Bern Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

^{2–5} Unverändert.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 ¹Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

Buchstaben *a–e* unverändert.

f Beiträge des Arbeitgebers an Vorsorgekassen und -einrichtungen im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften; Buchstaben *g* und *h* unverändert.

i von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglementen für ihre Person an Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8 und für anerkannte Vorsorgeformen gemäss Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge geleisteten Beiträge, sofern diese nur anwartschaftliche Ansprüche im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;

Buchstabe *k* unverändert.

^{2–4} Unverändert.

Gewinnungskosten: Begriff; Bemessung bei selbständiger Erwerbenden
Bemessung bei unselbständiger Erwerbenden

Art. 35 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:

a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3500 Franken;

b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2400 Franken.

⁴ Für hauptberuflich selbständiger Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1800 Franken.

⁵ Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen.

⁶ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2600 Franken abgezogen werden:

a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;

b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

^{7 und 8} Unverändert.

Gemeinsame Bestimmung

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 ¹ Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen (Art. 122 a) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

² Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen müssen geschäftsmässig begründet sein.

³ Wertberichtigungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagnern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

^{5 und 6} Aufgehoben.

6. Persönliche Abzüge; Allgemeiner Abzug

Bei selbständigerem Haushalt

Art. 39 ¹ Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2700 Franken abziehen.

² Dieser Abzug erhöht sich um:

1. 2800 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchst. a), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Zif-

Verwitwete,
Geschiedene,
Ledige und
getrennt
veranlagte
Ehegatten

Kinder

Rentner

Alte und
gebrechliche
Personen

Unterstützungen

fer 3 zulässig ist, oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbständigen Haushalt führen.

2. 1200 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Buchstabe *a*), die den Haushalt selbständig führen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können, sofern sie Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu leisten haben.
3. *a* 2600 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommt;
b höchstens weitere 3500 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Beitrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.
4. *a* 10 Prozent, höchstens 1400 Franken für Alleinstehende und 1800 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung, sofern das Reineinkommen den Betrag von 50000 Franken nicht übersteigt;
b 3500 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 26500 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 19000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
Der Abzug erhöht sich auf 5900 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.
Der einfache Abzug von 3500 Franken und der erhöhte Abzug von 5900 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 600 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.
Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 35400 Franken übersteigen.
5. Einen Betrag bis zu 2500 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Versicherungs-
prämien

6. Einen Betrag bis zu 1700 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g*, *h* und *i* abziehbar sind, sowie auf Zinsen von Sparkapitalien. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2700 Franken.

Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 2400 bzw. bis auf 4300 Franken.

Die Beträge erhöhen sich um 500 Franken für jedes Kind, für welches der Abzug gemäss Ziffer 3a gemacht werden kann.

Zeitliche
Voraussetzungen

³ Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b*, 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffer 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

C. Einheits-
ansatz

Art. 46 ¹Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

| Einheitsansatz Prozent | Zu versteuerndes Einkommen Franken |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| 1,2 für die ersten | 2 400 |
| 2,0 für die weiteren | 2 400 |
| 3,4 für die weiteren | 7 100 |
| 4,1 für die weiteren | 11 800 |
| 5,34 für die weiteren | 23 600 |
| 6,05 für die weiteren | 70 800 |
| 6,51 für die weiteren | 177 000 |
| 6,75 für alles weitere Einkommen | |

Abzug für
Verheiratete

² Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2800 und höchstens um 5300 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

^{3 und 4} Unverändert.

Kapitalab-
findungen
für wieder-
kehrende
Leistungen

Art. 47 ¹Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c*, *k*, *m* und *n*, wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

- ² Die Jahressteuer wird zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde oder ausgerichtet worden wäre.
- ³ Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* ausgeschlossen.
- ⁴ Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1–3 sind sinngemäss anwendbar.
- ⁵ Lidlöhne werden beim Empfänger in dem Umfange nicht besteuert, als sie für den Schuldner abzugsfähig wären, von diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

Liquidations-
gewinn

- Art. 47a** ¹ Wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.
- ² Eine Besteuerung nach Absatz 1 entfällt für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher 250 000 Franken übersteigt, und für Gewinne, welche durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind.
- ³ Die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.
- ⁴ Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 3, so entfällt eine Besteuerung nach Absatz 1 für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher insgesamt 250 000 Franken übersteigt.

Ersatz-
leistungen
für bleibende
Nachteile
Jahressteuer

Art. 47b Aufgehoben.

Jahressteuer
für Lidlöhne

2. Auf Grund
persönlicher
Verhältnisse

III. Mindest-
betrag des
steuerbaren
Vermögens

C. Einheits-
ansatz

Anpassung
der Abzüge
der Einkommens-
grenzen und der
Einkommens-
und Vermögens-
stufen

Art. 47 c Aufgehoben.

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

1. 12 000 Franken;
2. 12 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. 59 000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 19 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 51 Die Steuerpflicht setzt bei einem gesamten steuerbaren Vermögen von 60 000 Franken ein.

Art. 61 ¹Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

| Einheitsansatz Promille | Zu versteuerndes Vermögen Franken |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| 0,5 für die ersten | 35 000 |
| 0,8 für die weiteren | 201 000 |
| 1,0 für die weiteren | 236 000 |
| 1,25 für die weiteren | 354 000 |
| 1,35 für die weiteren | 354 000 |
| 1,55 für alles weitere Vermögen | |

² Unverändert.

Art. 61 a ¹Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frakkenmäßig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

² Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise anfangs Januar 1986 auszugehen.

³ Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1987 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

⁴ Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögenstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

⁵ Unverändert.

1. Gegenstand

Art. 64 Als steuerbarer Gewinn gelten:

Buchstabe a unverändert

b alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Unkosten verwendet werden, wie Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen, Einzahlungen auf das Geschäftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte mit Einschluss der ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung von Geschäftsvermögen an Inhaber von Beteiligungsrechten, Anteile am Reinertrag, welche den Mitgliedern von Organen oder den Geschäftsführern zugewiesen wurden sowie nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen.

4. Stille Reserven auf Beteiligungen

Art. 65 b ¹ Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion die Besteuerung der realisierten stillen Reserven auf Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufschieben, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Artikel 71 anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt.

² Die Finanzdirektion kann den Aufschub an Bedingungen knüpfen.

³ Die stillen Reserven werden im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft beziehungsweise Übertragung der Beteiligungen festgestellt und im Zeitpunkt der späteren Realisation oder bei Verlegung des Sitzes ausser Kanton steuerlich erfasst.

⁴ Die Feststellung des Umfanges der stillen Reserven gilt als reksrfähige Verfügung im Sinne von Artikel 143 Absatz 1; sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

5. Einheitsansatz

Art. 66 Änderung der Numerierung des Randtitels

6. Steuerermässigung bei Beteiligung

Art. 67 ¹ Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn ge-

schuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die tieferen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Schuldzinsen. Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, so weit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen werden muss.

³ Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

3. Einheits-
ansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

| Promille | Eigenkapital Franken |
|----------------------------------|-------------------------|
| 0,65 für die ersten | 200 000 |
| 0,9 für die weiteren | 300 000 |
| 1,25 für das übrige Eigenkapital | |

a Holdingge-
sellschaften

Art. 71 ¹ Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 62), welche hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 25 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1), in jedem Fall aber mindestens 150 Franken.

²⁻⁴ Unverändert.

b Domizil-
gesellschaften

Art. 71 a ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die wirtschaftlich von ausländischen Unternehmen abhängen und ihre Geschäftstätigkeit zur Hauptsache oder ausschliesslich im Ausland ausüben, entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine Steuer zum festen Satze von 25 Rappen auf 1000 Franken des Eigenkapitals (Art. 68 Abs. 1).

² Domizilgesellschaften haben ausserdem die Einkommensteuer auf einem Teil des erzielten Reingewinnes zu entrichten, bei dessen Bemessung die Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gesamtunternehmens zu berücksichtigen sind. Reine Domizilgesellschaften, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, daselbst aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Einkommensteuer.

^{3–4} Unverändert.

A. Allgemeine
Bestimmungen
1. Gegenstand

Art. 77 ¹ Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

² Aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

² Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- und Gewinnsteuer unterworfen sind:

- a unverändert.
- b aufgehoben.
- c (unverändert) wird zu Buchstabe b.
- d (unverändert) wird zu Buchstabe c.

2. Arten
a Grundstück-
gewinn
b Lotterie-
gewinn

Art. 78 ¹ Unverändert.

² Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

3. Steuer-
pflicht

Art. 79 ^{1–2} Unverändert.

³ Für die Lotteriegewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

5. Steuerauf-
schub

Art. 80a Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Buchstaben a und b unverändert.

Güter- und
Bauland-
zusammen-
legung
Tausch

Umwandlung,
Zusammen-
schluss,
Teilung

Ersatz-
beschaffung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27 a und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 65 a sowie bei Zusammenschluss oder Teilung von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Ziffern 6 und 8.

d bei Veräußerung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27b), soweit der Veräußerungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird oder soweit er innert angemessener Frist im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes unbewegliches, betriebliches Anlagevermögen investiert wird.

6. Tausch von
Beteiligungs-
rechten

B. Bemessung
1. Grundsatz

3. Erwerbs-
preis von
Wertpapieren

4. Erwerbs-
preis bei
Teilveräuße-
rung

7. Anrechnung
von Verlusten

8. Zusammen-
rechnung

2. Obliegen-
heiten des
Steuerpflich-
tigen

3. Auskunfts-
pflicht
Behörden und
Beamte

Arbeitgeber
und Geschäfts-
inhaber

Art. 80 b Aufgehoben.

Art. 82 ¹Der Grundstückgewinn bemisst sich nach dem Unter-
schied zwischen den Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich
Aufwendungen) und dem Erlös.

² Unverändert.

Art. 84 Aufgehoben.

Art. 85 ¹Wird ein Grundstück nur zum Teil veräussert oder wird
bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entspre-
chende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

² Unverändert.

Art. 88 ¹Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste
abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegange-
nen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräußerung von
Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von
Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betref-
fenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gege-
ben war. Verluste unter 2000 Franken werden nicht angerechnet.

^{2–4} Unverändert.

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalender-
jahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 2000 Franken
zusammengerechnet.

Art. 95 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wo vom Steuerpflichtigen die Rede ist, sind darunter auch die
von ihm gemäss Artikel 19 in der Steuerpflicht vertretenen Perso-
nen zu verstehen.

⁴ Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreter durch schriftliche
Vollmacht auszuweisen. Die vertragliche Vertretung ist auch unter
Ehegatten zulässig.

Art. 96 ¹ Unverändert.

² Alle Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber (auch Kollektiv- und
Kommanditgesellschaften) sind zu unentgeltlicher Auskunft über
Lohnverhältnisse, Gewinnanteile, Dividenden und andere Bezüge,
Forderungen und Beteiligungen der Arbeitnehmer und der Teilhaber

oder Gesellschafter verpflichtet. Sie haben auch Bescheinigungen über Bezüge aus Pensions-, Arbeitslosen-, Ausgleichskassen und dergleichen auszustellen. Ebenso haben sie die vom Lohn und anderen Bezügen abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu bescheinigen. Hiezu sind sie auch verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige gestorben oder aus dem Geschäftsbetrieb ausgetreten ist.

³ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde Einzel-Lohnausweise auf amtlichem Formular oder ein Verzeichnis sämtlicher von ihm ausgerichteter Löhne und Spesenvergütungen (Lohnliste) einzureichen. Die Einzel-Lohnausweise und die Lohnlisten haben auch die vom Lohn abgezogenen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu enthalten.

⁴ Unverändert.

⁵ Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherten Bescheinigungen auszustellen über den Rückkaufswert der Lebensversicherung und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Er hat dem Versicherten im weitern Bescheinigungen über Beiträge und Leistungen aufgrund einer gebundenen Vorsorgepolice auszustellen.

⁶ Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Vorsorgenehmer Bescheinigungen auszustellen über die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge sowie über die aus dem Vorsorgeverhältnis erbrachten Leistungen. Sie hat im weitern dem Arbeitgeber Bescheinigungen auszustellen über die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge sowie über die Höhe der Beitragsreserven.

4. Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

Art. 96 a ¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie haben im besonderen die Steuererklärungen und andere Eingaben an Steuerbehörden wie Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeschriften, Revisionsbegehren, Gesuche um neues Recht sowie um Stundung und Erlass gemeinsam zu unterschreiben. Sind die Eingaben an die Steuerbehörde nur mit einer Unterschrift versehen, so gilt der andere Ehegatte als durch den Unterzeichnenden vertreten.

³ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind an die Ehegatten gemeinsam zu richten.

5. Ungehörsamsfolgen

Art. 97 und 98 Text unverändert.

6. Verschiedene
Verfahrensvor-
schriften

Veranlagung
nach Ermessen

1. Recht auf
Einsprache

6. Kosten

3. Vorbehalt
des Verwal-
tungsrechts-
pflegegesetzes

I. Steuerre-
kurskommission

1. Zusamme-
nsetzung
und Wahl

Art. 122a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehr nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt.

Art. 134 ¹Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 139 ¹Unverändert.

² Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

³ Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die Steuerrekurskommission weitergezogen werden.

Art. 140c Für das neue Recht gegen rechtskräftige Entscheide der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichtes gelten ausschliesslich die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 141 ¹Die Steuerrekurskommission entscheidet die Rekurse für das ganze Kantonsgebiet.

² Sie setzt sich zusammen aus einem ständigen Präsidenten, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die der Grossen Rat auf die Dauer von vier Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen. Findet eine Hauptrevision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften statt, so kann der Grossen Rat die Steuerrekurskommission angemessen verstärken.

³ Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Artikel 93. In Streitfällen entscheidet der Präsident der Steuerrekurskommission über die Ausstandspflicht.

2. Zuständig-
keit des
Präsidenten

Art. 142 ¹ Der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestreitete Busse 250 Franken nicht übersteigen.

d unverändert.

² Unverändert.

II Rekurs
1. Rekursrecht
und Vertretung

Art. 143 ¹ Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die Steuerrekurskommission erklären. Jede handlungsfähige Person kann mit der vertraglichen Vertretung beauftragt werden.

² Unverändert.

4. Verfahren
a Prozessvor-
aussetzungen
und Vorberei-
tung

Art. 146 ¹ Der Präsident der Steuerrekurskommission prüft, ob der Rekurs rechtzeitig und der Rekurrent zum Verfahren und zur Sache legitimiert sei. Fehlt es hieran, so tritt er auf den Rekurs nicht ein.

² und ³ Unverändert.

1. Beschwerde-
recht

Art. 149 Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Umfang
der Beurtei-
lung und
Zuständigkeit

Art. 150 Aufgehoben.

3. Verfahren

Art. 151 Aufgehoben.

1. Grundlage
des Bezuges

Art. 152 ¹ und ² Unverändert.

2. Bezug an
der Quelle

³ Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:

Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c für Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *b*, *d* und *g* steuerpflichtig sind.

Im Falle von Buchstabe *a* sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

3. Quellensteuer

I. Erlass und Stundung
1. Erlass

4 und 5 Unverändert.

Art. 160 ¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten oder bereits bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offensichtliche Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

² Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag 10000 Franken nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge bis 2000 Franken die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

³ Für besondere Fälle kann der Regierungsrat durch Verordnung Erlasskompetenzen der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung übertragen.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

IV. Ungehorsam

Art. 178 Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, der Steuergefährdung, des Siegelungs- oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,

Vorlage von Geschäftsbüchern,

Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,

Vorladungen,

Verfügungsverbote,

Erteilung von Auskunft,

trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse bis zu 10000 Franken.

4. Rechtsmittel

Art. 186 ¹ Gegen die Verfügung einer Veranlagungsbehörde oder der kantonalen Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die Steuerrekurskommission erklärt werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Artikel 141 bis 148.

² Der Entscheid der Steuerrekurskommission kann vom Beschwerter oder der kantonalen Steuerverwaltung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege weitergezogen werden. Der Staat wird in diesem Verfahren durch die kantonale Steuerverwaltung vertreten, der die Beschwerde zur Vernehmlassung zu stellen ist.

5. Vollstreckbarkeit

6. Verschiedene Bestimmungen

4. Verjährung

5. Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches

6. Verfahren

3. Steuersatz

4. Veranlagung und Bezug

e Gewinnsteuer; Abzug der Steuern

Anpassung an die direkte Bundessteuer

Art. 187 ¹Unverändert.

² Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

Art. 187 d ¹Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen: sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

Art. 187 e Bisheriger Artikel 187 d.

Art. 187 f Bisheriger Artikel 187 e.

Art. 217 ¹Der Steuersatz beträgt wenigstens 0,5 und höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

² Unverändert.

³ Der Steuersatz wird alljährlich vom zuständigen Gemeindeorgan bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Art. 218 ¹Unverändert.

² Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

³ Unverändert.

Art. 226 f Für die Gewinnsteuern der Veranlagungsperiode 1987/88 gilt als steuerbarer Gewinn der gemäss Artikel 64 ermittelte Gewinn unter Einschluss der Steuern (Art. 40), abzüglich der Hälfte der für die Geschäftsjahre 1985 bis 1986 geschuldeten direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Art. 234 Der Grosse Rat wird ermächtigt, durch Dekret an den formellen Bestimmungen dieses Gesetzes Änderungen vorzuneh-

men, wenn dadurch eine Anpassung an die jeweiligen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer erreicht wird, und dadurch für den Steuerpflichtigen Vereinfachungen oder Erleichterungen entstehen.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 5. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 23. Juli 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

**Gesetz
über die konzessionierten Transportunternehmungen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Grundsatz und
Geltungsbereich

Art. 1 ^{1–3} Unverändert.

⁴ (neu) Kantonsleistungen an die Verkehrsbetriebe des Bundes (SBB und PTT) sind in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen möglich.

Leistungen
der SBB

Art. 9a (neu) ¹Der Kanton kann sich an Investitionen und Leistungen der SBB im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen beteiligen, soweit diese Massnahmen dem Regionalverkehr dienen.

² Stellen die Gemeinden Begehren, die über diejenigen des Kantons hinausgehen, haben sie die Mehrkosten zu übernehmen.

Autolinien

Art. 10 Der Kanton gewährt Beiträge zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen des öffentlichen fahrplanmässigen Betriebes konzessionierter Automobilunternehmungen *oder von Autolinien der PTT*.

Grundsatz

Art. 12 Satz 1 unverändert. Die Verwendung von Lotteriemitteln bleibt mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 14 vorbehalten.

Tarifmassnahmen

Art. 15a (neu) ¹Der Kanton kann sich zusammen mit den Gemeinden an gemeinsamen Tarifmassnahmen der Verkehrsunternehmungen einer Region einschliesslich SBB und PTT beteiligen.

² Die Finanzierungsbeschlüsse regeln die Einzelheiten, namentlich *a* den örtlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Massnahmen und

b die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der Gemeinden unter sich.

³ Haben sich die Verkehrsunternehmungen, der Kanton und die Mehrzahl der Gemeinden der bedienten Region, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung vertreten, auf gemeinsame Tarifmassnahmen geeinigt, kann die für den Finanzierungsbeschluss zuständige kantonale Behörde diesen Beschluss auch für die übrigen Gemeinden als verbindlich erklären, wenn eine sachgerechte Durchführung der Massnahmen sonst nicht sichergestellt wäre.

Tarif-
verbilligungen
für autofreie
Orte

Art. 15 b (neu) ¹Der Kanton kann Tarifverbilligungen für Fahrten und Gütertransporte zwischen Lauterbrunnen/Stechelberg und den Ortschaften Gimmelwald, Mürren und Wengen finanzieren.

² Auf Gemeindeleistungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 kann verzichtet werden.

³ Ein Beschluss des Grossen Rates regelt die Einzelheiten und stellt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Volkes die erforderlichen Mittel bereit. Der Beschluss ist zu befristen. Vor einem neuen Beschluss sind die Verhältnisse zu überprüfen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Bern, 5. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 23. Juli 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

RRB Nr. 3381 vom 13. August 1986:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987. Der Titel des Gesetzes lautet ab diesem Zeitpunkt «Gesetz über den öffentlichen Verkehr»

**Dekret
über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981, und nach Kenntnisnahme des ersten Energieberichts des Regierungsrates vom 25. September 1985,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Leitsätze zur Energieversorgung

- 1.1 Die Erdgasversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton kann die Versorgung weiterer Regionen finanziell fördern und ergänzt dazu das Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV).
- 1.2 Die Erdgasspeicherung ist Bestandteil der Erdgasversorgung und von den Gemeinden und Unternehmungen der Gaswirtschaft mit geeigneten Mitteln zu realisieren. Der Kanton unterstützt sie bei der Suche nach geeigneten Lagerstätten oder bei anderen Formen der Lagerhaltung im Kantonsgebiet.
- 1.3 Die Fernwärmeverversorgung bleibt eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton sorgt für günstige rechtliche Rahmenbedingungen. Der Kanton kann die Fernwärmeverversorgung weiterer Regionen finanziell fördern und ergänzt entsprechend das Energiegesetz und das Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung.
- 1.4 Der Staat fördert namentlich die Suche nach Erdgasvorkommen im Kanton. Im Hinblick auf eine künftige Erdgasgewinnung ist die geltende Abgaberegelung zu überprüfen.
- 1.5 Der Kanton unterstützt eine massvolle Steigerung der Produktionskapazität inner- und ausserhalb des Kantons. Er gibt ihr vor einer Steigerung der Strombezüge aus dem Ausland den Vorrang.
- 1.6 Die Erneuerung und der massvolle Ausbau bestehender Wasserkraftwerke sowie die Erstellung neuer Kleinwasserkraftwerke bis 300 kW Leistung werden unter Berücksichtigung der Umweltfolgen gefördert.
- 1.7 Durch eine Änderung von Artikel 72 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) wird die Grundlage für eine flexi-

blere, auf finanz- und energiepolitische Bedürfnisse abgestimmte Ordnung der Wasserrechtsabgaben geschaffen.

- 1.8 Die Nutzung anderer erneuerbarer Energien ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Es sind klare Schwerpunkte zu setzen, die einen effizienten Mitteleinsatz bewirken. Zu fördern sind
 - Aus- und Weiterbildung sowie Information;
 - private und öffentliche Vorhaben und Anlagen mit Modell- oder Pioniercharakter mittels finanzieller Leistungen des Staates bei Finanzierungslücken.

Dem Grossen Rat soll 1986 eine an diesen Zielen orientierte Änderung des DEV vorgelegt werden. Ferner wird das WNG geändert.

- 1.9 Staat und Gemeinden fördern Wärmekraft-Kopplungsanlagen mit rationeller Energienutzung von Wärme und Kraft unter Berücksichtigung der Umweltfolgen sowie der Erdölsubstitution.
- 1.10 Staat und Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Erstellung und Erneuerung sicherer und leistungsfähiger Energieverteilnetze.

2. Leitsätze zu Energiesparmassnahmen

- 2.1 In allen Bereichen der kantonalen, regionalen und kommunalen Tätigkeiten ist eine sparsame Energieverwendung anzustreben. Bei den Energiesparmassnahmen sind zur Zeit auf technischer und gesetzlicher Ebene keine grundlegenden Änderungen nötig. Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung wird schrittweise eingeführt und auf die Typenprüfung des Bundes für Geräte abgestimmt.
- 2.2 Die Durchsetzung der Vorschriften einschliesslich der Beratung und Kontrolle der Baupolizeibehörden sind zu verbessern durch eine verstärkte Hilfestellung der kantonalen Aufsichtsbehörde.
- 2.3 Die Entwicklung der SIA-Empfehlung 380/1 ist zu verfolgen. Gegebenenfalls ist sie in einigen Jahren verbindlich zu erklären.
- 2.4 Es sind Vorkehrungen zu treffen im Hinblick auf eine vermehrte Erfassung des energetischen Zustandes beheizter oder klimatisierter Bauten.

3. Leitsätze zu Information, Beratung und Ausbildung

Information und Ausbildung der Behörden und der Fachleute sind zu verstärken. Den Privaten wird als Dienstleistung in regionalen Auskunftsstellen die Vorgehensberatung in energietechnischen Fragen angeboten. Alle dicht besiedelten Regionen haben eine Auskunftsstelle einzurichten.

4. Leitsätze betreffend Massnahmen an kantonseigenen Gebäuden

Zur energietechnischen Untersuchung kantonaler Gebäude wird für 1987 ein Kredit von 1 Million Franken bereitgestellt. Anschliessend wird ein Sanierungsprogramm aufgestellt und mit angemessenen Mitteln etappenweise realisiert. Es ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen und zu veröffentlichen.

5. Staatsleistungen

Es bestehen keine Rechtsansprüche auf Staatsleistungen. Solche Leistungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite nach den Vorschriften des Energiegesetzes und des DEV bewilligt.

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 10. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
Februar
1986

**Dekret
über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und
Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung
(SAW)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 55 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz)
vom 10. Dezember 1985,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

C. Abfallentsorgung

Bau von
Siedlungsabfall
anlagen
*a Beitragsberech-
tigung*

Art. 18 ¹ Staatsbeiträge werden ausgerichtet an den Bau von Siedlungsabfallanlagen und Einrichtungen, für welche Bundesbeiträge gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz erhältlich gemacht werden können.

² Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht. Regionale Sammelstellen sind beitragsberechtigt, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse besteht.

³ Auf Gesuch hin können Staatsbeiträge an generelle Projektierungsarbeiten, an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie an andere Abklärungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung ausgerichtet werden.

⁴ Auf Gesuch hin können für die Erprobung neuer Verfahren der Abfalltechnik bedingt rückzahlbare Beiträge, zinslose Darlehen oder Bürgschaften geleistet werden.

⁵ Aufgehoben.

b Beitragshöhe

Art. 18a ¹ Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen.

² Zuschläge im Sinn von Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes über die Abfälle betragen höchstens 5 Prozent des ordentlichen Beitrages.

³ Bei regionalen Anlagen und Einrichtungen richtet sich der Subventionssatz nach dem Mittel der Steuerkraft der beteiligten Gemeinden.

⁴ Über die Gewährung von Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 4 und deren Höhe wird unter Würdigung der gesetzlichen Voraussetzungen und der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls entschieden.

Bau von Sonder-
abfallanlagen
a Beitragssberech-
tigung

Art. 19 ¹ Staatsbeiträge können ausgerichtet werden für die Erstellung, die Erweiterung und den Umbau von

a Sammelstellen von mindestens regionaler Bedeutung;

b Anlagen für die Verwertung, Beseitigung oder Vernichtung von Sonderabfällen.

² Erschliessungsanlagen wie Zufahrtsstrassen oder Anschlussgleise sind beitagsberechtigt.

³ Auf Gesuch hin können ausserdem Staatsbeiträge an generelle Projektierungsarbeiten oder an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ausgerichtet werden.

b Beitragshöhe

Art. 19 a ¹ Die Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften über den indirekten Finanzausgleich und der vom Grossen Rat festgelegten Beitragsskala bemessen. Artikel 18a Absatz 3 des Dekretes ist anwendbar.

² Für Anlagen, Einrichtungen und Arbeiten, die keine Bundesbeiträge erhalten, kann der Beitragssatz bis auf 50 Prozent erhöht werden, wenn sie für die Entsorgung des Kantons oder wesentlicher Teile davon von erheblicher Bedeutung sind.

³ In besonderen Fällen, namentlich bei interkantonalen Anlagen oder bei Anlagen, die von Privaten mitfinanziert werden, können die Staatsbeiträge nach anderen sachgerechten Grundlagen wie Einwohnerzahl, gelieferte Mengen und dergleichen bemessen werden.

⁴ Staatsbeiträge können in Form von Kapitalbeteiligungen geleistet werden.

c Beteiligung
der Gemeinden

Art. 19 b ¹ Beträgt der Staatsbeitrag im Einzelfall 5 Millionen Franken oder mehr, legt der Grossen Rat fest, welchen Anteil die Gemeinden daran zu leisten haben. Bei Staatsbeiträgen unter 5 Millionen Franken kann die Beitragsbehörde auf eine Beteiligung der Gemeinden verzichten.

² Die Gemeinden tragen höchstens die Hälfte des bewilligten Staatsbeitrages. Im Beitragsbeschluss ist der Kreis der zahlungs-

pflichtigen Gemeinden festzulegen. Der Beschluss ist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

³ Dem Beitragsempfänger wird der gesamte Staatsbeitrag entrichtet. Die Verteilung des Gemeindeanteils auf die Gemeinden erfolgt nach Steuerkraft durch Verfügung der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, welche auch für den Einzug der Beiträge besorgt ist.

d andere Staatsleistungen

Art. 19c Anstelle oder in Ergänzung von Staatsbeiträgen können bedingt verzinsliche Darlehen gewährt oder Bürgschaften geleistet werden. Ihre Höhe wird unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls festgelegt.

Betrieb von
Sonderabfallanlagen

Art. 19d ¹ Form, Umfang und Dauer eines Betriebsbeitrags oder von Rückzahlungserleichterungen im Sinn von Artikel 37 des Gesetzes über die Abfälle werden unter Würdigung der gesetzlichen Voraussetzungen und der gesamten Umstände festgelegt.

² Staatsleistungen können von einem bestimmten Kostendekkungsgrad der Anlage, der Einrichtung oder des Verfahrens abhängig gemacht werden.

II.

1. Hängige Beitragsgesuche sind nach neuem Recht zu beurteilen.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dekretsänderung.

Bern, 10. Februar 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
Februar
1986

**Dekret
über Staatsleistungen an die Energieversorgung
(DEV)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1982 wird wie folgt geändert:

IV. a Erdgasversorgung (neu)

Leistungsberech-
tigung

Art. 23a (neu) Staatliche Leistungen können ausgerichtet werden an die angemessene Erweiterung des Erdgasnetzes im Sinn von Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Voruntersuchun-
gen

Art. 23b (neu) Für technische und wirtschaftliche Voruntersuchungen über die Versorgung neuer, grösserer Regionen mit Erdgas können Staatsbeiträge von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden. Artikel 11 und 12 des Dekretes gelten sinngemäss.

Bau von Anlagen

Art. 23c (neu) ¹Für neue, regionale Transportleitungen und Druckreduzierstationen können rückzahlbare, unverzinsliche Darlehen bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Bau- und Baunebenkosten gewährt werden. Artikel 11 und 12 des Dekretes gelten sinngemäss.

² Die zuständige Behörde legt Beginn und Dauer der Rückzahlungen sowie allfällige weitere Bedingungen fest.

Empfänger

Art. 23d (neu) Empfänger von Staatsleistungen können Gemeinden, Gemeindeverbindungen oder andere juristische Personen sein.

II.

Diese Dekretsänderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 10. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
Februar
1986

**Dekret
betreffend Abstufung der Einkommensgrenze
für Kinderzulagen in der Landwirtschaft**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG), Artikel 3 a der eidgenössischen Verordnung vom 11. November 1952 zum FLG (FLV) sowie Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 1983 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (KFLG),

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 Landwirte, die nach der Bundesgesetzgebung Anspruch auf gekürzte Kinderzulagen haben, erhalten auch gekürzte kantonale Kinderzulagen.

Höhe

Art. 2 ¹ Die gekürzten Kinderzulagen betragen:

- a zwei Drittel der Zulagen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b KFLG, wenn das massgebende Einkommen gemäss FLG die Grenze um höchstens 3000 Franken übersteigt;
- b einen Drittel der Zulagen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b KFLG, wenn das massgebende Einkommen gemäss FLG die Grenze um mehr als 3000, höchstens aber um 6000 Franken übersteigt.

² Die gekürzten Zulagen werden auf den nächsten Franken aufgerundet.

Inkrafttreten

Art. 3 Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1986 in Kraft.

Bern, 11. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
Februar
1986

**Verordnung
über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den
Gymnasien des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. Januar 1974 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Prüfungs-
gebühr

Art. 5a (neu) ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Franken. Sie ist vor der Prüfung auf das Postcheckkonto der Kantonsbuchhalterei Bern (30-406-7) einzuzahlen.

² Sie wird zurückerstattet, wenn sich der Kandidat bis spätestens 14 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung abmeldet. Vorbehalten bleibt eine spätere Abmeldung unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 12. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. Januar 1974 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Prüfungs-
gebühr

Art. 7 ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Franken. Sie ist vor der Prüfung auf das Postcheckkonto der Kantonsbuchhalterei Bern (30-406-7) einzuzahlen.

² Unverändert.

Art. 17 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Prüfungsgebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt 50 Franken; sie ist vor der Prüfung auf das Postcheckkonto der Kantonsbuchhalterei Bern (30-406-7) einzuzahlen.

⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 12. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Februar
1986

Diplommittelschulgesetz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Geltungsbereich

Anwendung

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Diplommittelschulen.

II. Diplommittelschule

Ziel

Art. 2 Die Diplommittelschule hat zum Ziel,

- Schülerinnen und Schüler für die Ausbildung in Berufen vorzubereiten, die eine erweiterte schulische Vorbildung, ein bestimmtes Alter und eine fortgeschrittene persönliche Entwicklung verlangen,
- sie über die Möglichkeiten der Berufswahl zu orientieren und sie auf diese vorzubereiten sowie
- ihre Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Unterrichtsschwerpunkte

Art. 3 Im Rahmen des Unterrichts werden Schwerpunkte zur Ausbildung auf bestimmte Berufsgruppen hin (z. B. Berufe des Gesundheitswesens, Berufe erzieherisch-sozialer Richtung usw.) gebildet.

Kursdauer

Art. 4 Die Kurse dauern in der Regel zwei Jahre. In bestimmten Kursrichtungen kann ein drittes Jahr eingeführt werden.

Unterricht

Art. 5 Der Unterricht umfasst Pflichtbereiche, Pflichtwahl- und Freibereiche sowie Blockveranstaltungen.

Lehrplan

Art. 6 Die Erziehungsdirektion erlässt die Rahmenlehrpläne, welche auch die Dauer der Lehrveranstaltungen festlegen.

Aufnahme

Art. 7 ¹ Über die Aufnahme wird auf Grund eines den Zielen der Schule entsprechenden Verfahrens im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten entschieden.

² Zum Aufnahmeverfahren wird zugelassen, wer bei der Aufnahme die Schulpflicht erfüllt haben wird.

³ Die Durchlässigkeit aus Bildungsgängen der Sekundarstufe II ist zu gewährleisten. Besondere Lösungen für Erwachsene bleiben vorbehalten.

Promotionsordnung

Art. 8 Die Promotionsordnung regelt die definitive Aufnahme und die Promotionen sowie allfällige Wiederholungsmöglichkeiten.

Prüfung, Diplom

Art. 9 ¹Die Kurse werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Die Prüfung wird durch eine kantonale Prüfungskommission abgenommen.

³ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

Kurskosten

Art. 10 ¹Der Unterricht ist unentgeltlich. Für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler wird ein jährliches Kursgeld erhoben.

² Die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien und zusätzliche Kosten für besondere Veranstaltungen gehen zu Lasten der Schülerin oder des Schülers.

III. Schülerinnen und Schüler

Unterrichtsbesuch

Art. 11 Der Besuch des Unterrichts, einschliesslich der Blockveranstaltungen, ist obligatorisch.

Schulärztlicher Dienst

Art. 12 ¹Für den schulärztlichen Dienst sind die Bestimmungen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst massgebend.

² Schülerinnen und Schüler haben sich gegen Unfall zu versichern und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Disziplin

Art. 13 Unentschuldigte Abwesenheiten und andere Verstösse gegen die Disziplin werden geahndet, leichtere Verstösse durch Verwarnung seitens der Schulleitung, wiederholte oder schwerere seitens der Diplommittelschulkommission durch Androhung der Wegweisung bzw. durch Wegweisung.

IV. Lehrkräfte

Unterricht

Art. 14 Lehrerinnen und Lehrer erteilen ihren Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig.

Arbeitsverhältnis

Art. 15 ¹Das Arbeitsverhältnis wird sinngemäss nach den Grundsätzen der Lehrerbesoldungsgesetzgebung und des kantonalen Beamtenrechtes geordnet.

² Definitiv wählbar sind Lehrerinnen und Lehrer, die ein bernisches Diplom des Höheren Lehramtes, ein bernisches Sekundarlehrerpa-

tent mit ergänzenden Studien, einen den Anforderungen des Unterrichts entsprechenden Fachausweis oder von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannte Ausweise oder Befähigungen besitzen.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer sind der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung oder der bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen. Im Wahlbeschluss kann, so insbesondere für Fachkräfte mit Teilpensen, eine andere Versicherungsregelung vorgesehen werden.

V. Organisation

Standorte

Art. 16 ¹Diplommittelschulen werden regional geführt. Sie können bestehenden Schulen angegliedert werden.

² Für Schülerinnen und Schüler aus Grenzgebieten ist der Besuch ausserkantonaler Diplommittelschulen im Rahmen regionaler Schulabkommen zu ermöglichen.

Diplommittelschulkommission

Art. 17 ¹Unmittelbare Aufsichtsbehörde jeder Diplommittelschule ist eine Kommission von fünf bis neun Mitgliedern.

² Ist eine Diplommittelschule einer andern Schule angegliedert, kann sie deren Kommission unterstellt werden.

Schulleitung

Art. 18 Jede Diplommittelschule wird durch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter geführt. Diesen obliegt auch die pädagogische Aufsicht.

VI. Weitere Bestimmungen

Befugnisse des Grossen Rates

Art. 19 Der Grosse Rat beschliesst über:

- a die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Diplommittelschulen;
- b die Übernahme bestehender Diplommittelschulen.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 20 ¹Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und die Aufhebung von Klassen.

- ² Er wählt
- a die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Diplommittelschulkommission;
- b definitiv Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Fachkräfte auf Antrag der Diplommittelschulkommission;
- c die Mitglieder der kantonalen Prüfungskommission;
- d die Mitglieder der einzelnen Diplommittelschulkommissionen bzw. beschliesst über die Unterstellung einer Diplommittelschule nach Artikel 17 Absatz 2.

- ³ Im übrigen ordnet der Regierungsrat insbesondere
- a die Dauer der Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - b die Umschreibung des Unterrichtsangebotes;
 - c das Aufnahme- und das Promotionsverfahren sowie die Diplomprüfung;
 - d die nähere Organisation und den Betrieb der Diplommittelschule;
 - e die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern;
 - f die Aufgaben und Befugnisse der Diplommittelschulkommission, der Schulleitung sowie der Lehrerinnen und Lehrer;
 - g das Arbeitsverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer.

Oberaufsicht,
Kompetenzen
der Erziehungsdirektion

Art. 21 ¹ Die Erziehungsdirektion übt die Oberaufsicht über die Diplommittelschulen aus.

² Sie beschliesst insbesondere

- a die Rahmenlehrpläne;
- b die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen;
- c das Kursgeld für allfällige ausserkantonale Schülerinnen und Schüler.

³ Sie genehmigt

- a die durch die Kommission vorgenommenen provisorischen Lehrerwahlen;
- b die von der Diplommittelschulkommission im Rahmen dieses Gesetzes zu erlassende Schulordnung.

VII. Rechtspflege

Verwaltungs-
beschwerde

Art. 22 ¹ Gegen Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Lehrkräfte können die Betroffenen innert 30 Tagen bei der Diplommittelschulkommission Beschwerde führen. Gegen Verfügungen der Diplommittelschulkommission und der Prüfungskommission kann, innert 30 Tagen, bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Beschwerdeentscheide der Diplommittelschulkommission können innert 30 Tagen an die Erziehungsdirektion weitergezogen werden.

³ In letzter Instanz entscheidet der Regierungsrat.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Besondere Bestimmung

Verkehrs-
schulen

Art. 23 Für die Verkehrsschulen, als spezielle Diplommittelschulen, gelten die besonderen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung.

IX. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 24 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 23. Juli 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Diplommittelschulgesetz innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

RRB Nr. 4565 vom 15. Oktober 1986:

Inkraftsetzung auf den 1. November 1986

18.
Februar
1986

**Verordnung
über die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer
und über die definitive Wählbarkeit von Lehrern mit
Teilpensen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. August 1973 über die Besoldung der provisorisch gewählten Lehrer und über die definitive Wählbarkeit von Lehrern mit Teilpensen wird wie folgt geändert:

Familien- und
Kinderzulagen

Art. 10 ¹ Familien- und Kinderzulagen werden provisorisch gewählten Lehrern – unabhängig von der Besoldungseinstufung – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

² Provisorisch gewählte Lehrer, die bereits anderweitig ein Vollamt innehaben, erhalten auf den Besoldungen aus der nebenamtlichen Tätigkeit keine Sozialzulagen.

II.

Diese Änderungen treten auf den Beginn des Schuljahres 1986/87 in Kraft.

Bern, 18. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Datenschutzgesetz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden.

Begriffe **Art. 2** ¹ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

² Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.

³ Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁴ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen.

⁵ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

a Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern;

b Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

⁶ Aufsichtsstellen sind der vom Regierungsrat gewählte Beauftragte für Datenschutz gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.

Besonders schützenswerte Personendaten

Art. 3 Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;

b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;

c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;

d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Geltungsbereich

Art. 4 ¹Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.

- ² Es findet keine Anwendung,
- a wenn eine Behörde mit privaten Personen im wirtschaftlichen Wettbewerb steht und nicht hoheitlich handelt. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach den Artikeln 32–37;
- b wenn ein Mitarbeiter einer Behörde Personendaten zu ausschliesslich persönlichem Gebrauch bearbeitet, namentlich um über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen;
- c auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege, einschliesslich dem polizeilichen Ermittlungsverfahren.

II. Bearbeiten von Personendaten

Zulässigkeit
a allgemein

Art. 5 ¹Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

- ² Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein.
- ³ Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein.
- ⁴ Personendaten dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der nach Treu und Glauben mit dem Zweck unvereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben wurden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 12 und 15.
- ⁵ Das Amtsgeheimnis oder besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

b besonders
schützenswerte
Personendaten

Art. 6 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich

- a die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
- b die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
- c die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Richtigkeit

Art. 7 Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein.

Verantwortung

Art. 8 ¹Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, die die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

- ² Bearbeiten mehrere Behörden Personendaten einer Datensammlung, so ist eine zu bezeichnen, die für den Datenschutz insgesamt sorgt. Jede Behörde bleibt für ihren Bereich verantwortlich.

Beschaffen

Art. 9 ¹ Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen und nicht bei einer anderen privaten Person zu beschaffen.

² Die verwaltungsinterne Datenbeschaffung ist zulässig, wenn dieses Gesetz nicht entgegensteht.

³ Besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht, muss auf die Freiwilligkeit der Auskunft hingewiesen werden.

⁴ Die gesetzliche Grundlage und der Zweck der Bearbeitung müssen den befragten Personen angegeben werden, wenn

a diese es verlangen oder

b Personendaten systematisch, namentlich mittels Fragebogen, erhoben werden.

Bekanntgabe
a an Behörden

Art. 10 ¹ Personendaten werden einer anderen Behörde bekanntgegeben, wenn

a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, oder

b die Behörde, die Personendaten verlangt, nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist und keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, oder

c trotz Unvereinbarkeit der Zwecke die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

² Die Einwohnerkontrolle gewährt zu amtlichen Zwecken Einsicht in das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter und erteilt Auskunft.

b an private
Personen
1. im
allgemeinen

Art. 11 ¹ Personendaten werden privaten Personen bekanntgegeben, wenn

a die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder

b die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.

² Personendaten, die in einer allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichung enthalten sind, dürfen auf Anfrage in dem Umfang und in der Reihenfolge bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse oder mit langer Tradition.

2. durch die
Einwohner-
kontrolle

Art. 12 ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

² Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit, Titel sowie Sprache einer Einzelperson gestatten.

³ Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

3. Recht auf Sperrung

Art. 13 ¹Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn

a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder

b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.

³ Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses sperren lassen.

c gemeinsame Bestimmung

Art. 14 ¹Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

² Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht.

Bearbeiten für Forschung, Statistik oder Planung

Art. 15 ¹Eine verantwortliche Behörde kann Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Statistik oder Planung, bearbeiten, wenn sie

a die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und

b die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die verantwortliche Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass der Empfänger

a die in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen erfüllt,

b die Personendaten nicht an Dritte weitergibt und

c für die Datensicherung sorgt.

Bearbeiten
im Auftrag

Daten-
sicherung

Register

Vernichtung und
Archivierung

Einsicht in
das Register

Auskunft
a Grundsatz

Art. 16 Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, untersteht dem Gesetz wie der Auftraggeber. Zur Bekanntgabe von Personendaten an Dritte bedarf er der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Art. 17 Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung.

III. Datensammlungen

Art. 18 ¹ Die verantwortliche Behörde meldet jede Datensammlung ihrer Aufsichtsstelle zur Registrierung.

² Das Register enthält für jede Datensammlung die Angaben über
 a die Rechtsgrundlage;
 b die verantwortlichen Behörden;
 c den Zweck und die Mittel der Bearbeitung;
 d Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten;
 e die Personendaten, die andern Behörden oder privaten Personen regelmässig bekanntgegeben werden sowie die Empfänger;
 f die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten.

³ Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die
 a nur kurzfristig geführt werden oder
 b rechtmässig veröffentlicht sind.

Diese Datensammlungen sind der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 19 ¹ Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

² Die verantwortliche Behörde legt für jede Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind.

³ Personendaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie
 a Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen;
 b für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

IV. Rechte der betroffenen Person

Art. 20 Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

Art. 21 ¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

² Auf dieses Recht kann nicht zum voraus verzichtet werden.

³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

⁴ Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

b Einschränkungen

Art. 22 ¹ Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter es erfordern.

² Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.

Berichtigung

Art. 23 ¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtet oder vernichtet werden.

² Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

Andere Ansprüche

Art. 24 ¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder sonst die Folgen der Widerrechtlichkeit beseitigt werden.

² Weist die betroffene Person ein schützenswertes Interesse nach, so ist der Entscheid den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.

Haftung

Art. 25 ¹ Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen.

² Sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht werden kann, so besteht Anspruch auf Genugtuung.

³ Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, steht dem Ersatzpflichtigen der Rückgriff zu.

V. Verfahren und Rechtsschutz

Anwendbare Bestimmungen

Art. 26 ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflege- und des Gemeindegesetzes.

² Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können in letzter Instanz mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Beschwerden gegen die Aufsichtsstelle

Art. 27 ¹ Anordnungen der kantonalen Aufsichtsstelle können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Anordnungen der Gemeindeaufsichtsstellen können mit Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsstelle angefochten werden.

Anfechtungs-objekte

Art. 28 Anfechtbar sind Verfügungen der verantwortlichen Behörde, insbesondere Bescheide über Gesuche nach Artikel 21–24 sowie deren Verweigern und Verzögern.

Behörden- beschwerde

Art. 29 Zur Beschwerde befugt sind auch Behörden, deren Begrügen abgelehnt werden.

Verfahren gegenüber Polizeiorganen

Art. 30 ¹ Die betroffene Person hat Gesuche nach Artikel 21–24 dieses Gesetzes gegenüber Polizeiorganen bei der Aufsichtsstelle einzureichen.

² Diese wahrt die Interessen der betroffenen Person.

Gebühren

Art. 31 Die Behörden und die Aufsichtsstelle können für die auf dieses Gesetz gestützten Verrichtungen eine Gebühr erheben.

VI. Aufsicht

a Kanton

Art. 32 ¹ Der Regierungsrat wählt als Aufsichtsstelle einen haupt- oder nebenamtlichen Beauftragten für Datenschutz.

² Das Nähere ordnet ein Dekret.

b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften

Art. 33 ¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.

² Die kantonale Aufsichtsstelle übt die Oberaufsicht aus.

Aufgaben

Art. 34 Die Aufsichtsstelle

- a führt das Register der Datensammlungen und deren allfällige Verknüpfungen;
- b überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;

- c berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- d vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- e berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik die Datensicherung;
- f wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;
- g nimmt Stellung zu Erlassen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
- h reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
- i informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit.

Arbeitsweise

Art. 35 ¹Die verantwortlichen Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

² Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

³ Sie empfiehlt die Beseitigung von Verstößen und Mängeln und macht Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes.

⁴ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche oder deren vorgesetzte Behörde auf, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Verschwiegenheitspflicht

Art. 36 ¹Die Aufsichtsstelle ist hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die Behörde, die sie bearbeitet.

² Im übrigen ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere Vorschriften die Geheimhaltung erfordern.

Rechenschaftspflicht

Art. 37 ¹Die kantonale Aufsichtsstelle erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.

² In Fällen von allgemeinem Interesse informiert die kantonale Aufsichtsstelle die Öffentlichkeit, nach Orientierung des zuständigen Direktionsvorstehers bzw. des Staatsschreibers.

³ Die Gemeinden und andern gemeinderechtlichen Körperschaften regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 38 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 39 Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Er kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Aufsicht, vorzeitig in Kraft setzen.

Bern, 19. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 23. Juli 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Datenschutzgesetz innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

19.
Februar
1986

Gesetz

**betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend
die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,
des Gesetzes über die Organisation
der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über
die Verwaltungsrechtspflege, des Gesetzes über die
Fürsprecher und des Notariatsgesetzes**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Sachliche
Zuständigkeit
*a Des Gerichts-
präsidenten*

Art. 2 Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:

1. Unverändert.
2. und 3. «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».
- 4.–7. Unverändert.

*c Des Arbeits-
gerichts*

Art. 4 ¹«3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

- ² Unverändert.

*f Des Appella-
tionshofes*

Art. 7 ¹Unverändert.

² Er beurteilt als einzige Instanz alle Streitigkeiten, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind, soweit sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind, sowie Klagen, die wegen eines Nuklearschadens erhoben werden (Art. 23 Kernenergiehaftpflichtgesetz).

³ und ⁴ Unverändert.

Appellation

Art. 69 ¹«3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

² Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 ^{1–3} Unverändert.

⁴ «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Ausnahmen

- Art. 145** ¹ Ein Aussöhnuungsversuch findet nicht statt:
 a in den nach Artikel 294 ff. zu behandelnden Streitsachen;
 b und c unverändert;
 d aufgehoben.
² Unverändert.

Klageschrift

- Art. 156** ¹ Unverändert.
² Hievon ausgenommen sind die im Verfahren nach Artikel 294 ff. zu behandelnden Streitsachen.

Prozesserledigung

- Art. 203** ¹ Unverändert.
² «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Titel XIII

Besondere Bestimmungen

1. Einfaches
Verfahren
a Prozess-
einleitung

Art. 294 ¹ Im einfachen Verfahren wird die Klage durch schriftliches oder mündliches Gesuch an den zuständigen Richter eingeleitet. Der Gesuchsteller hat die Namen der Parteien und das Rechtsbegehrten anzugeben. Der Richter bestimmt den Termin, teilt ihn dem Kläger mit und ladet den Beklagten unter Angabe des Rechtsbegehrens amtlich vor.

b dringliche
Streitsachen

² Dringliche Streitsachen sind ausser der Reihe möglichst rasch zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung. Als dringlich gelten namentlich Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 343 OR) und aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Art. 279 und Art. 328 ZGB).

³ Unverändert.

e Persönliches
Erscheinen
und Vertretung
der Parteien

Art. 296 ¹ Unverändert.

² Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familienangehörigen vertreten lassen. In Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die der Gerichtspräsident endgültig entscheidet, kann sich ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung, der Arbeitnehmer durch einen Berufskollegen vertreten lassen.

f Verfahren
im Verhandlungs-
termin

Art. 297 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Wird appelliert, so ist das Urteil schriftlich zu begründen.

g Kosten

Art. 298 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Bei Klagen aus Unterhaltspflicht (Art. 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) besteht keine Kostenvorschusspflicht.

h Anwendungsbereich

Art. 298a (neu) Im einfachen Verfahren werden entschieden:

1. Streitsachen, die der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten unterstehen und deren Gegenstand den Wert von 8000 Franken nicht erreicht;
2. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 343 Absatz 2 OR;
3. Streitigkeiten aus Unterhaltspflicht (Art. 279, 286 Abs. 2, 292 ZGB) und Unterstützungspflicht Art. 328, 329 ZBG);
4. Streitigkeiten gemäss den Artikeln 183, 184 und 187 ZGB.

c Vorsorgliche Massregeln

Art. 303 Über vorsorgliche Massregeln nach den Artikeln 281–283 ZGB entscheidet der Instruktionsrichter (Art. 8 Abs. 2).

5. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Art. 304a Aufgehoben.

6. Streitigkeiten aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Art. 304b Aufgehoben.

Anwendbarkeit

Art. 322 ¹Unverändert.

² Gleiches gilt:

- für Klagen gestützt auf Artikel 281 ZGB;
- ... (Rest unverändert).

Zulässigkeit
a Im ordentlichen Verfahren

Art. 335 ¹«3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

² Unverändert.

b Im summarischen Verfahren

Art. 336 ¹«3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

² Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen ... appelliert werden, ebenso gegen Entscheide gemäss Artikel 281 Absatz 3 ZGB.

³ und ⁴ «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

Appellationen
gegen Entscheide
gemäss Artikel
145, 169 Absatz 2,
170 Absatz 3,
282 und 283 ZGB,
sowie gegen die
im Verfahren nach
Artikel 294 ff.
ZPO ergangenen
Entscheide

Art. 355a ¹Entscheide gemäss Artikel 145, 169 Absatz 2, 170 Absatz 3, 282 und 283 ZGB, sowie die im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO ergangenen Entscheide sind durch Appellation weiterziehbar, sofern der Streitwert mindestens 5000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann.

² und ³ Unverändert.

Art. 402 ¹Unverändert.

² «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

II. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden

Das Gesetz vom 31.Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 61 ¹Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 2500 Franken übersteigt oder nicht.

² und ³ Unverändert.

III. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz vom 22.Oktobe 1961 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit des Einzelrichters **Art. 22** ¹Unverändert.

² «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

³ Unverändert.

IV. Gesetz über die Fürsprecher

Das Gesetz vom 6.Februar 1984 über die Fürsprecher wird wie folgt geändert:

Festsetzung auf
Gesuch des
Auftraggebers **Art. 38** ¹Unverändert.

² «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

³ und ⁴ Unverändert.

V. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28.August 1980 wird wie folgt geändert:

3. Notariats-
kammer **Art. 13** ¹ und ² Unverändert.

³ «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

⁴ Unverändert.

VI. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 19. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 23. Juli 1986

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, des Gesetzes über die Verwaltungsprüfung, des Gesetzes über die Fürsprecher und des Notariatsgesetzes innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Vom Bundesrat genehmigt am 23. Juni 1986

RRB Nr. 3245 vom 6. August 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

19.
Februar
1986

**Dekret
betreffend die Organisation des Verwaltungs-
und Versicherungsgerichts und das Verfahren
vor dem Versicherungsgericht
(Änderung)**

**Dekret
über die Arbeitsgerichte
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

**I. Dekret über die Organisation des Verwaltungs-
und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem
Versicherungsgericht**

Das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht wird wie folgt geändert:

Einzelrichter

Art. 8 ¹ Unverändert.

² «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

^{3 bis 5} Unverändert.

II. Dekret über die Arbeitsgerichte

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

1. Sachliche
Zuständigkeit

Art. 26 ¹ «3000 Franken» wird ersetzt durch «5000 Franken».

^{2 und 3} Unverändert.

4. Spruchbehörde

Art. 29 ¹ «1500 Franken» wird ersetzt durch «2500 Franken».

^{2 und 3} Unverändert.

III. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dekretsänderung.

Bern, 19. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3245 vom 6. August 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

**Verordnung
zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:

Meldung der
Lieferungen

Art. 13 ¹Für Lieferungen von Betäubungsmitteln durch die in Artikel 4 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Firmen und Personen sowie durch die Apotheker an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Krankenanstalten werden drei Lieferscheine erstellt. Ein Exemplar ist dem Empfänger zu übergeben; die zwei anderen sind wie folgt einzusenden:

- a Am 1. und 16. des Monats durch die in Artikel 4 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Firmen und Personen an das Bundesamt für Gesundheitswesen;
- b am 1. des Monats durch die Apotheker für Lieferungen innerhalb des Kantonsgebiets an den Kantonsapotheker, in den übrigen Fällen an das Bundesamt für Gesundheitswesen.

Für jede Art und jede Dosierung von Betäubungsmitteln ist ein besonderer Lieferschein zu erstellen.

² Für Lieferungen von Apothekern an Ärzte ohne Privatapotheke innerhalb des Kantonsgebietes sind keine Lieferscheine zu erstellen.

³ Für Lieferungen durch Apotheker an Ärzte ohne Privatapotheke innerhalb des Kantonsgebietes sind die Rezepte dem Kantonsapotheker einzusenden.

⁴ Werden Betäubungsmittel aufgrund von Rezepten ausserkantonaler Ärzte und Tierärzte abgegeben, sind die Rezepte dem Kantonsapotheker im Original einzusenden.

⁵ Der Kantonsapotheker kann auch andere Rezepte oder Belege zur Kontrolle einverlangen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zusammen mit der Verordnung nach Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 19. Februar 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 10. April 1986

12.
März
1986

Verordnung über die Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 38 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember
1984,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:*

- Grundsatz **Art. 1** Wer im Kanton Bern den Beruf eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin unter eigener fachlicher Verantwortung berufsmässig oder gegen Entgelt selbstständig ausüben will, braucht eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion.
- Tätigkeit **Art. 2** Der Ergotherapeut und die Ergotherapeutin führen nach ärztlicher Anordnung Behandlungen an physisch und psychisch Kranken oder Behinderten durch, die darauf ausgerichtet sind, die Selbständigkeit in der Bewältigung des Alltages zu verbessern oder zu erhalten.
- Bewilligung **Art. 3** ¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin
a im Besitze eines von der Gesundheitsdirektion anerkannten Diploms ist;
b handlungsfähig ist;
c die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllt;
d einen guten Leumund besitzt.
² Bewerber und Bewerberinnen haben ferner nachzuweisen, dass sie seit Erlangung des Diploms während mindestens drei Jahren ihren Beruf in der Schweiz ausgeübt haben.
- Diplome **Art. 4** ¹Als Diplome werden solche anerkannt, welche von Schulen ausgestellt werden, die vom Kanton Bern finanziert oder finanziell unterstützt werden.
² Andere schweizerische sowie ausländische Diplome werden anerkannt, wenn die Ausbildung gleichwertig ist.
- Dauer **Art. 5** ¹Die Bewilligungen werden auf unbestimmte Zeit erteilt.
² Für den Widerruf und den Entzug gilt Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes.

- Sorgfalt **Art. 6** Der Beruf des Ergotherapeuten ist unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach anerkannten Regeln der Fachkunde persönlich auszuüben.
- Aufzeichnungspflicht **Art. 7** Der Ergotherapeut und die Ergotherapeutin hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen über das Wesentliche der Feststellungen und Massnahmen.
- Aufsicht **Art. 8** Die Berufsausübung der Ergotherapeuten untersteht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion.
- Rechtspflege **Art. 9** Die Verfügungen der Gesundheitsdirektion unterliegen der Einsprache und Beschwerde gemäss den Gesetzen über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und die Verwaltungsrechtspflege.
- Strafbestimmungen **Art. 10** Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäss den Artikeln 47 bis 50 des Gesundheitsgesetzes bestraft.
- Übergangsbestimmungen **Art. 11** ¹Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, die beim Inkrafttreten der Verordnung ihren Beruf bereits selbstständig, anstandslos und sachkundig ausgeübt haben, dürfen ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung fortsetzen. Sie haben innerhalb eines Jahres bei der Gesundheitsdirektion um eine entsprechende Bewilligung nachzusuchen.
² Die Vorschriften über den Widerruf und den Entzug der Bewilligung gelten sinngemäss.
- Inkrafttreten **Art. 12** Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 12. März 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
März
1986

**Volksbeschluss
betreffend Ausbau der Ingenieurschule Saint-Imier**

1. Für den Ausbau der Ingenieurschule Saint-Imier werden folgende Kredite bewilligt:

| | | |
|---|---------------------|-----|
| – der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Hochbauamt, Hochbauten). | Fr. | Fr. |
| Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite | | |
| 1986 | 2 000 000.— | |
| 1987 | 6 000 000.— | |
| 1988 | 5 751 000.— | |
| – der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1370 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) | 3 235 000.— | |
| Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite | | |
| 1987 | 1 500 000.— | |
| 1988 | <u>1 735 000.—</u> | |
| Gesamtkredit | 16 986 000.— | |
| abzüglich zu erwartende Subvention des Bundes | <u>4 100 000.—</u> | |
| Total Nettoausgabe zu Lasten Staat | <u>12 886 000.—</u> | |

2. Die Baudirektion wird ermächtigt, zur Weiterbearbeitung des Projekts bis zur Volksabstimmung den Ausführungskredit Budgetrubrik 2105 705 mit 300 000 Franken zu belasten.
3. Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Dieser Beschluss *unterliegt dem obligatorischen Referendum*. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Der zu erwartende Bundesbeitrag ist für die Bauaufwendungen auf Konto 2105409 und für das Mobiliar bzw. die primären Betriebseinrichtungen auf Konto 1370400 zu vereinnahmen.

Bern, 10. September 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 2. April 1986

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 16. März 1986,

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Ausbau der Ingenieurschule Saint-Imier ist mit 170597 gegen 137989 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
März
1986

**Volksbeschluss
betreffend Neubau des Krankenheims
«Asyl Wittigkofen», Bern**

Dem Verein Asyle Gottesgnad Beitenwil, Ittigen, Köniz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

- Rechtsgrundlagen – Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2
– Spitaldekret vom 5. Februar 1975
– Spitaldekret vom 14. Mai 1984 (Änderungen) Artikel 3, 8, 44.

Projekt Neubau Krankenheim «Asyl Wittigkofen».

| Kosten | Kostenstand 1. Oktober 1984 | Fr. |
|--------------|---|---------------------|
| | Total Anlagekosten | 25 012 500.— |
| | + Bearbeitungsreserve Gesundheitsdirektion .. | 515 000.— |
| | Maximal anrechenbare Anlagekosten | <u>25 527 500.—</u> |
| Finanzierung | Maximal anrechenbare Anlagekosten | 25 527 500.— |
| | ./. Grundstückskosten zu Lasten Trägerschaft gemäss Änderung des Spitaldekretes vom 14. Mai 1984, Artikel 8 | 3 227 500.— |
| | ./. nicht subventionsberechtigte Kosten (BKP 1–9) zu Lasten Trägerschaft | 300 000.— |
| | Staatsbeitrag brutto (100%) | <u>22 000 000.—</u> |
| | ./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 1062 vom 11. Mai 1983) | 750 000.— |
| | Staatsbeitrag: Zu bewilligen | <u>21 250 000.—</u> |

Konto 1400 949 40 11 (Beiträge an Spezialanstalten).

- Besondere Bestimmungen
- Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 25 527 500 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
 - Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

Fr.

| | |
|------|-------------|
| 1986 | 1 000 000.— |
| 1987 | 8 000 000.— |
| 1988 | 9 000 000.— |
| 1989 | 3 250 000.— |

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Bern, 3. September 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 2. April 1986

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 16. März 1986,
beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Neubau des Krankenheims «Asyl Wittigkofen», Bern, ist mit 222 415 gegen 87 349 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang**Allgemeine Subventionsbedingungen**

-
1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
 2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
 3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.
 4. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.
 5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexsteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene *Unternehmerteuerung* (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).
 6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Schulreglement der Kantonalen Schule für mikrotechnische Berufe Biel

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 33 Absätze 3 und 5 des Dekrets vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Schule für mikrotechnische Berufe

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kantonale Schule für mikrotechnische Berufe (KSMB) ist eine Lehrwerkstatt im Sinn von Artikel 7 Buchstabe *b* BBG.
² Sie ist als Fachschule der Ingenieurschule Biel angegliedert.
³ Das Amt für Berufsbildung übt die fachlich-pädagogische Aufsicht aus.

Ausbildungsangebot

Art. 2 ¹ Der KSMB obliegt die Ausbildung in folgenden Berufen:
a Uhrmacher-Rhabilleur,
b Mikromechaniker,
c Mikrozeichner,
d Elektroniker.
² Ihr wird eine Berufsmittelschule (BMS) angegliedert.
³ Vorbehalten bleibt Artikel 52.

II. Behörden, Organe und Lehrer

1. Schulkommission

Zusammenstellung

Art. 3 ¹ Die Schulkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
² Der Direktor der Ingenieurschule gehört von Amtes wegen dazu.
³ Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

Amtsdauer

Art. 4 ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
² Eine Wiederwahl ist möglich, solange das betreffende Mitglied das 65. Altersjahr nicht vollendet hat.

Organisation

Art. 5 ¹ Ein Mitglied wird vom Regierungsrat zum Präsidenten der Schulkommission ernannt und ist von Amtes wegen Mitglied der Aufsichtskommission der Ingenieurschule; im übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

- ² Der Vorsteher der KSMB und ein Vertreter der Lehrer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ³ Die Kommission kann Ausschüsse bilden und weitere Personen beziehen.
- ⁴ Der zuständige Berufsschulinspektor ist zu den Sitzungen der Schulkommission einzuladen; er nimmt mit beratender Stimme teil.

Einberufung
und
Beschlussfassung

Art. 6 ¹ Die Schulkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftliches Begehr von mindestens drei Mitgliedern.

- ² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Aufgaben

Art. 7 ¹ Die Schulkommission übt die direkte Aufsicht über die Schule aus.

- ² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung; dazu gehören insbesondere:
 - a Wahl von Mitgliedern der Schulkommission,
 - b Wahl des Vorstehers,
 - c Erlass des Schulreglements und der Anhänge,
 - d Erlass der Lehrpläne,
 - e Voranschlag,
 - f Wahl des Stellvertreters,
 - g Wahl der Hauptlehrer,
 - h Wahl der Fach- und Prüfungsexperten,
 - i Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen,
 - k Erlass der Pflichtenhefte für Vorsteher und Stellvertreter,
 - l Genehmigung der übrigen Pflichtenhefte,
 - m Jahresbericht,
 - n Geschäfte, die von der Aufsichtskommission der Ingenieurschule, vom Amt für Berufsbildung oder von der Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet werden.
- ³ Sie leitet die Geschäfte unter Buchstaben a–e von Absatz 2 an die Aufsichtskommission und diejenigen unter Buchstaben f–k an die Schulleitung der Ingenieurschule weiter.

Schulbesuche

Art. 8 Die Mitglieder der Schulkommission sind zu Schulbesuchen verpflichtet.

2. Vorsteher und Stellvertreter

Vorsteher
1. Aufgaben

Art. 9 ¹Der Vorsteher leitet die Schule; er erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Ingenieurschule, dem Amt für Berufsbildung, der Wirtschaft und andern Berufsschulen.

² Er erlässt:

- a die Pflichtenhefte für die übrigen Mitarbeiter der Schule,
- b eine Hausordnung (Anhang V).

³ Die Pflichtenhefte sind durch die Schulkommission zu genehmigen.

2. Erlass des
Pflichtenhefts

Art. 10 Die Schulkommission erlässt für den Vorsteher ein Pflichtenheft, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

Stellvertreter

Art. 11 ¹Die Schulkommission wählt aus den Mitgliedern der Schulleitungskonferenz einen Stellvertreter, welcher die Aufgaben des Vorstehers bei dessen Verhinderung wahrnimmt.

² Der Stellvertreter wechselt alle zwei Jahre.

³ Die Schulkommission erlässt ein Pflichtenheft, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.

3. Konferenzen

Vorsitz

Art. 12 Alle Konferenzen werden vom Vorsteher geleitet.

Schulleitungs-
konferenz

Art. 13 ¹Die Schulleitungskonferenz besteht aus dem Vorsteher und drei hauptamtlichen Lehrern, die vom Vorsteher auf Antrag der Hauptlehrerkonferenz bezeichnet werden.

² Sie wird durch den Vorsteher einberufen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Hauptlehrer-
konferenz

Art. 14 ¹Die Hauptlehrerkonferenz besteht aus den Hauptlehrern der KSMB und versammelt sich auf Einladung des Vorstehers; mindestens drei Hauptlehrer können die Einberufung verlangen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Entscheide über Aufnahmeprüfungen,
- b Stellungnahme zu allen vom Vorsteher unterbreiteten Geschäften,
- c Besprechung von aktuellen Problemen,
- d Mithilfe bei der Verbesserung des Schulbetriebs.

³ Sie kann Vertreter der Schüler und weitere Personen zu den Sitzungen beziehen.

Lehrerkonferenz

Art. 15 ¹ Die Lehrerkonferenz umfasst alle Lehrer der KSMB.² Sie wird durch den Vorsteher einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Entscheide über Semesterzeugnisse und Promotionen,
- b* Entscheide über Anrechnung des Semesters,
- c* Wahl des Vertreters der Lehrerschaft in die Schulkommission,
- d* Erörterung von fachlichen und pädagogischen Grundsatzfragen.

4. Lehrer

Grundsatz

Art. 16 ¹ Für die Lehrer gilt die Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Anstellung und Besoldung der Dozenten und Lehrer an den kantonalen Schulen, welche der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt sind (VAB).² Ergänzend ist die kantonale Beamten gesetzgebung massgebend.

Aufgaben

Art. 17 ¹ Die Lehrer haben nach den geltenden Lehrplänen zu unterrichten.² Sie sorgen für einen geordneten Schulbetrieb.³ Hauptamtliche Lehrer sind verpflichtet, Stellvertretungen sowie weitere Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebs zu übernehmen.

Fortbildung

Art. 18 ¹ Alle Lehrer sind verpflichtet, sich fortzubilden.² Kurse sind nach Möglichkeit in der schulfreien Zeit zu besuchen.**III. Schüler**

Grundsatz

Art. 19 Als Schüler gelten:

- a* Lehrlinge,
- b* Fachhörer,
- c* Kursteilnehmer.

Lehrlinge

Art. 20 ¹ Der Vorsteher hat mit jedem Lehrling einen Lehrvertrag abzuschliessen.² Für das Lehrverhältnis sind die Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung massgebend.

Fachhörer

Art. 21 ¹ Soweit noch freie Studienplätze vorhanden sind, können Fachhörer zum Besuch einzelner Lektionen aufgenommen werden, wenn sie sich über genügende Vorkenntnisse ausweisen.² Fachhörer werden weder qualifiziert noch zu Prüfungen zugelassen; auf Verlangen wird ihnen eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgehändigt.

³ Repetenten werden nicht als Fachhörer zugelassen.

- Kursteilnehmer **Art. 22** ¹Kursteilnehmer nehmen an einem von der Schule oder von Dritten an der Schule veranstalteten Kurs teil.
² Es werden insbesondere folgende Kurse durchgeführt:
^a Werkschuljahrkurse,
^b Fort- und Weiterbildungskurse.

IV. Schulbetrieb

1. Aufnahmeveraussetzungen

- Lehrlinge
1. Grundsatz **Art. 23** ¹Zur KSMB werden Lehrlinge nach bestandener Aufnahmeprüfung im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze zugelassen.

² Im übrigen werden die Aufnahmeveraussetzungen durch das Reglement über Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen (Art. 32) umschrieben.

2. Schulgeld **Art. 24** ¹Von Lehrlingen, die ihren Wohnsitz bei Schuljahresbeginn im Kanton Bern oder einem Kanton haben, mit dem eine Vereinbarung über die Kostenübernahme besteht, wird kein Schulgeld erhoben.
² Andere Lehrlinge müssen bei der Anmeldung durch eine schriftliche Erklärung der Inhaber der elterlichen Gewalt belegen, dass diese das jährliche Schulgeld während der ganzen Ausbildung übernehmen.

- Fachhörer **Art. 25** ¹Für Fachhörer werden die Aufnahmeveraussetzungen durch den Vorsteher festgelegt.
² Sie haben eine angemessene Unterrichtsgebühr zu entrichten; deren Höhe beträgt zwischen 50 und 200 Franken je Jahreslektion und wird von der Schulleitungskonferenz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse festgesetzt.

2. Unterricht

- Grundsatz **Art. 26** ¹Grundlage des Unterrichts bilden die Berufsbildungsgesetzgebung sowie die gestützt darauf erlassenen Lehrpläne.
² Soweit Lehrpläne durch eine kantonale Behörde zu genehmigen sind, ist die Volkswirtschaftsdirektion dafür zuständig.
³ Der BMS-Unterricht beginnt im ersten Semester der Ausbildung.

- Stundenplan **Art. 27** Der Stundenplan wird vom Vorsteher aufgestellt.

Unterrichtssprache

Art. 28 ¹Der Unterricht wird in deutscher und französischer Sprache erteilt.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann Ausnahmen bewilligen.

Unterrichtsbesuch

Art. 29 ¹Der Unterrichtsbesuch ist für alle Schüler obligatorisch.

² Für das Absenzen- und Urlaubswesen ist die Berufsbildungsgesetzgebung massgebend.

Vorzeitiger Schulaustritt

Art. 30 ¹Der vorzeitige Schulaustritt ist dem Vorsteher schriftlich und mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt mitzuteilen.

² Trifft die Mitteilung des Austritts nach Beginn der viertletzten Unterrichtswoche ein, wird das betreffende Semester als gültig erklärt und der Lehrling für seine Leistungen qualifiziert.

³ Lehrlinge, die zur Entrichtung eines Schulgelds verpflichtet sind, müssen dieses für das laufende Semester bezahlen.

Auflösung des Lehrvertrags

Art. 31 Die Auflösung des Lehrvertrags richtet sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung.

3. Prüfungen und Promotionen

Art. 32 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen (Anhang I).

² Bezuglich Aufnahmen sind insbesondere zu regeln:

- a* Aufnahmeveraussetzungen,
- b* zuständige Organe.

³ Bezuglich Prüfungen sind insbesondere zu regeln:

- a* Durchführung,
- b* Prüfungsorgane,
- c* Prüfungsfächer,
- d* Prüfungsbeurteilung,
- e* Anforderungen,
- f* Eröffnung der Prüfungsentscheide,
- g* Folgen des Nichtbestehens,
- h* Ausweise.

⁴ Bezuglich Promotionen sind insbesondere zu regeln:

- a* Promotionsorgane,
- b* Noten und Berichte,
- c* Zeugnisse,
- d* Eröffnung der Promotionsentscheide,
- e* Folgen der provisorischen Promotion und der Nichtpromotion.

4. Weitere Bestimmungen

- Anregungen **Art. 33** Die Schüler sind berechtigt, dem Vorsteher Anregungen und Vorschläge zum Schulbetrieb einzureichen.
- Praktika, Exkursionen und Studienreisen **Art. 34** ¹Zur Vertiefung der allgemeinen und fachlichen Kenntnisse können Praktika, Studienreisen und Exkursionen, insbesondere Betriebsbesichtigungen, durchgeführt werden.
² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement (Anhang II).
- Unfall- und Krankenversicherung **Art. 35** ¹Die KSMB sorgt dafür, dass die Lehrlinge gegen Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle ausreichend versichert sind.
² Die Prämien für Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung der Lehrlinge gehen zulasten der Schulrechnung.
³ Die übrigen Schüler haben sich selbst genügend zu versichern; der Vorsteher legt die Mindestanforderungen fest.
- V. Finanzielles**
- Grundsatz **Art. 36** Die Finanzierung der Schule erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Dekrets vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung.
- Arbeiten 1. Eigentum **Art. 37** Die in der Schule ausgeführten Arbeiten sind Eigentum der KSMB.
2. Aufträge von Dritten und Verkauf **Art. 38** ¹Die KSMB kann Aufträge von Dritten für die Anfertigung von Arbeiten annehmen und Arbeiten verkaufen.
² Insbesondere zu diesem Zweck besteht ein Fonds unter dem Namen «Fonds der Kantonalen Schule für mikrotechnische Berufe».
³ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt:
^a ein Reglement über die Anfertigung von Arbeiten im Auftrag Dritter und den Verkauf von Arbeiten (Anhang III),
^b im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ein Fondsreglement (Anhang IV).
- Kurse **Art. 39** ¹Kurse sind vorbehältlich der üblichen Staatsbeiträge mindestens kostendeckend durchzuführen.
² Allfällige Reingewinne aus der Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungskursen können dem «Fonds der Kantonalen Schule für mikrotechnische Berufe» gutgeschrieben werden.
- Schulmaterial und persönliches Werkzeug **Art. 40** Die Kosten für Lehrbücher, übriges Schulmaterial und das persönliche Werkzeug gehen zulasten der Schüler.

Art. 41 Die Schüler sind für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich Maschinen und Werkzeugen der Schule, haftbar.

Art. 42 ¹Für die Aufnahmeprüfung wird eine Gebühr von 20 bis 50 Franken erhoben.

² Der Vorsteher setzt innerhalb dieses Rahmens die Höhe fest.

VI. Disziplinarwesen

1. Behörden, Organe, Lehrer und Personal

Art. 43 ¹Die Mitglieder der Schulkommission, der Vorsteher, die Lehrer sowie das übrige Personal sind disziplinarisch verantwortlich, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen.

² Disziplinarbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion, deren Entscheid beim Regierungsrat angefochten werden kann.

³ Disziplinarmassnahmen und -verfahren richten sich im übrigen nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

2. Schüler

Art. 44 Einen Disziplinarfehler begeht, wer:

- a Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Schule stört oder behindert,
- b Lehrveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt,
- c bei Prüfungen unredlich handelt,
- d durch sein Verhalten dem Ansehen der Schule schadet,
- e sonstwie gegenüber Angehörigen der Schule die Regeln des Anstands verletzt,
- f Reglements vorschriften verletzt.

Art. 45 ¹Disziplinarmassnahmen sind:

- a die Ermahnung,
- b der einfache Verweis,
- c der Verweis mit Androhung des Schulausschlusses,
- d der befristete Schulausschluss,
- e der endgültige Schulausschluss.

² Ein endgültiger Schulausschluss kann nur in schweren Fällen ausgesprochen werden, insbesondere bei tätlichen und ehrverletzenden Angriffen gegen Angehörige der Schule oder wenn der Betreffende bereits mehr als zweimal einen Verweis erhielt.

Art. 46 ¹Zur Beurteilung von Disziplinarfällen setzt die Schulkommission einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern ein.

² In leichten Fällen kann der Vorsteher von sich aus eine Ermahnung oder einen einfachen Verweis aussprechen.

³ Disziplinarentscheide des Vorstehers können innert 30 Tagen beim Disziplinarausschuss angefochten werden, welcher endgültig entscheidet; in den übrigen Fällen sind die Bestimmungen über den Rechtsweg sinngemäss anwendbar.

Verfahren

Art. 47 ¹Der Vorsteher eröffnet eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen oder auf Antrag des Verletzten.

² Er erstellt nach Anhören des Betroffenen einen Untersuchungsbericht und überweist ihn, ausser in leichten Fällen, dem Disziplinarausschuss; dieser kann weitere Untersuchungshandlungen vornehmen.

³ Über Aussprachen und Sitzungen des Disziplinarausschusses ist ein Protokoll zu erstellen.

VII. Rechtspflege

Schulinterner Rechtsweg 1. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 48 ¹Entscheide und Beschlüsse des Vorstehers, der Schulleitungskonferenz sowie der Prüfungskommissionen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Schulkommission angefochten werden.

² Eingaben sind schriftlich und begründet beim Vorsteher zuhanden der Schulkommission einzureichen.

³ Die Schulkommission prüft den Gegenstand des Verfahrens frei; sie ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

2. Kosten

Art. 49 ¹Soweit Gutachten eingeholt werden müssen, können die entsprechenden Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden.

² Sonstige Verfahrenskosten werden nur erhoben, wenn ein Entscheid oder Beschluss mutwillig oder trölerisch angefochten wurde.

³ Parteidienstleistungen werden in der Regel keine gesprochen.

Ordentlicher Rechtsweg

Art. 50 ¹Gegen Entscheide und Beschlüsse der Schulkommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren und der weitere Rechtsweg richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 51 Die Ausbildung der Schüler, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Schulreglements in die Schule eingetreten sind, wird gestützt auf die bei Inkrafttreten geltenden Lehrpläne und die aufgrund des alten Schulreglements erlassenen Prüfungs- und Promotionsbestimmungen zu Ende geführt.

Weiterführung der BMS

Art. 52 ¹Die BMS wird für die ersten vier Jahrgänge bzw. sieben Jahre ab Inkrafttreten des vorliegenden Schulreglements provisorisch geführt.

² Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet bis spätestens Ende 1989 über die definitive Weiterführung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 53 Das Schulreglement vom 6. Dezember 1978 der KSMB wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 54 Das vorliegende Schulreglement tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Bern, 26. März 1986

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Anhänge
zum Reglement der Kantonalen Schule
für mikrotechnische Berufe Biel**

| | | Gestützt auf | Zuständige Instanz |
|------------|--|-----------------------------|---|
| Anhang I | Reglement für Aufnahmen, Prüfungen und Promotionen | Art. 32 | Volkswirtschafts- direktion |
| Anhang II | Reglement über Praktika, Studienreisen und Exkursionen | Art. 34 | Volkswirtschafts- direktion |
| Anhang III | Reglement über die Anferti- gung von Arbeiten im Auftrag Dritter und den Verkauf von Arbeiten | Art. 38 Abs. 3 Bst. b | Volkswirtschafts- direktion |
| Anhang IV | Reglement über den Fonds der Kantonalen Schule für mikrotechnische Berufe | Art. 38 Abs. 3 Bst. b | Volkswirtschaftsdirek- tion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion |
| Anhang V | Hausordnung | Art. 9 Abs. 2 Bst. b | Vorsteher |

2.
April
1986

**Verordnung
über die kantonale Kommission zur Pflege
der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985,
auf Antrag der Baudirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die OLK wird wie folgt geändert:

1. Aufgaben

Art. 1 ¹Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) berät den Regierungsrat, die kantonale Baudirektion und die Baubewilligungsbehörden in Fragen der Ästhetik.
^{2 und 3} Unverändert.

3. Verfahren
Sekretariat

Art. 3 ¹Unverändert.

² Zur Beschlussfassung im erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder anwesend sein. Hat ein Geschäft auf das Orts- und Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen, kann der Obmann den Beschluss ohne Bezug von Gruppenmitgliedern fassen.

^{3–5} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, 2. April 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 b des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, Artikel 17 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und auf Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Vorbildung

Bernisches
Primarlehrer-
patent

Art. 1 Das bernische Primarlehrerpatent oder ein von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannter Ausweis gelten als Vorbildung für das Erteilen des Unterrichts in der zweiten Landessprache, des Wahlfachunterrichts und des zusätzlichen Unterrichts.

II. Fortbildung

Kurse für
Wahlfach-
unterricht

Art. 2 Für das Erteilen von Wahlfachunterricht werden durch die Zentralstellen für Lehrerfortbildung besondere Fortbildungskurse organisiert und durchgeführt. Den Zentralstellen werden im Rahmen ihres Budgets die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Angebot

Art. 3 Es werden Kurse in folgenden Wahlfächern durchgeführt:
a Muttersprache
b zweite Landessprache
c Geometrie/Algebra
d Instrumentalunterricht
e Geometrisch-Technisches Zeichnen

Zulassung

Art. 4 Zur Fortbildung werden grundsätzlich nur patentierte Lehrkräfte zugelassen.

Ausweis

Art. 5 Wer die Fortbildung für das Erteilen von Wahlfachunterricht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält eine Bestätigung.

Wahl der Lehrkräfte

Art. 6 Für das Erteilen von Wahlfachunterricht sollten in erster Linie Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Fortbildung für das Erteilen von Wahlfachunterricht abgeschlossen haben.

Gleichstellung

III. Besoldung

Art. 7 Die Lehrkräfte werden für den Unterricht in der zweiten Landessprache, den zusätzlichen Unterricht und den Wahlfachunterricht gleich wie für den übrigen Unterricht gemäss den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes und dessen Ausführungserlassen besoldet.

Weisungen

IV. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 8 Die Erziehungsdirektion kann im Rahmen dieser Verordnung weitere Vorschriften erlassen.

Gültigkeit erworbener Ausweise

Art. 9 Bisher erworbene Ausweise für den Wahlfachunterricht behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den Schuljahresbeginn 1986/87 in Kraft.

Aufhebung von Erlassen

Art. 11 Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, so insbesondere der Regierungsratsbeschluss Nr. 2113 vom 4. Juni 1975 über Kurse zum Erwerb des Ausweises für die Erteilung von Wahlfachunterricht an bernischen Primarschulen.

Bern, 23. April 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
April
1986

Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (Reklameverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911, Artikel 9 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Artikel 100 der eidgenössischen Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation, auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

A. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug eidgenössischer Reklamevorschriften zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und bezweckt den Schutz von Ortschafts-, Landschafts- und Strassenbildern sowie von Einzelobjekten.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Reklamen jeder Art auf dem ganzen Kantonsgebiet.

² Reklameeinrichtungen, die der Baugesetzgebung unterstellt sind, bedürfen zusätzlich der dort vorgesehenen Baubewilligung.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Strassensignalisation sowie über Reklamen an immatrikulierten Fahrzeugen.

⁴ Werden Hinweise an Verkehrsteilnehmer in Reklamen integriert, so gilt die gesamte Anlage als Reklame.

B. Begriffsbestimmungen

Reklamen

Art. 3 Reklame im Sinne dieser Verordnung ist jede Einrichtung, welche ausserhalb von Gebäuden in irgend einer Art wahrnehmbar ist, und direkt oder indirekt der Werbung dient.

Sie kann wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Eigenreklamen,
Firmen-
anschriften

Art. 4 ¹ Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

² Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweis, Firmensignet.

Fremdreklamen

Art. 5 Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Der örtliche Zusammenhang

Art. 6 ¹Der örtliche Zusammenhang von Firmen, Betrieben, Produkten, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen mit dem Standort ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist.

² Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gebäude, zur baulichen Einrichtung oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.

Plakatanschlagstellen

Art. 7 Plakatanschlagstellen sind Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

Schaukästen

Art. 8 ¹Schaukästen sind freistehende oder sonstwie ausserhalb von Gebäuden angebrachte Einrichtungen zum Ausstellen von Waren oder Reklamen.

² Schaukästen gelten als Eigenreklame, wenn der örtliche Zusammenhang zwischen Reklame und Standort des Betriebes gegeben ist.

Informations-tafeln

Art. 9 Informationstafeln sind Einrichtungen mit überwiegend im öffentlichen Interesse liegendem Informationsgehalt (Ortspläne, geschichtliche Abrisse, usw.) und zusätzlicher Werbefläche. Die Werbefläche darf die Hälfte der Gesamtfläche nicht überschreiten.

Temporäre Reklamen

Art. 10 Temporäre Reklamen werben für besondere Veranstaltungen.

Baureklamen

Art. 11 Baureklamen orientieren an Ort über Neu- und Umbauten, die am Bau beteiligten Firmen sowie über Verkauf und Vermietung.

Leuchtreklamen

Art. 12 Unter den Begriff Leuchtreklamen fallen selbstleuchtende, angeleuchtete und lichtreflektierende Reklamen.

Dachreklamen

Art. 13 Dachreklamen sind Reklamen, die im Bereich der Dachfläche angebracht werden oder über den Dachfirst, bei Flachdächern über die Brüstung nach oben herausragen. Ausgenommen sind Reklamen auf eingeschossigen Geschäftstrakten und auf oder an Vordächern.

Freistehende Reklamen

Art. 14 Freistehende Reklamen sind nicht an einem Gebäude angebracht.

Bewegliche
Reklamen

Art. 15 Bewegliche Reklamen bewegen sich selbst, werden durch äussere Einflüsse bewegt oder erwecken optisch den Eindruck der Bewegung.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 16 Das Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungsfreie
Reklamen

Art. 17 ¹ Keiner Bewilligung bedürfen:

- a Eigenreklamen sowie nichtwirtschaftliche Fremdreklamen in Schaufenstern und Schaukästen.
- b Nicht leuchtende, flach an einer Fassade angebrachte Firmenanschriften, entweder in der Form von Einzelbuchstaben von maximal 50 cm Höhe oder als Schilder von höchstens 0,5 m² Fläche.
- c Angebotstafeln beim Eingang zu Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeit aufgestellt werden und den Fussgängerverkehr nicht behindern. Vorbehalten bleiben Vorschriften über Preisbekanntgabe und Ausverkauf.
- d Fahnen oder Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt.
- e Eine Fahne mit Firmensignet pro Betrieb.
- f Eigenreklamen von maximal 25 cm Höhe an Volants von Sonnenstoren.
- g Unbeleuchtete Einzeltafeln von maximal 0,2 m² Fläche im Bereich des Geschäfteinganges oder der Schaufenster bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m².

² Die Wiederholung von Firmenanschriften an derselben Fassade, die Ausgestaltung als Dachreklame, Leuchtreklame oder als von der Fassade abstehende Reklame bedarf in jedem Fall einer Bewilligung.

³ Auch bewilligungsfreie Reklamen haben den Grundsätzen von Artikel 18 zu entsprechen.

Grundsätze

Art. 18 ¹ Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller zulässigen Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.

² In besonderem Mass ist Rücksicht zu nehmen auf See- und Flussufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen, geschichtliche Stätten und bedeutende öffentliche Aussichtspunkte sowie für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze.

³ Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen.

⁴ Unzulässig sind Reklamen, die einen Gefahrenzustand schaffen.

Abstände

Art. 19 ¹ Der untere Rand von Reklamen, die von der Fassade abstehen, muss in der Regel mindestens 250 cm über dem Boden liegen.

² Quer abstehende Reklamen dürfen nicht mehr als 140 cm vorspringen.

Zentren

Art. 20 ¹ Bei Einkaufszentren, Hochhäusern oder ähnlichen Anlagen, in denen sich eine Vielzahl von Betrieben befindet, können Firmenanschriften für das ganze Gebiet in geeigneter Form (Reklame-turm, Symbole usw.) zusammengefasst werden.

² Zentrumsbezeichnungen gelten als Firmenanschriften.

Ausnahmen

Art. 21 ¹ Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

² Ausnahmegesuche im Bereich der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Gebiete können vor dem Entscheid von der Bewilligungsbehörde einer weiteren Fachstelle unterbreitet werden.

D. Spezielle Bestimmungen für einzelne Reklamearten

Firmen-anschriften

Art. 22 ¹ Je Betrieb und Fassade können folgende unbeleuchtete oder beleuchtete Firmenanschriften bewilligt werden:

- a eine Reklame flach an der Fassade oder
- b eine quer von der Fassade abstehende Reklame.

² Aus besonderen Gründen wie

- übergroße Gebäudegrösse,
- mehrere Kundeneingänge,
- in Lauben

kann mehr als eine Firmenanschrift pro Fassade bewilligt werden.

³ Anstelle der entsprechenden Fassadenreklame kann pro Betrieb bewilligt werden

- eine freistehende Reklame oder
- eine Dachreklame,

sofern diese aus ästhetischen oder anderen Gründen vorzuziehen ist.

⁴ Anstelle einer Firmenanschrift kann für ein am Standort erzeugtes Produkt geworben werden.

Eigenreklamen

Art. 23 ¹ Pro Betrieb kann eine Eigenreklame

- an der Fassade oder
- anstelle einer Firmenanschrift quer zur Fassade oder
- in Kombination mit einer Firmenanschrift an beziehungsweise quer zur Fassade bewilligt werden.

² Weitere Eigenreklamen können in angemessener Anzahl über Schaufenstern flach an der Fassade oder in Lauben bewilligt werden.

³ Die Eigenreklamen dürfen nicht als freistehende Reklamen oder als Dachreklamen ausgestaltet sein.

Bewegliche Eigenreklamen

Art. 24 Bewegliche Eigenreklamen sind nur gestattet, wenn eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Interessen Dritter ausgeschlossen ist.

Fremdreklamen

Art. 25 ¹ Fremdreklamen sind zulässig

- a flach an den Fassaden von Stationsgebäuden der Verkehrsbetriebe, an Sportstadien und innerhalb von Sportanlagen;
- b innerorts an den behördlich bewilligten Anschlagstellen für Plakate oder temporäre Reklamen;
- c in Schaukästen für ortsansässige Betriebe ohne andere geeignete Reklamemöglichkeiten und für Vereine, Theater und Kinos.

² Fremdreklamen dürfen nicht beweglich ausgestaltet sein.

Plakatanschlagstellen

Art. 26 ¹ Das Anschlagen von Plakaten ist nur auf den bewilligten Anschlagstellen gestattet.

² Plakatanschlagstellen können an Gebäuden, Bauabschrankungen oder freistehend bewilligt werden. Sie sind in der Regel parallel zu den Straßen anzubringen. Sie können auch als Leuchtreklamen bewilligt werden. Bei der Festsetzung des Umfanges einer Anschlagstelle ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen.

Informations-tafeln

Art. 27 ¹ Informationstafeln sind nur auf den von den Gemeinden bezeichneten und von der Bewilligungsbehörde bewilligten Standorten gestattet.

² Informationstafeln können flach an einer Fassade, freistehend, beleuchtet oder unbeleuchtet bewilligt werden.

Temporäre Reklamen

Art. 28 ¹ Temporäre Reklamen können in der Form von unbeleuchteten, auch freistehenden Tafeln bewilligt werden. Für örtliche Veranstaltungen stehen diese am Ortseingang des Veranstaltungsortes, für betriebliche auf dem Betriebsareal. Sie dürfen höchstens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.

- ² Bei Grossveranstaltungen von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.
- ³ In Gemeinden, in denen besondere von den Gemeindebehörden bezeichnete und von der Bewilligungsbehörde bewilligte Anschlagstellen bestehen, sind temporäre Reklamen zusätzlich dort zulässig.
- ⁴ Die örtlich zuständigen Polizeiorgane sind berechtigt, vorschriftswidrig angebrachte temporäre Reklamen unverzüglich und unter Kostenfolge zu entfernen.
- ⁵ Die Veranstalter temporärer Anlässe sind verpflichtet, die verwendeten Werbemittel jeweils innert 3 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen.

Baureklamen

Art. 29 ¹ Baureklamen können unbeleuchtet für die Dauer der eigentlichen Bauarbeiten bewilligt werden. Sie sind in der Regel auf einer Tafel zusammenzufassen. Die Grösse der Tafel richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

² Angaben über Verkauf und Vermietung dürfen ausserhalb der Bauphase höchstens während 12 Monaten angebracht sein. Die Grösse solcher Tafeln darf 2 m² nicht übersteigen.

E. Besondere Bestimmungen für Garagen und Tankstellen

Garagen und Tankstellen

Art. 30 ¹ Firmenanschriften werden gemäss Artikel 22, Eigenreklamen gemäss Artikel 23, bewilligt. In der Regel ist eine Reklame pro vertretene Treibstoff- und Fahrzeugmarke zuzulassen. Sie können als freistehende Reklamen ausgestaltet sein. Wiederholungen sind aus besonderen Gründen zulässig. Zusätzliche Reklamen dürfen nur auf dem Garageareal lesbar sein.

² Für Tankstellenzubehör gelten die Bestimmungen des Bundes.

³ Bei Ausstellungen oder Sonderaktionen dürfen pro Jahr während insgesamt vier Wochen Reklameeinrichtungen wie Wimpel, Girlanden, Reklameflaggen, mobile Tafeln und andere als Blickfang dienende Vorrichtungen verwendet werden. Diese Aktionen sind bewilligungsfrei.

F. Schutzgebiete

Schutzgebiete

Art. 31 In Gebieten, denen aufgrund ihrer Lage, Bedeutung oder Beschaffenheit eine gewisse Schutzwürdigkeit zukommt, können die Gemeinden die Reklamemöglichkeiten generell einschränken. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion.

G. Bewilligungsverfahren

Zuständigkeiten
a Kantonale Polizeidirektion

b Einzelne Gemeinden

c Kantonale Reklamekommission

Einleitung des Verfahrens

Prüfung durch die Gemeinde

Bewilligung durch die Gemeinde

Gültigkeitsdauer der Bewilligung

Art. 32 Die Abteilung Aussen- und Strassenreklame der kantonalen Polizeidirektion ist ordentliche Reklamebewilligungsbehörde für das ganze Kantonsgebiet.

Art. 33 Die kantonale Polizeidirektion kann die Befugnis zur Erteilung von Reklamebewilligungen auf grössere Gemeinden übertragen, wenn diese über die nötigen Fachorgane verfügen.

Art. 34 ¹ Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der kantonalen Polizeidirektion für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine «Kantonale Reklamekommission» von 8 Mitgliedern und 4 Ersatzleuten. Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

² Die Kantonale Reklamekommission steht den Bewilligungsbehörden als beratendes Organ zur Verfügung.

Art. 35 ¹ Das Gesuch für eine Reklamebewilligung ist bei der Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet sich der vorgesehene Standort der Reklame befindet. Es ist dafür das amtliche Gesuchsformular zu verwenden.

² Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text und Anbringungsort der Reklame sowie ein Situationsplan 1:1000 oder 1:500 beizulegen. Anstelle des Situationsplanes kann eine ausreichende Photodokumentation beigelegt werden.

³ Für Reklamen auf einer fremden Liegenschaft ist dem Gesuch eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers beizulegen.

Art. 36 ¹ Die Gemeinde prüft das Reklamegesuch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie setzt gegebenenfalls Frist zur formellen Verbesserung des Gesuchs an.

² Anschliessend leitet die Gemeinde die Gesuchsakten mit Antrag und Begründung an die kantonale Polizeidirektion weiter, wenn sie nicht selber zum Entscheid befugt ist.

Art. 37 Reklamebewilligungen, die von der Gemeinde erteilt werden, sind auch der kantonalen Polizeidirektion zu eröffnen.

Art. 38 ¹ Die Reklamebewilligung ist während 5 Jahren gültig. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen wird.

² Für temporäre Reklamen und Baureklamen wird die Gültigkeitsdauer in der Bewilligung festgelegt.

³ Die Bewilligung verfällt, wenn die bewilligte Reklame nicht innerhalb von 2 Jahren angebracht wird.

Gebühren

Art. 39 ¹ Für die Behandlung von Reklamegesuchen wird im Rahmen der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Polizeidirektion eine Gebühr erhoben.

² Die Gemeinden sind berechtigt, für die Vorprüfung der Gesuche und den Entscheid über diese, wenn er ihnen zusteht, eine angemessene Gebühr zu erheben. Der Gebührentarif unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion.

H. Aufsicht

Zuständigkeit

Art. 40 ¹ Den Bewilligungsbehörden obliegt die Aufsicht über die Reklamen in ihrem Bewilligungsgebiet.

² Die kantonale Polizeidirektion übt die Oberaufsicht im Gebiet jener Gemeinden aus, welche zur Erteilung von Reklamebewilligungen befugt sind.

Unterhalt der Reklame

Art. 41 Die Reklamen sind vom Bewilligungsnehmer ordnungsgemäss zu unterhalten. Allfällige Schäden sind ohne Verzug zu beheben.

Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes

Art. 42 ¹ Rechtswidrige Reklamen sind zu entfernen oder den Reklamevorschriften anzupassen.

² Verlangen Sicherheitsgründe nicht die sofortige Entfernung der Reklame, so setzt die Aufsichtsbehörde dem Betroffenen nötigenfalls Frist zur Einreichung eines nachträglichen Reklamegesuches.

³ Verfügt die Aufsichtsbehörde die Entfernung oder Anpassung der Reklame, so setzt sie dem Pflichtigen hiefür eine angemessene Frist und droht die Ersatzvorannahme an.

I. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 43 ¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Vorschriften durch die Abteilung Aussen- und Strassenreklame der kantonalen Polizeidirektion erlassen wurden, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich und begründet bei der Abteilung Aussen- und Strassenreklame der kantonalen Polizeidirektion einzureichen.

² Das Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat des Kantons Bern gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Verfügungen von Gemeinden können innert 30 Tagen seit Eröffnung durch Gemeindebeschwerde gemäss dem Gemeindegesetz beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

K. Strafbestimmungen, Ersatzvornahme

Widerhandlungen

Art. 44 Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden vorsätzliche Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen mit Haft oder Busse bestraft.

Ersatzvornahme

Art. 45 ¹ Kann eine rechtswidrig angebrachte Reklame auf Grund dieser Verordnung nicht bewilligt werden, so wird deren Entfernung angeordnet, verbunden mit entsprechender Strafandrohung für den Fall der Nichtbefolgung. Leistet der Verantwortliche dieser Aufforderung dennoch keine Folge, wird Anzeige erstattet und die Reklame amtlich auf Kosten des Betroffenen entfernt.

² Rechtskräftige Kostenverfügungen sind einem vorstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

L. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 46 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Aufhebung

Art. 47 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 29. März 1972 über die Aussen- und Strassenreklame aufgehoben.

Bern, 23. April 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Verordnung über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern 1986–1991

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz, Artikel 49 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz, auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Die Jagdbannbezirke werden wie folgt festgesetzt und abgegrenzt:

Eidgenössische Bannbezirke

1. Schwarzhorn

Grenzen: Vom Hotel «Grosse Scheidegg» (Punkt 1962) dem Fahrsträsschen folgend zum Gratschärm (Punkt 2006), über Oberläger (Punkt 1948) zum Alpläger Schreckfeld (Punkt 2012). Von da dem Wanderweg folgend zur Widerfeldhitta, über Chämmlisegg (Punkt 2245), Punkt 2273 und Punkt 2247 zum Bachalpsee (Punkt 2271) auf das Faulhorn (Punkt 2680.7). Von hier in östlicher Richtung der Gemeindegrenze Grindelwald–Iseltwald folgend über Punkt 2619 und Punkt 2575 zum Gassenhorn (Punkt 2594), über Punkt 2409 in nördlicher Richtung zu Punkt 2040 Marchegg, von da in nordöstlicher Richtung dem obern Fluhrand des «Schweiffi» folgend zu Punkt 1815.6, von da in nördlicher Richtung unter das Bödelifelsband, unter dem Felsband vom Bödeli entlang bis zur Tafel am Wanderweg. Von da in nördlicher Richtung dem Wanderweg entlang zum Parkplatz Lütschentälti, von da in nördlicher Richtung über Schrännen und Egg zu Punkt 2106, dem Fuss der Felswand folgend bis Punkt 2088 «Schlafbielen». Von da in nördlicher Richtung zu Punkt 1930 (Tafel), dem Fuss des untern Felsbandes folgend zu Punkt 1641, von da dem obern Fluhrand folgend bis zu Punkt 1238, von da zur Tafel, weiter in südöstlicher Richtung zur nächsten Tafel, danach dem Oltschibach entlang aufwärts zur Bielenhütte (Punkt 1623). Von hier in gerader Linie zu Punkt 1654 Bäregg, über Stock (Punkt 2031) zum Wandelhorn (Punkt 2303), von da in gerader Linie zu Punkt 1831, geradlinig weiter über den Gyrensprung (Punkt

1889) zum Falybach. Diesem hinunter folgend bis zur Vorsessflüe (Tafel), von da dem Felsen folgend in östlicher Richtung über Punkt 1295 durch den Falzenwald zur Tafel auf der Fluh, von hier zur Ledi und weiter in östlicher Richtung bis unter die Felsen (Tafel). Diesen Felsen folgend über Halten zur Wart (Tafel), von da geradlinig zum Schwendeli und zum Punkt 891 bei der Brücke, von da dem Waldrand in östlicher Richtung folgend zu Punkt 869, von da der Felskante folgend zum Briggersnollen (Tafel), von da in südwestlicher Richtung dem Felsen folgend über Punkt 1547 zum Mittaghiri (Punkt 2293). Von da dem Grat entlang über den Punkt 2519 zum Grossen Engelhorn (Punkt 2782), geradlinig in südwestlicher Richtung über Punkt 2068 geradlinig über den Gletscher auf das Kleine Wellhorn (Punkt 2701), geradlinig weiter westlich über Punkt 2300 und Punkt 2124 bis Punkt 2163 am Fuss des Scheideggwetterhorns. Von da den Grat hinunter über Punkt 2035 zur Grossen Scheidegg (Punkt 1962).

2. Kiental

Grenzen: Die Kien von der Kienbrücke bei der Sägerei Bettschen in Kien bis zum Erlibach, dem Erlibach entlang bis zur hinteren Staldeweid (Punkt 1499), von da dem Fussweg entlang über die untere Renggalp zur Schaffhütte am Renggpass. Von da dem Fussweg folgend in südöstlicher Richtung über Punkt 1946 auf den Dreispitz (Punkt 2520), von da in nordöstlicher Richtung über Punkt 2403 zum Latrejespitz (Punkt 2421.3). Von da dem Grat entlang zur Latrejefeldhütte (Punkt 1993), dem Latrejegrat entlang zum Britterehöreli (Punkt 2371.8), von da in nordöstlicher Richtung dem Grat entlang über Glütschhöreli (Punkt 2520.6) zur Schwalmere (Punkt 2777), von da in südlicher Richtung dem Grat entlang über Hohganthorn – Drättehorn – Chienegg – Chilchfluh (Punkt 2833.1). Von da in südöstlicher Richtung zu Punkt 2828, dann über den Grat in südlicher Richtung aufs Hundshorn (Punkt 2928.6), von da über den Grat Seffinen – Furge – Bütlassen – Gspaltenhorn (Punkt 3436.1), über Gamchilücke zum Morgenhorn (Punkt 3627), von da über Punkt 3134 zur Wilde Frau, von da geradlinig zur Klubhütte Hohtürli (Punkt 2834), weiter über Schwarzhorn – Bundstock – Dündenhorn (Punkt 2861.8). Von da in nordwestlicher Richtung über Punkt 2579, Salzhorn (Punkt 2570.2), Punkt 2523 und Punkt 2710.5 zum Ärmighorn. Von da über den Ärmigchnubel (Punkt 2411.7), Giesigrat, Sattelhorn, Rüederigsgrat und Gehrihorn zum Rüederigshorn, von da dem Fussweg entlang in westlicher Richtung zum Höri (Punkt 1784) am Ober-Geerenen, dem Fussweg folgend über Chüeweidegg, Punkt 1451.1, Brandhubelweidli, Aris, Allmi (Punkt 1058.1) und Aris-Dörfli zur Einmündung in die Arisstrasse am Stalden und der Arisstrasse folgend bis zur Kienbrücke bei der Sägerei Bettschen in Kien.

3. Augstmatthorn

Grenzen: Vom Parkplatz auf der Alp Lombach dem Fussweg entlang über Hinterringg (Punkt 1562), nach Chumi zur Emme beim Äussern Läger (Rieserhüttli), von da der Emme entlang zur Kantonsgrenze, der Kantonsgrenze folgend zum Tannhorn (Punkt 2221), von da über den Seewelisgrat zum Älgäuhorn (Punkt 2047.2) bis zum Alpweg Älgäuli–Oberried (Punkt 1918). Von da dem Alpweg folgend in südwestlicher Richtung bis Ober-Wannen, von dort dem Wanderweg entlang über Ober-Tschuggen – Balmschelen – Schmale Egg – Grauer Schopf – Chalberweidli (Punkt 1253) – Bühlenhütte (Punkt 1170) – Rysgrind, von da in gleicher Höhe über Wurmern zum Schwendiweg unterhalb den Schwendigütern (Markierung), von hier dem Fuss der Hohenschlupf und Schwendigrinde entlang unter dem Widderbergschopf durch bis zur ersten Grabenabzweigung (von unten gerechnet) des Fahrlauigrabens, von hier in gerader Richtung zum Scherm am Schlittweg, dem Schlittweg nach aufwärts bis zur nächsten Wegkehre (Markierung) und weiter in gleicher Höhe bis zur Felswand, dem Fuss der Fluh entlang westwärts unter der Dürrenfluh durch zum Reindligraben, dem Reindligraben folgend nordwärts bis an die Weissenfluh, von da in westlicher Richtung dem Fuss der Flühe entlang über Heumahd – Tannisboden – Weidli – Punkt 1396 und Punkt 1372 zum Fussweg zur Roten Fluh, dem Fussweg entlang über die Roten Fluh (Punkt 1730.8), die Heulaui hinunter bis zum Lombach, diesen aufwärts bis zum Parkplatz auf der Alp Lombach.

4. Combe Grède

Grenzen: Vom Grenzstein der Kantonsgrenze Bern–Neuenburg etwa 400 m westlich vom Hotel du Chasseral dem Grat in östlicher Richtung folgend über die Punkte 1556 – 1583 – 1607 – 1570 bis zur Gemeindegrenze Nods–Cormoret–Courtelary. Von da in nördlicher Richtung dieser Gemeindegrenze entlang bis zum Weg Grafenried–Dessous, von da nach Vieille Vacherie dem Weg entlang bis zur Gemeindegrenze Cormoret–Villeret. Dieser Gemeindegrenze in nördlicher Richtung folgend bis zum Ende des Waldweges (Tafel), diesem Waldweg entlang in südwestlicher Richtung zu Punkt 844. Von hier dem Waldrand folgend bis zur Gemeindegrenze Villeret–St-Imier. Dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis zur Chasseralstrasse. Dieser Strasse entlang bis zur Kantonsgrenze Punkt 1389, von da der Kantonsgrenze folgend bis auf den Grat des Chasseraals (Grenzstein).

5. Fanelstrand

Grenzen: Von der Kantonsgrenze Punkt 431 (Bern–Neuenburg–Waadt) der Kantonsgrenze folgend zu Punkt 430.7, von da der Kantonsgrenze entlang zur nordöstlichen Ecke des Zihlaltlaufes dem östlichen Ufer des Zihlaltlaufes folgend in südlicher Richtung zur Waldecke, von da dem Weg am Waldrand folgend in nordöstlicher Richtung zur Waldecke, von da dem Strandwaldweg entlang über Räckholtern bis zum Tannenhof. Von da in westlicher Richtung dem Weg entlang zum Waldrand, dem Strandwald folgend bis zum Tannenhüsli, von da in südwestlicher Richtung über Punkt 432 zur Waldecke, dem Wald entlang in südöstlicher Richtung bis zum Weg Witzwil–Broye. Dem Weg folgend in südlicher Richtung bis zur Strasse Gampelen–Cudrefin (Punkt 432), der Strasse entlang über Ulmenhüsli bis zur Kantonsgrenze (Freiburg). Der Kantonsgrenze in westlicher Richtung folgend bis Punkt 431.

Kantonale Bannbezirke

6. Kunzentännlen-Hinterstock bei Guttannen

Grenzen: Dem Trassee der Standseilbahn KWO (Gelmerbahn) folgend bis zur Bergstation Gelmer, in östlicher Richtung zum Gelmersee und dem Seeufer folgend über die Staumauer zu Punkt 1859.9. Dem Fussweg entlang abwärts bis da, wo der Gelmerweg in den Felsen einmündet. Dem Fuss der Felswand folgend in südöstlicher Richtung bis zur Grimselstrasse an der untern Gerstenegg (Jagdbanntafel) und der Strasse entlang abwärts bis zum «Gemsi» (in Stein gehauene Gemse). Vom «Gemsi» in westlicher Richtung zur Aarebrücke (grosser Bogen). Von der Brücke in gleicher Richtung weiter bis zum Felsband. Dem Felsband aufwärts folgend bis auf die Krete; von hier aus abwärts zum Mast der Seilbahn KWO. Vom Mast über die Rippe abwärts über die Aare und zur Grimselstrasse. Der Grimselstrasse folgend bis zur Aarebrücke (Punkt 1421) und weiter der Aare entlang bis zur Talstation der Gelmerbahn.

7. Grimsel

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Interlaken–Oberhasli mit der Gemeindegrenze Guttannen–Innertkirchen (Punkt 3630), dieser Grenze entlang zum Ankenbälli (Punkt 3605), Ewigschneehorn (Punkt 3329), Hubelhörner (Punkt 3244) über Punkt 3306 zum Hühnerstock (Punkt 3307), Bächlistock (Punkt 3247), von hier in Durchschneidung der Gemeinde Guttannen über Brandlammhörner (Punkt 3108 und Punkt 3089) dem Grat entlang zum Juchlistock (Punkt 2590) über den Ostgrat zu Punkt 2298, Kessibidmer (Punkt 1849) bis zur Strassengabel der alten und neuen Grimselstrasse

(Punkt 1778), der Strasse entlang zur Jagdbanntafel im Summerloch, dem Bach entlang aufwärts über Punkt 2484 auf den Gärstengrat (Punkt 3020). Von da der Kantonsgrenze Bern–Wallis entlang über Nägelisgrätli zum Grimselpass (Punkt 2165), Kleines Siedelhorn (Punkt 2764), Trübtenjoch (Punkt 2659), Grosses Siedelhorn (Punkt 2872), Löffelhorn (Punkt 3095), Oberaar-Rothorn (Punkt 3477), Oberaarhorn (Punkt 3637), Unteres Studerjoch (Punkt 3434), Studerhorn (Punkt 3638), Oberes Studerjoch-Finsteraarhorn (Punkt 4273) zum Agassizhorn (Punkt 3953). Von hier der Amtsgrenze Interlaken–Oberhasli entlang über Finsteraarjoch zur der nassen Strahlegg (Punkt 3482), alte Strahlegg (Punkt 3454), Strahlegghorn (Punkt 3461), Grosses Lauteraarhorn (Punkt 4042), Grosses Schreckhorn (Punkt 4078), Lauteraarsattel (Punkt 3125) über Punkt 3250 zum Ausgangspunkt 3630.

8. Breithorn

Grenzen: Von der Einmündung des Rottalbaches in die Weisse Lütschine, dem Rottalbach entlang aufwärts in südöstlicher Richtung auf Punkt 2060 von dort in südlicher Richtung auf die Roti Flue (Punkt 2719), von da dem Grat entlang auf Punkt 3811.4, von hier in westlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang über Mittaghorn – Grosshorn – Breithorn – Tschingelhorn auf Punkt 3495, von hier der Amtsbezirksgrenze folgend über das Mutthorn zur Gamchilücke, von hier nach dem Gspaltenhorn – Tschingelgrat bis Punkt 3103.5, von hier in südlicher Richtung über die Punkte 2430 und 2400 zum Gletschertor, dann der Weissen Lütschine (Tschingellütschine) entlang zum Steg beim Schafläger, dem Weg nach über Obersteinberg zu Punkt 1715, von hier dem Schluchgraben entlang hinunter zur Weissen Lütschine und dem Lauf derselben abwärts folgend bis zur Einmündung des Rottalbaches.

9. Brienzsee

Grenzen: Brienzsee vor Brienz in gerader Seelinie von Bachtalen (Punkt 567.1) bis zur Mündung der Aare in den See. Brienzsee abwärts der geraden Seelinie – Mündung des Hauetenbaches (Böning) in den See (Punkt 566.8) und der Schiffstation Ringgenberg.

10. Ballenberg (Schweiz. Freilichtmuseum)

Grenzen: Vom Westeingang Hofstetten (Tafel) der neuen Strasse entlang bis zur Verbindungsstrasse Hofstetten–Brienzwiler. Dieser bis zur Abzweigung nach dem Schiessstand von Hofstetten (Tafel) folgend. Von dieser Abzweigung in südöstlicher Richtung über das Schiessstandgelände zum Waldweg (Tafel). Demselben in östlicher Richtung entlang bis zur Strassenabzweigung nach dem Museum

(Tafel). Von da in östlicher Richtung dem Strässchen durch den Togelerwald entlang über Schloss zur Staatsstrasse bei Brienzwiler. Derselben folgend über Balmhof bis zur Abzweigung Hältli (Tafel). Von da der Strasse entlang bis zum südlichen Museumseingang (Tafel). Von da dem Waldweglein entlang bis Sitzfluh (Tafel). Von derselben dem Waldsträsschen nach zur Säge Amacher und hinüber zum Westeingang Hofstetten.

11. Jäggisglunte

Grenzen: Auf der sogenannten «Jäggisglunte» bei Brienz, das heisst auf dem Gebiet des alten, teilweise bestockten Aarelaufes in den Wychelmatten zwischen Kanal und Aare.

12. Bödeli

Grenzen: Vom Rastplatz «Gelber Brunnen» (Markierungstafel) der Staatsstrasse entlang über Lombachbrücke nach Unterseen – Bahnhof Interlaken-West – Talstation Heimwehfluhbahn – Staatsstrasse Interlaken–Spiez bis Westportal Autobahntunnel der Nationalstrasse – über die neue Kanalbrücke an das rechte Kanalufer. Diesem Ufer folgend bis zur Molenspitze mit dem Signalhäuschen, in gerader Linie über den See zur nächsten Markierboje, den weiteren Markierbojen folgend bis zur letzten Boje, von dieser in gerader Richtung über den See zum «Gelben Brunnen».

13. Kleiner Rugen

Grenzen: Von der Talstation der Heimwehfluhbahn der Wagnerenstrasse entlang bis zur Brücke über die Autobahn. Von hier in östlicher Richtung der Autobahn entlang bis zur Unterführung der Rugenstrasse, weiter in nordöstlicher Richtung der Rugenstrasse entlang zur Hauptstrasse Matten – Wychelstrasse – Waldeggstrasse wieder zur Talstation der Heimwehfluhbahn.

14. Justistal

Grenzen: Von der Spitzeflue (Punkt 1657.8) in südwestlicher Richtung nach der Quelle des Stillenbaches, dem Stillenbach folgend bis an den Thunersee, dem Seeufer folgend bis Station Beatenbucht, dem Bahntrassee der Beatenbergbahn entlang bis zur Amtsgrenze, über Schmuckenflue der Amtsgrenze folgend bis auf Habernlegi (Punkt 1303), von da dem Fussweg entlang bis Niederhorn (Punkt 1932). Von da der Wasserscheide des Güggisgrates folgend bis Gemmenalphorn (Punkt 2061.5), weiter in nördlicher Richtung zu Punkt 1934.2 (Kuhstand). Von dort in nördlicher Richtung der Amtsgrenze folgend bis Schibe (Punkt 1859), Solflue (Punkt 1934.9).

Von da in westlicher Richtung über Sichle (Punkt 1679) der Wasserscheide folgend bis Burst (Punkt 1968). Von hier in südwestlicher Richtung über die Wasserscheide des hintern Schaflägers, Mittaghorn (Punkt 2014.2), Rothorn (Punkt 2049.8), weiter dem südlichen Höhenzug in südwestlicher Richtung des Sigriswilergrates entlang über Ober- und Unterbergli bis zur Spitzeflue.

15. Thunersee

Grenzen: Der untere Thunersee, westlich der Seelinie Strandbad – Faulensee – Bahnstation Beatenbucht.

16. Spiezer Stauweiher

Grenzen: Die Stauweiher in Spiez mit den Uferzonen.

17. Spiezberg

Grenzen: Vom Bootshaus Dr. Salathé (Spiezer Bucht) dem Seeufer entlang zur Ostspitze des Spiezberges (Bootshaus Barben); von da in gerader Linie zu den Eichen im Ghei (nordöstlich Gehöft Neuhaus); von hier über das Gehöft Neuhaus und den Gheiweg in die Staatsstrasse – dieser entlang bis Spiezmoos – Asylstrasse, bis Sekundarschulhaus Spiez – Spiezbergstrasse bis Schlossscheune – das Gässli bei der Weinhandlung Regez und Bootsbauerei Müller hinunter in den Strandweg, diesem folgend bis zum Bootshaus Dr. Salathé.

18. Gwatt

Grenzen: Von der Kanderbrücke (Staatsstrasse Spiez – Thun) dem linken Ufer der Kander entlang bis zum See, von da dem Ufer entlang zum Bonstettenkanal, dem Kanal entlang bis zur Staatsstrasse, dieser entlang über Punkt 561 bis zur Kanderbrücke.

19. Längenberg

Grenzen: Die Staatsstrasse von der Einmündung des Bunschenbachs in die Simme bei Weissenburg (Punkt 742), abwärts bis zur Überführung der Staatsstrasse bei der Simmenfluh (Punkt 630), von da der Staatsstrasse folgend nach Niederstocken bis zur Kreuzung mit dem Feissibach, diesem entlang bis zur östlichen Quelle unter dem Stockhornsignal. Von da in westlicher Richtung zur Bachegg (Punkt 1804), von hier in westlicher Richtung über Punkt 1714 zum Walalpbach, diesem folgend bis zur Einmündung in den Bunschenbach (Punkt 1110), dem Bunschenbach entlang bis zur Staatsstrasse in Weissenburg.

20. Scheibe

Grenzen: Von der Staatsstrasse (Einmündung des Wüstenbaches in die Simme) Punkt 795 dem Wüstenbach folgend bis zur Wegabzweigung nach Richisalp (Punkt 1169) dem Weg entlang zur Richisalpshütte, von da geradlinig zur Känelkehren (Punkt 1791). Der Kantonsgrenze folgend bis zur Mähre (Punkt 2086.6), von hier der Amtsgrenze entlang über die Scheibe (Punkt 2150.6) – Widdersgring – Hahne – Alpiglenmähre (Punkte 2070 – 2096 – 2114.5 und 2014) – Ochsen (Punkt 2188.2) in östlicher Richtung dem Gemsgrat entlang zum Bürglen (Punkt 2165), von da über Morgengrat (Punkt 1959) – Punkt 2060.1 – Gantrisch (Punkt 2175.4) – Leiterli (Punkt 1905) – Nünnenfluh (Punkt 2101.3) – Krummfadenfluh (Punkt 2042) – Hohmad (Punkt 2075.6) – Menschelenspitz (Punkt 2020) – Walalpgrat (Punkt 1908) zur Bachegg (Punkt 1804). Von da in westlicher Richtung über Punkt 1714 zum Walalpbach, diesem folgend bis zur Einmündung in den Bunschenbach (Punkt 1110). Dem Bunschenbach entlang bis zur Staatsstrasse bei Weissenburg (Punkt 742). Der Staatsstrasse entlang bis zur Einmündung des Wüstenbaches in die Simme Punkt 795.

21. Bäder

Grenzen: Von der Garstattbrücke (über die Simme) südlich Weissenbach (Punkt 858) durch die Strasse zur Einmündung des Ruhrensträsschen, diesem folgend über Ruhren zu den Waldweidhütten (Punkt 1427), weiter dem Weg folgend bis in den Ruhrsgraben, von hier dem westlichen Grabenarm folgend bis zum Hundsrügg (Punkt 2046.7), von hier dem südwestlichen Grat folgend zum Punkt 1840. Von hier dem Fussweg entlang zur Grubenhütte (Punkt 1724), von hier in nördlicher Richtung in den Örtergraben, diesem folgend bis in den Jaunbach, dem Jaunbach entlang bis zur Kantonsgrenze nördlich Abländschen, von hier der Kantonsgrenze nach über Schafberg (Punkt 2234.9), Rotenkasten, Stierengrat, Widdergalm, Schafarnisch bis zum Känelgantrischwegli (Punkt 1791), von hier dem Fussweg abwärts folgend über Vorder-Richisalp bis zum Wüstenbach (Punkt 1169), dem Wüstenbach nach abwärts bis zur Einmündung in die Simme, dieser folgend bis zur Garstattbrücke (Punkt 858).

22. Fildrich

Grenzen: Von der Einmündung des Senggibaches in den Fildrichbach (Punkt 1163) dem Senggibach entlang (zirka 50 m) bis zur Einmündung des Muggenbaches, dem Muggenbach folgend zur Einmündung des Wehribaches. Dem Wehribach entlang bis auf den Grat zur Schutztafel von da in nordöstlicher Richtung bis Punkt 1930, von da in gerader Richtung zum Spätberglistall (Schutztafel)

1930, von da in gerader Richtung zum Spätberglistall (Schutztafel) Punkt 1868, von da geradlinig zu Punkt 1688 (Schutztafel), von da dem Ledibach entlang bis zur Einmündung in den Narrenbach. Von da abwärts bis zur Einmündung in den Fildrichbach, von da dem Fildrichbach entlang aufwärts bis zur Einmündung in den Gurbsbach. Den Gurbsbach aufwärts bis zur Schutztafel am Gurbsweg, von da in nordöstlicher Richtung auf den Gurbsgrat zur Schutztafel südöstlich von Punkt 2114. Dem Gratpfad entlang bis Keibihorn (Punkt 2459), dem Grat entlang über Winterhorn bis Punkt 2652 Männlifluh, der Grat zwischen Männlifluh und Otternpass, dem Otternpassweg nach bis zur Brücke über den Fildrichbach, dem Fildrichbach entlang abwärts bis zur Einmündung des Senggibaches (Punkt 1163).

23. Dürrenwald

Grenzen: Von der Einmündung des Rothengrabenbachs in den Turbach in der Statt, dem Turbach nach aufwärts bis zur Quelle, von hier direkt zu Punkt 1986, in östlicher Richtung zum Taubensignal (Punkt 2106.8), von da südöstlich dem Grat entlang über Punkt 2075 zu Punkt 2109.4 Stüblenen, in nordöstlicher Richtung zu Punkt 2000.9 in gleicher Richtung weiter zu Punkt 1935.8 Mülkerlatte, der Wallegg-Sesselbahn entlang bis Wältisboden (Punkt 1158.0) an den Wallbach. Dem Wallbach nach an die Simme Punkt 1056, der Simme nach abwärts bis zur Einmündung des Chesselbaches. Dem Chesselbach nach aufwärts bis zur Einmündung des Nesslerengrabens westlich von Punkt 1306, dem Nesslerengraben aufwärts bis zur obersten Verzweigung. Von hier südöstlich durch den tiefsten Sattel (vernässter Moosboden) zu Punkt 1787, und in gleicher Richtung weiter zur Quelle des Rotengrabenbaches, diesem abwärts entlang zur Einmündung in den Turbach in der Statt.

24. Gifferhorn

Grenzen: Dem Lauibach von der Überquerung des Krinnenpassweges bei Lauenen (Punkt 1236) an aufwärts bis zur Einmündung des Schwarzenbaches. Dem Schwarzenbach entlang aufwärts bis zur Quelle, von dieser direkt zum Taubensignal (Punkt 2106.8). Von hier über den Grat in nordwestlicher Richtung zu Punkt 1986, von da direkt in den Turbach, dem Turbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Lauibach. Dem Lauibach entlang aufwärts bis zur Überquerung des Krinnenpassweges bei Lauenen (Punkt 1236).

25. Tschärzis-Wispile

Grenzen: Die Saane von der Einmündung des Lauibaches an aufwärts bis zur Einmündung des Meielsgrundbaches, den Meiels-

grundbach aufwärts bis zur Talstation der Seilbahn Meiel (Punkt 1379). Von hier dem Fussweg entlang bis zur Überquerung des Schwarzen Krachen, von hier in südlicher Richtung über die Krete bis Furggenspitz (Punkt 2296.6). Von da in südwestlicher Richtung dem Grat entlang zum Standgraben (Punkt 2197). Von hier in südöstlicher Richtung der Fallinie abwärts bis zum Tschärzisbach, diesem entlang bis zur Einmündung in die Saane (Punkt 1131). Der Saane folgend aufwärts bis zur Krinnenpassbrücke nördlich Gsteig, dem Krinnenpassweg von Gsteig nach Lauenen entlang bis zur Überquerung des Lauibaches (Punkt 1236). Dem Lauibach abwärts folgend bis zur Einmündung in die Saane.

26. Engelalp

Grenzen: Die Kien vom Einfluss in die Kander bis zum Erlibach, dem Erlibach folgend bis zur hinteren Staldeweid (Punkt 1499). Dem Fussweg entlang über die untere Renggalp zur Schatthütte am Renggpass. Den markierten Fussweg hinunter über Witboden zu den Hütten Undere – Obersuld (Punkt 1264) bis zur Lattreienstrasse, dieser entlang über Punkt 1220 bis zur Brücke (Punkt 1080). Der Suld entlang abwärts bis zur Einmündung in die Kander, dieser folgend bis zur Einmündung der Kien.

27. Lattreienalp

Grenzen: Bei der Schatthütte am Renggpass den markierten Fussweg hinunter über Witboden zu den Hütten Undere – Obersuld (Punkt 1264) bis zur Lattreienstrasse, dieser Strasse entlang über Punkt 1220 bis zur Brücke (Punkt 1080). Der Suld entlang aufwärts über Schlieri bis Lattreienmittelberg (Punkt 1520), der Strasse folgend bis zum Fussweg nach Renggli, diesem folgend bis Renggpass (Punkt 1879). Von da in südöstlicher Richtung zum Rengghorn (Punkt 2103.7), dem Grat entlang bis Schwalmere (Punkt 2777), über den Grat nach Lattreienfeldhütte (Punkt 1993) zum Lattreienspitz (Punkt 2421.3). Von da in südwestlicher Richtung über Punkt 2403 zum Dreispitz (Punkt 2520), in nordwestlicher Richtung über Punkt 1946 dem Fussweg entlang zur Schatthütte am Renggpass.

28. Grosser Lohner

Grenzen: Bonderkrinde (Punkt 2385), von da geradlinig in westlicher Richtung zur Jagdbanntafel und zum Lohnersatz, der Fluh entlang zum unteren Lohnerhüttenweg, von da in südwestlicher Richtung der Fluh entlang zu den Lohnerwasserfällen. Von da in westlicher Richtung über die zwei Jagdbanntafeln zur Tafel südlich von Punkt 1861.7 (Fläckli), von da in südwestlicher Richtung den drei Jagdbanntafeln folgend bis zum Laueli-Chalet. Von dort auf gleicher

Höhe dem Fussweg folgend bis zum Schattstall Unterwald (westlich von Punkt 1690.6). Dem Fussweg in gleicher Höhe folgend bis zum Hinterengstigenfahrweg, diesem folgend bis zum Bach, der vom Punkt 2260 herunterführt. Dem Bach entlang in östlicher Richtung geradlinig in die tiefste Einsattelung zwischen Vorderlohner und Tschingelochtighorn (Schedelsgrätli). Von da zur Jagdbanntafel auf Schedels, dann über die Fluh auf den Säumen bis zum Fussweg Alpschele, diesem folgend über Punkt 2094 zur Bonderkrinde.

29. Gehrihorn

Grenzen: Dündenhorn (Punkt 2861.8) in westlicher Richtung zum Entsprung der Quelle Stägebach, diesem folgend bis zur Einmündung in die Kander bei Mitholz. Der Kander folgend bis zur Einmündung der Kiene bei Kien. Der Kiene entlang zur Kienbrücke bei der Sägerei Bettschen, von da der Kien- und Arisstrasse entlang bis zum Fussweg am Stalden, diesem folgend über Aris-Dörfli – Aris-Allmi (Punkt 1058.1) über Brand-Hubelweidli zu Punkt 1451.1, dann über Chüeweidegg zu Punkt 1784 «Höri» an ober Gehrenen. Von da dem Fussweg entlang in östlicher Richtung zum Rüederigshorn, dann Gehrihorn, Rüederigsgrat, Sattelhorn, Giesigrat, Aermigknubel (Punkt 2411.7) zum Ärmighorn (Punkt 2742.4). In südlicher Richtung über Punkt 2710.5 zum Salzhorn (Punkt 2570.2), dann über Punkt 2579 zum Dündenhorn (Punkt 2861.8).

30. Baggersee Heimberg

Grenzen: Der Baggersee Heimberg und seine Umgebung, im Westen begrenzt durch den Aaredamm, im Osten durch die Autobahn, im Süden durch den Autobahnzubringer Uetendorf–Heimberg, im Norden durch eine mit Pfählen markierte Linie zwischen Aaredamm und Autobahn in einer Entfernung von 100 m vom nördlichen Ufer des Baggersees.

31. Aareufer Kleinhöchstettenau – Jaberg

Grenzen: Im Streifen begrenzt durch die Autobahn einerseits und den rechtsufrigen Aarereckweg anderseits von der Strasse Kiesen–Jaberg abwärts bis zur Starkstromleitung der BKW, die von Belp herkommend die Aare beim Giessensteg am untern Ende der Kleinhöchstettenau quert und dem südöstlichen Rand des Raintalwaldes folgt.

32. Stockgiesse

Grenzen: Die «Üsseri» Giessen und die bestockten Ufer in der Stockrüti südlich Münsingen vom Durchlass unter der Autobahn bis zur Brücke an der Belpbergstrasse.

33. Enggsteinmoos

Grenzen: Der Weiher im Enggsteinmoos sowie ein 100 m breiter Streifen von dessen Ufer weg.

34. Gürbe–Toffen

Grenzen: Die Gürbe sowie die beidseitigen Uferzonen in einer Tiefe von 20 m, von der Einmündung der Müsche (Punkt 531) bis zum Stauwehr beim Sekundarschulhaus Mülimatt in Belp.

35. Eichholz–Selhofen

Grenzen: Von der Schönaubrücke über die Sandrainstrasse in die Seftigenstrasse, dieser in südöstlicher Richtung folgend nach Kehrsatz (Punkt 570), der Flugplatzstrasse entlang bis zur Gürbebrücke (Punkt 510), von hier der Strasse und dann dem Weg folgend nach dem nördlich über die Aaregiesse führenden Steg über die Aare, dem rechten Ufer (Wasserlinie) nach abwärts bis zur Schönaubrücke.

36. Elfenaу

Grenzen: Von der Schönaubrücke beim Tierpark Dählhölzli dem rechten Aareufer (Wasserlinie) nach aufwärts bis zur Badanstalt Muri. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Weg entlang zur Dr.-Haas-Strasse – Thunstrasse – Muristrasse – Burgernziel – Thunplatz – Kirchenfeldstrasse – Jubiläumsstrasse – Schönaubrücke.

37. Gurten

Grenzen: Die Strasse von der Kirche Köniz – Könitztal – Kehrsatz bis zur Einmündung in die Bernstrasse, dieser folgend in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Seftigenstrasse. Der Strasse entlang bis zur Einmündung in die Weissensteinstrasse, dieser entlang bis zur Kreuzung Schwarzenburgstrasse. Von da der Schwarzenburgstrasse folgend bis zur Kirche Köniz.

38. Könizberg

Grenzen: Vom Wangenbrüggli der Freiburgstrasse entlang bis zur Unterföhrung in Bümpliz, von da der Weissensteinstrasse folgend bis zur Tramendstation Fischermätteli. Von da der Könizstrasse entlang Richtung Köniz – Scharzenburgstrasse bis zur Einmündung der Landorfstrasse, dieser entlang bis zum Wangenbrüggli.

39. Wohlensee

Grenzen: Von der Wolei-Brücke dem rechten Seeufer entlang zur Kappelenbrücke und weiter bis 100 m oberhalb des Bootshauses bei Unterdettigen (Markierung). Von da in gerader Seelinie zum Hasli (Markierung). Von Hasli seeabwärts der Uferlinie entlang zur Kappelenbrücke – Riedlifluh – Wolei-Brücke.

40. Widi b. Grächwil

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet Widi bei Grächwil in der Gemeinde Meikirch.

41. Lindental

Grenzen: Von Punkt 627 beim nördlichsten Hof des Dorfes Lindental dem Weg nach Wart folgend; von dort dem Waldrand und hernach der Gemeinde- und Amtsgrenze entlang bis hinauf zu Punkt 897, dann dem Fahrweg nach Chlosteralp folgend, von dort in gleicher Richtung weiter bis zu Punkt 715; über das Fluhband hinauf zum Fussweg, der zunächst über die Höhe verläuft und dann bei Lindenfeld zur Lindentalstrasse hinabführt zu Punkt 599. Von hier in südöstlicher Richtung den Fahrweg und Graben durch den Muelerenwald hinauf bis zur Strasse nach dem Geisme, dieser folgend bis zum Waldaustritt beim Obern Geisme, dann dem ansteigenden Waldrand entlang bis zum Fussweg nach Lindental, diesem folgend bis zum Waldrand und von dort in gerader Richtung zu Punkt 627.

42. Weiher Sumiswald

Grenzen: Vom oberen Zufahrtsweg zum Spittel (Punkt 736) in südwestlicher Richtung der Chleineggstrasse entlang bis zur Einmündung in die Steinweidstrasse (Schutztafel), von da der Steinweidstrasse in südöstlicher Richtung folgend bis zur Weggabel Buchholz–Schatzseite, von da in westlicher Richtung dem Buchholzweg folgend etwa 150 m (Pfahl), von da geradlinig zum oberen Zufahrtsweg zum Spittel (Punkt 736).

43. Jegenstorf

Grenzen: Die Schlossbesitzung Jegenstorf und die südwestlich gelegene Baumschule, sowie eine Schutzzone von 100 m Breite um diese Gebiete.

44. Kleiner Moossee

Grenzen: Von der Moospinte über die Strasse Richtung Münchenbuchsee über Punkt 548 bis zur Einmündung des Hofwilerweges,

diesem entlang über Hofwil bis Moosseedorf, von hier in nordwestlicher Richtung dem Weg folgend bis in die Staatsstrasse Punkt 525, der Staatsstrasse in westlicher Richtung entlang zur Moospinte.

45. Hurst

Grenzen: Von Hindelbank (Punkt 514) in nordwestlicher Richtung über Punkt 510 dem Waldsaum entlang zur Autobahn, von da in nordöstlicher Richtung der Autobahn entlang zur Unterführung (Strasse Hindelbank–Kernenried) beim sogenannten «Ieschlag». Von da in südwestlicher Richtung zur Bern–Zürich-Strasse (Punkt 517), der Bern–Zürich-Strasse entlang Richtung Hindelbank (Punkt 514).

46. Gerlafingen

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Kantonsgrenze mit dem linken Ufer des Gewerbekanals südlich der Eisenwerke Gerlafingen zuerst in östlicher, dann in südöstlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Streckengeleise EBT der Linie Burgdorf–Solothurn, dem Geleise entlang bis zum Bahnübergang nordwestlich vom Punkt 459, nun dem Fahrweg folgend in nordwestlicher Richtung bis zum Brücklein über den Gewerbekanal; von da in gerader Linie zum linken Emmeufer, diesem entlang in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kantonsgrenze; dieser Grenze entlang bis zum Schnittpunkt mit dem linken Ufer des Gewerbekanals.

47. Häftli

Grenzen: Von der Einmündung der Alten Aare (Häftli) in den Nidau–Büren-Kanal bei Büren, dem rechten Ufer entlang der Alten Aare in nördlicher Richtung bis zum Punkt 430 südlich Meiniisberg. Rechtwinklig über die Alte Aare, von da dem linken Ufer der Alten Aare Richtung Safnern folgend bis zur Höll (südlich Safnern). Von hier dem Strässchen nach bis zum Nidau–Büren-Kanal (vis-à-vis Meienried). Von da der Strasse dem Nidau–Büren-Kanal entlang flussabwärts folgend bis zur Einmündung der Alten Aare (Häftli) in den Nidau–Büren-Kanal.

48. Fencerengiesse

Grenzen: Auf den Giessen sowie innerhalb eines 100 m breiten Streifens von deren Ufern weg.

49. Meienriedloch

Grenzen: Vom Restaurant in Meienried (Punkt 430) in westlicher Richtung der Strasse entlang bis zum Dorf Scheuren, von da in süd-

licher Richtung dem Weg folgend zur Fenchneren (Punkt 431) von da in nordöstlicher Richtung der Strasse folgend bis zum Punkt 430 in Meienried, weiter der Strasse folgend zum Restaurant in Meienried (Punkt 430).

50. Brüggwald bei Biel

Grenzen: Die Wälder zwischen Biel, Brügg, Orpund und Mett, nämlich Chräjenberg, Ischlag, Längholz, Alte Bann und Bärletwald (der Waldsaum bildet die Bannbezirksgrenze).

51. Nidau

Grenzen: Die nordöstliche Bucht des Bielersees bis zum Gottstatterhaus, von da zum Damm des Aarekanals bei dessen Ausmündung aus dem Bielersee, sowie den Aarekanal von seiner Ausmündung aus dem See bis zu den neuen Schleusen.

52. Burgäschisee mit Chlepfiberimoos

Grenzen: Der Bannbezirk besteht aus zwei Teilen:

- a aus dem bernischen Teil des Sees einschliesslich der Uferzone und dem Erlenwald mit folgender Begrenzung: vom Doppelmarchstein östlich vom Seehubel (südlich des Sees) dem Kiesgrubenweg entlang bis zum Waldrand, von da in westlicher Richtung dem Weg am Waldrand entlang bis zur Kanalbrücke. Von da dem Kanal in westlicher Richtung (südliches Ufer) folgend bis zur Waldecke und weiter dem Waldrand des Erlenwaldes folgend bis zur Kantonsgrenze, dieser entlang bis zum Doppelmarchstein östlich vom Seehubel;
- b dem Burgmoos (Chlepfiberimoos). Soweit die Grenze dieses Teiles nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, ist sie durch rot gestrichene Eisenpfähle markiert.

53. Gondiswiler-Weiher

Grenzen: Der Gondiswiler-Weiher und ein 100 m breiter Streifen von dessen Ufer weg.

54. Bleienbachermoos und Sängeli

Grenzen: Das Naturschutzgebiet «Bleienbacher Torfsee und Sängeli-Weiher», im Westen erweitert bis zu folgender Linie: Von der Jagdbanntafel an der Strasse Bleienbach–Langenthal in nordwestlicher Richtung geradlinig zur Jagdbanntafel am Waldrand (Sängliwald) und dem Waldrand entlang zurück zur Grenze des Naturschutzgebietes.

55. Erlimoos

Grenzen: Das mit Tafeln markierte Naturschutzgebiet Erlimoos in der Gemeinde Oberbipp.

56. Vogelraupfi

Grenzen: Der gesamte Aarelauf zwischen der Brücke bei Berken und dem Stauwehr Bannwil, eingeschlossen das Naturschutzgebiet «Vogelraupfi» mit seiner Insel und dem nördlich anschliessenden Ufergelände.

57. Stauese Niederried

Grenzen: Die Wasserfläche mit den Uferzonen von Punkt 462 (alte Fähre) oberhalb Oltigen bis zum Niederried-Stauwehr.

58. Lyssbach

Grenzen: Der Lyssbach mit seinen Ufern von Bundkofen an abwärts bis zur Mühle Faulenmatt.

59. Inser Torfstich

Grenzen: Vom Bahnhof Ins (Punkt 437.6) in westlicher Richtung der Bahnlinie entlang bis zum Hübeli (Gehöft Luder), von da in nordöstlicher Richtung dem Weg entlang über Hofmatte bis zur Weggabel 50 m vor der Einmündung in die Hauptstrasse Ins–Gampelen, dem Weg entlang über Gibelirain in südöstlicher Richtung zum Bahnhof Ins (Punkt 437.6).

60. Zihl–Château Thielle

Grenzen: Von der nordöstlichen Ecke des Zihlaltlaufes flussabwärts bis 300 m nach dem Château Thielle (Markierung).

61. Zihl–St. Johannsen

Grenzen: Die Zihl von der Einmündung in den Bielersee flussaufwärts bis 300 m nach der Brücke bei St. Johannsen (Markierung).

62. St. Petersinsel

Grenzen: Die Petersinsel und der Heidenweg samt der an dieses Gebiet anstossenden Schilfzone. Die westliche Grenze bei Erlach wird durch den Durchfahrtskanal gebildet.

63. Hagneckdelta

Grenzen: Von der Jagdbanntafel beim Bootshafen Täuffelen (Punkt 430) in südöstlicher Richtung bis zum Strandweg am Waldrand. Dem Strandweg folgend bis zur Zentrale des Elektrizitätswerkes und über die Wehrbrücke zum Bauernhof. Von hier dem Weg am Fusse des Seerains entlang bis auf die Höhe des Badeplatzes, dann seewärts zum Badeplatz (Jagdbanntafel) und weiter in gerader Linie auf die Wasserfläche hinaus. Dann in 400 m Abstand zur Ufervegetation dem Seeufer entlang zurück bis auf die Höhe des Bootshafens Täuffelen und weiter in gerader Linie zur Jagdbanntafel am Ufer.

64. Chasseral

Grenzen: Von der Ferme «Colisses du haut» dem Weg in südwestlicher Richtung folgend über die Punkte 1250 und 1178 zu Punkt 1120, von da dem Weg «des Cordonniers» folgend über die Punkte 1224.2, 1274, 1303 zur Chasseralstrasse, der Chasseralstrasse entlang bis zum Punkt 1255.7. Von da dem Weg folgend bis zur Kantonsgrenze Bern–Neuenburg (Punkt 1275), der Kantonsgrenze entlang bis zum Punkt 1478, von da der Chasseralkrete folgend über die Punkte 1528, 1552.2, 1556.2, 1583, 1607.4, 1528.6, 1434, 1371 und 1338.1 bis zur Ferme «Colisses du haut».

65. Etang de La Ronde

Grenzen: Auf dem Etang de La Ronde bei Biaufond sowie innerhalb eines 100 m breiten Streifens von dessen Ufer weg.

66. Chaufours

Grenzen: Der Kantonsstrasse entlang von Bévilard (Punkt 690) nach Court (Punkt 670). Von da der Strasse folgend in nordwestlicher Richtung zum Hof Mévilier (Punkt 699). Von da dem Fussweg folgend über Punkt 821 zur Ferme du Charme und weiter dem Weg entlang zum Punkt 831. Von da der Strasse in südlicher Richtung folgend nach Bévilard (Punkt 690).

67. Birshollen

Grenzen: Von der Birsbrücke der Juramill dem Weg entlang bis zum Pumpwerk der Gemeinde Laufen, von da geradlinig in östlicher Richtung bis zum Waldrand, diesem folgend in nordöstlicher Richtung bis Birshollenweg, diesem entlang bis auf die Höhe der Birsbrücke Juramill.

68. Grellinger Stausee

Grenzen: Vom Nenzlinger Stauwehr (Punkt 333) die gestaute Birs (Stausee) abwärts bis zur Staumauer bei Grellingen (Punkt 324).

Bannbezirke für Schwimmvögel

69. Saanenland

Grenzen: Von der Rohrbrügg Punkt 1236 dem Louibach entlang bis zur Einmündung des Schwarzbaches. Von da dem Schwarzbach entlang bis zur Strassenbrücke nach Schüpfe. Von da der Strasse folgend über Schüpfe–Fängli (Punkt 1258) – Chuenenegg–Bochte–Twäregg bis zur Brücke (Punkt 1379). Dem Geltenbach entlang bis zur Brücke an der Ledi (Punkt 1386). Der Strasse folgend in nordwestlicher Richtung über Seeläger–Acherli (Punkt 1388) – Höhi–Furbachsweiden – Punkt 1276 – Fäng zur Rohrbrügg (Punkt 1236).

70. Obersimmental

Grenzen: Vom Brüggli über den Krummenbach bei der Abzweigung aus der Rawilstrasse südlich des Dorfes Lenk (Punkt 1078) dem Seesträsschen entlang westlich vom Lenkerseeli bis Innere Oej, von da dem Strässchen folgend das zum Scheibenstand führt, von hier in südöstlicher Richtung dem Hangfuss entlang auf der Höhenlinie 1080 m bis zum Weglein das zum Hubelheimwesen führt. Von hier in nordöstlicher Richtung über das Simmenbrücklein dem Weg entlang an die Oberriedstrasse. Von hier in nordwestlicher Richtung der Strasse entlang bis zur Abzweigung Grünenbühlweg, von da geradlinig zum Schlammsammler Rotenbach. Dem Rotenbach entlang bis zur Einmündung in die Simme, dieser entlang bis zur Spitzbrücke (Punkt 1065), von da dem Krummenbach nach aufwärts an die Rawilstrasse (Punkt 1078).

71. Niedersimmental

Grenzen: Die Simme von der Wilerbrücke (Gemeinde Därstetten) bis zum Stauwehr Erlenbach, sowie innerhalb eines 100 m breiten Streifens von deren Ufer weg.

72. Kandertal

Grenzen: Der Talboden vom Austritt der Kander aus der Chluse bis zur Eisenbahnbrücke über die Kander nördlich von Kandersteg.

73. Schwarze Lütschine

Grenzen: Die Schwarze Lütschine von ihrem Ursprung an abwärts bis zum Stauwehr Burglauenen sowie innerhalb eines 100 m breiten Streifens von deren Ufer weg.

74. Oberhasli

Grenzen:

- a der Kiesweiher Junzlen bei Meiringen samt einer 100 m breiten Uferzone;
- b der ganze Talboden von Innertkirchen.

Art. 2 ¹Als Orientierungsmittel ist dieser Verordnung eine Übersichtskarte (Anhang) im Massstab 1:200000 beigegeben.

² Massgebend ist in allen Fällen die wörtliche Beschreibung der Bannbezirksgrenzen.

Art. 3 Für die eidgenössischen Bannbezirke und für die kantonalen Bannbezirke gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über die eidgenössischen Jagdbannbezirke und Wildasyle und die Vorschriften des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz und seiner Ausführungserlasse.

Art. 4 Die einschlägigen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5 ¹Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt am 1. September 1986 in Kraft und gilt bis 31. August 1991.

³ Die Verordnung vom 12. Mai 1981 über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern ist aufgehoben.

Bern, 14. Mai 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Mai
1986

**Verordnung
über die Fischerei mit Netzen und Reusen
im Brienzer-, Thuner- und Bielersee
(Berufsfischereiverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Forstdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 wird wie folgt geändert:

| Taxen | Art. 4 Die Patenttaxen betragen: | Fr. |
|----------------|----------------------------------|-------|
| 1. Kategorie | | 710.— |
| 2. Kategorie | | 480.— |
| 3. Kategorie | | 280.— |
| Zusatzpatent a | | 135.— |
| Zusatzpatent b | | 25.— |
| Zusatzpatent c | | 45.— |
| Reusenpatent | | 35.— |

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 28. Mai 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
6. August 1986.*

Verordnung über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen und auf Artikel 9 des Dekretes vom 4. Februar 1980 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Die vorliegende Verordnung regelt die staatlichen Prüfungen zur Erlangung folgender bernischer Patente und Zeugnisse:

1. Sekundarlehrerpatente

- a* der philosophisch-historischen,
- b* der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

2. Ergänzungspatente.

3. Fachpatente.

4. Fachzeugnisse.

Prüfungsstoff

Art. 2 Massgebend für den zu prüfenden Stoff sind in allen Fällen die von der Erziehungsdirektion erlassene Studienordnung sowie die für die einzelnen Fächer von der Ausbildungskommission beschlossenen und von der Erziehungsdirektion genehmigten Studienpläne.

Aufenthalte in fremdem Sprachgebiet

Art. 3 ¹ Studierende, die ein Sekundarlehrerpatent der philosophisch-historischen Richtung erwerben wollen, sowie Bewerber/innen um ein Ergänzungspatent, ein Fachpatent oder ein Fachzeugnis in Französisch, haben sich über einen Aufenthalt in einem rein französischsprachigen Gebiet auszuweisen. Der Aufenthalt beträgt mindestens 120 volle Tage. Während des Aufenthaltes ist ein Sprachkurs von mindestens vier Wochen Dauer zu besuchen. Der Aufenthalt kann einmal unterbrochen werden; Studierenden mit Studienfach Musik wird eine zweite Unterbrechung gestattet.

² Studierende, die zu einer Prüfung in Englisch oder Italienisch zugelassen werden wollen, haben sich über einen Aufenthalt im englischen bzw. im italienischen Sprachgebiet auszuweisen. Der Aufenthalt beträgt mindestens 60 volle Tage. Eine einmalige Unterbrechung ist gestattet.

³ Wenn ein Aufenthalt im englischen oder italienischen Sprachgebiet geleistet werden muss, kann der Aufenthalt im französischsprachigen Gebiet auf 90 Tage beschränkt werden.

⁴ Grundsätzlich werden nur Aufenthalte angerechnet, die in die Zeit nach Abschluss der vorbereitenden Schulen fallen. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungskommission auf schriftliches Gesuch hin.

⁵ Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit den Aufenthalten im fremden Sprachgebiet werden in den Studienplänen der Fächer Französisch, Englisch, Italienisch geregelt. Die Ausbildungskommission anerkennt die Sprachaufenthalte.

Organisation

Art. 4 ¹Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Sie veröffentlicht die Anmeldefrist und den Zeitpunkt der Prüfungen im Amtlichen Schulblatt sowie an den Anschlagbrettern der Prüfungskommission.

² Die Direktion des Sekundarlehramtes ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Lehrproben.

Anmeldung,
Abmeldung,
Nichterscheinen
zur Prüfung,
unerlaubte
Hilfsmittel

Art. 5 ¹Für die Anmeldetermine und Anmeldeunterlagen gelten die Bestimmungen der Artikel 17 und 25.

² Abmeldungen sind vor dem offiziellen Beginn der Prüfungsperiode dem Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

³ Tritt ein/e Kandidat/in nach dem offiziellen Beginn der Prüfungsperiode zurück oder bleibt er/sie den Prüfungen ganz oder teilweise fern, ohne ein begründetes ärztliches Zeugnis vorzulegen oder eine vom Präsidenten/von der Präsidentin der Prüfungskommission als ausreichend anerkannte Begründung anzugeben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Es wird keine Note gesetzt.

⁴ Wird bei einer Prüfung die Benützung unerlaubter Hilfsmittel festgestellt, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden; es wird keine Note gesetzt.

Öffentlichkeit

Art. 6 ¹Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Als Zuhörer/innen sind Kandidaten/Kandidatinnen, die in diesem Fach bereits zur Prüfung angemeldet sind, ausgeschlossen.

² Die Lehrproben sind nicht öffentlich. Der/die Schulleiter/in der betreffenden Schule kann ihnen jedoch beiwohnen.

Erwahrung und
Bekanntgabe
der Prüfungs-
ergebnisse

Art. 7 ¹Am Ende jeder Prüfungsperiode findet eine gemeinsame Sitzung der Prüfungskommission mit den Examinatoren/Examinatinnen und Experten/Expertinnen statt. Danach werden die Prüfungsergebnisse von der Prüfungskommission erwährt.

Einsichtnahme
in die Prüfungs-
arbeiten

² Nach der Erwahrung gibt die Prüfungskommission den Kandidaten/Kandidatinnen das Ergebnis der Prüfung unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich bekannt.

Wählbarkeit

Art. 8 Die Kandidaten/Kandidatinnen haben das Recht, nach Erwahrung der Prüfungsergebnisse ihre schriftlichen Arbeiten in Anwesenheit eines Examinators/einer Examinatorin einzusehen und sich die Bewertung des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung begründen zu lassen.

Art. 9 ¹Für die Wählbarkeit als Sekundarlehrer/in gelten die Artikel 27 und 28 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen.

² Fachzeugnisse bestätigen den erfolgreichen Studienabschluss in bestimmten Studienfächern, berechtigen aber nicht zur definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienst.

II. Prüfungen

1. Propädeutische Prüfung

Zweck

Art. 10 Die propädeutische Prüfung hat die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin als Lehrer/in und für die Fortsetzung des Studiums am Sekundarlehreramt abzuklären.

Propädeutische
Prüfung

Art. 11 ¹Studierende, die ein Sekundarlehrerpatent, ein Fachpatent oder ein Fachzeugnis gemäss Artikel 1 erwerben wollen, haben die propädeutische Prüfung abzulegen.

² Bewerber/innen um ein Ergänzungspatent haben keine propädeutische Prüfung abzulegen.

³ Inhaber/innen eines Primarlehrerpatentes oder eines eidgenössischen Turnlehrerdiploms und Bewerber/innen um ein Fachzeugnis haben keine propädeutische Prüfung im Bereich der Unterrichtspraxis abzulegen.

⁴ Die Prüfungskommission entscheidet darüber, inwieweit andere an einer Universität abgelegte Prüfungen als propädeutische Prüfung anerkannt werden können.

Zulassung
zur Prüfung

Art. 12 ¹Zur propädeutischen Prüfung werden Kandidaten/Kandidatinnen zugelassen, die sich über den Besuch der in den betreffenden Fächern testatpflichtigen Veranstaltungen, Übungen und Praktika des ersten und zweiten Semesters ausweisen können.

² In Sonderfällen entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung.

Fächer

Art. 13 ¹ Geprüft wird in den folgenden Bereichen:

- Studierende der philosophisch-historischen Richtung: Deutsch;
- Studierende der philosophisch-naturwissenschaftlichen Richtung: Mathematik;
- Studierende beider Richtungen: Unterrichtspraxis; Artikel 11 Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Bewerber/innen um ein oder mehrere Fachpatente (gemäß Art. 39–42) haben die Prüfung in einem ihrer Studienfächer und im Bereich der Unterrichtspraxis abzulegen.

³ Bewerber/innen um ein oder mehrere Fachzeugnisse (gemäß Art. 43 und 44) haben die Prüfung in einem ihrer Studienfächer abzulegen.

Umfang, Form,
Inhalt

Art. 14 Umfang, Form und Inhalt der Prüfungen werden wie folgt festgesetzt:

- Deutsch bzw. Mathematik bzw. weitere Fächer (Fachpatente bzw. Fachzeugnisse): Eine zweistündige schriftliche Prüfung über Stoffgebiete des ersten und zweiten Semesters.
- Unterrichtspraxis: Eine Lehrprobe, falls die Eignung des Kandidaten in Frage gestellt wird (vgl. Art. 18 Abs. 3).

Zeitpunkt
der Prüfung

Art. 15 ¹ Die propädeutische Prüfung ist vor dem dritten Studiensemester abzulegen. Muss die Prüfung wiederholt werden, ist sie vor dem vierten Studiensemester abzulegen (vgl. Art. 19 Abs. 3). Bei Krankheit und andern besonderen Umständen kann die Prüfungskommission auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

² Die Termine für allfällige Lehrproben gemäß Artikel 14 werden vom Sekundarlehramt der Universität Bern bestimmt und den Kandidaten/Kandidatinnen persönlich bekanntgegeben.

Prüfungsgebühren

Art. 16 ¹ Für die propädeutische Prüfung wird eine Pauschalgebühr von 50 Franken erhoben.

² Bei einer Wiederholung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Anmeldung

Art. 17 ¹ Die Kandidaten/Kandidatinnen haben ihre schriftliche Anmeldung zur propädeutischen Prüfung beim Sekretariat der Prüfungskommission bis zu den folgenden Terminen einzureichen:

- bis 31. Juli für die Prüfungen im Herbst,
- bis 31. Dezember für die Prüfungen im Frühjahr.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- Kopie der Beilage zum Testatbuch für das zu prüfende Studienfach,
- Postquittung für die entrichtete Prüfungsgebühr.

² Für angemeldete Kandidaten/Kandidatinnen, die von der Prüfung zurücktreten wollen, gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 2 und 3.

Art. 18 ¹Jede Prüfungsleistung wird von mindestens einem Examinator/einer Examinatorin und einem Experten/einer Expertin bewertet.

² In den einzelnen Bereichen werden keine Noten erteilt; die Prüfungen gelten als «bestanden» oder als «nicht bestanden».

³ Die Prüfung im Bereich der Unterrichtspraxis gilt als bestanden, wenn sowohl der/die für die berufspraktische Ausbildung zuständige Dozent/in als auch der/die Praktikumslehrer/in in seinem/ihrem schriftlichen Bericht den Kandidaten/die Kandidatin als geeignet beurteilen. Wird die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin bis am Ende des Einführungspraktikums von einer oder beiden Instanzen in Frage gestellt, entscheidet eine Lehrprobe über das Bestehen der Prüfung (vgl. Art. 14).

⁴ Die propädeutische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin die vorgeschriebenen Prüfungen nach Artikel 13 erfolgreich abgelegt hat.

Art. 19 ¹Kandidaten/Kandidatinnen, die die propädeutische Prüfung nicht bestanden haben, können sie in jedem Bereich einmal wiederholen.

² Wird die Prüfung im Bereich der Unterrichtspraxis wiederholt, muss der Kandidat/die Kandidatin nochmals ein Praktikum absolvieren. Im übrigen gilt Artikel 18 Absatz 3.

³ Wer bis zum Anfang des vierten Studiensemesters die propädeutische Prüfung nicht bestanden hat, kann das Sekundarlehrerpatent an der Universität Bern in der gewählten Studienrichtung nicht erwerben. Bei Krankheit und andern besonderen Umständen kann die Prüfungskommission auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

⁴ Studierende, welche die propädeutische Prüfung nicht bestanden haben, haben die Möglichkeit, ein Sekundarlehrerpatent in der anderen Studienrichtung zu erwerben, sofern sie im Rahmen der ursprünglichen Studienrichtung die Prüfung in der Unterrichtspraxis bestanden haben bzw. von dieser gemäss Artikel 11 Absatz 3 befreit sind.

Art. 20 Nach bestandener propädeutischer Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein vom Präsidenten/von der Präsidentin der Prüfungskommission unterzeichneter Ausweis abgegeben.

2. Patentprüfungen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Zulassung zu den Patentprüfungen

- Art. 21** Zu den Patentprüfungen wird zugelassen, wer
- die propädeutische Prüfung bestanden und
 - die Bedingungen der von der Erziehungsdirektion erlassenen Studienordnung sowie der darauf fassenden Studienpläne erfüllt und
 - sich über den verlangten Aufenthalt im fremden Sprachgebiet ausgewiesen hat.

Umfang, Form, Inhalt

Art. 22 ¹In jedem Fach sind Umfang und Form der Prüfung durch die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den betreffenden Instituten und Seminaren und im Rahmen von Artikel 31 und 36 dieser Verordnung festzulegen. Bezuglich der Prüfungs Inhalte gilt Artikel 2.

² Die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auf Antrag der zuständigen Institute und Seminare die Unterteilung der Patentprüfung in eine erste und eine zweite Teilprüfung verfügen.

Zeitpunkt der Prüfungen

Art. 23 Die in Artikel 1 genannten Prüfungen finden im Frühjahr und im Herbst statt. Ausserhalb dieser ordentlichen Prüfungsperioden werden keine Prüfungen abgenommen. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 2.

Prüfungsgebühren

Art. 24 ¹Die Prüfungsgebühren betragen:

| | |
|---|---------------|
| <i>a</i> Wissenschaftliche Prüfungen: | Fr. |
| für das Sekundarlehrerpatent | 200.– |
| für das Ergänzungspatent | |
| für das Fachpatent | pro Fach 80.– |
| für das Fachzeugnis | |
| <i>b</i> Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen (Pädagogik, Didaktik und Unterrichtspraxis): | |
| für das Sekundarlehrerpatent | 80.– |
| für das Fachpatent | 80.– |

² Bei Wiederholungen beträgt die Prüfungsgebühr pro Fach

³ Für einen Wählbarkeitsausweis beträgt die Gebühr

100.–

Anmeldung

Art. 25 ¹Die Anmeldungen haben zu erfolgen:

- für die Herbstprüfungen bis zum 1. Juni
 - für die Frühjahrsprüfungen bis zum 1. Dezember des Vorjahres.
- ² Die Kandidaten/Kandidatinnen haben bis zu den genannten Terminen dem Sekretariat der Prüfungskommission zuhanden des Prä-

sidenten/der Präsidentin die unter Absatz 3 aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die Beilage zum Testatbuch bis zum 15. Juli bzw. 25. Februar nachgeliefert werden kann.

³ Folgende Dokumente sind beizulegen:

a Bei *erstmaligem Antreten* zu einer Patentprüfung:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular;
- Geburtsurkunde oder Familienbüchlein;
- Beilage zum Testatbuch mit der vom Dozenten/von der Dozentin bestätigten Prüfungszulassung;
- Ausweis über die bestandene propädeutische Prüfung (entfällt beim Ergänzungspatent);
- Postquittung für die entrichtete Prüfungsgebühr (wissenschaftliche und erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen);
- für die Prüfung in Französisch, Englisch, Italienisch: Nachweis des Sprachaufenthaltes;
- für die Didaktikprüfung: Nachweis über den Besuch des Orientierungsfaches.

b Für jede *weitere* Prüfung:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular;
- Beilage zum Testatbuch mit der vom Dozenten/von der Dozentin bestätigten Prüfungszulassung;
- für die Prüfung in Französisch, Englisch, Italienisch: Nachweis des Sprachaufenthaltes;
- für die Didaktikprüfung: Nachweis über den Besuch des Orientierungsfaches.

c Für die *Wiederholung* einer Patentprüfung:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular
- Beilage zum Testatbuch mit der vom Dozenten/von der Dozentin bestätigten Prüfungszulassung;
- Postquittung für die zur Wiederholung entrichtete Prüfungsgebühr (gemäß Art. 24 Abs. 2).

Art. 26 ¹Genügende Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 ausreichend

Ungenügende Leistungen werden mit den Noten 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 bewertet.

² In jedem einzelnen Prüfungsfach wird die Leistung mit einer Note bewertet. Die Teilleistungen (schriftliche und mündliche) werden je von mindestens einem Examinator/einer Examinatorin und einem

Experten/einer Expertin beurteilt. Danach wird die Prüfungsnote gemeinsam festgesetzt.

³ Werden Teilprüfungen durchgeführt, so ergibt sich die Gesamtnote als gerundetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Teilprüfungen. Liegt dieses Mittel genau zwischen zwei Werten der Notenskala, so wird aufgerundet. Für die Unterrichtspraxis gilt Artikel 27 Absatz 4.

Prüfungs-
anforderungen

Art. 27 ¹ Die wissenschaftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Studienfächern mindestens die Note 4 erreicht wird oder wenn höchstens eine Note unter 4 und keine Note unter 3 liegt und die Summe der Patentnoten in den drei Studienfächern mindestens 12,5 beträgt.

² Für jedes Ergänzungspatent, Fachpatent und Fachzeugnis muss in jedem Fach mindestens die Note 4 erreicht werden.

³ Die erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Bereichen gemäss Artikel 35 mindestens die Note 4 erreicht wird.

⁴ Die Note im Bereich der Unterrichtspraxis wird als arithmetisches Mittel aus der Note des Schlusspraktikums und der Note der Lehrprobe errechnet. Liegt dieses Mittel genau zwischen zwei Werten der Notenskala, entscheiden die Experten/Expertinnen über die vorzunehmende Rundung.

Wiederholung
der Prüfung

Art. 28 ¹ In jedem Fach der Patentprüfungen kann bei einer ungenügenden Note das Examen einmal wiederholt werden.

² Wird die Patentprüfung in einem Fach in zwei Teilprüfungen abgenommen, so kann bei einer ungenügenden Note jede Teilprüfung einmal wiederholt werden, die zweite Teilprüfung allerdings nur dann, wenn die Gesamtnote ungenügend ist.

³ Wird die Patentprüfung im Bereich der Unterrichtspraxis wiederholt, muss der Kandidat/die Kandidatin nochmals ein Schlusspraktikum absolvieren und eine Lehrprobe ablegen.

⁴ Die Wiederholung kann frühestens während der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode, spätestens aber nach zwei Jahren erfolgen. Bei Krankheit und anderen besonderen Umständen, kann die Prüfungskommission auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

⁵ Hat ein/e Kandidat/in in einem Fach die erste Teilprüfung nicht bestanden und wünscht er/sie diese zu wiederholen, so hat dies vor der Anmeldung zur zweiten Teilprüfung zu geschehen.

2.2 Sekundarlehrerpatent**2.2.1 Wissenschaftliche Prüfungen**

Zulassung

Art. 29 Die Zulassung richtet sich nach Artikel 21.

Prüfungsfächer

Art. 30 ¹ Geprüft wird in den folgenden Fächern (vorbehalten bleibt Abs. 2):*a* philosophisch-historische Richtung:

Deutsch und Französisch sowie ein weiteres Fach aus der Gruppe Englisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Geschichte, Religion, Musik, Turnen/Sport, Zeichnen.

b philosophisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Mathematik und zwei Fächer aus der Gruppe Biologie, Chemie, Geographie, Musik, Physik, Religion, Turnen/Sport, Zeichnen.

² Wenn die Ausbildungskommission abweichende Fächerkombinationen gemäss Studienordnung bewilligt hat, wird in diesen Fächern geprüft.

Umfang, Form

Art. 31 ¹ Die wissenschaftlichen Prüfungen erstrecken sich auf drei Studienfächer zu sechs Semestern.² Die Gesamtdauer der Prüfungen (erste und zweite Teilprüfung zusammen) beträgt für jedes einzelne Fach:

für die schriftliche Prüfung 2–4 Stunden,

für die mündliche Prüfung 30–50 Minuten.

³ In den Fächern Musik und Geschichte findet nur eine mündliche Schlussprüfung statt. Diese dauert 60 Minuten.⁴ Im Fach Turnen/Sport wird die erste Teilnote aufgrund von Prüfungen über die sportpraktisch-methodischen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse ermittelt. Die zweite Teilnote wird aufgrund einer theoretischen Prüfung festgesetzt. Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 3 Stunden und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.⁵ Im Fach Zeichnen ergibt sich die Schlussnote aus dem Durchschnitt der drei Teilnoten der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung sowie der Leistungen im Arbeitsheft.Anrechnung des
eidg. Turnlehrer-
diploms**Art. 32** ¹ Den Inhabern/Inhaberinnen eines eidgenössischen Turnlehrerdiploms, die ein Sekundarlehrerpatent erwerben wollen, wird Turnen/Sport als absolviertes Studienfach angerechnet.² Die Patentnote im Fach Turnen/Sport errechnet sich als gerundetes arithmetisches Mittel der Teilnoten des Turnlehrerdiploms I und II (ohne die Teilnoten Methodik, Psychologie/Pädagogik und Lehrproben).

2.2.2 Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfung

| | |
|-----------------------|--|
| Prüfungen | Art. 33 Wer ein Sekundarlehrer- oder ein Fachpatent erwerben will, hat die erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfung abzulegen. |
| Zulassung | Art. 34 Die Zulassung richtet sich nach Artikel 21. |
| Fächer | Art. 35 Geprüft wird in den folgenden Bereichen: – Pädagogik – Didaktik – Unterrichtspraxis, bestehend aus einem Schlusspraktikum und einer Lehrprobe. |
| Umfang, Form | Art. 36 ¹ Im erziehungswissenschaftlich-berufspraktischen Bereich sind Umfang und Form der Prüfungen durch die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Sekundarlehreramt im Rahmen der folgenden Bedingungen festzulegen: – Pädagogik: schriftliche Prüfung 2–4 Stunden – Didaktik: schriftliche Prüfung 2–4 Stunden und/oder mündliche Prüfung 30–50 Minuten – Lehrprobe: 45 Minuten ² Für Inhaber/innen eines eidgenössischen Turnlehrerdiploms I bzw. I und II werden Dauer und Umfang der erziehungswissenschaftlich-berufspraktischen Prüfungen von der Prüfungskommision geregelt. |
| | 2.3 Ergänzungspatent |
| Zulassung zur Prüfung | Art. 37 Inhaber/innen eines bernischen Sekundarlehrerpatentes oder eines im Kanton Bern gültigen Wählbarkeitsausweises können in weiteren Studienfächern gemäss Artikel 30 Ergänzungspatente erwerben. Das gleiche Recht gilt für Inhaber/innen des bernischen Diploms für das Höhere Lehramt oder eines entsprechenden Wählbarkeitsausweises. Das weitere regelt Artikel 21 Buchstaben <i>b</i> und <i>c</i> . |
| Umfang, Form, Inhalt | Art. 38 Umfang, Form und Inhalt der Prüfung richten sich nach den Bestimmungen über die wissenschaftlichen Prüfungen. |
| | 2.4 Fachpatent |
| Zulassung zur Prüfung | Art. 39 ¹ Zu den Fachpatentprüfungen werden nur Studierende des Turnlehrerkurses I der Universität Bern sowie Inhaber/innen ei- |

nes eidgenössischen Turnlehrerdiploms I zugelassen; vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 3.

² Die Erziehungsdirektion kann zeitlich befristete Bestimmungen über die Zulassung anderer Kandidaten/Kandidatinnen zu den Fachpatentprüfungen zur Behebung des Mangels an Fachlehrern/Fachlehrerinnen an öffentlichen Sekundarschulen erlassen. Vorbehalten bleiben dabei die Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern.

Fächer

Art. 40 Fachpatente können in allen für das Sekundarlehrerstudium anerkannten Studienfächern erworben werden (vgl. Art. 30).

Umfang und Dauer der Prüfungen

Art. 41 Umfang und Dauer der Prüfungen richten sich nach Artikel 31 (wissenschaftliche Prüfung) bzw. nach Artikel 35 und 36 (erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfung).

Zusammenlegen von Fachpatenten

Art. 42 Auf Gesuch hin werden Fachpatente zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengefasst, wenn der/die Bewerber/in die Bedingungen nach Artikel 45 erfüllt hat.

Zulassung, Fächer

Art. 43 Fachzeugnisse können in allen für das Sekundarlehrerstudium anerkannten Studienfächern erworben werden (vgl. Art. 30). Die Zulassung zu den Prüfungen regelt Artikel 21.

Umfang, Form, Inhalt

Art. 44 Der Inhalt der Prüfung richtet sich nach Artikel 2, Form, Umfang und Dauer nach Artikel 31 dieser Verordnung.

III. Patentierungen

Voraussetzungen

Art. 45 ¹ Die Voraussetzungen für die Patentierung zum/zur Sekundarlehrer/in erfüllt, wer die wissenschaftlichen und die erziehungswissenschaftlich-berufspraktischen Prüfungen bestanden hat.

² Ausländer/innen erhalten das Lehrpatent für bernische Sekundarschulen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich mindestens fünf Jahre ohne Unterbruch in der Schweiz aufgehalten haben.

Patent und Prüfungsausweis

Art. 46 ¹ Hat der/die Kandidat/in die Voraussetzungen zur Patentierung erfüllt, wird ihm/ihr das Patent auf Antrag der Prüfungskommission von der Erziehungsdirektion ausgestellt. Es ist vom Erziehungsdirektor/von der Erziehungsdirektorin und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

² Im Patent sind nur die Studienrichtung und die einzelnen Fächer aufzuführen; die Noten werden in einem separaten Prüfungsausweis festgehalten.

³ Fachpatente werden erst ausgehändigt, wenn der/die Kandidat/in das Turnlehrerdiplom I vorweisen kann.

IV. Prüfungskommission

Zusammensetzung **Art. 47** ¹ Die Prüfungskommission besteht aus je drei Dozenten/Dozentinnen der beiden philosophischen Fakultäten, einem/einer Vertreter/in des Sekundarschulinspektorate und je einem/einer Vertreter/in der Sekundarlehrerschaft der beiden Fachrichtungen.

² Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der/die Direktor/in des Sekundarlehramtes oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, ebenso ein Mitglied der Ausbildungskommission, wobei keine Vertreter/innen der Studierenden delegiert werden dürfen.

Auftrag **Art. 48** ¹ Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Prüfungsverordnung sowie die Durchführung der Prüfungen.

² Zur Vorbereitung der Prüfungen sind der Prüfungskommission aufgetragen:

- a* die Bestimmung des Zeitpunktes der Prüfungen;
- b* die Bezeichnung der erforderlichen Examinatoren/Examinatorinnen und Experten/Expertinnen;
- c* die Regelung aller weiteren Einzelheiten für die Durchführung der Prüfungen.

³ Die Prüfungskommission erwahrt die Prüfungsergebnisse und beantragt der Erziehungsdirektion die vorzunehmenden Patentierungen.

⁴ Des weitern beurteilt die Prüfungskommission Fragen und Gesuche, die durch die Verordnung nicht voll geregelt sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a* der Erlass ergänzender Weisungen und Vorschriften im Rahmen dieser Verordnung;
- b* die Prüfung der eingereichten Ausweise gemäss Artikel 25 und der Entscheid über die Zulassung zu den Prüfungen;
- c* der Entscheid über die Anrechnung bereits bestandener Prüfungen;
- d* der Entscheid über die Zulassung von Kandidaten/Kandidatinnen mit ausserkantonalen Studienausweisen zu den Patentprüfungen;

- e die Antragstellung zuhanden der Erziehungsdirektion in folgenden Fällen:
- Anerkennung der Gleichwertigkeit auswärtiger Sekundarlehrerpatente und anderer Lehrerpatente;
 - Erteilung von Wählbarkeitsausweisen;
 - in weiteren Fragen, die die Sekundarlehrerprüfungen betreffen.

Sekretariat

Art. 49 Der Kommission steht für die Durchführung ihres Auftrages ein Sekretariat zur Verfügung.

V. Beschwerden

Rechtsmittel

Art. 50 Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung eines Entscheides in erster Instanz bei der Erziehungsdirektion schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Vorübergehende Änderungen

Art. 51 Die Erziehungsdirektion ist befugt, auf Antrag der Prüfungskommission in begründeten Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

Übergangsregelung

Art. 52 Kandidaten/Kandidatinnen, die das Sekundarlehrerstudium vor dem 1. Oktober 1986 begonnen haben, werden bis zum Herbst 1991 nach den Bestimmungen der bisherigen Verordnung geprüft. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Anmeldung und die Prüfungsgebühren sowie über die Patentierung der Ausländer/innen.

Änderung eines Erlasses

Art. 53 Die Verordnung vom 25. Februar 1981 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

³ a bis h unverändert.

i (neu) Sie anerkennt die Sprachaufenthalte.

Aufhebung

Art. 54 Alle zu dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 18. Oktober 1978 über die Sekundarlehrerprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern.

Inkrafttreten

Art. 55 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bern, 28. Mai 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Mai
1986

**Verordnung
über die Gebühren der Polizeidirektion
des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizeidirektion wird wie folgt geändert:

Artikel 11 Gebühren des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes

V. Kontrollschilder

Ziffer 2 unverändert

(neu) Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Hinterlegung mindestens einen Monat gedauert hat.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1.Juli 1986 in Kraft.

Bern, 28. Mai 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 374 und 382 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie Artikel 4 und 6 VStGB 1, Artikel 1 und 2 VStGB 2, Artikel 1 VStGB 3 und Artikel 24 und 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Artikel 126 und 361ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern und Artikel 11 des Dekretes vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion, auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Anwendungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen an Erwachsenen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern.

² Sie hat nur Gültigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

³ Sie gilt ferner für den Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung in den dafür vorgesehenen Einrichtungen (Art. 5) soweit sie nicht im Widerspruch steht zu den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung.

Vollzug,
Aufsicht,
Organisation

Art. 2 ¹Die Polizeidirektion vollzieht die Strafen und Massnahmen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie übt die Aufsicht über die Durchführung des Strafvollzugsrechtes aus. Sie kann Weisungen über die Anwendung der vorliegenden Verordnung erlassen.

² Die zuständigen Organe sind:

- a Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug;
- b Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges;
- c Regional- und Bezirksgefängnisse;
- d Gefängnisinspektorat;
- e Schutzaufsichtsamt;

- f Polizeikommando;
 - g Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen.
- ³ Die gesetzlichen Kompetenzen des Regierungsstatthalters bleiben vorbehalten.

Konkordat

Art. 3 ¹Der Kanton Bern gehört dem Konkordat vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug) an. Die von diesem Konkordat erlassenen Richtlinien sind verbindlich.

² Der Kanton Bern arbeitet mit den Kantonen der Konkordate Ost- und Westschweiz zusammen. Er kann mit einzelnen Kantonen gegenseitige Vereinbarungen treffen.

II. Vollzugseinrichtungen

Strafvollzug

Art. 4 ¹Zum Vollzuge von Freiheitsstrafen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Regional- und Bezirksgefängnisse (Männer und Frauen)
 - a Strafen bis zu 30 Tagen im Normalvollzug;
 - b Strafen bis zu zwei Wochen in der Form des tageweisen Vollzuges;
 - c Strafen bis zu sechs Monaten in der Form der Halbgefängenschaft.
 2. Anstalten Witzwil (Männer)

Strafen von mehr als 30 Tagen an erstmals Eingewiesenen und an Rückfälligen mit einer günstigen Kriminalprognose.
 3. Anstalten Thorberg (Männer)

Strafen von mehr als 30 Tagen an Rückfälligen und erstmals Eingewiesenen, wenn bei diesen besondere Umstände vorliegen (Gemeingefährlichkeit, ernsthafte Fluchtgefahr, besondere Gefahr der Verleitung anderer zu strafbaren Taten).
 4. Anstalten St. Johannsen (Männer)

Strafen von mindestens drei Monaten mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung (Art. 43 und 44 StGB).
 5. Anstalten Hindelbank (Frauen)

Strafen von mehr als 30 Tagen an erstmals Eingewiesenen und an Rückfälligen.
- ² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt den Vollzugsort.

Massnahmen-
vollzug

Art. 5 ¹Zum Vollzug strafrechtlicher Massnahmen und der fürsorgerischen Freiheitsentziehung stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Anstalten Thorberg (Männer)
 - a Verwahrung gemäss Artikel 42 StGB;
 - b Verwahrung gemäss Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 StGB.
 2. Anstalten St. Johannsen (Männer)
 - a Verwahrung (Art. 42 StGB);
 - b Einweisung, Behandlung und Verwahrung (Art. 43 StGB);
 - c Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (Art. 44 StGB);
 - d fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ZGB).
 3. Anstalten Hindelbank (Frauen)
 - a alle strafrechtlichen Massnahmen;
 - b fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ZGB).
- ² Der Vollzug der Arbeitserziehung an männlichen jungen Erwachsenen gemäss Artikel 100^{bis} StGB erfolgt in der Regel in der konkordatlichen Arbeitserziehungsanstalt «Arxhof» BL.
- ³ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt den Vollzugsort.

Private und
ausserkantonale
Einrichtungen

Art. 6 ¹Freiheitsstrafen können in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten vollzogen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

² Massnahmen können auch in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten sowie in psychiatrischen Kliniken und anerkannten privaten Institutionen vollzogen werden.

Bewachungsstation
Inselspital

Art. 7 ¹Kranke und verunfallte Eingewiesene können in der Bewachungsstation am Inselspital Bern betreut und medizinisch versorgt werden.

² Der Aufenthalt in der Bewachungsstation wird dem Eingewiesenen an die Strafe oder Massnahme angerechnet.

Anforderungen
an die Vollzugs-
einrichtungen

Art. 8 ¹Die Vollzugseinrichtungen sind baulich, betrieblich und personell derart auszurüsten, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben volumnfähig erfüllen können.

² Das Vollzugskonzept jeder einzelnen Vollzugseinrichtung ist laufend zu überprüfen und den sich aus neuen Erkenntnissen von Praxis und Wissenschaft ergebenden Bedürfnissen anzupassen.

³ Die Trennungsvorschriften gemäss StGB und VStGB 2 sind einzuhalten.

Anstaltsleitung

Art. 9 ¹Jede Anstalt wird von einem Direktor geleitet. Er ist für alle Entscheidungen innerhalb der Anstalt zuständig, die nicht durch diese Verordnung oder andere Erlasse andern Behörden zugewiesen sind.

III. Anordnung des Vollzuges

Vorladung

Art. 10 ¹Der Regierungsstatthalter lädt den zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Massnahme Verurteilten, der sich auf freiem Fusse befindet, zum Antritt vor, nötigenfalls über den zuständigen Regierungsstatthalter oder – bei ausserhalb des Kantons wohnhaften Verurteilten – über die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

² Ist der Verurteilte unbekannten Aufenthalts, wird er vom Regierungsstatthalter im Schweizerischen Polizeianzeiger und im Fahnungsblatt des Kantons Bern zum Vollzug ausgeschrieben.

Besondere
Vollzugsformen,
Halb-
gefängenschaft,
Tagweiser
Vollzug

Art. 11 ¹Freiheitsstrafen können unter den nachfolgenden Voraussetzungen in der Form der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzuges erstanden werden. Der Regierungsstatthalter entscheidet auf Gesuch des Verurteilten über die Gewährung der besonderen Vollzugsformen, unter Mitteilung an die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

² Der tageweise Vollzug ist nur für Strafen von nicht mehr als zwei Wochen zulässig.

³ Die Halbgefängenschaft ist nur für Gefängnis- und Einschliessungstrafen von nicht mehr als sechs Monaten anwendbar. Massgeblich ist die vom Richter ausgesprochene Strafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

⁴ Der Strafvollzug in Form der Halbgefängenschaft ist nur zulässig, wenn

- a der Betroffene während des Strafvollzuges seiner bisherigen Arbeit oder Ausbildungstätigkeit nachgehen kann;
- b der Betroffene innert der letzten drei Jahre vor der letzten Tatbegehung keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens verbüsst hat;
- c persönliche, familiäre oder berufliche Gründe ein Entgegenkommen rechtfertigen;
- d anzunehmen ist, der Betroffene werde der Belastung des Sondervollzuges gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;

- e der Betroffene mit der Gewährung des Sondervollzuges eher von der Begehung neuer Straftaten abgehalten werden kann als durch einen Normalvollzug.
- ⁵ Die Durchführung erfolgt nach den konkordatlichen Richtlinien.

Vollzug im
Regional-
und Bezirks-
gefängnis

Art. 12 Der Regierungsstatthalter ordnet den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen im Normalvollzug, bis zu zwei Wochen in der Form des tageweisen Vollzuges und bis zu sechs Monaten in der Form der Halbgefängenschaft im Regional- oder Bezirksgefängnis an.

Zuführung

Art. 13 Vorgeladene oder in Haft befindliche Verurteilte mit Freiheitsstrafen, die nicht im Regional- oder Bezirksgefängnis vollzogen werden, und solche mit Massnahmen werden auf Anordnung des Regierungsstatthalters in das Regionalgefängnis Bern zur Verfügung der Polizeidirektion, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, verbracht.

Bestimmung
des Vollzugs-
ortes

Art. 14 ¹Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug prüft, insbesondere bei Freiheitsstrafen über einem Jahr und bei Massnahmen, den Vollzugsfall anhand der Straf- und Vollzugsakten (psychiatrisches Gutachten, Sozialbericht); sie nimmt nötigenfalls mit dem Facharzt oder dem Gericht Kontakt auf. Alsdann bestimmt sie den Vollzugsort.

² Der Gerichtsschreiber des urteilenden Gerichtes hat die Strafakten und die Urteilsformel der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug auf Aufforderung hin zur Prüfung gemäss Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.

³ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann bei der Bestimmung des Vollzugsortes ausnahmsweise von der Regelung in Artikel 4 bis 6 abweichen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Einweisung

Art. 15 ¹Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug weist den Verurteilten mit einem Vollzugsauftrag oder einer Vollzugsverfügung in die von ihr bestimmte Institution ein; darin sind Urteil, Vollzugsort, Vollzugsdaten und besondere Anordnungen anzugeben.

² Die Zuführung ist Sache des Polizeikommandos des Kantons Bern.

Strafaufschub

Art. 16 Über Gesuche um Verschiebung des Strafantritts bis zu zwei Monaten entscheidet der Regierungsstatthalter. Bei weitergehenden Begehren ist die Zustimmung der Polizeidirektion einzuholen.

Art. 17 ¹ Über Begehren um Unterbrechung eines Straf- oder Massnahmenvollzuges aus wichtigen Gründen (Art. 40 und 45 Abs. 5 StGB) entscheidet auf Antrag der Anstaltsleitung die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

² Als wichtige Gründe können berücksichtigt werden:

- a ausserordentliche persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse;
- b vollständige Straferstehungsunfähigkeit.

IV. Zielsetzung des Vollzuges; Rechte und Pflichten des Eingewiesenen

Art. 18 Der Vollzug der Strafen und Massnahmen soll dem Eingewiesenen helfen, sich zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gemeinschaft, unter Achtung des Rechts des andern, zu finden. Ausserdem soll er die Einsicht des Eingewiesenen in die Folgen seiner Tat für sich selbst, das Opfer und die menschliche Gemeinschaft wecken.

² Zugleich dient der Vollzug dem Schutz und der Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Eingewiesenen.

Art. 19 Zur Erreichung des Vollzugsziels ist, soweit es die Art und die Dauer des Freiheitsentzuges sowie der Zustand und die Haltung des Eingewiesenen gestatten, der stufenweise Vollzug durchzuführen:

1. Stufe: Einzelhaft;
2. Stufe: Gemeinschaftshaft;
3. Stufe: Halbfreiheit, Wohn- und Arbeitsexternat;
4. Stufe: Bedingte oder probeweise Entlassung.

Art. 20 ¹ Das Leben im Vollzug ist auf dessen Zielsetzung auszurichten.

² Den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

³ Auf Bedürfnisse des kranken, gebrechlichen und betagten Eingewiesenen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁴ Dem Eingewiesenen ist das mögliche Mass an Selbständigkeit und Verantwortung zu gewähren.

Art. 21 ¹ Die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Eingewiesenen sind zu achten.

² Dem Eingewiesenen stehen die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte zu, soweit sie nicht durch den Freiheitsentzug als sol-

chen eingeschränkt oder aufgehoben sind. Insbesondere ist das Petitionsrecht gewährleistet.

³ Dem Eingewiesenen wird das Mitspracherecht in persönlichen und das Vorschlagsrecht in betrieblichen Angelegenheiten eingeräumt.

⁴ Der Eingewiesene hat bei der Gestaltung des Vollzuges wie bei der Erreichung des Vollzugszieles nach Kräften mitzuwirken. Seine Bereitschaft hiezu ist zu wecken und zu fördern.

⁵ Der Eingewiesene hat den Anordnungen der Gefängnis- und Anstaltsleitung und deren Mitarbeiter Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzuges und die Verwirklichung des Vollzugszieles oder die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Betrieb gefährden könnte.

V. Planung des Vollzuges

Eintritt,
Vollzugsplan

Art. 22 ¹Der Eingewiesene erhält nach seinem Eintritt Gelegenheit zum Gespräch mit der Anstaltsleitung und dem Betreuungs- und Sozialdienst. Er wird über die Hausordnung und über seine Rechte und Pflichten orientiert.

² Die Anstaltsleitung klärt mit ihren verschiedenen Diensten den Werdegang, die Lebensverhältnisse, den Gesundheitszustand und die Bedürfnisse des Eingewiesenen ab; sie sucht seine Persönlichkeit, insbesondere seine berufliche Eignung und Neigung, in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten zu erfassen.

³ Im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzuges, die Erreichung des Vollzugszieles und die Eingliederung nach der Entlassung wird mit dem Eingewiesenen ein Vollzugsplan erstellt.

⁴ Der Vollzugsplan enthält Angaben über

- a die Unterbringung in der offenen, halboffenen oder geschlossenen Abteilung;
- b die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen;
- c die vorgesehene Beschäftigung sowie die Vorkehren zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- d die Teilnahme an Programmen zur schulischen Weiterbildung;
- e die Anordnung besonderer therapeutischer Hilfen;
- f die stufenweise Änderung des Vollzuges;
- g die notwendigen Massnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

⁵ Während der Dauer des Vollzuges wird der Vollzugsplan auf Grund der Qualifikation des Eingewiesenen und der Berichte der Betreuungsorgane durch die Anstaltsleitung periodisch angepasst.

Verlegung

Art. 23 Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann den Eingewiesenen zur Fortsetzung des Straf- oder Massnahmenvollzuges in eine andere Vollzugsanstalt, psychiatrische Klinik oder anerkannte private Institution verlegen, wenn

- a sein Zustand oder sein Verhalten dies notwendig machen,
- b seine Behandlung dies erfordert oder
- c seine Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

Halbfreiheit

Art. 24 ¹Über die Gewährung der Halbfreiheit entscheidet die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug auf Antrag der Anstaltsleitung.
² Zum Vollzuge der Halbfreiheit kann der in die Strafanstalt oder die Massnahmenanstalt (Art. 37 und 42 StGB) Eingewiesene in ein anerkanntes Übergangsheim, eine unabhängige Anstaltsabteilung oder eine Sonderanstalt verlegt werden.
³ Die Durchführung erfolgt nach den konkordatlichen Richtlinien.

Wohn- und
Arbeitsexternat

Art. 25 ¹Die Anstaltsleitung kann mit Zustimmung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug den gemäss Artikel 43 oder 44 StGB Eingewiesenen, in der Regel bis auf drei Monate, in das Wohn- oder Arbeitsexternat überführen, um vor einer formellen bedingten oder probeweisen Entlassung Erfahrungen im Hinblick auf die Eingliederung zu machen.
² Der Massnahmenvollzug wird durch das Wohn- oder Arbeitsexternat nicht unterbrochen.
³ Die Durchführung erfolgt nach den konkordatlichen Richtlinien.

Bedingte und
probeweise
Entlassung

Art. 26 ¹Sind die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erfüllt, kann der Eingewiesene auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, nach Einholen eines Berichtes und Antrages der Anstaltsleitung, durch die Polizeidirektion bedingt oder probeweise entlassen werden.
² Der bedingt oder probeweise Entlassene kann unter Schutzaufsicht gestellt werden. Im Falle der bedingten Entlassung aus der Verwahrung gemäss Artikel 42 und der Arbeitserziehung gemäss Artikel 100^{ter} StGB ist die Stellung unter Schutzaufsicht zwingend.

Definitive
Entlassung

Art. 27 Definitiv entlassen wird

- a der Eingewiesene, wenn die Strafzeit abgelaufen oder der Grund der Massnahme weggefallen ist,
- . b der bedingt Entlassene, wenn er sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, und
- c der probeweise Entlassene, wenn die Polizeidirektion, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, die Massnahme aufgehoben hat.

VI. Durchführung des Vollzuges

Unterkunft

- Art. 28** ¹ Die Eingewiesenen sind während der Ruhezeit in der Regel in Einzelunterkünften unterzubringen.
- ² Eine gemeinsame Unterkunft ist angezeigt, sofern ein Eingewiesener hilfsbedürftig ist, insbesondere wenn Gefahr für seine Gesundheit oder sein Leben besteht.
- ³ Der Eingewiesene darf die Unterkunft in angemessener Weise mit eigenen Sachen ausstatten. Die Übersichtlichkeit, Ordnung und Sicherheit sowie der Haftzweck müssen gewährleistet bleiben.

Verpflegung

- Art. 29** ¹ Die Verpflegung ist für alle Eingewiesenen gleich. Die Gestaltung des Menueplanes und der Nährwert der Speisen werden ärztlich überwacht.
- ² Besondere Verpflegung erhält, wer
- ^a aufgrund seiner Religionsangehörigkeit andere Speisevorschriften befolgt;
 - ^b auf ärztliche Anordnung hin spezielle Kost benötigt.

Arbeit

- Art. 30** ¹ Jeder Eingewiesene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten; dem Haftgefangenen ist es gestattet, sich angemessene Arbeit selber zu beschaffen.
- ² Die Anstaltsleitung nimmt bei der Arbeitszuweisung angemessene Rücksicht auf den gesundheitlichen Zustand sowie die Neigungen und Fähigkeiten des Eingewiesenen. Sie berücksichtigt dabei die Möglichkeiten und Bedürfnisse des Betriebes. Der externe Arbeitseinsatz ist möglich.
- ³ Dem fähigen Eingewiesenen bietet die Anstaltsleitung im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung. Sie fördert auch andere ausbildende oder weiterbildende Massnahmen, wie Anleihen und Fernkurse.
- ⁴ Wenn nötig, sind die beruflichen Neigungen und Fähigkeiten durch Fachleute abzuklären.

Verdienstanteil

- Art. 31** ¹ Der Eingewiesene erhält entsprechend seiner Arbeitsleistung bei gutem Verhalten einen Verdienstanteil gutgeschrieben.
- ² Die Höhe, die Verwendung und die Ausrichtung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien des Konkordates und den Weisungen der Polizeidirektion.
- ³ Die Entschädigung der Eingewiesenen, die sich in einer beruflichen Aus- und Weiterbildung – Lehre oder Anlehre – befinden, wird individuell geregelt.

Betreuung und Behandlung

Art. 32 ¹Jeder Eingewiesene hat Anrecht darauf, während des Straf- und Massnahmenvollzuges betreut und behandelt zu werden.

² Zur Betreuung und Behandlung kann die Anstaltsleitung auch aussenstehende Personen, private oder staatliche Organisationen beziehen.

Medizinische Versorgung

Art. 33 ¹Die Anstaltsärzte und der Gesundheitsdienst sorgen für die körperliche und geistige Gesundheit des Eingewiesenen.

² Der Eingewiesene hat die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen und die Anordnungen der Anstaltsärzte und des Pflegepersonals zu befolgen.

³ Die Richtlinien der Polizeidirektion über die medizinische Versorgung in den Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges des Kantons Bern sind verbindlich.

Therapie

Art. 34 ¹Dem Eingewiesenen ist eine therapeutische Behandlung durch Fachkräfte zuteil werden zu lassen, soweit sich eine solche durch die Abklärungen während der Strafuntersuchung und im Vollzug als notwendig erweist.

² Die therapeutische Behandlung ist auf das Vollzugsziel auszurichten; sie hat auf die Bedürfnisse des Eingewiesenen Rücksicht zu nehmen und die Bemühungen der Vollzugsorgane, insbesondere der Betreuungs- und Sozialdienste, nachhaltig zu unterstützen.

Betreuungs- und Sozialdienst

Art. 35 ¹Dem Eingewiesenen steht der Betreuungs- und Sozialdienst der Anstalt zur Verfügung.

² Der Betreuungs- und Sozialdienst hilft dem Eingewiesenen bei der Lösung seiner persönlichen Probleme und der Erreichung des Vollzugsziels und unterstützt ihn in der Wahrung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten.

³ In Zusammenarbeit mit dem Eingewiesenen arbeiten diese Dienste nach Möglichkeit einen Plan für die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens aus. Für Unterhaltszahlungen und Schuldenabtigung sind tragbare Regelungen in die Wege zu leiten.

⁴ Der Betreuungs- und Sozialdienst vermittelt und koordiniert auch die Hilfe aussenstehender Fürsorgeinstitutionen und Beratungsstellen.

Seelsordienst

Art. 36 ¹Der Eingewiesene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen Veranstaltungen seiner Glaubensgemeinschaft teilzunehmen sowie mit dem Seelsorger persönliche Gespräche zu führen.

² Der Eingewiesene kann von der Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

³ Die Aufgaben der Seelsorger richten sich nach den Richtlinien der Polizeidirektion für die Seelsorge in Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges sowie den Regional- und Bezirksgefängnissen im Kanton Bern.

Verkehr mit
der Aussenwelt
a Grundsätze

Art. 37 ¹Der Eingewiesene hat das Recht, mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakte zu pflegen. Diese erfolgen grundsätzlich unter Kontrolle.

² Für die Kontaktnahme mit der Aussenwelt stehen der Briefverkehr, das Telefongespräch und die Besuche zur Verfügung.

³ Die Kontaktnahme nach aussen ist zu beschränken oder zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder eine ungünstige Beeinflussung des Eingewiesenen zu befürchten ist oder wenn Missbrauch betrieben wird.

b Briefverkehr,
Telefon

Art. 38 ¹Der Eingewiesene hat das Recht, Briefe abzusenden und zu empfangen.

² Der Briefverkehr mit Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren und Vormündern wird nur kontrolliert, wenn ein dringender Verdacht auf Missbrauch besteht oder ein Missbrauch nachgewiesen wird. Artikel 46 Ziffer 3 StGB bleibt vorbehalten.

³ Der Eingewiesene ist zu informieren, wenn ein Brief nicht weitergeleitet oder ausgehändigt, sondern zu seinen Akten gelegt wird.

⁴ Der Eingewiesene kann unter Beachtung der Regelung der einzelnen Anstalt das Telefon benützen. Telefonische Mitteilungen werden nur in begründeten Fällen weitergeleitet.

c Pakete

Art. 39 ¹Pakete, die für einen Eingewiesenen eintreffen, sind nach Möglichkeit in seiner Anwesenheit zu öffnen. Die darin enthaltenen Gegenstände sind dem Eingewiesenen auszuhändigen, wenn ihm nach den Bestimmungen der Hausordnung ihr Besitz gestattet wird.

² Medikamente, Drogen und alkoholische Getränke sind nicht zugelassen.

d Zeitungen,
Zeitschriften,
Bücher

Art. 40 ¹Der Eingewiesene darf Zeitungen, Zeitschriften und Bücher in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

² Einzelne Ausgaben oder Teile von Druckschriften können dem Eingewiesenen vorenthalten werden, wenn davon eine Gefährdung

der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluss auf den Eingewiesenen zu befürchten ist.

e Information

Art. 41 ¹ Die anstaltsinterne Information ist Aufgabe der Anstaltssorgane; zur Information über das Geschehen ausserhalb des Vollzuges können dem Eingewiesenen Presseerzeugnisse, Radio und Fernsehen bewilligt werden.

f Besuche

Art. 42 ¹ Der Eingewiesene darf regelmässig Besuche empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

² Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung, der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Überwachung kann eingeschränkt oder fallengelassen werden, wenn kein Missbrauch zu befürchten ist.

³ Besuche von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Eingewiesenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Eine inhaltliche Überprüfung der von ihnen mitgeführten Schriftstücke ist nicht zulässig. Besuche von Verteidigern werden in der Regel nicht überwacht. Artikel 46 Ziffer 3 StGB bleibt vorbehalten.

⁴ Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

g Urlaub

Art. 43 Dem Eingewiesenen kann im Rahmen der Richtlinien des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz aus besonderen Gründen, zur Vorbereitung der Entlassung und zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt Urlaub gewährt werden. Ein Recht auf Urlaub steht ihm nicht zu.

Schulische Aus- und Weiterbildung

Art. 44 ¹ Die Anstaltsleitung fördert die schulische Aus- und Weiterbildung des Eingewiesenen durch interne Kurse sowie Fernkurse; ein auswärtiger Kursbesuch ist nur ausnahmsweise möglich.

² Die Kosten trägt in der Regel die Anstalt; für auswärtige Kursbesuche fallen sie zulasten des Eingewiesenen.

Freizeit, Bibliothek

Art. 45 ¹ Der Eingewiesene wird angeleitet, seine Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten. Die Anstalt stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung. Die Kosten für das Freizeitmaterial gehen grundsätzlich zu Lasten des Eingewiesenen.

² Jede Anstalt führt eine Bibliothek. Der Eingewiesene kann hier im Rahmen der Hausordnung Bücher und Zeitschriften beziehen und diese auf seine Unterkunft nehmen.

Bewegung und Sport

Art. 46 ¹ Jedem Eingewiesenen, der nicht im Freien beschäftigt ist, wird täglich, insofern das Wetter es erlaubt, eine Stunde geeignete Bewegung im Freien gewährt.

² Die körperliche Ertüchtigung des Eingewiesenen und die Pflege der Kameradschaft durch Spiel und Sport werden durch die Anstaltsleitung gefördert. Dem Eingewiesenen stehen zu diesem Zwecke die Spiel- und Sportanlagen der Anstalt zur Verfügung. Die Anstaltsleitung sorgt durch ausgebildetes Personal für die Leitung und Überwachung der Aktivitäten.

Hausordnung

Art. 47 ¹Jede Anstalt des Straf- und Massnahmenvollzuges erlässt eine Hausordnung. Diese ist durch die Polizeidirektion zu genehmigen. Die Hausordnung enthält alle nötigen Detailvorschriften für die Durchführung des Vollzuges.

² Die Hausordnung der Regional- und Bezirksgefängnisse erlässt die Polizeidirektion in Absprache mit den Regierungsstatthaltern, Untersuchungsrichtern und dem Generalprokurator.

Ruhe, Ordnung, Disziplin

Art. 48 ¹Die Einsicht und Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben ist bei den Eingewiesenen zu wecken und zu fördern.

² Zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im Anstaltsbetrieb haben sich die Eingewiesenen an die Weisungen der Anstaltsorgane zu halten.

³ Sind mit den ordentlichen Mitteln der Betreuung, Erziehung und Beeinflussung Ruhe, Ordnung und Disziplin nicht aufrechtzuerhalten, kommen die Bestimmungen über das Disziplinarwesen und die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen dieser Verordnung zur Anwendung.

Kontrollen, Durchsuchungen

Art. 49 ¹Die Anstaltsleitung kann die Eingewiesenen, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkünfte kontrollieren sowie Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben und Rektalkontrollen anordnen.

² Die Leibesvisitation wird durch gleichgeschlechtliches Personal oder einen Arzt vorgenommen. Sie erfolgt in einem separaten Raum unter Ausschluss anderer Personen.

Sonder- vorschriften

Art. 50 Die Polizeidirektion kann in ausserordentlichen Situationen bzw. Vollzugsfällen aus Gründen der Sicherheit, in Ergänzung der Bestimmungen dieses Abschnittes, besondere Vorschriften erlassen.

VII. Stufenweiser Vollzug und Beendigung des Vollzuges

Externe Beschäftigung

Art. 51 ¹Eingewiesene, die sich bewährten, können auf Anordnung der Anstaltsleitung einzeln oder in Gruppen ausserhalb des Anstaltsbetriebes in öffentlichen und privaten Unternehmungen beschäftigt werden.

² Dem Eingewiesenen kann bei externer Beschäftigung ein erhöhter Verdienstanteil gutgeschrieben werden.

Halbfreiheit

Art. 52 ¹Dem Eingewiesenen kann zur Bewährung die Halbfreiheit gewährt werden.

² In der Halbfreiheit erhält der Eingewiesene vermehrt Gelegenheit zur Kontaktnahme mit der Aussenwelt. Er geht in der Regel ausserhalb dem von der Konkordatskonferenz anerkannten Übergangsheim, der unabhängigen Abteilung der Vollzugsanstalt oder der Sonderanstalt in einem nicht zur Anstalt oder zum Heim gehörenden öffentlichen oder privaten Betrieb der Arbeit nach und bezieht für die Arbeitsleistung den Lohn.

³ Aus seinem Verdienst hat der Eingewiesene soweit möglich die laufenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und Schulden abzutragen. Die Anstalts- oder Heimleitung berät ihn und verwaltet mit ihm zusammen seinen Lohn.

⁴ Die Durchführung der Halbfreiheit richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien des Konkordates und den Weisungen der Polizeidirektion.

Wohn- und
Arbeitsexternat

Art. 53 ¹Dem Eingewiesenen kann das Wohn- und Arbeitsexternat gewährt werden.

² Mit dem Wohn- und Arbeitsexternat erhält der Eingewiesene die Möglichkeit, ausserhalb der Anstalt zu leben und zu arbeiten und sich unter vermehrter Freiheit zu bewähren. Er bezieht in der Regel eine private Unterkunft, arbeitet in einem nicht zur Anstalt gehörenden öffentlichen oder privaten Betrieb und bezieht für die Arbeitsleistung den Lohn.

³ Aus seinem Verdienst erfüllt er seine finanziellen Verpflichtungen; er kann ihm verwaltet werden.

⁴ Die Betreuung im Wohn- und Arbeitsexternat wird durch die Anstalts- bzw. Schutzaufsichtsorgane sichergestellt.

⁵ Die Durchführung des Wohn- und Arbeitsexternates richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien des Konkordates und den Weisungen der Polizeidirektion.

Bedingte
Entlassung

Art. 54 ¹Die bedingte Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug bezweckt die schrittweise Eingliederung des Eingewiesenen; sie soll ihm eine Hilfe bei der Bewältigung seiner persönlichen, beruflichen, familiären und finanziellen Probleme sein.

² Mit der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug und dem Massnahmenvollzug gemäss Artikel 44 StGB kann der Betroffene unter Schutzaufsicht gestellt werden; bei der Verwahrung gemäss

Artikel 42 StGB und der Arbeitserziehung gemäss Artikel 100^{ter} StGB ist die Stellung unter Schutzaufsicht zwingend. Mit der bedingten Entlassung können Weisungen über das Verhalten während der Probezeit verbunden werden.

Probeweise
Entlassung

Art. 55 ¹ Die probeweise Entlassung aus dem Massnahmenvollzug gemäss Artikel 43 StGB soll dem Eingewiesenen helfen, seine persönlichen Probleme zu bewältigen, sich an vermehrte Freiheiten zu gewöhnen und sich schrittweise einzugliedern.

² Mit der probeweisen Entlassung kann der Betroffene unter Schutzaufsicht gestellt und mit Weisungen über das Verhalten während der Probezeit belegt werden.

³ Bewährt sich der probeweise Entlassene, ist die Massnahme aufzuheben.

Definitive
Entlassung

Art. 56 ¹ Fällt eine bedingte oder probeweise Entlassung nicht in Betracht, wird der Eingewiesene mit dem Ablauf der Strafe oder dem Wegfall der Massnahme definitiv entlassen.

² Der Eingewiesene wird vor seiner definitiven Entlassung namentlich bei der Suche von Arbeit und Unterkunft vom Betreuungs- und Fürsorgedienst der Anstalt unterstützt.

³ Der definitiv Entlassene kann sich zwecks Beratung auf freiwilliger Basis an das kantonale Schutzaufsichtsamt, private Organisationen oder die zuständige Fürsorgebehörde wenden.

VIII. Regional- und Bezirksgefängnisse

Organisation

Art. 57 ¹ Jeder Amtsbezirk verfügt über ein Gefängnis.

² Die Gefängnisse der Geschworenenbezirke in Bern, Thun, Burgdorf, Biel und Moutier werden als Regionalgefängnisse geführt, die übrigen als Bezirksgefängnisse.

Aufgabe

Art. 58 In den Regional- und Bezirksgefängnissen werden aufgenommen:

1. Strafgefangene gemäss Artikel 4 dieser Verordnung;
2. Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug aus Gründen der Sicherheit, der Disziplin oder des Platzes, bis über das weitere Vorgehen entschieden bzw. eine neue Unterbringung gesichert ist;
3. Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie in ortspolizeilichem Gewahrsam;
4. Personen auf Transport;
5. Personen in Auslieferungs- und Ausschaffungshaft;
6. Jugendliche in Einschliessung (Art. 95 StGB);
7. polizeilich Festgenommene (Art. 76 Abs. 3 StrV).

Regional-
gefängnisse

Art. 59 ¹ Den Regionalgefängnissen kommt die besondere Aufgabe zu, alle Erwachsenen und Jugendlichen, bei denen die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft länger als einen Monat dauert, aufzunehmen.

² Die Regionalgefängnisse haben im Hinblick auf die Aufgabe, länger dauernde Freiheitsentzüge zu vollziehen, in baulicher, betrieblicher und personeller Hinsicht höheren Ansprüchen zu genügen als die Bezirksgefängnisse.

Aufnahme

Art. 60 Zur Aufnahme in ein Regional- und Bezirksgefängnis ist grundsätzlich ein schriftlicher Verhafts- oder Einlieferungsbefehl erforderlich. Vorbehalten bleibt die Einlieferung gerichtspolizeilich festgenommener oder ortspolizeilich in Gewahrsam gesetzter Personen. In diesem Fall kann an die Stelle des schriftlichen Einlieferungsbefehls die mündliche Bestätigung durch das einweisende Polizeiorgan treten.

Einschränkung
der Bestimmungen
vorliegender
Verordnung

Art. 61 ¹ Die Bestimmungen vorliegender Verordnung in den Artikeln 22 bis 27 sowie 51 bis 56 sind auf die Eingewiesenen in den Regional- und Bezirksgefängnissen nicht anwendbar; die Bestimmungen in den Artikeln 28 bis 50 gelten sinngemäss.

² Im übrigen haben die Bestimmungen Gültigkeit, soweit sie nicht im Widerspruch zu andern gesetzlichen Vorschriften stehen.

IX. Vollzugsrecht

Art. 62 Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug besorgt die in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fallenden Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzuges.

X. Schutzaufsicht

Arbeitsweise,
Organisation,
durchgehende
Betreuung,
Sozialbericht

Art. 63 ¹ Das Schutzaufsichtsamt betreut den Klienten individuell und planmäßig nach den Methoden der Sozialarbeit, unter Einbezug seiner Familie und der ihm nahestehenden Personen, um nachteiligen Nebenwirkungen von Verfahren und Vollzug entgegenzutreten und die soziale Eingliederung zu fördern.

² Es erfüllt seine Aufgabe im Sinne der durchgehenden Betreuung; es bemüht sich um seine Klienten vom Beginn der Untersuchungshaft bis zur definitiven Entlassung. Die Betreuung während der Untersuchungshaft erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Richter.

³ Der Sozialarbeiter des Schutzaufsichtsamtes erstellt auf Begehrungen der Gerichts- und Vollzugsbehörden einen Sozialbericht über den betreuten Angeklagten. Die Auffassung des Sozialberichtes erfolgt mit Zustimmung des Angeklagten und dient der Urteilsfindung und der Planung des Straf- und Massnahmenvollzuges.

⁴ Das Schutzaufsichtsamt führt seine Aufgabe mit hauptamtlichen und freien Mitarbeitern durch. Es arbeitet eng mit den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugsanstalten sowie mit privaten und öffentlichen Sozialdiensten und den Vormundschaftsorganen zusammen.

⁵ Die freien Mitarbeiter werden fachlich in die Betreuungsarbeit eingeführt und während derselben beraten und betreut. Sie werden für besondere finanzielle Aufwendungen entschädigt.

XI. Aufsicht über die Vollzugsinstitutionen; Rechtspflege

Aufsicht über
die Anstalten
des Straf-
und Massnahmen-
vollzuges

Art. 64 ¹ Dem Gefängnisinspektorat obliegt die Aufsicht über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges.

² Die Aufsicht erstreckt sich auf das Regime der Eingewiesenen, die Einhaltung der Vollzugsgrundsätze und die Einrichtung sowie den Betrieb der Anstalten.

³ Das Gefängnisinspektorat bearbeitet die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug sowie dem Gefängnis-, Heim- und Anstaltswesen zusammenhängenden Probleme organisatorischer, methodischer, personeller, baulicher und finanzieller Art.

⁴ Es führt das Sekretariat der Aufsichtskommission.

⁵ Der Gefängnisinspektor besichtigt regelmäßig die Vollzugseinrichtungen.

Regional-
und Bezirks-
gefängnisse

Art. 65 ¹ Der Regierungsstatthalter, die Untersuchungsrichter und die Bezirksprokurator sind erstinstanzlich, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, für die Aufsicht über die Regional- und Bezirksgefängnisse zuständig.

² Die Oberaufsicht über die Regional- und Bezirksgefängnisse übt die Polizeidirektion aus. Sie umfasst, mit Ausnahme des richterlichen Untersuchungsverfahrens, sämtliche Bereiche.

Bewachungs-
station

Art. 66 Die Aufsicht über die Bewachungsstation liegt im pflegerischen Bereich bei der Direktion des Inselspitals und im betrieblichen Bereich beim Gefängnisinspektorat.

Beschwerderecht

Art. 67 ¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der Anstaltsleitung können die Betroffenen in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten binnen 30 Tagen nach Eröffnung bei der Polizeidirektion Beschwerde erheben.

² Entscheide der Polizeidirektion können binnen 30 Tagen nach Eröffnung mit Weiterziehung beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

XII. Aufsichtskommission

Aufsichtskommission

Art. 68 ¹Die Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen steht der Polizeidirektion in allgemeinen Fragen des Straf- und Massnahmenvollzuges und des Anstaltswesens beratend zur Seite. Sie überwacht direkt oder durch die Delegation für die einzelnen Vollzugsanstalten die Amtsführung der Anstaltsleitungen und des ihnen unterstellten Personals.

² Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern.

³ Der kantonale Polizeidirektor und der Generalprokurator gehören der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder wählt der Regierungsrat.

⁴ Die Kommission wird vom kantonalen Polizeidirektor präsidiert. Der Vizepräsident wird durch die Kommission gewählt. Sekretär der Kommission ist der Gefängnisinspektor.

⁵ Der Vorsteher der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug nimmt an den Verhandlungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Mitglieder der Kommission, der Gefängnisinspektor, der Vorsteher der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug und der jeweilige Protokollführer werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Mitgliedern staatlicher Kommissionen entschädigt.

Delegationen

Art. 69 ¹Aus je vier Mitgliedern der Gesamtkommission werden die Delegationen für die Erwachsenenanstalten gebildet.

² Die Delegation bestimmt einen verantwortlichen Vorsitzenden.

³ Der Delegation obliegt:

- ^a die Aufsicht über die ihr zugewiesene Anstalt in Verbindung mit dem Gefängnisinspektorat;
- ^b die Behandlung spezieller Probleme der betreffenden Anstalt;
- ^c die Untersuchung von Beschwerden und besonderen Vorkommnissen auf Ersuchen der Polizeidirektion.

⁴ Sie hält sooft als nötig, mindestens jedoch einmal pro Semester, eine Sitzung ab, in der Regel in Anwesenheit der Leitung der Vollzugsinstitution, des Gefängnisinspektors und des Vorstehers der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

⁵ Über ihre Tätigkeit erstatten die Delegationen jährlich Bericht an die Gesamtkommission.

- ⁶ Die Mitglieder können die Institutionen auch einzeln besuchen und der Kommission über allfällige Wahrnehmungen berichten.

XIII. Disziplinarwesen, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

Disziplin

Art. 70 Die Eingewiesenen sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Verordnung und der Hausordnung sowie die einschlägigen Weisungen zu befolgen.

Disziplinarvergehen

Art. 71 ¹Verstösse gegen die Hausordnung, die Anordnungen der Gefängnis- und Anstaltsleitung und zusätzliche Weisungen werden als Disziplinarvergehen bestraft.

Als Disziplinarvergehen gelten:

1. Flucht oder Fluchtversuch;
2. Störung des Arbeitsbetriebes und Arbeitsverweigerung;
3. mutwillige Beschädigung von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen;
4. Widersetzlichkeit gegenüber Beamten des Betriebes;
5. Drohungen und Täglichkeiten gegenüber Beamten des Betriebes und Miteingewiesenen;
6. unerlaubte Verbindungen mit Personen ausserhalb des Betriebes;
7. von der Hausordnung oder einzelnen Weisungen der Anstaltsleitung untersagte Verbindungen mit Miteingewiesenen;
8. Urlaubsmissbrauch;
9. Ein- und Ausführen, Vermittlung und Besitz von verbotenen Gegenständen, Waffen, Alkohol und Drogen sowie Schriftstücken und Bargeld unter Umgehung der Kontrolle.

² Für Gehilfenschaft und Anstiftung zur Begehung jeglicher Disziplinartatbestände gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches sinngemäss.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Disziplinarische Sanktionen

Art. 72 ¹Die disziplinarischen Sanktionen sind:

- a schriftlicher Verweis;
- b Auferlegung von Beschränkungen bis zu zwei Monaten;
- c Einschluss bis zu 14 Tagen;
- d Arrest bis zu 14 Tagen.

² Mit Verhängung von Einschluss und Arrest kann die Auferlegung von Beschränkungen verbunden werden. Die Beschränkungen haben in einem innern Zusammenhang mit dem disziplinarischen Vergehen zu stehen.

³ Die Dauer des Einschlusses und des Arrestes kann abgekürzt werden, wenn das Ziel der Disziplinierung vorzeitig erreicht ist.

⁴ Die Versetzung innerhalb der verschiedenen Wohn- oder Arbeitsgruppen oder in eine andere Vollzugseinrichtung ist eine erzieherische oder sicherheitsbedingte Massnahme und keine disziplinarische Sanktion.

⁵ Die Vollstreckung von Disziplinarmassnahmen kann ganz oder teilweise bis auf sechs Monate bedingt ausgesprochen werden. Der bedingte Vollzug ist verwirkt, wenn sich der Eingewiesene innerhalb der Probezeit eines neuen Verstosses schuldig macht und deswegen diszipliniert werden muss.

Zuständigkeit

Art. 73 ¹Die Polizeidirektion ist zuständig zum Erlass disziplinärer Sanktionen bei Verstössen, die sich gegen den Direktor der Vollzugsanstalt richten.

² Die Leitung der Vollzugsanstalt verhängt in allen anderen Fällen die disziplinarischen Sanktionen.

Disziplinar-entscheid

Art. 74 ¹Der Sachverhalt ist durch die Anstaltsleitung abzuklären und schriftlich festzuhalten. Der Eingewiesene wird angehört.

² Der Direktor der Anstalt fällt den Disziplinarentscheid. Der Entscheid wird dem Eingewiesenen mit einer kurzen Begründung schriftlich eröffnet, unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäss Artikel 79.

Vollzug von Einschluss und Arrest

Art. 75 ¹Der Einschluss wird ausserhalb der Arbeitszeit in der eigenen oder einer leerstehenden Unterkunft oder einem Arrestraum der Disziplinarabteilung vollzogen.

² Der Arrest wird in der Disziplinarabteilung vollzogen. Der Arrestraum hat über Tag eine genügende natürliche Belichtung aufzuweisen. Er verfügt über eine Schlafstelle mit Matratze sowie eine Sitz- und Essgelegenheit.

³ Der Arrestant bleibt von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen, Einkauf, Besuchen und Urlaub ausgeschlossen.

⁴ Dem Arrestant ist täglich die nötige Bewegung im Freien zu verschaffen. Er spaziert während des Arrestes allein. Er wird in angemessener Weise betreut und ausreichend verköstigt.

⁵ Der Pflegedienst kontrolliert täglich den Gesundheitszustand des Arrestanten und erstattet der Gefängnis- oder Anstaltsleitung oder dem Arzt im Bedarfsfall Bericht. Dem Arzt wird er im Rahmen der ordentlichen Visiten vorgeführt.

Verjährung

Art. 76 ¹Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt in drei Monaten seit dessen Begehung. Die Verjährung ruht, solange der Eingewiesene anstaltsabwesend ist. Nach Ablauf von einem Jahr tritt die absolute Verjährung ein.

Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

² Der Vollzug einer disziplinarischen Sanktion verjährt in drei Monaten.

Art. 77 ¹In einem seinem Zweck entsprechend ausgebauten Besinnungsraum können bei normaler Verpflegung untergebracht werden:

- a Eingewiesene, die den Anstaltsbetrieb in unzulässiger Weise stören;
- b sich selbst gefährdende Eingewiesene.

² Gewalttätige Eingewiesene werden in einen Sicherheitsraum verbracht.

³ Der im Besinnungs- oder Sicherheitsraum untergebrachte Eingewiesene ist zu beobachten und zu betreuen. Wenn angezeigt, ist ein Arzt beizuziehen.

⁴ Die Unterbringung in einem Besinnungs- oder Sicherheitsraum darf nur solange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht.

Kontrolle

Art. 78 ¹Über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen und die angeordneten Schutz- und Sicherheitsmassnahmen ist eine Kontrolle zu führen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Datum des Vorfalles;
2. Verstoss gegen die Disziplin und Sachverhalt;
3. Datum der Verfügung und angeordnete Sanktion bzw. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen;
4. Zeitpunkt des Vollzuges;
5. allfällige besondere Anordnungen der Leitung der Vollzugsanstalt, des Arztes oder des Gefängnisinspektorates;
6. Feststellungen über auffälliges Verhalten während des Vollzuges;
7. Stellungnahme des Betroffenen.

² Die Kontrolle ist den Mitgliedern der Aufsichtskommission und dem Gefängnisinspektor auf Verlangen vorzulegen.

Disziplinarbeschwerde

Art. 79 ¹Verfügungen der Anstaltsleitung in disziplinarischen Angelegenheiten können durch den Betroffenen binnen drei Tagen nach Eröffnung mit einer Disziplinarbeschwerde bei der Polizeidirektion angefochten werden. Wird die Beschwerde bei der Anstaltsleitung eingereicht, ist sie mit den Akten unverzüglich an die Polizeidirektion weiterzuleiten.

² Die Disziplinarbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Anstaltsleitung oder die Polizeidirektion etwas anderes anordnet.

³ Der Entscheid der Polizeidirektion in Disziplinarsachen kann bin-

nen 30 Tagen nach Eröffnung mit Weiterziehung beim Regierungsrat angefochten werden.

⁴ Disziplinarverfügungen werden vollzogen, wenn die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder der rechtskräftige Entscheid vorliegt. Stimmt der Betroffene zu oder hebt die Anstaltsleitung, bzw. die Polizeidirektion die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auf, können sie sofort vollzogen werden.

Sicherheit

Art. 80 ¹ Die Anstaltsleitung erlässt die für die Wahrung der Sicherheit notwendigen Weisungen. Dazu gehören insbesondere:

- a die Regelung der Zutrittsberechtigung;
- b die Anordnung von Kontrollen von Personal, Eingewiesenen und Besuchern sowie des Warenverkehrs;
- c der Erlass von Bestimmungen für das Verhalten von Personal und Eingewiesenen bei besonderen Vorkommnissen;
- d die Anordnung unmittelbarer Zwanges gegen renitente und gewalttätige Eingewiesene, zur Verhinderung von Ausbrüchen oder gegen andere Personen, wenn sie es unternehmen, Eingewiesene zu befreien oder in das Anstalsareal widerrechtlich einzudringen;
- e die Anordnung besonderer Sicherungsmassnahmen.

² Zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit stehen der Anstaltsleitung die eigenen Sicherheitskräfte und die Kantonspolizei zur Verfügung.

³ In ausserordentlichen Situationen entscheidet über die notwendigen Massnahmen ein Krisenstab. Seine Zusammensetzung und sein Pflichtenheft sind von jeder Anstaltsleitung schriftlich festzulegen.

⁴ Die Polizeidirektion erlässt besondere Vorschriften über den Gebrauch der Schusswaffe und den Einsatz von Tränengas und Diensthunden.

XIV. Personal im Straf- und Massnahmenvollzug

Personal

Art. 81 ¹ Die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug erfordert in allen Abteilungen und Einrichtungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter.

² Bei der Rekrutierung des Personals ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitarbeitern zu achten.

Information,
Zusammenarbeit,
Aus- und Weiter-
bildung

Art. 82 ¹ Eine breite Information aller Mitarbeiter ist die Voraussetzung für ein richtiges Funktionieren der Abteilungen und Dienste von Vollzugseinrichtungen.

² Die Informationsvermittlung erfolgt einerseits in regelmässigen Konferenzen, die das Gefängnisinspektorat unter Beteiligung der Hauptverantwortlichen im Straf- und Massnahmenvollzug durch-

führt, und andererseits in abteilungs- und anstaltsinternen Sitzungen.

³ Die Mitarbeiter sind in konzeptionellen, baulichen und betrieblichen Fragen anzuhören.

⁴ Alle im Straf- und Massnahmenvollzug Tätigen arbeiten im gemeinsamen Interesse der Eingliederung Straffälliger eng zusammen. Sie pflegen Kontakte mit öffentlichen Stellen mit ähnlichen Aufgaben, insbesondere der Fürsorge, der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung sowie mit privaten Betreuungs- und Hilfsorganisationen.

⁵ Die Polizeidirektion fördert die Aus- und Weiterbildung der in den verschiedenen Bereichen des Straf- und Massnahmenvollzuges tätigen Mitarbeiter.

XV. Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges

Kostenträger

Art. 83 ¹Die Polizeidirektion trägt die Kosten des Vollzuges der von bernischen Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen sowie strafrechtlichen Massnahmen gegenüber Erwachsenen während der Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Massnahme ersetzen oder aufgeschobenen Strafe.

² Das fürsorgepflichtige bernische Gemeinwesen trägt die übrigen Kosten des Vollzuges strafrechtlicher Massnahmen gegenüber Erwachsenen sowie des nachträglichen Vollzuges einer durch die Massnahme ersetzen oder aufgeschobenen Strafe, soweit nicht interkantonale Vereinbarungen eine Kostenteilung vorsehen.

Kostgeld

Art. 84 ¹Die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges erheben von den Einweisungsbehörden ein nach Aufwand abgestuftes Kostgeld.

² Bei der Festsetzung der Kostgelder sind die Richtlinien der Konkordatskonferenz zu beachten.

Ausser- ordentliche Vollzugskosten

Art. 85 ¹Die ausserordentlichen Vollzugskosten im Einzelfall gehen zu Lasten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens, soweit sie nicht in angemessener Weise aus persönlichen Mitteln des Eingewiesenen gedeckt werden können. Das Fehlen einer Gutsprache des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens oder persönlichen Mittel des Eingewiesenen darf jedoch nicht zur Verweigerung der gebotenen ärztlichen Versorgung ausserhalb der Vollzugsanstalt führen.

² Unter die ausserordentlichen Vollzugskosten fallen namentlich die Auslagen für

a die ärztliche Behandlung ausserhalb der Vollzugsanstalt,

- b die Sonderbehandlung durch aussenstehende Spezialisten,
 - c die zahnärztliche Behandlung,
 - d die Anfertigung und den Unterhalt von Prothesen,
 - e die Anschaffung von medizinischen Hilfsmitteln aller Art (Brillen, Hörgeräte) und persönlicher Effekten,
 - f die Transporte im Zusammenhang mit vorstehenden Bemühungen.
- ³ Das fürsorgepflichtige Gemeinwesen trägt auch die Kosten des Aufenthaltes und der ärztlichen Bemühungen in der Bewachungsstation im Inselspital, soweit nicht die Krankenkassen und Unfallversicherungen dafür aufkommen.

Kosten der ambulanten Behandlung ausserhalb der Anstalt

Art. 86 Der Verurteilte bzw. das fürsorgepflichtige Gemeinwesen trägt die Kosten der ambulanten Behandlung gemäss Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 1 und Artikel 44 Ziffer 1 Absatz 1 StGB, soweit nicht interkantonale Vereinbarungen eine Kostenteilung vorsehen.

XVI. Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzuges

Entwicklung und Zusammenarbeit

Art. 87 ¹ Die Polizeidirektion verfolgt die Entwicklung des Straf- und Massnahmenvollzuges und des Gefängnis- und Anstaltswesens in der Schweiz und im Auslande.

² Sie fördert und unterstützt die Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft sowie geeignete wissenschaftliche Projekte, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

³ Der Straf- und Massnahmenvollzug und die Einrichtungen des Gefängnis- und Anstaltswesens sind den Erkenntnissen von Praxis und Wissenschaft anzupassen.

XVII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 88 ¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden die mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- a die Verordnung vom 12. Dezember 1941 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen;
- b die Verordnung vom 2. Juli 1906 betreffend die Strafanstalten des Kantons Bern;
- c die Verordnung vom 14. August 1970 über das Disziplinarstrafwesen und die Sicherheitsmassnahmen in den bernischen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges;

- d die Verordnung vom 12. Dezember 1973 betreffend Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen;
- e die Verordnung vom 2. April 1968 über die Kosten des Vollzuges von Strafen und Massnahmen;
- f die Verordnung vom 24. Dezember 1954 über die Bezirksgefängnisse.

Bern, 28. Mai 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt
am 19. September 1986*

3.
Juni
1986

Geschäftsordnung für den Grossen Rat (Änderung)

*Der Grosse Rat,
auf Antrag der Präsidentenkonferenz,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung vom 16. Februar 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 39 ¹Die Staatswirtschaftskommission besteht aus siebzehn Mitgliedern.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Bern, 3. Juni 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. November 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) wird wie folgt geändert:

Anerkennung

Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aus- und Weiterbildungen, die weniger als ein Jahr dauern, sind nicht beitragsberechtigt; verschiedene zeitlich getrennte Teile innerhalb einer Aus- oder Weiterbildung werden aber zusammengerechnet.

Allgemeiner
Grundsatz
Berechnungsart

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die genannten Grundlagen werden wie folgt bewertet:

1. Unverändert

2. *In der Fehlbetragsrechnung*

2.1 *Einkommen des Bewerbers*

Effektiv erzieltes bzw. voraussichtliches Einkommen des Bewerbers während eines vollen Jahres vor dem Ende der Beitragsperiode (Lehrlohn, effektiver bzw. zumutbarer Ferien- und Nebenverdienst, Vermögensertrag und dergleichen) wird mit 80% des Bruttoertrages, Ausbildungsbeiträge aus anderen Quellen ganz als Einnahme in der Fehlbetragsrechnung eingesetzt. Ist der Bewerber Vollwaise, Findelkind oder befindet er sich in einer ähnlichen Situation, ist nur das eigene Einkommen des Bewerbers massgebend.

2.2 und 2.3 Unverändert.

3. Unverändert.

4 und 5 Unverändert.

Randtitel
unverändert

Randtitel
unverändert
Berechnungs-
grundlagen

Art. 14 ¹Unverändert.

² Grundlagen für die Berechnung des Ausbildungsbeitrages sind:

1. Finanzielle Verhältnisse des Bewerbers.

1.1 Das gesamte Bruttoeinkommen (Erwerbseinkommen einschliesslich effektivem oder zumutbarem Ferien- und Nebenverdienst, Vermögensertrag, Renten aller Art, Alimente, weiterer Zuwendungen von dritter Seite, insbesondere auch Ausbildungsbeiträge und dergleichen) des Bewerbers und bei Verheirateten das gesamte Bruttoeinkommen des Ehegatten während eines vollen Jahres vor dem Ende der Beitragsperiode; das Bruttoeinkommen ist durch entsprechende Ausweise zu belegen. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 3 des Stipendiengesetzes.

Rest unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

Randtitel
unverändert

Höhe der
Ausbildungs-
beiträge

10. Höhe der Ausbildungsbeiträge

Art. 15 ¹Die Ausbildungsbeiträge betragen pro Ausbildungsjahr:

1. und 2.: Unverändert.

3. Für Ledige

Fr.

a Unverändert

b Mündige ohne Unterstützungspflicht gegenüber Kindern bzw. deren Mutter

640–10 100

c Ledige mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern, die nicht in ihrem Haushalt leben

640–10 100

d Unverändert

4. Für Geschiedene und Verwitwete

a Unverändert

b Geschiedene ohne Kinder und/oder ohne Unterstützungspflicht gegenüber Ehegatten sowie Verwitwete ohne Kinder

640–10 100

5. Unverändert

6. Unverändert

Letzter Satz unverändert

² Unverändert.

Randtitel
unverändert

Rückzahlung
bei Ausbildungsaufgabe ohne
wichtigen Grund

Art. 21 ^{1 und 2}Unverändert.

³ (neu) Die Rückerstattungspflicht kann auf die Zeit des Zwischenabschlusses bis zum Ausbildungsabbruch eingeschränkt werden. Die letzten Beitragsjahre für die entsprechende Ausbildung sind jedoch bei einer neuen Ausbildung anzurechnen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Der *Anhang 1* (Art. 1 Abs. 2) wird wie folgt ergänzt:

Vom Kanton Bern anerkannte Ausbildungsziele

- a bis d: Unverändert*
- e Diplome von Verwaltungs-, Verkehrs- und Diplommittelschulen des Kantons Bern*
- f bis m: Unverändert*

III.

Der *Anhang 4* (Art. 14 Abs. 3 Ziff. 1.1 und Abs. 4) wird wie folgt geändert:

Einleitender Satz (Punktzahlen): Unverändert

Abschnitte A und B: Unverändert

C.

*Einleitender Text bis auf Klammerbegriff: Unverändert
(Maximum Fr. 10 100.–)*

| Total anrechenbare Mittel Fr. | Punktzahl |
|----------------------------------|-----------|
| 14 000.– | 0 |
| 13 000.– | 10 |
| 12 000.– | 20 |
| 11 000.– | 30 |
| 10 000.– | 40 |
| 9 000.– | 50 |
| 8 000.– | 60 |
| 7 000.– | 70 |
| 6 000.– | 80 |
| 5 000.– | 90 |
| 4 000.– | 100 |
| 3 000.– | 101 |
| 2 000.– | 101 |
| 1 000.– | 101 |
| 0.– | 101 |

IV.

Der *Anhang 5* (Art. 15 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Ziffern 1. bis 3. Unverändert

4. Für Ledige unter 25 Jahren gemäss Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstaben *b* und *c* (Minimum 640 Franken mit 4 Punkten, Maximum 10 100 Franken mit 64 und mehr Punkten). 160.—

Ziffern 5. bis 7.: Unverändert

Rest unverändert

V.

Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 1986 in Kraft.

Bern, 11. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Juni
1986

Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 9. November 1971 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291) *beschliesst:*

Art. 1 Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau werden eingeteilt wie folgt:

A. Dem Gerichtspräsidenten I liegen ob:

1. die Funktionen des Instruktionsrichters und Vorsitzenden des Amtsgerichts in Zivilsachen (Art. 3 ZPO);
2. die Behandlung aller streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, die Artikel 2 ZPO dem Gerichtspräsidenten zuweist, mit Ausnahme:
 - a der Aussöhnungsversuche (Art. 2 Ziff. 1 ZPO),
 - b der in die endgültige Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallenden Streitigkeiten (Art. 2 Ziff. 2 ZPO),
 - c der summarischen Rechtssachen (Art. 2 Ziff. 5 ZPO);
3. die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen aus dem Strassenverkehr;
4. die Funktionen des Untersuchungsrichters;
5. die Rechtshilfe in Strafsachen;
6. die Behandlung aller übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Gerichtspräsidenten II zugeteilt sind.

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegen ob:

1. die Leitung der Aussöhnungsversuche (Art. 2 Ziff. 1 ZPO);
2. die Behandlung der in die endgültige Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallenden Streitigkeiten (Art. 2 Ziff. 2 ZPO);
3. die Behandlung der summarischen Rechtssachen (Art. 2 Ziff. 5 ZPO);
4. die Behandlung der Gesuche um unentgeltliche Prozessführung;
5. die Funktionen der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (Art. 18 Ziff. 1 EGzSchKG) und der Nachlassbehörde (Art. 30 EGzSchKG);
6. die Rechtshilfe in Zivilsachen;
7. die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;

8. die Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen mit Ausnahme
der Fälle aus dem Strassenverkehr.

Art. 2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1.Juli 1981 und
tritt sofort in Kraft.

Bern, 17.Juni 1986

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident: *Schrade*

Der Obergerichtsschreiber: *Sterchi*

Verordnung über die Gebühren der Gesundheitsdirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 46 aff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Gesundheitsdirektion erhebt für die Verwaltungs- und die Verwaltungsjustiztätigkeit Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit oder eine spezielle Regelung besteht.

² Keine Gebühren werden bezogen für Verwaltungsgeschäfte, welche die Staats- oder Gemeindeverwaltung sowie gemeinnützige Institutionen betreffen.

³ Für Aufsichtsbeschwerdeentscheide werden die Kosten dem Beschwerdeführer nur bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung ganz oder teilweise auferlegt.

Art. 2 ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann die Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhöht werden.

³ Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Art. 3 Neben den Gebühren besteht ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen wie Reisekosten, Expertenhonorare, Porti, Telefongebühren, Photokopien und dergleichen.

Art. 4 Der Gebührenbezug richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1975 über den Finanzhaushalt.

2. Tarif

Art. 5 Es werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|-----------------|
| 1. Berufsausübungsbewilligungen | Fr. |
| als Arzt | 300.— bis 400.— |
| als Zahnarzt | 300.— bis 400.— |
| als Tierarzt | 300.— bis 400.— |
| als Apotheker | 200.— bis 250.— |
| als Hebamme | 100.— bis 200.— |
| als Chiropraktor | 200.— bis 300.— |
| als Drogist | 150.— bis 200.— |
| als Ergotherapeut | 100.— bis 200.— |
| als Ernährungsberater | 100.— bis 200.— |
| als Fusspfleger | 100.— bis 200.— |
| als Krankenschwester | 100.— bis 200.— |
| als Leiter medizinischer Labors | 200.— bis 300.— |
| als Physiotherapeut | 100.— bis 200.— |
| als Psychotherapeut | 200.— bis 300.— |
| als Zahntechniker | 100.— bis 200.— |
| 2. Assistentenbewilligungen | |
| als Assistent eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers | 100.— bis 150.— |
| als Praktikant bei einem Apotheker | 10.— |
| als Stellvertreter eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers | 50.— |
| 3. Bewilligungen an Medizinalpersonen zur Beschäftigung ausländischer Assistenten | 50.— bis 100.— |
| 4. Betriebsbewilligungen | |
| für eine öffentliche Apotheke oder Drogerie | 300.— |
| für eine Privatapotheke | 200.— |
| für eine Arzneimittelablage | 100.— |
| 5. Für die Bewilligung zur Exhumation einer Leiche | 50.— bis 100.— |
| 6. Für Gutachten des Sanitätskollegiums, insbesondere zu Gesuchen um Moderation von Honorarforderungen | 20.— bis 1000.— |
| 7. Bewilligungen für die Durchführung von Tierversuchen | 140.— |
| 8. Bewilligungen zur Führung eines Spezialarzttitels | 300.— |
| 9. Weitere Gebühren | |
| für Beglaubigungen und Bescheinigungen | 5.— bis 50.— |
| für weitere Bewilligungen, Verfügungen .. | 50.— bis 500.— |

3. Schlussbestimmungen

Art. 6 Die Verordnung vom 29. September 1970 über die Gebühren der Direktion des Gesundheitswesens wird aufgehoben.

Art. 7 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 18. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Juni
1986

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 17 des Gesetzes vom 12. September
1985 über
Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer,
auf Antrag der Gemeindedirektion,
beschliesst:*

Heimatausweis

Art. 1 ¹Der Heimatausweis wird von der Einwohnerkontrolle der Gemeinde, wo der Heimatschein hinterlegt ist, zum befristeten Aufenthalt an einem bestimmten Ort ausgestellt.
² Er enthält die vollständigen Personalien. Mit seiner Abgabe erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

Registerföhrung

Art. 2 In das Einwohnerregister sind einzutragen:
a die Personalien gemäss Heimatschein oder Heimatausweis, die AHV-Nummer, der Beruf, die Konfession (Zugehörigkeit zu einer Landeskirche oder öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft), die genaue Adresse, die Daten des Zuzugs und der Anmeldung, der bisherige Wohnort, die Art der eingelegten Ausweisschrift und des ausgestellten Ausweises;
b die Personalien des Ehegatten und der unmündigen Kinder gemäss Familienbüchlein;
c von Personen, die unter Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft stehen, Daten und Gründe der Massnahmen und ihrer allfälligen Aufhebung, die zuständige Behörde, Name und Adresse des Vormundes, Beirates oder Beistandes;
d beim Wegzug das Datum der Abmeldung und der Schriftenherausgabe sowie der neue Wohnort.

Amtliche
Meldungen

Art. 3 ¹Die Einwohnerkontrolle meldet Wegzüge dem neuen Wohnort.
² Der Zivilstandsbeamte ist gemäss Dekret über den Zivilstandsdienst zu periodischen Meldungen an die Einwohnerkontrolle verpflichtet. Er hat auch in der Zwischenzeit Anfragen der Einwohnerkontrolle zu beantworten.
³ Der Gerichtsschreiber meldet den Einwohnerkontrollen gerichtlich angeordnete Schriftensperrungen.

Formulare

Art. 4 Die Gemeinden können unter Berücksichtigung von Artikel 2 die Formulare für die Register und die Ausweise nach eigenem Ermessen gestalten oder amtliche Formulare von der Staatskanzlei beziehen.

Familien-
angehörige

Art. 5 ¹Ehegatten legen einen gemeinsamen oder eigene Heimatscheine ein. Der Heimatschein der Eltern gilt auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden unmündigen Kinder.

² Ehegatten legen insbesondere eigene Heimatscheine ein:

- a wenn im gemeinsamen Haushalt lebende Unmündige nur zu einem Ehegatten in einem Kindesverhältnis stehen und dessen Bürgerrecht besitzen;
- b wenn sie getrennt leben.

³ Ferner haben einen eigenen Heimatschein zu hinterlegen:

- a Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind. Ihr Heimatschein gilt für die im gemeinsamen Haushalt lebenden unmündigen Kinder, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen;
- b Unmündige,
 - die nicht in der Gemeinde ihrer Eltern leben, sofern auf sie nicht Artikel 6 oder 7 Anwendung findet;
 - die bei einem Elternteil leben, dessen Bürgerrecht sie nicht besitzen (Stiefkinder).

Personen
in Ausbildung

Art. 6 Schüler, Kursbesucher, Volontäre, Lehrlinge, Studenten, die sich ausserhalb des Ortes ihrer Niederlassung aufhalten, melden sich ungeachtet ihres Alters mit einem Heimatausweis an.

Personen unter
Vormundschaft

Art. 7 Bevormundete legen am neuen Wohnort einen Heimatausweis ein, bis die Vormundschaft übertragen ist.

Insassen
von Heimen und
Anstalten

Art. 8 ¹Kranke, Erholungsbedürftige und Gebrechliche, die sich in Sanatorien, Kliniken oder ähnlichen Anstalten oder Heimen aufhalten, sind ungeachtet der Dauer ihres Aufenthaltes gemäss Artikel 2 GNA von der Anmeldepflicht befreit.

² Wer beabsichtigt, das Heim oder die Anstalt, wohin er sich begibt, zu seinem Lebensmittelpunkt zu machen, legt dort den Heimatschein ein.

Wochen-
aufenthalter

Art. 9 Wer in einer andern Gemeinde als seinem Wohnort erwerbstätig ist, jedoch zur Verbringung der arbeitsfreien Tage regelmässig in die Gemeinde zurückkehrt, in der sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, legt am Ort, wo er sich während der Woche aufhält, einen Heimatausweis ein.

Mehrfache
Niederlassung

Art. 10 ¹Wer an mehreren Orten gleichzeitig niedergelassen ist, belässt den Heimatschein in der Gemeinde, wo er schon hinterlegt ist.

² In den übrigen Gemeinden legt er einen Heimatausweis ein.

Verhältnis zu
andern
Wohnsitzen

Art. 11 Der zivilrechtliche, der Stimmrechts-, Steuer- und Unterstützungswohnsitz bestimmen sich grundsätzlich unabhängig von der Art der polizeilichen Anmeldung.

Gebühren

Art. 12 ¹Die Gemeinden erheben für die im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen folgende Gebühren:

| | |
|---|-------------|
| 1. Niederlassungsausweis | Fr. 9.– |
| 2. Niederlassungsausweis bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons | 6.– |
| 3. Erneuerung des Niederlassungsausweises bei Zivilstandsänderungen und Ersatz des Ausweises bei Verlust | 6.– |
| 4. Aufenthaltsausweis | 6.– |
| 5. Verlängerung des Aufenthaltsausweises | 4.– |
| 6. Heimatausweis | 6.– |
| 7. Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde | 4.– |
| 8. Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften | 3.– |
| 9. Wohnsitz- und andere Bescheinigungen | 3.– bis 6.– |

² Porti werden besonders berechnet.

³ Minderbemittelten können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

Inkrafttreten,
Übergangs-
bestimmungen

Art. 13 ¹Diese Verordnung tritt auf den 1.Juli 1986 in Kraft.

² Die Verordnung vom 21. Dezember 1977 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Gebührentarif) wird aufgehoben.

³ Die bisherigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen oder -scheine sind als Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise weiterhin gültig.

Bern, 18. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Juni
1986

Verordnung über die Bergführer des Kantons Bern (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Gebühren

Art. 20 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sämtliche Gebühren werden vom Regierungsstatthalter erhoben und fliessen in die Staatskasse.

⁴ Unverändert.

Bergführerkasse

Art. 21 Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ein Reglement über die Verwendung und Verwaltung der bisherigen Bergführerkasse.

^{2–5} Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Bern, 25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Juni
1986

Skilehrerverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 Buchstabe e des Gesetzes vom 4. Mai 1969
über Handel, Gewerbe und Industrie,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt den gewerbsmässigen Skiunterricht sowie das gewerbsmässige Leiten und Begleiten von Skitouren im Kanton Bern.

² Als Skiunterricht gilt ebenfalls die Ausbildung in verwandten Sportarten wie Langlauf, Skiwandern, Skibob und Skiakrobatik.

³ Nicht unterstellt sind Kurse von:

- a Schulklassen,
- b Jugend und Sport,
- c Skiclubs und ähnlichen Organisationen für ihre Mitglieder.

Abgrenzung zum Bergführerberuf

Art. 2 Das gewerbsmässige Leiten von Skitouren und Abfahrten, die Felskletterei in sich schliessen oder abseits markierter Pisten über Gletscher führen, ist den Skilehrern untersagt.

Berechtigte Personen

Art. 3 ¹Zur selbständigen Berufsausübung sind ausschliesslich patentierte Skilehrer zugelassen.

² In Skischulen dürfen ausserdem beschäftigt werden:

- a Hilfsskilehrer,
- b Hilfskräfte,
- c brevetierte Skiinstruktoren des Schweizerischen Interverbands für Skilauf (SIVS).

³ Hilfsskilehrer und Hilfskräfte dürfen sich nicht als Skilehrer ausgeben.

II. Patentpflicht und Patent

Skilehrer

Art. 4 ¹Skilehrer benötigen entweder

- a ein gültiges bernisches Skilehrerpatent oder
- b ein von der Volkswirtschaftsdirektion anerkanntes, gültiges anderes Skilehrerpatent.

² Skilehrerpatente anderer Kantone werden anerkannt, wenn diese

- a* gleichwertige Anforderungen an die Erteilung des Patents stellen wie der Kanton Bern und
b Gegenrecht halten

Skilehrerpatent

Art. 5 ¹ Das Amt für Fremdenverkehr erteilt das Skilehrerpatent gut beleumdeten Bewerbern, die einen Skilehrerkurs besucht und die Skilehrerprüfung bestanden haben.

² Das Skilehrerpatent enthält:

- a* Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort des Skilehrers,
- b* Photographie des Skilehrers,
- c* die vom Regierungsstatthalter zugewiesene Kontrollnummer,
- d* Kursbestätigungen und Patenterneuerungen.

Kontrolle,
Verlust
des Patents

Art. 6 ¹ Die Kontrolle der Skilehrerpatente obliegt dem Regierungsstatthalter.

² Geht das Skilehrerpatent verloren oder ist es aus anderen Gründen nicht mehr brauchbar, hat der Skilehrer um Ausstellung eines neuen nachzusuchen.

³ Das neu ausgestellte Skilehrerpatent ist als solches zu bezeichnen.

Patentierung

Art. 7 ¹ Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Skilehrer seinen Wohnsitz hat, ist für die Aushändigung des Skilehrerpatents zuständig.

² Das Skilehrerpatent wird ausgehändigt, wenn der Skilehrer einen genügenden Versicherungsnachweis erbringt.

³ Der Skilehrer erhält ferner:

- a* vom Regierungsstatthalter je ein Exemplar der Skilehrerverordnung und des Skilehrertarifs,
- b* von der Bergführer- und Skilehrerkommission das Skilehrerabzeichen.

Patenterneuerung

Art. 8 ¹ Der Regierungsstatthalter ist für die Patenterneuerung zuständig.

² Der Skilehrer hat sein Patent jährlich bis spätestens Ende Dezember dem Regierungsstatthalter zur Erneuerung vorzulegen.

³ Er hat dabei nachzuweisen, dass er

- a* den Fortbildungskurs besucht hat,
- b* genügend versichert ist und die Prämie für die kommende Saison bezahlt hat.

Gültigkeit

Art. 9 ¹ Das Patent verliert seine Gültigkeit, wenn es während dreier Jahre nicht erneuert wird.

² Es kann vom Amt für Fremdenverkehr auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission wieder als gültig erklärt werden, sofern sich der Bewerber über die für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten ausweist.

Ausserkantonales Patent

Art. 10 ¹Skilehrer ohne Wohnsitz im Kanton Bern müssen ihr ausserkantonales Patent durch den Regierungsstatthalter am Ort der Berufsausübung bestätigen lassen, wenn sie im Kanton Bern Kunden zum Privatunterricht anwerben.

² Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn der Wohnsitzkanton nicht Gegenrecht hält.

Patententzug

Art. 11 ¹Das Amt für Fremdenverkehr entzieht das Patent, wenn der Skilehrer

a nicht mehr gut beleumdet ist,
b die Fähigkeiten zur ordnungsgemässen Ausübung des Berufs nicht mehr besitzt.

² Das Patent kann auch entzogen werden, wenn der Skilehrer

a wegen Widerhandlungen verurteilt worden ist, die mit der Ausübung des Skilehrerberufs im Zusammenhang stehen,
b die allgemein anerkannten Skilehrerpflichten schwer verletzt hat.

³ Ist der Patententzug gemäss Absatz 2 unverhältnismässig, kann die Berufseinstellung für längstens zwei Jahre verfügt oder in besonders leichten Fällen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Verfahren, vorsorglicher Patententzug

Art. 12 ¹Der betroffene Skilehrer, der Regierungsstatthalter sowie die Bergführer- und Skilehrerkommission sind vor dem Entscheid anzuhören.

² In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter das Patent bis zum Entscheid vorsorglich entziehen.

Hilfsskilehrer

Art. 13 ¹Hilfsskilehrer haben den bernischen Vorkurs erfolgreich abgeschlossen.

² Sie erhalten einen vom Amt für Fremdenverkehr ausgestellten Hilfsskilehrerausweis.

³ Für Erteilung, Erneuerung und Entzug gelten mit Ausnahme des Versicherungsnachweises die Vorschriften über das Skilehrerpatent.

Hilfskräfte

Art. 14 ¹Hilfskräfte werden von der Skischule für einfache Aufgaben herangezogen und entsprechend ausgebildet.

² Sie erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit einen vom Skischulleiter ausgestellten Ausweis.

³ Er wird auf einheitlichem Formular ausgestellt und ist höchstens eine Saison gültig.

III. Ausbildung der Skilehrer

Kurse und Prüfungen

Art. 15 ¹ Die Ausbildung gliedert sich in Vor- und Hauptkurs.

² Der Vorkurs schliesst mit der Hilfsskilehrer-, der Hauptkurs mit der Skilehrerprüfung ab.

³ Die Bergführer- und Skilehrerkommission führt unter der Aufsicht des Amts für Fremdenverkehr Kurse zur Erlangung der erforderlichen Fähigkeiten und die Prüfungen durch.

Praktikum

Art. 16 ¹ Zwischen Vor- und Hauptkurs ist ein Praktikum in einer schweizerischen Skischule abzulegen.

² Das Praktikum hat mindestens 50, höchstens 200 Halbtageslektionen zu umfassen.

Kosten

Art. 17 ¹ Kurse und Prüfungen sind nach Abzug allfälliger Beiträge kostendeckend durchzuführen.

² Die von der Volkswirtschaftsdirektion festzulegenden Gebühren betragen ohne Unterkunft und Verpflegung je Kurs und Prüfung mindestens 200 Franken und höchstens 1500 Franken.

Reglemente, Anerkennung

Art. 18 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Reglemente über Zulassungsbedingungen, Kurse, Praktikum und Prüfungen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission Skilehrerkurse und Prüfungen anderer Kantone sowie des SIVS anerkennen.

Fortbildungskurse
1. Grundsatz

Art. 19 ¹ Die Bergführer- und Skilehrerkommission führt zu Beginn des Winters obligatorische Fortbildungskurse durch, welche zwei Tage dauern und dezentralisiert durchgeführt werden.

² Das Amt für Fremdenverkehr kann ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen vom Besuch des Fortbildungskurses befreien.

³ Fortbildungskurse des Schweizerischen Skischulverbandes und des SIVS werden angerechnet.

2. Kosten

Art. 20 ¹ Die Teilnehmer entrichten kein Kursgeld.

² Der Staat entschädigt Kursleiter und Klassenlehrer.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion legt die Ansätze auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission fest.

IV. Pflichten und Rechte der Skilehrer

Pflichten

- Art. 21** ¹Der Skilehrer hat aufgrund der Richtlinien des SIVS zu unterrichten und Touren sicher durchzuführen.
- ² Er warnt und schützt den Gast vor Gefahren.
- ³ Er ist für ihm anvertraute Gegenstände verantwortlich.

Persönliche Ausführung

- Art. 22** ¹Der Skilehrer hat übernommene Verpflichtungen persönlich auszuführen.
- ² Er kann aus wichtigen Gründen seine Verpflichtungen einem anderen Skilehrer überlassen; er hat den Gast jedoch sofort zu benachrichtigen und sein Einverständnis einzuholen.

Versicherungspflicht

- Art. 23** Die Skilehrer sind verpflichtet, sich für die Berufsausbildung mindestens wie folgt zu versichern:
- a Todesfall: 50000 Franken,
- b Invalidität: 100000 Franken,
- c Heilungskosten: unbegrenzt während fünf Jahren in allen öffentlichen und privaten Spitälern der Schweiz,
- d Haftpflicht: Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Franken je versichertes Ereignis.

Rettungswesen

- Art. 24** ¹Skilehrer haben bei Unglücksfällen erste Hilfe zu leisten.
- ² Sie haben sich auf Verlangen der Rettungsstation oder der Ortsbehörde für Rettungsaktionen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Sie haben ihre Schüler vor der Hilfeleistung in Sicherheit zu bringen.
- ⁴ Die Gäste haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Nachteile, die sich aus solchen Hilfeleistungen ergeben.

Skilehrertarif

- Art. 25** ¹Der Regierungsrat erlässt über die Entschädigung der Skilehrer einen Tarif, der in die Gesetzessammlung aufzunehmen ist.
- ² Die Skilehrer sind verpflichtet, diesen Tarif einzuhalten.

Rücktritt vom Vertrag

- Art. 26** ¹Der Skilehrer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Gast berechtigte Anordnungen nicht befolgt.
- ² Der Skilehrer hat in diesem Fall Anspruch auf die volle Entschädigung.
- ³ Er darf sich vom Gast erst trennen, wenn dieser keinen besonderen Gefahren mehr ausgesetzt ist.

Entlassung und
Beanstandungen

- Art. 27** ¹ Der Gast ist berechtigt, den Skilehrer sofort zu entlassen, wenn dieser seine Pflichten schwerwiegend verletzt.
- ² Beanstandungen gegen Skilehrer und Skischulen können schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.
- ³ Erachtet der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Parteien eine Pflichtverletzung als gegeben, stellt er dem Amt für Fremdenverkehr Antrag auf Anordnung einer Massnahme.

V. Skischulen

Grundsatz

- Art. 28** ¹ Skischulen benötigen eine Bewilligung des Amts für Fremdenverkehr, welche die Genehmigung der Tarife einschliesst.
- ² Ausserhalb von Skischulen ist nur Privatunterricht an höchstens vier Personen oder an eine Familie zulässig.

Bewilligung

- Art. 29** ¹ Die Bewilligung ist jährlich bis spätestens zum 1. November zu erneuern.
- ² Dem Gesuch sind beizulegen:
- a Ausweise des Leiters,
 - b Tarife,
 - c Versicherungsnachweis.
- ³ An einem Ort wird in der Regel nur eine Bewilligung erteilt; diese schliesst den Unterricht in verwandten Sportarten mit ein.

Leiter

- Art. 30** ¹ Der Leiter ist persönlich für die einwandfreie Leitung der Skischule verantwortlich, insbesondere ist er besorgt, dass
- a Hilfskräfte genügend auf ihre Aufgabe vorbereitet und
 - b Hilfsskilehrer und Hilfskräfte nur entsprechend ihren Fähigkeiten eingesetzt werden.
- ² Er muss sich ausweisen über:
- a ein gültiges kantonales Skilehrerpatent,
 - b ein Instruktorenbrevet des SIVS,
 - c eine Ausbildung zum Skischulleiter durch den Schweizerischen Skischulverband.
- ³ Besitzt der Leiter noch nicht alle erforderlichen Ausweise, setzt das Amt für Fremdenverkehr eine Frist zu deren Erlangung.

Lehrkräfte

- Art. 31** ¹ Die Skischule ist in der Wahl ihrer Lehrkräfte frei; soweit möglich sind patentierte Skilehrer und Hilfsskilehrer zu beschäftigen.
- ² Hilfsskilehrer und Hilfskräfte dürfen nicht für das Leiten von Skitouren eingesetzt werden.

³ Hilfskräfte dürfen nur ausnahmsweise für den Privatunterricht beigezogen werden.

Klassengrösse **Art. 32** Eine Skischulklassen soll in der Regel nicht mehr als zwölf Schüler zählen.

Versicherungen **Art. 33** ¹ Die Skischule hat für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens vier Millionen Franken je versichertes Ereignis abzuschliessen.

² Sie ist für die notwendigen Versicherungen ihrer Lehrkräfte besorgt und orientiert sie über den Versicherungsschutz.

VI. Aufsicht und Vollzug

Aufsicht **Art. 34** Die Skilehrer und Skischulen stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und der Oberaufsicht des Amtes für Fremdenverkehr.

Vollzugsorgane **Art. 35** ¹ Das Amt für Fremdenverkehr ist unter Mitwirkung der bernischen Bergführer- und Skilehrerkommission für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

² Die Bergführer- und Skilehrerkommission ist in Artikel 18 der Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer des Kantons Bern geregelt.

VII. Gebühren

Art. 36 ¹ Die Gebühren des Amtes für Fremdenverkehr betragen für

| | Fr. |
|--|----------------|
| a die erstmalige Patenterteilung | 20.– |
| b das Ausstellen eines neuen Skilehrerpatents ... | 20.– |
| c die Gültigerklärung eines abgelaufenen Patents | 20.– |
| d die erstmalige Bewilligung einer Skischule | 50.– bis 200.– |
| e die Erneuerung der Bewilligung einer Skischule . | 20.– bis 50.– |

² Die Gebühren des Regierungsstatthalters betragen für die Patenterneuerung 5.–

³ Sämtliche Gebühren werden vom Regierungsstatthalter erhoben.

VIII. Rechtspflege, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 37** ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren sowie der weitere Rechtsweg richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Straf-bestimmungen

Art. 38 ¹ Widerhandlungen werden gemäss den Bestimmungen des Gewerbegegesetzes bestraft.

² Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

³ Dem Amt für Fremdenverkehr sowie dem Regierungsstatthalter ist von allen gestützt auf die Gesetzgebung über die Skilehrer aus gefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

Übergangs-bestimmungen

Art. 39 ¹ Die Gebühreneinnahmen fliessen vom 1. Januar 1986 an in die Staatskasse.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ein Reglement über die Verwendung und Verwaltung der bisherigen Skilehrerkasse.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 40 Die Verordnung vom 27. November 1973 für das Skilehrwesen im Kanton Bern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 41 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1986 in Kraft.

Bern, 25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Juni
1986

Skilehrertarif

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 25 der Skilehrerverordnung vom 25. Juni 1986,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

Geltungsbereich **Art. 1** Dieser Tarif regelt das höchstzulässige Entgelt der Skilehrer.

Privatunterricht **Art. 2** ¹Der Höchsttarif für Privatunterricht (Art. 3 der Skilehrerverordnung) wird wie folgt festgelegt:

| | |
|--|-------|
| a Stundentarif | 40.– |
| b Halbtagestarif (mindestens 2½ Stunden) | 100.– |
| c Tagestarif | 190.– |

² Die Skilehrervereine, bzw. wo keine bestehen die Skischulen, teilen jährlich mit, welche Ansätze innerhalb dieses Tarifs in ihrem Kurort zur Anwendung kommen.

³ Die Mitteilung erfolgt bis zum 1. November an die Bergführer- und Skilehrerkommission zuhanden des Amts für Fremdenverkehr.

Skischulen **Art. 3** ¹Für Skischulen ist der genehmigte Tarif gemäss Artikel 28 der Skilehrerverordnung massgebend.

² Er darf die Ansätze gemäss Artikel 2 nicht übersteigen.

Rechtspflege **Art. 4** ¹Für Forderungsstreitigkeiten zwischen Skilehrer oder Skischule und dem Gast aus der Anwendung dieses Tarifs ist der Zivilrichter zuständig.

² Für die Rechtspflege gilt im übrigen Artikel 37 der Skilehrerverordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 5** Der Tarif vom 20. September 1978 der Volkswirtschaftsdirektion wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 6** Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1986 in Kraft.

Bern, 25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 18 und 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt, 83 des Gesetzes vom 25. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 24. März 1982 über die Zuständigkeiten in der Schiffahrt,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I.

Die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 wird wie folgt geändert:

Zuständige Behörde

Art. 3 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Strassenverkehrs- und schiffahrtsrechtliche Verkehrsmassnahmen zum Schutze von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern werden im Einverständnis mit dem Naturschutzinspektorat durch das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verfügt oder angeordnet. Das Verfahren richtet sich nach den für die Signalisation geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Erhaltung der Lebensräume

Art. 13 ¹ Um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegen zu wirken sind die ihnen als Lebensraum, Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope nach Möglichkeit zu erhalten.

² Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

³ Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

⁴ Bisher Absatz 2.

⁵ Bisher Absatz 3.

Ufervegetation

Art. 14 ¹ Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

²⁻⁴ Unverändert.

II. Inkraftsetzung

Diese Änderungen treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 25. Juni 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Verordnung über die Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Landesversorgungsverordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 29. August 1985 über die Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Landesversorgungsdekrete),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Vorbereitungsmassnahmen

Grundsatz

Art. 1 Die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL), die Verantwortlichen der Direktionen des Regierungsrats, die Dienstchefs für wirtschaftliche Landesversorgung in den Landesteilen, die Regierungsstatthalter und die zuständigen Gemeindebehörden sorgen dafür, dass alle erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen getroffen werden, um eine ständige Bereitschaft der wirtschaftlichen Landesversorgung sicherzustellen.

Aufgaben

Art. 2 ¹Zu den Vorbereitungsmassnahmen gehören insbesondere:
a Aufbau einer Organisation, die ihre Tätigkeit nötigenfalls unverzüglich aufnehmen kann,
b Bezeichnung von Kaderpersonal,
c Ausbildung,
d Erarbeitung und Nachführung der erforderlichen Unterlagen,
e Periodische Überprüfung der Organisation, des Ausbildungstands und der Unterlagen.
² Einzelheiten sind in Pflichtenheften geregelt.

Kontrollen

Art. 3 ¹Die KZWL führt nach Bedarf Kontrollen durch.
² Sie kann dafür die Verantwortlichen der Direktionen des Regierungsrats einsetzen.
³ Die Kontrollen sind den Betroffenen mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

II. Einsatz

Einsatzpflicht

Art. 4 ¹ Die Verantwortlichen und das für die wirtschaftliche Landesversorgung erforderliche Personal verpflichten sich mit ihrer Wahl oder Ernennung, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und Aufgeboten zu Dienstleistungen Folge zu leisten.

² Beamte und Angestellte der Staats-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung sowie von andern öffentlichen und privaten Körperschaften, die öffentliche Aufgaben der Versorgung oder Entsorgung wahrnehmen, können nötigenfalls dazu verhalten werden, Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zu übernehmen.

Einsatz

Art. 5 ¹ Als Einsatz gelten:

- a* alle Arbeiten im Zusammenhang mit Vorbereitungsmassnahmen,
- b* Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung und der übrigen Gesamtverteidigung,
- c* Dienstleistungen bei Katastrophen, wirtschaftlichen Mangellagen und kriegerischen Ereignissen.

² Eine für gewisse Einsätze erforderliche Beurlaubung, Dispensation oder Befreiung vom Militärdienst oder von der Schutzdienstpflicht darf nur im Einverständnis des Betroffenen beantragt werden.

Einsatzdauer

Art. 6 ¹ Die Einsatzdauer der Verantwortlichen für die wirtschaftliche Landesversorgung richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.

² Die Einsatzdauer für das übrige Personal soll grundsätzlich, sofern keine Katastrophen, wirtschaftliche Mangellagen oder kriegerische Ereignisse vorliegen, je Jahr fünf Tage nicht überschreiten.

³ Vorbehalten bleibt die Übertragung von besondern Aufgaben im Einverständnis mit dem Betroffenen und dem Arbeitgeber.

Anordnungs-
befugnis

Art. 7 ¹ Einsätze gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angeordnet werden durch:

- a* den Regierungsrat,
- b* die KZWL,
- c* die Verantwortlichen der Direktionen,
- d* die Dienstchefs für wirtschaftliche Landesversorgung in den Landesteilen,
- e* die Regierungsstatthalter,
- f* den Gemeinderat oder die zuständige Gemeindebehörde.

² Die Vorschriften der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern bleiben vorbehalten.

Vorsorgliche
Massnahmen

Art. 8 ¹ Die KZWL ist befugt, je nach Bedrohungslage alle erforderlichen vorsorglichen Massnahmen zu treffen.

² Sie kann insbesondere die vorsorgliche Bereitschaft einzelner oder aller Teile der wirtschaftlichen Landesversorgung anordnen und hierfür das notwendige Kader und Personal aufbieten.

³ Dieselbe Befugnis steht bei einem längeren Unterbruch der Verbindungen den Verantwortlichen der Direktionen, den Dienstchefs für wirtschaftliche Landesversorgung in den Landesteilen, den Regierungsstatthaltern und den zuständigen Gemeindebehörden in ihrem Bereich zu.

Aufgebot

Art. 9 ¹ Für Vorbereitungsmassnahmen ist kein besonderes Aufgebot nötig.

² In Notfällen genügt ein telefonisches oder mündliches Aufgebot, das anschliessend schriftlich bestätigt wird.

³ Alle übrigen Einsätze sind den Betroffenen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben.

Inhalt des
Aufgebots

Art. 10 Sofern ein schriftliches Aufgebot erforderlich ist, sind darin mindestens anzugeben:

- a aufbietende Stelle mit Angabe der vollständigen Adresse,
- b Einrückungstag mit genauer Zeitangabe,
- c Einrückungsort,
- d genaue oder voraussichtliche Dauer des Einsatzes,
- e mitzubringendes Material,
- f Vorgehen bei allfälligen Hinderungsgründen.

Hinderungsgründe

Art. 11 ¹ Wer aus wichtigen Gründen dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, meldet dies unverzüglich der aufbietenden Stelle.

² Bei gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Unfähigkeit zur Dienstleistung beizulegen.

³ Das Gesuch ist schriftlich und begründet einzureichen.

Entscheid

Art. 12 ¹ Die aufbietende Stelle hat über Gesuche nach Artikel 11 unverzüglich zu entscheiden.

² Bei gesundheitlichen Gründen kann sie vor dem Entscheid einen Vertrauensarzt beziehen.

Einsatz-
kontrolle

Art. 13 ¹ Die Verantwortlichen der wirtschaftlichen Landesversorgung haben für alle Einsätze eine Kontrolle zu führen.

² Die Einsatzbelege sind geordnet aufzubewahren.

III. Entschädigung

Personal der
Staatsverwaltung

Art. 14 ¹ Die Mitarbeit des Personals der Staatsverwaltung für die wirtschaftliche Landesversorgung ist grundsätzlich in der Besoldung inbegriffen.

² Auslagen werden nach der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung entschädigt.

Personal
der Gemeinde-
verwaltung

Art. 15 ¹ Die Mitarbeit des Personals der Gemeindeverwaltung für die wirtschaftliche Landesversorgung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften und der Besoldungsordnung der Gemeinde.

² Sind auf Gemeindeebene keine Vorschriften vorhanden, sind die Bestimmungen dieser Verordnung massgebend.

Übrige
Personen

Art. 16 ¹ Personen, die für Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung nicht aus der Staats- oder Gemeindeverwaltung beigezogen werden können, haben, sofern sie nicht nach der Besoldungsordnung der Staats- oder Gemeindeverwaltung entlohnt werden, Anspruch auf

- a Taggeld,
- b Fahrkostenentschädigung,
- c Entschädigung des nachgewiesenen Erwerbsausfalls.

² Die Ansätze und Anspruchsvoraussetzungen werden von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

Mitarbeit in
Führungsstäben

Art. 17 ¹ Für die Mitarbeit in Führungsstäben des Kantons, der Landesteile und der Amtsbezirke gelten ausschliesslich die Vorschriften der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern.

² Die Mitarbeit der Angehörigen der wirtschaftlichen Landesversorgung in Führungsstäben der Gemeinde richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinde.

Sonder-
Entschädigungen
1. Kanton und
Landesteil

Art. 18 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann im Einvernehmen mit der Finanzdirektion Sonderentschädigungen festlegen für die

- a nebenamtlichen Hauptverantwortlichen der wirtschaftlichen Landesversorgung,

- b Erfüllung umfangreicher Aufträge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.

² Für allfällige Überzeit gilt im übrigen Artikel 20 des Dekrets über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

2. Gemeinde

Art. 19 Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung Sonderentschädigungen auszurichten.

IV. Versicherungsschutz

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die für die wirtschaftliche Landesversorgung tätigen Personen sind für ihren Einsatz gegen Unfall zu versichern, sofern nicht schon ein genügender Versicherungsschutz vorhanden ist.

² Für das Personal aus den Verwaltungen des Staats und der Gemeinde gelten die Vorschriften der entsprechenden Beamten gesetzgebung.

Nicht genügend
versicherte
Personen

Art. 21 ¹ Für nicht genügend versicherte Personen wird eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen.

² Einzelheiten werden von der Militärdirektion im Einvernehmen mit der Volkswirtschafts- und Finanzdirektion geregelt.

Prämien

Art. 22 ¹ Die KZWL bezahlt für die in der wirtschaftlichen Landesversorgung tätigen, ungenügend versicherten Personen einen Prämienanteil.

² Sie hat den Gemeinden, sofern sie Personen gemäss Artikel 21 Absatz 1 einsetzen müssen, jährlich einen entsprechenden Prämienanteil zurückzuverlangen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Landesversorgungsdekret in Kraft.

Bern, 6. August 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
August
1986

**Grossratsbeschluss
betreffend die Verlängerung der Amts dauer der
Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes
und Festlegung des Beginns der Amts dauer auf den
1. Januar**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung des Kantons Bern und die Artikel 1 und 10 des Dekretes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die am 1. Oktober 1986 beginnende neue Amts dauer für einen Teil der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes endet am 31. Dezember 1994.
2. Die laufende Amts dauer aller andern Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Amts dauer zu Ende geht.
3. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes beginnt künftig am 1. Januar des auf die Erneuerungswahlen folgenden Jahres.
4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 25. August 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung werden die Oberrichter Peter Jordan und Pierre Schrade für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1986 wieder gewählt.

Bern, 25. August 1986

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
August
1986

**Dekret
über die Organisation des Regierungsrates und der
Präsidialabteilung
(Änderung) und**

**Dekret
über die Organisation der Finanzdirektion
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung,
auf gemeinsamen Antrag der Staatswirtschaftskommission und des
Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung wird wie folgt geändert:

Staatskanzlei;
Aufgaben und
Personal

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einer Direktion oder einer anderen Dienststelle zugewiesen sind, insbesondere:

1. den Parlamentsdienst und das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission;

Ziffern 2–7 Unverändert.

^{3–5} Unverändert.

II.

Das Dekret vom 6. September 1983 über die Organisation der Finanzdirektion wird wie folgt geändert:

Kommissionen

Art. 5 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Finanzdirektion führt das Sekretariat der Kantonalkommission.

Direktions-
sekretariat

Art. 10 12. Gedankenstrich:

– führt das Sekretariat der Kantonalkommission,

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. September 1986 in Kraft.

Bern, 27. August 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

27.
August
1986

Verordnung über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 2. Mai 1979 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Schulgelder,
Gebühren,
Käutionen

Art. 1 ¹ Die Schulgelder an den kantonalen Ingenieur- und Technikerschulen sowie am Jahreskurs der Holzfachschule betragen für Schüler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern und Schüler aus Kantonen, mit denen ein Abkommen über die Beteiligung an den Betriebskosten besteht, je Semester 200 Franken.

² Für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Bern beträgt das Schulgeld je Semester 700 Franken.

³ Das Schulgeld für ausländische Schüler mit Wohnsitz im Ausland beträgt je Semester 2000 Franken.

⁴⁻⁶ Unverändert.

Betriebskosten-
beiträge
des Staates
(Nichtkantonale
Schulen)

Art. 2 ¹ Die nichtkantonalen Schulen haben dem Amt für Berufsbildung spätestens Ende November für das folgende Rechnungsjahr ein Betriebsbudget samt Schulgeldvorschlag einzureichen.

²⁻⁴ Unverändert.

Bezug der
Standorts-
gemeindebeiträge

Art. 6 ¹ Die Schulen stellen der Standortsgemeinde die Rechnung für den Standortsgemeindebeitrag des laufenden Jahres spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn direkt zu. Diese Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen; danach unterliegen sie einem Verzugszins nach dem Satz der Hypothekarkasse des Kantons Bern für kurzfristige Gemeindedarlehen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 7 ¹Die Schulen stellen den bernischen Wohnsitzgemeinden die Rechnung für den Wohnsitzgemeindebeitrag des laufenden Jahres spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn direkt zu. Diese Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen; danach unterliegen sie einem Verzugszins nach dem Satz der Hypothekarkasse des Kantons Bern für kurzfristige Gemeindedarlehen.

² und ³ Unverändert.

Anhang

Gebühren und Kautionen gemäss Artikel 1 Absatz 6

1. Unverändert.

2. Drucksachengebühren

| | Fr. |
|--------------------------------|-------|
| Semester-Zeugnisdoppel | 10.— |
| Doppel von Diplomurkunde | 100.— |
| Diplom-Zeugnisdoppel | 20.— |
| Diplomkartendoppel | 20.— |
| Ausweise aller Art | 5.— |

3. Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bern, 27. August 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Verordnung über die Verwendung von Lotteriegeldern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 5 ff. des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, Artikel 26 Ziffer 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 und Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,
auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien.

² Die besonderen Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1946 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben bleiben vorbehalten.

Grundsätze

Art. 2 ¹Lotteriegelder dürfen nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden.

² Die Verwendung von Lotteriegeldern zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

³ Der Einsatz von Lotteriegeldern in Ergänzung zu öffentlichen Mitteln ist zulässig, wenn das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur vollständigen Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.

⁴ Die dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien werden auf die ausschliesslich aus solchen Geldern gespiesenen Fonds verteilt.

Finanzkompetenzen

Art. 3 ¹Beiträge aus Lotteriegeldern unterliegen den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Volkes.

² Zuteilungen von Lotteriegeldern an die einzelnen Fonds gelten nicht als Ausgaben. Sie werden unabhängig von ihrer Höhe vom Regierungsrat vorgenommen.

Ausweis in
Voranschlag und
Staatsrechnung

Art. 4 ¹Die voraussichtlichen Einnahmen aus Lotteriegeldern, ihre Verteilung auf die einzelnen Fonds sowie die geplante Verwendung der Fondsmittel werden, soweit voraussehbar, in einem Anhang zum Voranschlag eingestellt.

² Die Einnahmen aus Lotteriegeldern, ihre Verteilung auf die einzelnen Fonds, die Bestände dieser Fonds sowie die Verwendung der Fondsmittel werden in einem Anhang zur Staatsrechnung ausgewiesen.

³ Der Ausweis der Verwendung erfolgt nach Zwecken.

Information der Öffentlichkeit

Art. 5 Das Amt für Information orientiert die Öffentlichkeit periodisch über die Verwendung der Lotteriegelder.

Aufsicht

Art. 6 ¹ Die Fonds und ihre Verwendung unterliegen der verfassungsmässigen Oberaufsicht durch den Grossen Rat.

² Die Befugnisse der Finanzkontrolle richten sich nach der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.

II. Besondere Bestimmungen für SEVA- und Zahlenlotto-Gelder

Zusammensetzung der Mittel

Art. 7 Die aus der SEVA-Lotterie und dem Schweizer Zahlenlotto zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich zusammen aus

- a dem Reingewinn der SEVA beziehungsweise dem vom Zahlenlotto garantierten minimalen SEVA-Reingewinn von 1 554 800 Franken;
- b dem diese Besitzstandgarantie übersteigenden Anteil am Reingewinn des Zahlenlottos gemäss Gesellschaftsvertrag.

Verteilung

Art. 8 ¹ Den SEVA-Genossenschaftern verbleiben 25 Prozent des Reingewinns der SEVA (Art. 7 Bst. a) und zehn Prozent des überschüssenden Gewinnanteils am Zahlenlotto (Art. 7 Bst. b) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

² Vom Reingewinn der SEVA (Art. 7 Bst. a) fliessen vorab zehn Prozent in den Verkehrsfonds (Art. 12) und fünf Prozent an die AS-COOP-Versicherungsgenossenschaft (Art. 14).

³ Der Rest fällt in den Lotteriefonds (Art. 9 bis 11).

Lotteriefonds

Art. 9 ¹ Der Lotteriefonds wird von der Polizeidirektion verwaltet.

² Er ist namentlich für folgende Zwecke zu verwenden:

- a Erhaltung von Kunstaltertümern;
- b Kulturbeträge;
- c Heimat-, Natur- sowie See- und Flussuferschutz;
- d Erhaltung von Erholungsraum;
- e Verkehrswerbung und Förderung des Fremdenverkehrs;
- f Kunst und Wissenschaft;
- g Förderung der Volksgesundheit;
- h gemeinnützige und wohltätige Institutionen und Vereine.

³ Aus dem Lotteriefonds werden auch der Fonds für kulturelle Aktionen (Art. 10) und der Fonds für ländliche Denkmalpflege (Art. 11) gespiesen.

Fonds für
kulturelle
Aktionen

Art. 10 ¹Der Fonds für kulturelle Aktionen wird von der Erziehungsdirektion verwaltet.

² Er ist zu verwenden für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

Fonds für
ländliche
Denkmalpflege

Art. 11 ¹Der Fonds für ländliche Denkmalpflege wird von der Landwirtschaftsdirektion verwaltet.

² Er ist zu verwenden für Beiträge an die Kosten
^a der Erhaltung oder Restauration von wertvollen ländlichen Bauten oder Anlagen;
^b der Aufnahme solcher Bauten oder Anlagen;
^c wissenschaftlicher Arbeiten und Publikationen auf dem Gebiet der Bauernhausforschung.

Verkehrsfonds

Art. 12 ¹Der Verkehrsfonds wird von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser verwaltet.

² Er ist zu verwenden für
^a die Unterstützung von Vorhaben bernischer konzessionierter Transportunternehmungen, sofern keine Bundeshilfe erhältlich ist, das Vorhaben von öffentlichem Interesse ist und die Unternehmung keine Gewinne ausschüttet;
^b Beiträge an Organisationen, die der Förderung des Verkehrs dienen;
^c die Mitfinanzierung von Untersuchungen und Publikationen, die den öffentlichen Verkehr betreffen.
³ Die Beiträge können à fonds perdu oder als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden.

Gemeinsame
Bestimmungen
für alle Fonds

Art. 13 ¹Die Fonds sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen.

² Der Zahlungsverkehr wickelt sich über die Finanzverwaltung ab.
³ Die Direktionen können für die ihnen zugeteilten Fonds Reglemente erlassen, welche der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen. Die Reglemente sind vor der Genehmigung der Finanzdirektion und der Polizeidirektion zum Mitbericht zu unterbreiten.

Anteil ASCOOP

Art. 14 ¹Die ASCOOP hat ihren Anteil (Art. 8 Abs. 2) für die Schaffung und Speisung von Fürsorgeeinrichtungen privater Transportanstalten zu verwenden und zwar mindestens drei Viertel davon für

berische Privatbahnen; höchstens ein Viertel darf für die Erfüllung des gleichen Zweckes ausserkantonaler Betriebe in Anspruch genommen werden.

² An die Gewinnbeteiligung der ASCOOP wird die Bedingung geknüpft, dass diese Organisation ihren Betrieb in den Dienst der SEVA-Lotterie stellt und insbesondere den Absatz von SEVA-Losen in den ihr angeschlossenen Betrieben mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln fördert.

Beiträge

Art. 15 ¹Beiträge aus Lotteriegeldern werden in der Regel nur ausgerichtet:

- a* an Vorhaben im Kanton Bern;
- b* an gesamtschweizerische und interkantonale Vorhaben, wenn sie für den Kanton Bern von erheblicher Bedeutung sind und sich die anderen interessierten Kantone ebenfalls beteiligen.

² Die Ausrichtung eines Beitrages wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus Lotteriegeldern.

Gesuchsverfahren

Art. 16 ¹Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus einem der mit Lotteriegeldern gespiesenen Fonds sind an die für diesen zuständige Direktion zu richten.

² Dem Gesuch ist ein Finanzierungsplan beizulegen.

³ Die Direktion bereitet das Geschäft zuhanden des Regierungsrates vor und holt gegebenenfalls Mitberichte von Fachstellen ein.

Antrag

Art. 17 ¹Die zuständige Direktion unterbreitet die Beitragsgesuche einzeln oder gesammelt mit einem Beschlussesentwurf samt Vortrag dem Regierungsrat zur Beschlussfassung.

² Die Beschlussesentwürfe sind der Finanz- und der Polizeidirektion zum Mitbericht zu unterbreiten.

³ Direktionen und Ämter dürfen selbst keine Beiträge aus SEVA- und Zahlenlotto-Geldern beschliessen.

Beschluss

Art. 18 ¹Der Regierungsrat beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 2 endgültig.

² Übersteigt der vorgesehene Beitrag die Finanzkompetenzen des Regierungsrates, wird das Geschäft nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat dem Grossen Rat als Direktionsgeschäft unterbreitet.

Rechenschaftspflicht
der Empfänger

³ Beiträge dürfen erst nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ den Empfängern überwiesen werden.

Errichtung des
Lotteriefonds

Art. 19 ¹ Die Empfänger von Lotteriegeldern haben der zuständigen Direktion auf Verlangen über die Verwendung Auskunft zu erteilen und alle zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

² Für die SEVA-Genossenschafter und die ASCOOP ist die Polizeidirektion zuständig.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Errichtung
des Fonds für
ländliche
Denkmalpflege

Art. 20 ¹ Der Lotteriefonds wird auf den 1. September 1986 errichtet.

² Die SEVA-Fonds der Präsidialverwaltung und der Direktionen werden auf diesen Zeitpunkt aufgelöst und ihre Mittel in den Lotteriefonds überführt.

Sport-Toto-
Fonds des
Regierungsrates

Art. 21 ¹ Der Fonds für ländliche Denkmalpflege wird auf den 1. September 1986 errichtet.

² Die Mittel des Fonds zur Förderung der Bauernkultur werden auf diesen Zeitpunkt in den Fonds für ländliche Denkmalpflege überführt.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 22 ¹ Der Sport-Toto-Fonds des Regierungsrates wird aufgelöst. Der von der Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto vorweg ausbezahlte Kantonsanteil von 2 Prozent des Umsatzes fließt als Bewilligungsgebühr bzw. Aufwandentschädigung in die Staatskasse.

² Die Mittel des Fonds werden auf den 1. September 1986 in die Staatskasse (Konto 1600 250) überführt.

Inkrafttreten,
Befristung

Art. 23 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 9001 vom 22. Dezember 1970 sowie Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2070 vom 29. Mai 1985 werden aufgehoben.

Art. 24 ¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

² Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 1989.

Bern, 27. August 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
August
1986

**Dekret
über die Finanzierung der Berufsbildung
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Kantonsbeitrag

Art. 23 ¹ Der Kantonsbeitrag beträgt für:
a bis g unverändert;
h (neu) Lehrstellennachweis: 45 Prozent.
^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 28. August 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.
September
1986

**Grossratsbeschluss
betreffend die Gesundheits- und Fürsorgeplanung
des Kantons Bern:
Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und
Tätigkeiten («Schulplanung») und Grundlagen:
Heutiger und zukünftiger Bedarf an Personal und
Aufnahmeplätzen, Februar 1986**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 32 und 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) und Artikel 10 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Teile und Kapitel der Schulplanung, welche sich mit den der Spitalgesetzgebung unterstellten Ausbildungen befassen (Einführung, Erster Teil, Zweiter Teil, Kapitel 7), werden als weiteren Teil der Spitalplanung genehmigt.
2. Die Teile und Kapitel der Schulplanung, welche sich mit den der Gesundheitsgesetzgebung unterstellten Ausbildungen befassen (Einführung, Erster Teil, Zweiter Teil, Kapitel 9), werden als Teil der Gesundheitsplanung genehmigt.
3. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den übrigen Teilen und Kapiteln der Planung, welche die Ausbildungen des Fürsorgewesens betreffen, und deren Genehmigung in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt.
4. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den Grundlagen zur Planung.
5. Die Erfahrungen mit der vorliegenden Planung sind laufend wissenschaftlich auszuwerten, insbesondere auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit.
Der Regierungsrat legt die auszuwertenden Bereiche fest und informiert den Grossen Rat über die Ergebnisse.
6. Dieser Grossratsbeschluss wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, 1. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundgaard-Hansen

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion vom 4. Mai 1955 wird wie folgt geändert:

Obliegenheiten

Art. 9 ¹ Das Jugendamt fördert und koordiniert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und arbeitet zu diesem Zwecke mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe zusammen.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
Buchstaben a – f unverändert;
g es überwacht die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen;
h es bereitet die gesetzlichen Erlasse auf dem Gebiet der Jugendhilfe und des Jugendschutzes vor;
i es stellt die zweckmässige Zusammenarbeit sämtlicher Behörden und Stellen im Kanton auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sicher (Art. 317 ZGB).

Kommissionen

Art. 9a (neu) ¹ Der Justizdirektion sind folgende ständige Kommissionen zugeordnet:

a Aufsichtskommission über die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen;
b Kantonale Jugendkommission.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amts dauer, den Aufgabenbereich, die Befugnisse und die Organisation dieser Kommissionen. Die Befugnisse der Jugendkommission umfassen auch ein Antragsrecht für alle jugendpolitisch relevanten Fragen.

Beamte

Art. 10 Das Jugendamt wird von einem Vorsteher geleitet. Ihm zur Seite stehen zwei Adjunkte und zwei wissenschaftliche Beamte.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 9. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

RRB Nr. 5012 vom 19. November 1986:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

9.
September
1986

**Dekret
über den Ausbau der Staatsanwaltschaft
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Das Dekret vom 29. August 1983 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft wird wie folgt geändert:

I.

Art. 1 ¹Für das ganze Kantonsgebiet werden drei bis fünf stellvertretende Prokuratoren mit Amtssitz in der Stadt Bern eingesetzt.
² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 9. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

RRB Nr. 3887 vom 17. September 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

9.
September
1986

**Dekret
über die Organisation des besonderen
Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 30. August 1977 über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Für das ganze Kantonsgebiet werden fünf bis sieben besondere Untersuchungsrichter eingesetzt. Sie haben schwierige Kriminalfälle, insbesondere Wirtschaftsverbrechen, zu untersuchen und sollen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 9. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

RRB Nr. 3887 vom 17. September 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 4. September 1956 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Im Amtsbezirk Thun werden nach den geltenden Vorschriften vier Gerichtspräsidenten gewählt.

² Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes vier Gruppen gebildet.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 9. September 1986

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

RRB Nr. 3887 vom 17. September 1986:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1987

10.
September
1986

**Dekret
über die Fischereigebühren
(Änderung des Gesetzes über die Fischerei)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960 über
die Fischerei,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst

I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1960 über die Fischerei wird wie folgt
geändert:

Art. 9 ¹ Die Gebühren für Angelfischerpatente betragen:

| | Gültigkeitsdauer des Patentes | | | |
|--|-------------------------------|---------|--------|-------|
| | 1 Kalender- jahr | 30 Tage | 7 Tage | 1 Tag |
| Für im Kanton Bern Niederge- lassene | 100.— | 80.— | 45.— | 20.— |
| Für in anderen Kantonen Nie- dergelassene | 280.— | 155.— | 80.— | 25.— |
| Für im Ausland Niedergelas- sene | 450.— | 155.— | 80.— | 25.— |
| Für Jugendliche vom zurück- gelegten 10. bis zum zurück- gelegten 16. Altersjahr | 30.— | 20.— | 15.— | 10.— |

²⁻⁴ Unverändert

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1987 in Kraft; das Dekret vom
1. September 1982 über die Fischereigebühren wird aufgehoben.

Bern, 10. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst gestützt auf Artikel 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung und Artikel 11 Absatz 2 des Steuergesetzes:

1. Der Briefwechsel vom 2./5. September 1985 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften beauftragt.

Bern, 10. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
September
1986

**Grossratsbeschluss
betreffend Gesuch des Untersuchungsrichteramtes
Bern um Aufhebung des Verfolgungsprivilegs**

I.

Der zuständigen Strafverfolgungsbehörde wird gestützt auf Artikel 44 des Beamten gesetzes die Bewilligung erteilt, gegen Herrn alt Regierungsrat Dr. Robert Bauder eine Strafverfolgung wegen Verdachts der missbräuchlichen Verwendung von Lotteriegeldern im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Regierungsrat und Polizeidirektor des Kantons Bern zu eröffnen.

II.

Die mit Beschluss vom 3. Juni 1986 erteilte Bewilligung gemäss Artikel 44 Beamten gesetz wird zeitlich bis an die materiell-rechtlichen Grenzen der Verfolgungsverjährung ausgedehnt.

Bern, 11. September 1986

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über
Spitäler und Schulen über Spitalberufe (Spitalgesetz),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Vertrag vom 25.Juni/28.April 1986 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Bern über die Ausbildung von Medizinstudenten im Tiefenau- und im Zieglerspital wird genehmigt.
2. Dieser Grossratsbeschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. September 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundgaard-Hansen

Vertrag

zwischen

dem Staaate Bern, vertreten durch den Regierungsrat,

und

dem Spitalverband Bern, vertreten durch den Vorstand,

über

die Ausbildung von Medizinstudenten im Tiefenau- und im Ziegler-
spital.

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieser Vertrag stützt sich auf Artikel 27 Absatz 2, 28 Absatz 1, 51
Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und
Schulen für Spitalberufe, Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Fe-
bruar 1954 über die Universität sowie auf Artikel 2 Absatz 2 des Re-
glements vom 5. Februar 1979 des Spitalverbandes Bern.

Art. 2 Zweck

Er bezweckt die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Be-
reich der Ausbildung von Medizinstudenten in den beiden Verbands-
spitälern.

Art. 3 Leistung/Gegenleistung, spitalplanerischer Auftrag

¹ Der Spitalverband Bern räumt dem Staat Bern das Recht ein, im
Tiefenau- und im Zieglerspital Studenten klinisch ausbilden zu las-
sen. Der Staat Bern trägt die daraus entstehenden Kosten.

² Das Tiefenau- und das Zieglerspital sind gemäss den Grundsätzen
der Spitalplanung des Kantons Bern Regionalspitäler. Durch den
vorliegenden Vertrag werden der spitalplanerische Auftrag und die
sich daraus ergebenden Dienstleistungsfunktionen nicht verändert.

Art. 4 Ausbildungsverpflichtungen der Spitäler

¹ Die beiden Spitäler übernehmen im Rahmen der bei Vertragsab-
schluss geltenden Studienplanung der Medizinischen Fakultät die in
Anhang I dargestellte Ausbildungsverpflichtung.

² Geringfügige Abweichungen sind durch Verschiebungen der Aus-
bildungsverpflichtungen zwischen den beiden Spitälern auszuglei-
chen.

³ Jede Abweichung von der Gesamtverpflichtung bis zu 20 Prozent
bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsdirektion und

des Vorstandes des Spitalverbandes. Die Gesundheitsdirektion ist vorgängig darüber zu orientieren.

⁴ Eine Zunahme der Gesamtverpflichtung von mehr als 20 Prozent bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Finanzielle Leistungen des Kantons

¹ Als Abgeltung für die vorstehend genannten Ausbildungsaufgaben übernimmt der Kanton die Personalkosten für eine in Anhang I festgelegte Anzahl von Stellen.

² Die Anstellung und Entlohnung des gesamten Personals der beiden Spitäler erfolgt durch den Spitalverband.

³ Massgebend für die Bemessung der Personalkosten sowie für Budgetierung, Rechnungsablage und Zahlungsabwicklung sind die entsprechenden Bestimmungen der Spitalgesetzgebung, insbesondere die Artikel 28 sowie 34ff. des Dekretes vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret).

⁴ Überwiegend dem Unterricht dienende Geräte und Materialien können zulasten des Kredites der Medizinischen Fakultät bei der Universitätsverwaltung beantragt werden. Die Geräte bleiben im Eigentum des Staates und sind entsprechend zu kennzeichnen und zu inventarisieren.

Art. 6 Andere Aufgaben

¹ Die Vertragsparteien halten fest, dass im Hinblick auf die Lehrtätigkeit eine gewisse, insbesondere klinische Forschungstätigkeit an den beiden Spitätern erwünscht ist. Deren Finanzierung hat grundsätzlich durch Drittmittel zu erfolgen. Die Chefärzte der Verbands-spitäler können jedoch projektbezogene Beiträge aus den Krediten der Medizinischen Fakultät (Personal- und Sachkredite) beantragen. Werden solche Beiträge von der Medizinischen Fakultät gutgeheissen, ist einzelfallweise ein Vertrag zwischen der Erziehungsdirektion und dem Spitalverband abzuschliessen. Die Verwaltung dieser Kredite erfolgt durch die Universitätsverwaltung, die fachliche Beurteilung von Kreditgesuchen durch Gremien der Medizinischen Fakultät.

² Nicht zu den Ausbildungsverpflichtungen, die den beiden Spitätern durch diesen Vertrag überbunden werden, gehören:

- die Leitung von Dissertationen sowie das Halten von Vorlesungen und Kursen; diese werden durch besondere Lehraufträge oder nebenamtliche Professuren abgegolten;
- die Aufgaben im Zusammenhang mit den eidgenössischen Medizinalprüfungen; diesbezügliche Verpflichtungen werden durch

besondere Absprachen mit den zuständigen Bundesbehörden geschaffen.

Art. 7 Verbindung zur Medizinischen Fakultät

- ¹ Chefärzte I der Verbandsspitäler werden in der Regel mit einem Lehrauftrag betraut. Die Entschädigung dafür wird vom Spitalverband als legitimes Zusatzeinkommen betrachtet. Eine besondere Be-willigung der Annahme des Lehrauftrages durch den Spitalverband ist nicht nötig.
- ² Die Erteilung von Lehraufträgen an andere Ärzte der Verbandsspitäler bedarf einer besonderen Regelung zwischen dem Vorstand des Spitalverbandes und der Erziehungsdirektion.
- ³ Zieht der Kanton die Ernennung von Chefärzten der Verbandsspitäler zu nebenamtlichen ausserordentlichen Professoren in Be-tracht, ist die Einwilligung des Spitalverbandes einzuholen. Der Be-schäftigungsgrad als Chefarzt wird mit der Übernahme der staatli-chen Teilbeschäftigung entsprechend herabgesetzt. Die diesbezügli-che Lösung hat den entsprechenden personalrechtlichen und versi-cherungstechnischen Bestimmungen Rechnung zu tragen.
- ⁴ Der Bedarf nach Lehraufträgen und allfälligen nebenamtlichen ausserordentlichen Professuren richtet sich nicht nach den Berech-nungsgrundlagen, die gemäss Anhang I der Zuteilung von Assistenz-arzt- und Oberarztstellen zugrunde liegen, sondern nach Art und Ausmass des akademischen Auftrages, den die Medizinische Fakul-tät der betreffenden Chefarztpersönlichkeit erteilen will.
- ⁵ Die am Unterricht beteiligten Abteilungen führen keine beson-dere, auf die Ausbildungsverpflichtung Bezug nehmende Zusatzbe-zeichnung. Aus früheren Verträgen stammende Zusatzbezeichnun-gen sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu beseitigen. Im wissenschaftlichen Verkehr kann auf die Lehraufgabe der Verbands-spitäler hingewiesen werden.

Art. 8 Aufsicht, Vollzug

- ¹ Zum Entscheid von Fragen der Auslegung und des Vollzugs dieser Vereinbarung sowie zur Verwirklichung der vorgesehenen Über-gangslösungen gemäss Anhang II wird ein paritätisches Organ, be-stehend aus je zwei Vertretern des Spitalverbandes und des Kan-tons, geschaffen.
- ² Die akademische Aufsicht über die von den beiden Spitälern übernommenen Ausbildungsverpflichtungen liegt bei der Medizini-schen Fakultät.

Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- ¹ Beide Vertragsparteien bemühen sich, beim Übergang zu diesem Vertrag für das betroffene Personal Härtefälle zu vermeiden. Für Sonderfälle aus der Übergangslösung wird von Anfang an eine Sonderrechnung gemäss Anhang II geführt.
- ² Der Vertrag gilt zunächst fest für eine Dauer von vier Jahren. Danach kann er von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf den 30. Juni gekündigt werden.
- ³ Vertragsänderungen im gegenseitigen Einverständnis sind jederzeit möglich.
- ⁴ Für Änderungen von Anhang I und II zu diesem Vertrag genügt, unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 4 hievor, die Zustimmung der Erziehungsdirektion und des Vorstandes des Spitalverbandes. Die Gesundheitsdirektion ist vorgängig anzuhören.
- ⁵ Dieser Vertrag ersetzt alle früheren die Lehre und Forschung betreffenden Vereinbarungen, insbesondere jene vom 31. Oktober/13. November 1979, und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 25. Juni 1986

Staat Bern,
vertreten durch den Regierungsrat
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. April 1986

Spitalverband Bern,
vertreten durch den Vorstand
Der Präsident: *Bratschi*
Die Sekretärin: *Lutz*

Genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Bern

Bern, 11. September 1986

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

Anhang I Leistung und Gegenleistung

| Unterrichtsform | Unterrichtsleistung pro Jahr | Durch Erziehungsdirektion finanziertes Personal | |
|---|-------------------------------|---|-------------------------------------|
| | | Ärzte | Nichtärztliches Personal |
| A. Gruppenunterricht | | | |
| Medizin | Nachmittage | | |
| | T 168 Z 94 | 262 à 6,4 Std. | T 1075 Std. Z 602 Std. |
| Chirurgie | T 88 Z 44 | 132 à 6,4 Std. | T 563 Std. Z 282 Std. |
| Geriatrie/Rehabilitation | Z 18 | 18 à 6,4 Std. | 115,2 Std. (pauschale Abgeltung) |
| B. Blockunterricht | | | |
| Medizin | Wochen ¹⁾ | | |
| | T 27 Z 27 | 54 à 82,6 Std. | T 2230 Std. Z 2230 Std. |
| Chirurgie | T 32 Z - | 32 à 44,0 Std. | T 1408 Std. Z - |
| C. Wahlstudienjahr | | | |
| | Studentenwochen ²⁾ | | |
| | T 88 Z 212 | 300 | 2000 Std. (pauschale Abgeltung) |
| Abzüglich an Auswärtige vergebene Lehraufträge für den Gruppenunterricht Tiefenau | | | |
| 55 (Medizin) + 33 (Chirurgie) Nachmittage × 6,4 Std. | | | ./. 563 Std. |
| Total | | 9942 Std. | 6000 Std. |
| geteilt durch 2000 Std./Jahr = | | 5 Stellen | 3 Stellen |

¹⁾ à 5–6 Studenten (Medizin) bzw. 4 Studenten (Chirurgie)

²⁾ 1 Studentenwoche = 1 Woche Wahlpflichtstudium für 1 Studenten
T = Tiefenhauspital Z = Zieglerhospital

Anhang II

Übergangsbestimmungen

1. Personelles

1.1 Allgemein

Alle Stellen ausser die unter Punkt 1.2 genannten werden auf den 31. Dezember 1986 als kantonale Stellen aufgehoben. Der Spitalverband entscheidet über die Übernahme und die Wiederbesetzung dieser Stellen im Rahmen dieses Vertrages.

Bestehenden Lehraufträgen wird gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Vertrages global die Zustimmung erteilt.

1.2 Individuelle Regelungen

1.2.1 Tiefenauspital

Der Status von PD Dr. Heinz Keller (kantonale Stelle 340.002) bleibt sowohl aus der Sicht des Kantons wie des Spitalverbandes bis zu seiner Pensionierung unverändert. Vorbehalten bleiben Beförderungen oder ähnliche Verbesserungen der Stellung.

Frau Edith Wüthrich, Laborantin 100 Prozent (kantonale Stelle 340.501) bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Dezember 1986) Beamtin des Kantons. Danach wird sie provisorisch wiedergewählt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt vom Spitalverband übernommen.

Frau Gertrud Boa, Photographin 60 Prozent (60% der kantonalen Stelle 440.500) wird vom Kanton übernommen. Ihre Stelle wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt in eine Einheit der Universität verlegt werden.

1.2.2 Zieglerspital

Der Status von Prof. Dr. Rolf Hoigné (kantonale Stelle 350.200) bleibt sowohl aus der Sicht des Kantons wie des Spitalverbandes bis zu seiner Pensionierung unverändert. Vorbehalten bleiben Beförderungen oder ähnliche Verbesserungen der Stellung.

Die übrigen Stellen (kantonale Stellen 443.300, 443.301, 350.300, 350.301, 350.500) werden bis zur Pensionierung von Prof. Hoigné (Ende 1988) zulasten des Staates finanziert. Sie werden jedoch vom Spitalverband als eigene Stellen übernommen und durch ihn besetzt und verwaltet. Nach dem Rücktritt von Prof. Dr. Hoigné entfällt die staatliche Finanzierung.

Zusammenfassend resultiert daraus folgende zahlenmässige Übersicht über den Stellenplan zulasten Erziehungsdirektion (ohne Lehraufträge):

| | Alte Regelung | Übergangs- regelung | Neue Regelung |
|------------------------|------------------|------------------------|------------------|
| Ärzte | 13 | 8 | 5 |
| Übriges Personal | 4 | 4 | 3 |
| Total Stellen | 17 | 12 | 8 |

2. Verschiedenes

Alle vor Vertragsabschluss zulasten des Kantons getätigten Anschaffungen stehen den beiden Spitätern weiterhin als Leihgaben zur Verfügung.

15.
September
1986

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentlicher Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über die Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

| Gewässer | Gewässer, in welche sie fliessen | Gemeinden, in welchen sie vorkommen | Amtsbezirk |
|---------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|---------------|
| Chermühlebächli | Laubbach | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Steinerenbach | Laubbach | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Schwendibach | Laubbach | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Raferebach | Laubbach | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Cholgraben | Plötschbach | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Gouchitsgraben | Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Hältetlibach/ Muelerengraben | Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Gopplismattgraben | Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Vögtigraben | Hubelgraben | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Chrüteregraben | Vögtigraben | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Hubelgraben | Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |

| Gewässer | Gewässer, in welche sie fliessen | Gemeinden, in welchen sie vorkommen | Amtsbezirk |
|---------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|---------------|
| Martisgraben | Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Nesslerengraben | Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Mittlisriedgraben | Ladenbach | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Ladenbach | Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Seitengraben | Kalte Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Stampferligraben | Kalte Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Binggeligraben | Kalte Sense | Guggisberg | Schwarzenburg |
| Dorfbach mit Seitenbächen | Schwarzwasser | Guggisberg Wahlern | Schwarzenburg |

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, 15. September 1986

Der Baudirektor: *Bürki*

17.
September
1986

**Verordnung
über die kantonale Kommission zur Bekämpfung des
Alkoholismus
(Kantonale Alkoholkommission)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus sowie Artikel 23 des Dekrets vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion,

auf Antrag der Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Wahl und Organisation der Kommission

Zusammensetzung **Art. 1** ¹Die Kommission besteht aus höchstens 11 Mitgliedern.

² In ihr müssen mindestens ein Arzt und je ein Vertreter der ambulanten Betreuung, der stationären Behandlung sowie der Vorsorge Einsitz nehmen.

Wahl

Art. 2 ¹Der Präsident und die Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat auf Antrag der Fürsorgedirektion auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahlen erfolgen jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie diejenigen für das Staatspersonal.

² Der Vizepräsident wird durch die Kommission bestimmt.

Befugnisse des
Präsidenten

Art. 3 ¹Der Präsident beruft die Kommission, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal jährlich, zu Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

² Er vertritt die Kommission nach aussen, sofern er sich nicht durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 4 Für die Kommission zeichnet der Präsident oder der Vizepräsident, in Ausnahmefällen auch ein beauftragtes Mitglied.

Arbeitsgruppen

Art. 5 ¹Die Kommission kann Arbeitsgruppen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zuteilen. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

² Mit der Zustimmung der Fürsorgedirektion können in den Arbeitsgruppen auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Kommission sind.

Bezug von
Experten

Stimmrecht

Sekretariat,
Protokoll

Entschädigung

Aufgaben

³ Die Arbeitsgruppen dürfen ihre Ergebnisse und Anträge nur der Kommission zur Kenntnis bringen.

Art. 6 Die Fürsorgedirektion bewilligt nötigenfalls den Bezug von Experten zu den Kommissionssitzungen sowie zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen.

Art. 7 ¹In den Kommissionssitzungen hat jedes Kommissionsmitglied eine Stimme; bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beigezogene Experten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 8 ¹Das Sekretariat der Kommission und der Arbeitsgruppen wird durch die Fürsorgedirektion geführt.

² Von jeder Sitzung der Kommission und der Arbeitsgruppen ist ein Protokoll zu erstellen, welches die massgebenden Erwägungen und Beschlüsse enthält. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 9 ¹Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

² Nicht vom Regierungsrat gewählte Mitglieder der Arbeitsgruppen werden gemäss einer von der Fürsorgedirektion zu erlassenden Verfügung entschädigt.

³ Für beigezogene Experten werden die Entschädigungen von Fall zu Fall festgesetzt.

II. Aufgaben und Tätigkeit der Kommission

Art. 10 ¹Die Kommission steht der Fürsorgedirektion als beratendes Organ zur Seite. Sie verfolgt die Entwicklung auf dem Alkoholsektor und bearbeitet im Auftrag der Fürsorgedirektion Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs.

² Sie begutachtet die ihr von der Fürsorgedirektion vorgelegten Geschäfte und schlägt ihr geeignete Massnahmen vor.

³ Die Kommission trägt auch selbständig zur Förderung und Koordination von Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bei und unterstützt die Aufklärung über die Gefahren des Alkoholmissbrauchs. Vorbehalten bleiben Massnahmen, die auch in den Zuständigkeitsbereich anderer kanto-

naler oder eidgenössischer Behörden fallen. In grundsätzlichen oder wichtigen Angelegenheiten holt die Kommission die Zustimmung der Fürsorgedirektion ein.

Berichterstattung **Art. 11** Die Kommission erstattet der Fürsorgedirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Verkehr mit Behörden **Art. 12** Der Verkehr mit kantonalen und eidgenössischen Behörden bleibt der Fürsorgedirektion vorbehalten. Sie kann im Einzelfall die Kommission dazu ermächtigen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

² Das Reglement vom 10. Oktober 1967 über die Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus wird aufgehoben.

Bern, 17. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
September
1986

**Verfügung
der Baudirektion über die Delegation von
Bewilligungsbefugnissen im
Baubewilligungsverfahren**

Die Baudirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985,
Artikel 8 Absatz 1 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren
vom 10. Februar 1970 in der Fassung vom 11. September 1984,

verfügt:

1. Die besondere Bewilligungskompetenz gemäss Artikel 8 des Baubewilligungsdekretes steht den nachgenannten Gemeinden zu:
Bern, Biel, Bolligen, Burgdorf, Ittigen, Köniz, Langenthal, Lyss,
Muri bei Bern, Ostermundigen, Steffisburg, Thun und Zollikofen.
2. Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 11. Februar 1975 mit Änderungen vom 4. November 1975 und 12. Dezember 1978. Sie tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft, ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 25. September 1986

Der Baudirektor: *Bürki*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 aff. des Gesetzes vom 29. September 1968
über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Grundsatz für
die Erhebung

Art. 1 ¹Für die Verwaltungs- oder Verwaltungsjustiztätigkeit im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion werden Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen erhoben. Vorbehalten bleibt die Gebührenfreiheit sowie die besondere Regelung in einem anderen Erlass.

² Keine Gebühren werden bezogen für:

- a* Verfügungen betreffend Staatsbeiträge oder andere finanzielle Beihilfen,
- b* Bewilligungen und Genehmigungen in Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- c* Verfügungen und Entscheide gegenüber Dienststellen der Volkswirtschaftsdirektion.

Grundsatz für
die Bemessung

Art. 2 ¹Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

² Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte und solche von aussergewöhnlicher finanzieller Tragweite kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

³ Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte oder zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ersatz der
Auslagen

Art. 3 Neben den Gebühren besteht ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen wie Reisekosten, Honorare für Expertenberichte und Gutachten, Porti, Telefongebühren und dergleichen.

Gebührenbezug

Art. 4 Der Gebührenbezug richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt.

Allgemeiner
Tarif

| | | |
|---------------|---|------------------|
| Art. 5 | Der Gebührenrahmen beträgt für: | Fr. |
| a | Erteilung von Patenten und Bewilligungen | 20.— bis 1000.— |
| b | Prüfungen zum Erwerb eines Fähigkeits- ausweises | 40.— bis 800.— |
| c | übrige Verfügungen und Entscheide in Po- lizeisachen | 20.— bis 1000.— |
| d | Kontingentszuteilungen | 20.— bis 2000.— |
| e | Rechtsmittelentscheide | 50.— bis 2000.— |
| f | Abschreibungsverfügungen in Rechtsmit- telverfahren | 20.— bis 300.— |
| g | Rechtsauskünfte | 20.— bis 200.— |
| h | Gutachten und technische Untersuchun- gen | 100.— bis 5000.— |
| i | Laboruntersuchungen | 50.— bis 3000.— |
| k | Berichte, Statistiken, Broschüren | 5.— bis 100.— |
| l | Bescheinigungen | 5.— bis 40.— |
| m | Ausleihgebühren | 1.— bis 15.— |
| n | Kanzleiegebühren | |
| | • Ausstellen von Duplikaten | 5.— bis 40.— |
| | • Auszüge, Abschriften, je Seite | 1.— bis 20.— |
| | • Kopien, je Seite | —20 bis 1.— |
| | • Nachschlagungen, je Seite | 10.— bis 30.— |

Provision

Art. 6 Wird die für eine Verkaufsausstellung notwendige Infra-
struktur zur Verfügung gestellt, kann eine Provision bis zu einem
Drittel der Verkaufspreise erhoben werden.

Vermietung

Art. 7 Für die Vermietung von Räumen oder Gegenständen kann
eine Gebühr von 10 bis 200 Franken pro Tag erhoben werden.

Schluss-
bestimmungen

Art. 8 ¹Die Verordnung vom 9. Februar 1982 über die Gebühren
der Volkswirtschaftsdirektion wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bern, 1. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. Müller

Der Staatsschreiber: i. V. Etter

**Verordnung
über die Aufnahme sowie über die Beurteilung und die
Promotion der Schüler/innen an der Abteilung für
Haushaltungslehrer/innen der Ecole normale de
Bienne**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 9 und 21 des Gesetzes vom 17. April 1966
über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,
beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Abteilung für Haushaltungslehrer/innen des französischsprachigen Seminars in Biel (section C).

A. Aufnahmeverfahren

I. Das ordentliche Aufnahmeverfahren

Ausschreibung
neuer
Ausbildungskurse

Art. 2 Die neuen Ausbildungskurse am Seminar werden bis spätestens drei Monate vor der Aufnahmeprüfung ausgeschrieben.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Bewerber/innen, welche die obligatorische Schulzeit von neun Jahren bei Ausbildungsbeginn erfüllt haben werden, richten ihre Anmeldung an die Direktion des Seminars.

² Der selbstverfassten, handgeschriebenen Anmeldung mit Lebenslauf sind beizulegen:

1. Das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen, mitunterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter,
2. Bericht des gesetzlichen Vertreters über den Gesundheitszustand des Bewerbers/der Bewerberin,
3. Kopien der Schulzeugnisse der beiden letzten Schuljahre (3 Semesterzeugnisse) und
4. ein Bericht der gegenwärtig besuchten Schule über Leistungsvermögen und charakterliche Anlagen des Bewerbers/der Bewerberin. Ferner soll dieser Bericht eine von der Lehrerkonferenz beschlossene Beurteilung nach den Abstufungen «unbedingt empfohlen», «empfohlen», «bedingt empfohlen» oder «nicht empfohlen» enthalten. Diese Empfehlung stützt sich auf die Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin, seine/ihre Intelligenz, seine/ihre Arbeitsweise, seinen/ihren Willen, seinen/ihren Charakter und seine/ihre voraussichtliche Eignung für den Lehrerberuf.

³ Bereits schulentlassene Bewerber/innen haben, soweit möglich, einen Bericht der zuletzt besuchten Schule, jedenfalls aber die Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste beizulegen.

⁴ Der Bericht der Schule ist verschlossen einzureichen.

⁵ Es werden nur Bewerber/innen berücksichtigt, welche in der Regel das 20. Altersjahr nicht überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Experten

Art. 4 ¹Das Aufnahmeverfahren wird vom/von der Seminardirektor/in geleitet und von der Seminarlehrerschaft, allfälliger unter Bezug von weiteren Experten/Expertinnen durchgeführt.

² Seminardirektor/in, Hauptlehrerschaft und allfällige weitere Experten/Expertinnen bilden die Aufnahmekonferenz.

**Prüfungsfreie
Aufnahme**

Art. 5 ¹Für Bewerber/innen, die wenigstens entsprechend dem Penum des neunten Schuljahres nach dem Lehrplan für bernische Sekundarschulen unterrichtet und von ihrer Schule unbedingt empfohlen worden sind, beantragt, sofern sie die weiteren Aufnahmebedingungen erfüllen, der/die Seminardirektor/in nach Anhören der Seminarlehrerschaft in der Regel eine Aufnahme ohne Schulprüfung.

² Es steht dem Seminar frei, die Eignung solcher Bewerber/innen vorgängig weiter abzuklären (Gespräch, Testverfahren, besondere Eignungsabklärung beim Umgang mit Kindern).

Aufnahmeprüfung

Art. 6 ¹Alle übrigen Bewerber/innen werden zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten. Der mündliche Teil der Prüfung ist öffentlich.

² Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem laufenden Penum des neunten Schuljahres der Sekundarschule des Kantons Bern. Die Prüfungsfächer werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin festgelegt. Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten 6, 5½, 5, ... 1 bewertet.

³ Angesichts des gemeinsamen Bildungsweges der Abteilungen A (Primarlehrer/innen) und C entsprechen die Prüfungsarbeiten der Abteilung C grundsätzlich denjenigen der Abteilung A.

⁴ Die Aufnahmekonferenz stellt nach den Prüfungen die Ergebnisse fest und äussert sich aufgrund sämtlicher Unterlagen zum Aufnahmeantrag für den/die einzelne/n Bewerber/in. Der/Die Seminardirektor/in stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Erziehungsdirektion Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Ergänzende
Gutachten

Art. 7 Soweit notwendig kann der/die Seminardirektor/in vom/ von der Bewerber/in auf dessen/deren Kosten einen ausführlichen ärztlichen Bericht über seinen/ihren Gesundheitszustand sowie ein Gutachten einer Erziehungs- oder Berufsberatungsstelle über seine/ ihre Eignung zum Lehrerberuf verlangen.

Aufnahme
in bestehende
Seminarklassen

II. Das ausserordentliche Aufnahmeverfahren

Art. 8 ¹In begründeten Fällen können sich Bewerber/innen auch für den Eintritt in eine bestehende Seminarklasse melden. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

² Für das ausserordentliche Aufnahmeverfahren gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie beim ordentlichen Aufnahmeverfahren, soweit hienach für die einzelnen Anforderungen nichts anderes bestimmt ist; die Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin muss grundsätzlich dem Stand der Klasse, in die er/sie einzutreten wünscht, entsprechen.

Übertritt aus
einer anerkannten
schweizerischen
Ausbildungsstätte
für Haushaltungs-
lehrer/innen

Art. 9 ¹Schüler/innen aus andern anerkannten schweizerischen Ausbildungsstätten für Haushaltungslehrer/innen können in begründeten Fällen in die Ecole normale de Bienne überreten.

² Der/Die Seminardirektor/in kann für den/die Bewerber/in eine prüfungsfreie Aufnahme in eine seinen/ihren Vorkenntnissen entsprechende Klasse nach Anhören der Fachlehrer/innen beantragen, wenn der/die Bewerber/in die Anforderungen der bisher besuchten Schule durchwegs erfüllt hat.

Übertritt aus
einer anerkannten
schweizerischen
Mittelschule

Art. 10 ¹Schüler/innen anderer anerkannter schweizerischer Mittelschulen (Gymnasium, Handelsschule mit Diplomabschluss usw.) können in die Abteilung C der Ecole normale de Bienne überreten.

² Sie haben vor der Zulassung zur Patentierung mindestens drei volle Jahre das Seminar zu besuchen. Allenfalls fehlende Pensen sind nachzuarbeiten.

Hospitanten/
Hospitantinnen

Art. 11 ¹Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Erziehungsdirektion nach Anhören des Seminardirektors/der Seminardirektorin einen/eine Bewerber/in als Hospitant/in in eine bestehende Klasse aufnehmen.

² Das Hospitium dauert mindestens ein Semester. Spätestens nach einem Jahr beantragt der/die Seminardirektor/in der Erziehungsdirektion die definitive Aufnahme des Hospitanten/der Hospitantin als reguläre/r Schüler/in, sofern es seine/ihre Leistungen, seine/ihre Eignung und sein/ihr Betragen rechtfertigen. Andernfalls beantragt

der/die Seminardirektor/in eine Aufnahmeprüfung oder die Aufhebung des Hospitiums.

³ Der/Die Hospitant/in ist der Schulordnung des Seminars unterstellt.

Verfahren bei
Wiedereintritt

Art. 12 Schüler/innen, die während der Ausbildung aus dem Seminar ausgetreten oder entlassen worden sind, haben die Möglichkeit des Wiedereintrittes, sofern die Gründe, die zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, nicht weiterbestehen. Sie haben, soweit Leistungsgründe zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, eine Prüfung abzulegen.

III. Die Aufnahme

Aufnahmee-
entscheid

Art. 13 ¹Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin über die Aufnahme ins Seminar. Für eine Aufnahme sollen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Erfüllte obligatorische Schulzeit von neun Jahren bzw. für den Eintritt in eine bestehende Seminarklasse entsprechender Ausbildungsstand,
2. bestandene Prüfung bzw. Vorliegen eines Antrages des Seminardirektors/der Seminardirektorin auf Prüfungsbefreiung;
3. keine körperlichen oder geistigen Gebrechen und Krankheiten, die eine zukünftige Tätigkeit im Schuldienst in Frage stellen könnten und
4. gute Prognose für die Eignung zum Beruf als Lehrer/in.

² Falls es angezeigt erscheint, kann die Erziehungsdirektion, soweit dies nicht bereits durch den/die Seminardirektor/in erfolgt ist, auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin einen ärztlichen Bericht über seinen/ihren Gesundheitszustand sowie ein Gutachten einer Erziehungs- oder Berufsberatungsstelle über seine/ihrer Berufseignung verlangen.

³ Die Verfügung über die Aufnahme oder Abweisung ist dem/der Bewerber/in schriftlich durch den/die Seminardirektor/in mitzuteilen; eine Abweisung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Probezeit

Art. 14 Für die neu ins Seminar eintretenden Schüler/innen gilt das erste Semester als Probezeit.

Definitive
Aufnahme

Art. 15 ¹Am Ende des ersten Semesters erfolgt die definitive Aufnahme, sofern der/die Schüler/in ein Zeugnis mit genügender Gesamtleistung gemäss Artikel 22 Absatz 2 aufweist, seine/ihrer Berufseignung und sein/ihr Verhalten in der Schule eine gute Prognose für die Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufs erlaubt.

² Genügt ein/e Schüler/in einer dieser Anforderungen nicht, wird er/sie entlassen. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen und sofern die Entwicklungsmöglichkeiten des Schülers/der Schülerin günstig beurteilt werden, die Probezeit um höchstens ein weiteres Semester verlängert werden.

B. Beurteilung und Promotion

I. Allgemeines

Beurteilungskriterien

Art. 16 ¹Am Seminar als höhere Mittelschule und zugleich Berufsschule sind für die Beurteilung und die Promotionen der Schüler/innen massgebend:

1. Die Leistungen,
2. die Berufseignung (voraussichtliche charakterliche Eignung und Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufs) und
3. das Verhalten in der Schule.

² Wer nach den Bestimmungen von Abschnitt II diesen drei Beurteilungskriterien genügt, wird promoviert; vorbehalten bleiben Artikel 24 und die Bestimmungen über die Patentprüfung.

Antrag und Entscheid

Art. 17 ¹Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin:

1. Nach dem Probsemester über die definitive Aufnahme,
2. über die Promotion,
3. über die Versetzung ins Provisorium und
4. über die Entlassung und Ausweisung von Seminarschülern/Seminarschülerinnen.

² Der/Die Seminardirektor/in stützt sich bei seinen/ihren Anträgen auf die Beurteilung der Schüler/innen durch die Lehrerkonferenz, die ihrerseits auf die Zeugnisse und die Berichte der Fach- und Klassenlehrer/innen abstellt. Die der Erziehungsdirektion vorgelegten Anträge gemäss Absatz 1 sind zu begründen, und die Stellungnahme der Lehrerkonferenz ist bekanntzugeben.

Zeugnisse

Art. 18 ¹Den Schülern/Schülerinnen wird wie folgt ein Zeugnis ausgestellt:

1. Während des ersten Teils der Ausbildung (1. bis 7. Semester) am Ende jedes Semesters und
2. während des zweiten Teils der Ausbildung (8. bis 10. Semester) in der Mitte und gegen Ende dieses Ausbildungsabschnittes vor Beginn des zweiten Teils der Patentprüfung.

² Das Zeugnis enthält die Leistungsbeurteilungen, allfällige Bemerkungen der Fachlehrer/innen und/oder der Lehrerkonferenz, den Entscheid gemäss Artikel 17 Absatz 1 und den Eintrag der Absen-

zen. Bei ungenügender Gesamtleistung wird zusätzlich die Bemerkung «Leistungen ungenügend» eingetragen. Das Zeugnis wird vom/von der Seminardirektor/in oder vom/von der Klassenlehrer/in unterzeichnet.

³ Die Leistungsbeurteilungen gemäss Artikel 20 müssen durch den Zeugnisrodel, der Vermerk gemäss Artikel 17 Absatz 1 durch den Entscheid der Erziehungsdirektion belegt sein. Der Rodel als amtliches Dokument ist durch den/die Klassenlehrer/in zu führen und nach der Notenkonferenz durch den/die Seminardirektor/in oder den/die Klassenlehrer/in zu unterzeichnen.

⁴ Das Zeugnis ist vom gesetzlichen Vertreter des Schülers/der Schülerin einzusehen und zu unterzeichnen. Volljährige Schüler/innen unterschreiben ihre Zeugnisse selbst. Bis zum Seminaraustritt sind die Zeugnisse nach einer vom/von der Seminardirektor/in festgelegten Frist den Klassenlehrern/Klassenlehrerinnen abzugeben.

⁵ Vom Seminar können nach Bedarf Zwischenberichte oder Zwischenzeugnisse ausgestellt werden.

Orientierung
des gesetzlichen
Vertreters

Art. 19 Wird ein/e Schüler/in während der Ausbildungszeit ins Provisorium versetzt, ist der gesetzliche Vertreter durch den/die Seminardirektor/in am Ende des ersten Quartals des Bewährungssemesters schriftlich zu orientieren.

II. Beurteilung

1. Die Leistungen

Zeugniseintrag

Art. 20 ¹Die Leistungen werden wie folgt beurteilt und ins Zeugnis eingetragen:

1. In den Fächern, die als Patentfächer gelten, werden Noten gesetzt. Davon ausgenommen werden bis und mit dem siebenten Ausbildungssemester die Fächer psychologie und pédagogie et sociologie de l'éducation, für die der Vermerk «Unterricht besucht» eingetragen wird.

2. In den übrigen Fächern und den gewählten Freifächern wird im Zeugnis anstelle der Note der Vermerk «Unterricht besucht» eingetragen.

² Für jedes mit Noten beurteilte Fach zählt nur eine Note. Werden in einem Fach bzw. Fachbereich mehrere Noten gesetzt, sind diese zu einer Note zusammenzufassen gemäss seminarinterner Regelung.

³ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt; für genügende Leistungen die Noten 6 bis 4, für ungenügende Leistungen die Noten 3½ bis 1. Die verbindliche Schreibweise für halbe Noten ist 5½, 4½ usw.

Bemerkungen
zur Leistungs-
beurteilung

Leistungs-
beurteilung im
2.-6. Ausbildungs-
semester

Versetzung
ins Provisorium,
Rückversetzung,
Entlassung

Art. 21 Die Leistungsbeurteilung im Zeugnis kann, wo es angebracht ist, durch eine Bemerkung ergänzt werden. Für die Ermittlung der Gesamtleistung fallen diese Bemerkungen aber ausser Betracht.

Art. 22 ¹Für die Beurteilung der Gesamtleistung jeweils am Ende des zweiten bis sechsten Semesters sind die gemäss Artikel 20 gesetzten Zeugnisnoten massgebend; nicht in diese Beurteilung einbezogen werden die andern gemäss Artikel 20 anstelle der Noten gesetzten Vermerke.

² Die Gesamtleistung ist ungenügend, wenn die Zeugnisnoten
1. nicht mindestens einen Durchschnitt von 4,0 ergeben,
2. in zwei Fächern unter 4 liegen, sofern eine der ungenügenden Noten eine 3 ist,
3. in mehr als zwei Fächern ungenügend sind oder
4. eine Note unter 3 im Zeugnis steht.

Art. 23 ¹Schüler/innen des zweiten bis sechsten Semesters mit ungenügender Gesamtleistung werden ins Provisorium versetzt und unter der Bedingung, dass das nächste Zeugnis genügend ist bzw. dass der erste Teil der Patentprüfung bestanden wird, befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.

² Weist ein/e Schüler/in im nächsten Semester wieder ungenügende Gesamtleistungen aus, wird er/sie in der Regel aus dem Seminar entlassen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Provisorium ausnahmsweise um ein weiteres Semester verlängert werden, sofern der/die Schüler/in nach der halbjährlichen Probezeit definitiv aufgenommen worden war.

³ Während der gesamten Ausbildung darf ein/e Schüler/in nach bestandener Probezeit und definitiver Aufnahme höchstens einmal ins Provisorium versetzt werden. Müsste ein/e Schüler/in ein weiteres Mal ins Provisorium versetzt werden, wird er/sie aus dem Seminar entlassen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin bei ungenügenden Leistungen die Rückversetzung eines Schülers/einer Schülerin in die untere Klasse verfügen, sofern diese Massnahme im Hinblick auf seine/ihrer Gesamtsituation, seine/ihrer schulischen Voraussetzungen und seine/ihrer Entwicklungsmöglichkeiten angezeigt ist. Eine Rückversetzung kann am Ende jedes Schulsemesters angeordnet werden. Die Wiederholung eines Schuljahres ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Sind bei einer Rückversetzung in eine untere Klasse im nächsten Zeugnis die Leistungen wieder ungenügend, wird der/die Schüler/in aus dem Seminar entlassen.

Promotionen
im 7.–10.
Semester

Art. 24 ¹ Am Ende des siebenten Semesters gilt das Bestehen des ersten Teils der Patentprüfung als genügende Gesamtleistung.

² Während des zweiten Ausbildungsteils (8. bis 10. Semester) werden gemäss Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 2 zwei Zeugnisse ausgestellt; die Gesamtleistung wird aber für die Beförderung nicht berücksichtigt.

2. Berufseignung

Prognose

Art. 25 ¹ Die bei der Aufnahme ins Seminar geforderte Berufseignung gemäss Artikel 16 Absatz 1 muss während der ganzen Ausbildungsdauer gegeben sein.

² Genügt der/die Schüler/in der geforderten Berufseignung nicht mehr, wird er/sie aus dem Seminar entlassen. Handelt es sich um eine vorübergehende Störung, kann vorerst eine Versetzung ins Provisorium für eine Zeugnisperiode erfolgen. Wenn begründete Hinweise auf eine positive Entwicklung vorliegen, kann das Provisorium um eine weitere Zeugnisperiode verlängert werden. In der Regel ist in Fällen vermuteter vorübergehender Störungen die Kantonale Erziehungsberatung beizuziehen.

3. Verhalten in der Schule

Disziplin

Art. 26 ¹ Leichtere disziplinarische Verstösse werden vom/von der Seminardirektor/in durch Verwarnung geahndet. Er/Sie kann den gesetzlichen Vertreter orientieren. Zudem kann die Lehrerkonferenz die Eintragung von Disziplinarvermerken im Zeugnis beschliessen.

² Bei fortgesetzten leichteren oder schwereren disziplinarischen Verstößen erfolgt eine Versetzung ins Provisorium, welche jederzeit unter Ansetzung einer Bewährungsfrist vorgenommen werden kann. Lässt sich ein/e Schüler/in weitere Verstösse zuschulden kommen, kann er/sie während des Provisoriums jederzeit aus dem Seminar ausgewiesen werden.

³ Bei schweren disziplinarischen Verstößen kann der/die Schüler/in sofort ausgewiesen werden. Bis über die beantragte Ausweisung entschieden ist, kann der/die Seminardirektor/in durch die Erziehungsdirektion den/die Schüler/in vom Unterricht suspendieren lassen.

⁴ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem/der Schüler/in und seinen/ihren gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

C. Beschwerdewesen

Einsprache,
Beschwerde

- Art. 27** ¹Gegen Entscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der gleichen Behörde Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden.
- ² Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das verwaltungsinterne Verfahren und die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

D. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

- Art. 28** ¹Für Schüler/innen der Klassen, welche sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im dritten, vierten und fünften Ausbildungsjahr befinden, gilt für die restliche Ausbildungszeit weiterhin der Regierungsratsbeschluss Nr. 2530 vom 11. August 1982 (Ecole normale de Bienne; réglementation provisoire des promotions) mit den dazugehörenden Weisungen der Erziehungsdirektion vom 1. November 1982.
- ² Für Schüler/innen aus den genannten Klassen, welche in eine untere Klasse rückversetzt werden, gilt die für diese Ausbildungsklasse massgebende Regelung.
- ³ Nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag des Seminardirektors/der Seminardirektorin.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 29 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Regierungsratsbeschluss Nr. 774 vom 4. März 1981 réglant la procédure d'admission pour les candidat(e)s au brevet d'enseignement en économie familiale;
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 2530 vom 11. August 1982 (réglementation provisoire des promotions à l'Ecole normale de Bienne) und die dazu gehörenden Weisungen der Erziehungsdirektion vom 1. November 1982, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 28.

Inkrafttreten

Art. 30 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 1986 in Kraft.

Bern, 8. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten in allen Nutzungszenen.
² In den Bauzonen nach Massgabe der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung gelten für die Abkürzung der gesetzlichen Mindestpachtdauer, die Pachterstreckung und die parzellenweise Verpachtung zudem die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Ausschluss

Art. 2 ¹ Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht
a für Rebgrundstücke unter 9 Aren;
b für Grundstücke ohne Gebäude unter 25 Aren;
c für die Verpachtung von weniger als fünf Nutzungsrechten an einer Alp.
² Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Zusammenrechnung mehrerer verpachteter Grundstücke und über Umgehungsgeschäfte bleiben vorbehalten. Sie gelten sinngemäss für Anteilsrechte und Nutzungsrechte an Alpen.

II. Abgekürzte Pachtdauer

Art. 3 ¹ Bewilligungen für abgekürzte Pachtdauer erteilt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die Pachtsache ganz oder zum wertvollersten Teil liegt.
² Das Gesuch ist bei erstmaliger Verpachtung spätestens drei Monate nach dem Antritt der Pacht und bei Fortsetzung der Pacht spätestens drei Monate nach Beginn der Fortsetzung einzureichen.

III. Parzellenweise Verpachtung und Zupacht

Bewilligung zur
parzellenweisen
Verpachtung

Art. 4 ¹ Bewilligungen zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon erteilt das Bodenamt.

² Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beziehen.

Zupacht
1. Einsprache

Art. 5 ¹Gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstücks können Einsprache erheben

- a Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben;
- b der Gemeinderat des Ortes, wo die Pachtsache ganz oder zum Teil liegt;
- c der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die Pachtsache ganz oder zum Teil liegt.

² Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses beim Bodenamt einzureichen. Nach Ablauf eines halben Jahres seit Antritt der Pacht sind nur noch Einsprachen der Behörden zulässig.

2. Entscheid

Art. 6 ¹Über Einsprachen gegen die Zupacht eines Gewerbes oder Grundstücks entscheidet das Bodenamt.

² Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beziehen.

³ Heisst das Bodenamt die Einsprache gut, hebt es den Pachtvertrag mit einer Frist von mindestens sechs Monaten auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin auf.

IV. Pachtzinskontrolle

Pachtzins-
bewilligung

Art. 7 ¹Pachtzinsbewilligungen erteilt das Bodenamt.

² Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beziehen.

³ Es setzt zu hohe Pachtzinse auf das erlaubte Mass herab.

Pachtzins für
Grundstücke
1. Einsprache

Art. 8 ¹Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können beim Bodenamt Einsprache erheben

- a der Gemeinderat am Ort der Pachtsache;
- b der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die Pachtsache liegt.

² Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben.

2. Entscheid

Art. 9 ¹Auf Einsprache hin entscheidet das Bodenamt, ob der vereinbarte Pachtzins zulässig ist.

² Es kann zur Begutachtung die Pachtkommission beziehen.

³ Es setzt zu hohe Pachtzinse auf das erlaubte Mass herab.

V. Pachtzinsanpassung

Art. 10 Ändert der Bundesrat die Bemessungsansätze für den zulässigen Pachtzins oder erfährt der Wert der Pachtsache eine dauernde Veränderung, kann jede Partei beim Bodenamt die Neufestsetzung des zulässigen Pachtzinses verlangen.

VI. Rechtspflege und Vollzug

Feststellungsverfügung der Verwaltungsbehörde

Art. 11 ¹ Eine Partei, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der zuständigen Behörde feststellen lassen, ob die Abkürzung der Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung, die Zupacht oder der Pachtzins genehmigt werden kann.
² Die Partei kann schon vor dem Abschluss des Pachtvertrages um Erlass einer Feststellungsverfügung nachsuchen.

Beschwerde an die Landwirtschaftsdirektion

Art. 12 ¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann bei der kantonalen Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.
² Die Landwirtschaftsdirektion übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus.
³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Beschwerde an den Regierungsrat

Art. 13 ¹ Entscheide der Landwirtschaftsdirektion gestützt auf diese Verordnung unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.
² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vollzug

Art. 14 Der Regierungsrat ordnet Organisation und Gang der Pachtkommission durch Verordnung. In die Kommission nehmen gleich viele Vertreter der Verpächter wie Vertreter der Pächter Einsitz.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 15 ¹ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen. Die Beurteilung obliegt der mit dem Verfahren befassten Behörde.
² Für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren gilt die Zuständigkeitsordnung des neuen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Die Artikel 1 bis 7 und 10 bis 17 dieser Verordnung treten am 20. Oktober 1986 in Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 8 und 9.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 17 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung vom 27. Juni 1941 über die Durchführung der Massnahmen der Bundesbehörden betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Pachtzinse, Weidgelder und Sömmerungszinse) aufgehoben.

Bern, 8. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 11. November 1986

Verordnung über die Pachtkommission

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Dekrets vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken.

² Der Landwirtschaftsdirektor kann der Kommission weitere Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

Zusammensetzung, Wahl

Art. 2 ¹ Die Kommission setzt sich aus einer gleichen Zahl von Pächter- und Verpächtervertretern zusammen. Sie besteht aus mindestens zehn Mitgliedern.

² Die Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

³ Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kommission.

Gliederung

Art. 3 ¹ Die Kommission ist in fünf Gruppen gegliedert, welche die in ihrem Kreis anfallenden Geschäfte behandeln.

² Das Kantonsgebiet wird in folgende Kreise eingeteilt:

a Oberland (Kreis 1), umfassend die Amtsbezirke Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen, Thun, Interlaken und Oberhasli;

b Mittelland (Kreis 2), umfassend die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg, Laupen und Fraubrunnen;

c Emmental–Oberaargau (Kreis 3), umfassend die Amtsbezirke Burgdorf, Signau, Trachselwald, Aarwangen, Wangen und Läufgen;

d Seeland (Kreis 4), umfassend die Amtsbezirke Erlach, Nidau, Biel, Aarberg und Büren;

e Berner Jura (Kreis 5), umfassend die Amtsbezirke Moutier, Courtemary und La Neuveville.

- Organisation **Art. 4** ¹Jede Gruppe besteht aus einem Pächter- und einem Verpächtervertreter.
- ² Der Vorsteher des Bodenamtes kann, wenn es die Bedeutung eines Geschäfts rechtfertigt, einer Gruppe weitere Pächter- und Verpächtervertreter zuteilen.
- ³ Er kann ferner aus dem Kreis der Landwirtschaftslehrer, der Betriebsberater und der Beamten der Zentralverwaltung eine Fachperson bestimmen, die an der Begutachtung teilnimmt. Er kann diese Aufgabe auch selbst übernehmen.
- Verfahren **Art. 5** ¹Die zu behandelnden Geschäfte werden den Gruppen durch das Kommissionssekretariat zugewiesen.
- ² An der Begutachtung müssen gleich viele Pächter- wie Verpächtervertreter teilnehmen. Die Gruppen erstatten ihre Berichte schriftlich.
- ³ Bilden Geschäfte, zu denen eine Gruppe im erinstanzlichen Verfahren Stellung genommen hat, Gegenstand eines oberinstanzlichen Verfahrens, kann das Geschäft einer anderen Gruppe zur Überprüfung vorgelegt werden.
- Plenum **Art. 6** ¹Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Geschäfte, die der Landwirtschaftsdirektor der Kommission vorlegt, können im Plenum behandelt werden.
- ² Sitzungen im Plenum werden vom Präsidenten oder vom Vorsteher des Bodenamtes einberufen. Der Vorsteher des Bodenamtes nimmt mit beratender Stimme daran teil.
- Sekretariat **Art. 7** Das Sekretariat der Kommission wird vom Bodenamt geführt.
- Entschädigung **Art. 8** Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den für staatliche Kommissionen geltenden Bestimmungen.
- Inkrafttreten **Art. 9** Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1986 in Kraft.

Bern, 8. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15.
Oktober
1986

**Verordnung
über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur
AHV/IV
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK) wird wie folgt geändert:

*c Einkommens-
grenzen*

Art. 3 ¹ Unverändert.

² (neu) Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöht sich die Einkommensgrenze um zwei Drittel.

³ (neu) Der Jahresbetrag der Ergänzungsleistung darf im Kalenderjahr das Vierfache des jährlichen Mindestbetrags der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen; dieser Höchstbetrag ist nach Massgabe der Anspruchsdauer zu begrenzen, wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht während eines ganzen Jahres besteht.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

*d anrechenbares
Einkommen*

Art. 4 ¹ Als Einkommen werden angerechnet:

a unverändert;

b Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünfzehntel, bei Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden 20000 Franken, bei Ehepaaren 30000 Franken und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrenten der Alters-, Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung begründen, 10000 Franken übersteigt; bei Altersrentnern in Heimen und Heilanstalten erhöht sich der Vermögensverzehr auf einen Fünftel, soweit das Reinvermögen nach Abzug des Freibetrags 100000 Franken übersteigt;

c bis e unverändert;

f Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;

g unverändert.

² Vom jährlichen Erwerbseinkommen sind insgesamt 1000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 1500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen und vom Rest zwei Dritteln anzurechnen.

³ Unverändert.

f Abzüge vom
Einkommen

Art. 6 ¹Vom Einkommen werden abgezogen:

- a* Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- b* unverändert;
- c* Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- d* Prämien für Lebens-, Unfall- und Invaliditätsversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden bzw. 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes und die Krankenversicherung;
- e* ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für Heimaufenthalt, Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel;
- f* entspricht dem bisherigen Buchstaben *h*;
- g* ausgewiesene behinderungsbedingte Mehrkosten für die allgemeine Lebenshaltung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 3600 Franken je Person;
- h* der jährliche Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden 800 Franken bzw. 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigt; der Mietzinsabzug beträgt jedoch höchstens 6000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 7200 Franken bei Ehepaaren oder Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.

² (neu) Von den Kosten nach Absatz 1 Buchstabe e können die ersten 200 Franken im Jahr nicht abgezogen werden; vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Bundesrecht.

³ (neu) Der Mietzins nach Absatz 1 Buchstabe h besteht aus dem Nettomietzins und einem jährlichen Pauschalbetrag für die Nebenkosten von 400 Franken bei Alleinstehenden bzw. 600 Franken bei den andern Bezügerkategorien; Bewohnern von Heimen und Heilanstalten kann kein Abzug für Mietzins und Nebenkosten gewährt werden.

Art. 6a (neu) ¹Die Kosten bei dauerndem Aufenthalt in einem Heim oder einer Heilanstalt können je nach Stufe der Pflegebedürftigkeit

tigkeit bis zu folgendem täglichen Höchstbetrag berücksichtigt werden:

| | Fr. |
|---|-----------|
| a bei schwerer Pflegebedürftigkeit | bis 170.— |
| b bei mittlerer Pflegebedürftigkeit | bis 120.— |
| c bei leichter Pflegebedürftigkeit | bis 80.— |
| d bei Nichtpflegebedürftigen | bis 50.— |

² Für die persönlichen Auslagen wird monatlich zusätzlich folgender Betrag berücksichtigt:

| | Fr. |
|---|-------|
| a bei schwerer Pflegebedürftigkeit | 150.— |
| b bei mittlerer Pflegebedürftigkeit | 200.— |
| c bei leichter Pflegebedürftigkeit | 250.— |
| d bei Nichtpflegebedürftigen | 300.— |

³ Die Stufe der Pflegebedürftigkeit ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses und allfälliger weiterer Unterlagen festzulegen.

II.

1. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.
2. Bis am 31. Dezember 1987 darf eine laufende Ergänzungsleistung wegen der Änderung der Artikel 3, 4, 6 und 6a ELGK nicht herabgesetzt werden; bei Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse und der Rentenart ist eine Herabsetzung jederzeit möglich.
3. Diese Änderung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 15. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
28. November 1986*

15.
Oktober
1986

**Verordnung
über die Gebühren der Landwirtschaftsdirektion
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 7. April 1970 über die Gebühren der Landwirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

Art. 12 Für Verwaltungsgeschäfte der Landwirtschaftsdirektion und der ihr nachgeordneten Amtsstellen gelten folgende Gebühren:

- Fr.
- Entscheide in Pachtangelegenheiten 10.— bis 600.—
Rest unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 20. Oktober 1986 in Kraft.

Bern, 15. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Schulreglement der Ingenieurschule Biel (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Das Schulreglement vom 16.Juni 1982 der Ingenieurschule Biel wird wie folgt geändert:

Organisation
(Aufsichts-
kommission)

Art. 3 ^{1–3} Unverändert.

⁴ Die Schulleitung und ein auf vier Jahre gewählter Dozentenvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

⁵ Unverändert.

Vertretung der
angegliederten
Fachschulen

Art. 5 (neu) Soweit für angegliederte Fachschulen besondere Schulkommissionen bestehen, sind deren Präsidenten von Amtes wegen Mitglied der Aufsichtskommission.

Dozentenkonferenz **Art. 11** ¹Unverändert.

² Die Dozentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a–c unverändert;

d Wahl eines Dozentenvertreters in die Aufsichtskommission.

³ Unverändert.

Besondere
Veranstaltungen

Art. 25 ¹Zur Vertiefung des allgemeinen Wissens und des Fachwissens können Studienreisen, Exkursionen, externe Unterrichtswochen und Praktika durchgeführt werden.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt entsprechende Reglemente (Anhänge III a–III d).

**Anhänge
zum Reglement der Ingenieurschule Biel**

| | | Gestützt auf | Zuständige Instanz |
|--------------------|--|----------------|--------------------------------|
| Anhang I—III b | Unverändert. | | |
| Anhang III c (neu) | Reglement über externe Unterrichts- wochen | Art. 25 Abs. 2 | Volkswirtschafts- direktion |
| Anhang III d (neu) | Reglement über Praktika | Art. 25 Abs. 2 | Volkswirtschafts- direktion |
| Anhang IV | Unverändert. | | |

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bern, 22. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
Oktober
1986

**Verordnung
über das Sonderpädagogische Seminar für den
deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Zulassungs-
voraussetzungen

Art. 14 ¹Unverändert.

² Für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren beider Ausbildungsgänge ist der Nachweis über in der Regel drei Jahre unterrichtspraktische Erfahrung bei Ausbildungsbeginn zu erbringen.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf Antrag der Präsidentenkonferenz,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung vom 16. Februar 1983 für den Grossen Rat des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 26 ¹Unverändert.

² Die Präsidentenkonferenz koordiniert die Tätigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie entscheidet über

— ...

— zusätzliche Entschädigungen in besonderen Fällen (Art. 114);
(9. Lemma; neu)

— ...

³⁻⁵ Unverändert.

Sonderfälle

Art. 112a (neu) Den Mitgliedern ständiger Kommissionen werden ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld sowie Reiseentschädigung ausgerichtet, wenn sie auf Beschluss der Kommission für ein Geschäft Sonderabklärungen vornehmen, die mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind.

Besondere
Entschädigungen

Art. 114 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ In besonderen Fällen kann die Präsidentenkonferenz zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

II.

Diese Änderungen treten am 1. November 1986 in Kraft.

Bern, 3. November 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

Verordnung betreffend die Aufsichtskommission über das Kantonale Frauenspital

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 14, 20 und 26 des Gesetzes über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) vom 2. Dezember 1973 sowie von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe *h* und Absatz 2 sowie Artikel 24 Absatz 3 des Dekretes vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I. Wahl und Organisation der Kommission

Zusammensetzung **Art. 1** Die Aufsichtskommission über das Kantonale Frauenspital besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

Wahl **Art. 2** ¹Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheitsdirektion für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahlen erfolgen jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie diejenigen für das Staatspersonal.

² Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Sekretär oder Sekretärin werden von der Kommission bestimmt. Der Sekretär oder die Sekretärin braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein. In diesem Fall erfolgt die Ernennung im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion.

Mitglieder
mit beratender
Stimme

Art. 3 Die Mitglieder der Spitalleitung sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gesundheitsdirektion nehmen in der Regel an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.

Entschädigung

Art. 4 ¹Die Mitglieder der Kommission werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

² Der Regierungsrat regelt die Entschädigung für den Präsidenten oder die Präsidentin und den Sekretär oder die Sekretärin sowie nötigenfalls die Finanzierung von Schreibarbeiten.

II. Aufgaben und Tätigkeit

Aufgaben

- Art. 5** ¹Die Kommission unterstützt die Gesundheitsdirektion bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen.
- ² Der Kommission sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
1. Überwachung des Klinikbetriebes;
 2. Erlass beziehungsweise Genehmigung klinikinterner Vorschriften;
 3. Mitbericht zur Wahl des Spitaldirektors oder der Spitaldirektorin, der Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen, der Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen, des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin sowie der Oberin;
 4. Antragstellung an die Gesundheitsdirektion betreffend die Zulassung von Belegärzten oder Belegärztinnen;
 5. Mitbericht in wichtigen Planungsfragen medizinischer, baulicher und betrieblicher Art;
 6. Antragstellung an die Gesundheitsdirektion betreffend Tarife;
 7. Entgegennahme und Mitbericht von beziehungsweise zu Voranschlag und Rechnung;
 8. Stellungnahme zu gesetzgeberischen Erlassen auf Gebieten, die das Kantonale Frauenspital betreffen;
 9. Vermittlung bei Beanstandungen oder Beschwerden von Patientinnen und Klinikpersonal;
 10. Berichterstattung und Antragstellung an die Gesundheitsdirektion in allen ihr wichtig erscheinenden Bereichen ihres Tätigkeitsgebietes;
 11. Verabschiedung des Jahresberichtes des Kantonalen Frauenspitals zuhanden der Gesundheitsdirektion;
 12. Erfüllung besonderer Aufträge der Gesundheitsdirektion.

Kontrollbesuche

- Art. 6** ¹Die Mitglieder der Aufsichtskommission besuchen nach kommissionsinterner Absprache das Kantonale Frauenspital jährlich mindestens einmal.
- ² Sie prüfen Betriebsführung und Betriebsablauf, insbesondere das Verhalten des Klinikpersonals im Umgang mit den Patientinnen.
- ³ Die Besuche erfolgen in der Regel unangemeldet.
- ⁴ Über die Ergebnisse der Besuche wird der Aufsichtskommission berichtet. Diese gibt den Betroffenen Kenntnis.

III. Geschäftsgang

Einberufung von Sitzungen

- Art. 7** ¹Die Kommission hält in der Regel drei Sitzungen pro Jahr ab. Sie wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin zu weiteren Sitzungen einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern, oder auf

schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

² Die Gesundheitsdirektion kann jederzeit zu Sitzungen aufbieten.

³ Die Einladung hat mindestens zehn Tage zum voraus schriftlich, mit Angabe der Traktanden sowie unter Beilage einer übersichtlichen Dokumentation mit Anträgen, zu erfolgen.

Sitzungsablauf

Art. 8 ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Über jede Sitzung der Kommission und der Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält wenigstens die Beschlüsse und die wichtigsten Erwägungen.

Zeitlich unaufschiebbare Geschäfte

Art. 9 In zeitlich unaufschiebbaren Geschäften kann der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, verbindlich beschliessen. Das Geschäft ist der Aufsichtskommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Aufgaben-delegation

Art. 10 Die Kommission kann bestimmte Aufgaben besonderen Ausschüssen (Subkommissionen), dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einzelnen Mitgliedern übertragen. Die Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Die Gesundheitsdirektion ist über die Aufgabendelegation zu orientieren.

Aufhebung früherer Erlasse**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 11 § 8 und 9 des Organisationsreglementes des Kantonale Frauenspitals vom 7. März 1930/7. August 1953 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 5. November 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
November
1986

**Grossratsbeschluss
betreffend Finanzplan für die Jahre 1988–1990**

1. Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt auf Antrag des Regierungsrates vom Finanzplan für die Jahre 1988–1990 Kenntnis.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Budget 1988 einen materiell und formell überarbeiteten Finanzplan für die Jahre 1989–1991 vorzulegen, mit der Zielsetzung, dem Grossen Rat Massnahmen vorzuschlagen, die
 - a den Ausgleich des Staatshaushaltes gemäss Finanzhaushaltsgesetz und
 - b eine Annäherung der Steuerbelastung an das Schweizerische Mittel ermöglichen.

Bern, 11. November 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Gesetzes vom 6.Juni 1971 über die Ge-
bäudeversicherung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Schutzzweck **Art. 1** Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz von Personen und Sachen gegen die Gefahren des Feuers.

Sorgfaltspflichten **Art. 2** Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer, offenen Flammen und Raucherwaren sowie beim Gebrauch feuergefährlicher Stoffe oder Waren und bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten und dergleichen, die zur Vermeidung eines Brandes notwendige Vorsicht walten zu lassen.

Grundsatz **Art. 3** Gebäude und andere Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

Massnahmen **Art. 4** Der Brandschutz umfasst:
a Brandverhütungsmassnahmen,
b bauliche, betriebliche und technische Massnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Gewährleistung der Personensicherheit bei Bränden,
c Massnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung.

Kriterien **Art. 5** Für Art und Umfang der zu treffenden Brandschutzmassnahmen ist insbesondere massgebend:
a Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für den Wehrdienst,
b Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes,
c Personenbelegung,

- d Brandbelastung, Brennbarkeit der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr,
- e Aktivierungsgefahr (Zündquellen),
- f Brandbekämpfungsmöglichkeit.

II. Brandschutzorganisation

Brandschutz-
aufgaben

Art. 6 ¹Die Gebäudeversicherung (GVB) sorgt unter der Aufsicht des Regierungsrates für die Sicherstellung des Brandschutzes im gesamten Kanton Gebiet.

- ² Der Brandschutz beinhaltet namentlich folgende Aufgaben:
- a Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren,
- b periodische, brandschutztechnische Kontrollen bestehender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
- c Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen durch die Kaminfeger,
- d Ausbildung der für den Vollzug des Brandschutzes zuständigen Organe,
- e Dokumentierung und Weiterbildung der Baufachleute in allen Brandschutzbefangen,
- f Brandschutzinformation der Öffentlichkeit sowie besonderer Personengruppen.

Vollzug

Art. 7 ¹Der Vollzug des Brandschutzes obliegt der GVB, soweit er nicht Aufgabe der Gemeinden ist.

- ² Die GVB kann bestimmte Brandschutzaufgaben Gemeinden oder privaten Organisationen übertragen.

Feueraufseher

Art. 8 ¹Zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben der Gemeinde wählt der Gemeinderat einen oder mehrere baufachkundige Feueraufseher.

- ² Mehrere Gemeinden können zusammen einen gemeinsamen Feueraufseher einsetzen.

III. Brandschutzauflagen und -bedingungen

Zuständigkeit

Art. 9 ¹Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, wer im Baubewilligungsverfahren die Brandschutzauflagen und -bedingungen festzusetzen hat.

- ² Bei Plangenehmigungs-, Betriebs- und Einrichtungs-Bewilligungsverfahren legt die GVB die Brandschutzauflagen und -bedingungen fest.

³ Diese Brandschutzaufgaben und -bedingungen bilden Bestandteil der entsprechenden Bewilligung (= unselbständige Auflagen).

Art. 10 ¹ Die für die Festsetzung der Brandschutzaufgaben und -bedingungen zuständige Behörde (GVB, Gemeinde) hat im Rahmen von geeigneten Bau- und Abnahmekontrollen zu überprüfen, ob die Brandschutzaufgaben und -bedingungen eingehalten wurden.

² Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Missachtung von Brandschutzaufgaben und -bedingungen obliegt der im entsprechenden Verfahren zuständigen Behörde.

IV. Brandschutzkontrollen

Art. 11 ¹ Zur Förderung der Brandsicherheit in bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen führen die GVB und die Gemeinden Brandschutzkontrollen durch.

² Bei der Festsetzung der Kontrollintervalle und der zu kontrollierenden Gebäudekategorien ist dem Kontrollaufwand sowie den Brandrisiken angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 12 ¹ Die Kontrollen sind soweit möglich im Beisein des Gebäudeeigentümers vorzunehmen.

² Die Kontrollorgane haben Zutritt zu allen Räumen, die für die sachgerechte Durchführung der Brandschutzkontrolle von Belang sind.

Art. 13 ¹ Festgestellte Mängel sind dem Eigentümer schriftlich zu melden.

² Für die Behebung der Mängel sind angemessene Fristen einzuräumen.

³ Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind unverzüglich die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

V. Kaminfeger

Art. 14 ¹ Der Regierungsrat kann den Kanton in Kaminfegerkreise einteilen und dem jeweiligen Kreisinhaber das alleinige Reinigungsrecht zugestehen.

² Er bestimmt, wer als Kreiskaminfegermeister wählbar ist und welche Aufgaben dieser zu erfüllen hat.

³ Grundsätzlich ist der Kreiskaminfegermeister in seinem Kreis wohnsitzpflichtig.

⁴ Der Regierungsrat erlässt den Kaminfegertarif.

Kontrollpflicht

Art. 15 ¹Anlässlich der Reinigung oder Kontrolle hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungsanlagen, -einrichtungen und Kamine den Brandschutzbüroschriften entsprechen.

² Festgestellte Mängel hat er dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde schriftlich zu melden; im übrigen gilt Artikel 13.

VI. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungsbestimmungen

Art. 16 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² In Ergänzung hiezu kann er besondere, brandschutztechnische Vorschriften der GVB und anderer im Brandschutz tätigen Organisationen verbindlich erklären.

Prüfnachweis

Art. 17 ¹Der Bauherr kann verpflichtet werden, Materialien und technische Einrichtungen zu verwenden, deren brandschutztechnische Qualität durch eine Prüfung oder ein Gutachten von anerkannten Fachstellen nachgewiesen wurde.

² Die GVB kann verlangen, dass solche Materialien und technische Einrichtungen mit einem Prüfzeichen versehen werden.

Unselbständige Auflagen

Art. 18 Unselbständige Brandschutzauflagen (Art. 9) sind im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens anfechtbar.

Rechtspflege
1. Einsprache

Art. 19 ¹Gegen selbständige Verfügungen der GVB und der Gemeinde, die aufgrund von Artikel 11–13 dieses Dekrets erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Die GVB, bzw. die Gemeinde, überprüft den Sachverhalt erneut und erlässt einen neuen Entscheid (Einspracheentscheid).

³ Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren sinngemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie der Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrats.

2. Beschwerden
^a gegen
Einsprache-
entscheide
der GVB

Art. 20 ¹Gegen Einspracheentscheide der GVB kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

b gegen
Einsprache-
entscheide
der Gemeinden

Ordnungsfrist

Vollstreckung

Gebühren,
Kosten

Strafen

Anpassung
bestehender
Bauten
1. Grundsatz

2. Ausmass

Art. 21 ¹ Gegen Einspracheentscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerdeentscheide der Regierungsstatthalter unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 22 Alle Verfügungen und Einspracheentscheide sind beförderlich, in der Regel nicht später als innert drei Monaten zu treffen.

Art. 23 Für die Vollstreckung selbständiger Verfügungen der GVB oder der Gemeinde sind die Artikel 46–48 des Baugesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 24 ¹ Die zuständigen Organe können für den Brandschutzzug angemessene Gebühren erheben.

² Artikel 51 ff. des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren sind sinngemäss anwendbar.

Art. 25 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekrets und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 ¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind neuen Brandschutzbestimmungen anzupassen, wenn die Schadengefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen beträchtlich ist.

² Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert, umfassend erneuert oder einem neuen Zweck zugeführt, sind sie brandschutztechnisch ebenfalls anzupassen.

Art. 27 ¹ Brandschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen haben so weit zu gehen, als sie für eine angemessene Verminderung der Brandgefährdung notwendig und zumutbar sind.

² Auf schützenswerte Bausubstanz ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Für brandschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten sind ausreichende Realisierungsfristen zu gewähren.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 28 Das Dekret über die Feuerpolizei vom 12. Februar 1976 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 13. November 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

13.
November
1986

**Dekret
über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

(Zentralstelle
für wirtschaft-
liche Landesver-
sorgung)

Beamte
(des Laboratori-
ums für Lebens-
mittel- und
Trinkwasser-
kontrolle)

Aufgaben
(des AWK)

Zweck, Sitz
(der Ingenieur-
schulen)

Art. 17 Organisation und Aufgaben der Zentralstelle richten sich nach dem Landesversorgungsdekret vom 29. August 1985.

Art. 21 Die Beamten des Laboratoriums sind:
1.–4. unverändert;
5. zwei Lebensmittelmikrobiologen;
6.–7. unverändert.

10. Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen (AWK)

Art. 22 ¹ Das Amt orientiert innerhalb und ausserhalb des Kantons durch Ausstellungen und publikumsgerechte Öffentlichkeitsarbeit über Leistungen und Eigenschaften der bernischen Wirtschaft und Kultur sowie über geeignete Aktivitäten von Behörden und Verwaltung.

² Es vermittelt Kontakte mit schweizerischen und ausländischen Ausstellern.

³ Es betreut das Ausstellungs- und Informationszentrum Käfigturm Bern, die Gewerbebibliothek und die Sammlung angewandte Kunst.

Art. 29 ¹ Die Ingenieurschulen
a bilden die Studenten nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften aus;
b führen berufliche Weiterbildungskurse durch;
c können Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Beratungen zugunsten von Wirtschaft und Verwaltung durchführen.
² Unverändert.

Abteilungen
(der Ingenieur-
schulen)

Art. 30 ¹ Die Ingenieurschulen bestehen aus folgenden Abteilungen:

in Biel:

- Maschinentechnik,
- Elektrotechnik,
- Architektur,
- Automobiltechnik,
- Mikrotechnik,
- Informatik;

in Burgdorf:

- Architektur,
- Bauingenieurwesen,
- Chemie,
- Maschinentechnik,
- Elektrotechnik,
- Unternehmungsführung;

in St. Immer:

- Maschinentechnik,
- Mikrotechnik,
- Elektrotechnik.

² Der Ingenieurschule Biel ist eine Abgasprüfstelle angegliedert.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Gliederung
(der ange-
gliederten
Fachschulen)

Art. 32 ¹ Den Ingenieurschulen sind folgende Fachschulen angegliedert:

in Biel:

- Technikerschule,
- Schule für mikrotechnische Berufe,
- Schule für Gestaltung;

in St. Immer:

- Schule für mechanische Berufe,
- Schule für mikrotechnische Berufe,
- Schule für elektrotechnische Berufe.

² Unverändert.

Drittaufträge
(gemeinsame
Bestimmung für
alle Schulen)

Art. 37 a (neu) ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion kann, soweit nötig, für befristete Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaufträge im Hauptamt tätige Lehrer entlasten oder zusätzliches Personal befreist anstellen.

² Drittaufträge sind kostendeckend durchzuführen.

³ Für die finanzielle Abwicklung von Drittaufträgen wird bei jeder Ingenieurschule ein privatrechtlicher Fonds für die Vorfinanzierung von Drittaufträgen geschaffen.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Verfahrensablauf und weitere Einzelheiten.

Mitgliedschaften
(gemeinsame
Bestimmung für
alle Ämter und
Anstalten)

Art. 41 a (neu) Die Volkswirtschaftsdirektion sowie ihre Ämter und Anstalten können im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse des Staates Fachvereinigungen, Stiftungen, Genossenschaften und dergleichen beitreten, falls diese auf demselben Gebiet tätig sind.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 13. November 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 109 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Hauptrevision
Beschluss

Art. 1 ¹Es wird eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt (Art. 109 Abs. 1 StG).

² Für die Neubewertung gelten die Vorschriften dieses Dekretes.

A. Behörden und Verfahren

Finanzdirektion

Art. 2 Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen und wählt die kantonalen Schätzer.

Kantonale
Steuerverwaltung

Art. 3 ¹Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie ordnet die Ausbildung der Schätzer.

² Sie erhebt im Hinblick auf die amtliche Bewertung die Bewertungsgrundlagen, insbesondere die allgemeinen Einflussfaktoren nach Artikel 21.

³ Sie ist berechtigt, zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Gemeindeschatzungskommissionen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

Kantonale
Schatzungskommission

Art. 4 ¹Die kantonale Schatzungskommission (Art. 109 Abs. 2 StG) stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsnormen auf. Sie entscheidet über die zur Festsetzung der Verkehrswerte des Bodens massgebenden Richtpreise, sofern sich die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung und die Gemeindeschatzungskommission nicht einigen können.

² Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Gemeinde-
schatzungs-
kommission

Art. 5 ¹ Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden auf Antrag der Schätzer (Gemeindeschätzer, kantonale Schätzer, Experten der kantonalen Steuerverwaltung) durch die Gemeindeschatzungskommission festgesetzt.

² Soweit für die einheitliche Anwendung der verbindlichen Normen der kantonalen Schatzungskommission erforderlich, wird der Bewertungsantrag unter Mitwirkung von Experten der kantonalen Steuerverwaltung oder besonders ausgebildeten kantonalen Schätzern gestellt.

³ Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wird nach den Bestimmungen des Gemeinde- reglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu vereidigen. Über alle Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁴ Die Gemeindeschatzungskommission sorgt für eine Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte und ordnet gegebenenfalls deren Berichtigung an.

Eröffnung

Art. 6 ¹ Nach durchgeföhrter Bewertung eröffnet die Gemeindeschatzungskommission den amtlichen Wert dem Eigentümer, dem Nutzniesser sowie der kantonalen Steuerverwaltung und dem Einwohnergemeinderat. In der Eröffnung ist auf das Einsprache- oder Rekursrecht aufmerksam zu machen (Art. 116 und 143 Abs. 2 StG).

² Eigentümer und Nutzniesser haben das Recht, das Bewertungs- protokoll einzusehen oder eine Abschrift davon zu verlangen.

³ Die Eröffnung der amtlichen Werte an den Einwohnergemeinderat kann unterbleiben, wenn dieser darauf verzichtet. In diesem Falle beginnt für die Gemeinde die Einsprache- oder Rekursfrist mit der Eröffnung an den Eigentümer oder Nutzniesser.

Kosten

Art. 7 ¹ Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und von den Gemeinden getragen.

² Der Staat trägt die Kosten für:

- a* die kantonale Schatzungskommission (Art. 4);
- b* die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 3 Abs. 3);
- c* die Ausbildung der kantonalen Schätzer;
- d* die zur amtlichen Bewertung notwendigen normalen Formulare.

- ³ Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte für:
- a die kantonale Schatzungskommission, soweit sie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 in Streitfällen zu entscheiden hat;
 - b die Gemeindeschatzungskommission;
 - c die Ausbildung der Gemeindeschätzer;
 - d die Bewertung der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte;
 - e die Kontrolle der Bewertungen;
 - f die erforderlichen Plankopien;
 - g die Anlage des Registers der amtlichen Werte;
 - h die Eröffnung der amtlichen Werte;
 - i die Datenverarbeitung.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen bzw. Richtlinien über:
- a die Entschädigung der kantonalen Schätzer;
 - b die Beitragsleistungen des Staates an die Gemeinden;
 - c die Entschädigung der Gemeindeschätzer;
 - d die massgebenden Kosten der Datenverarbeitung.

Rechte und Pflichten

Art. 8 Im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Artikel 92, 93, 95, 96, 96a und 97, für die Widerhandlungen die Artikel 173–188 StG.

B. Bewertungsgrundsätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Bewertung

Art. 9 Amtlich zu bewerten sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Grundstücke und Wasserkräfte nach Artikel 53–55 StG.

Ausnahmen

Art. 10 ¹Nicht amtlich zu bewerten sind:

- a Grundstücke, welche keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49 Ziff. 2 StG);
- b öffentliche Strassen; Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe;
- c im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten stehende Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen, sofern das eidgenössische Recht die Besteuerung ausschliesst;
- d öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde.

² Wird bei den vorgenannten Objekten eine amtliche Bewertung erforderlich, so ist diese nach den entsprechenden Normen vorzunehmen.

Rechte und
Lasten

Art. 11 Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind.

Stichtag und
Bestand

Art. 12 ¹ Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes der Grundstücke und Wasserkräfte sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der Bewertung, unter Vorbehalt von Berichtigungen auf den Stichtag.

² Bestehen in nicht vermessenen Gemeinden des Oberlandes Zweifel an der Richtigkeit des Flächeninhaltes, so ist dieser zu schätzen.

II. Besondere Bestimmungen

1. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Begriff

Art. 13 Als land- oder forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der land- oder der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsarten bestimmt wird, einschliesslich der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude. Artikel 27 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Bewertung

Art. 14 ¹ Die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit Einschluss der erforderlichen Gebäude erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und der dazugehörenden Ausführungsvorschriften.

² Für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke gelten die bisherigen Normen nach Dekret vom 13. Februar 1973.

Nichtland-
wirtschaftliche
Grundstücksteile

Art. 15 Wird der Verkehrswert von Grundstückteilen nicht im wesentlichen durch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt, so sind diese nach den Artikeln 16 ff. zu bewerten.

2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und Wasserkräfte

Begriff

Art. 16 Grundstücke, die nicht vorwiegend der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, gelten als nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Bewertung:
Grundsatz

Art. 17 Für die Festsetzung des amtlichen Wertes von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ist der Ertrags- und Verkehrswert nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften zu berücksichtigen.

| | |
|-----------------------------|--|
| Ertragswert | <p>Art. 18 ¹ Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der vierjährigen Bemessungsperiode 1983 bis 1986 im Mittel erzielte und nach wirtschaftlichem Alter, Lage, Zustand und Ausstattung erzielbare Rohertrag, ohne Abzug der Unterhalts-, Sachversicherungs-, Verwaltungskosten und Schuldzinsen, der Abschreibungen und der Steuern.</p> <p>² Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers oder Nutzniessers dienenden Nutzungen des Grundstückes. Diese Nutzungen sind zum ortsüblichen Marktwert anzurechnen.</p> <p>³ Der Kapitalisierungssatz beträgt 5 bis 10 Prozent.</p> |
| Verkehrswert | <p>Art. 19 Der Verkehrswert richtet sich nach den Preisen, wie sie während der vierjährigen Bemessungsperiode 1983 bis 1986 im Mittel in der betreffenden Gegend im Grundstückverkehr bezahlt wurden und auch weiterhin erzielbar erscheinen. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Grundstückpreise sind nicht zu berücksichtigen.</p> |
| Realwert | <p>Art. 20 Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Zeitwert (Zustandswert) aller baulichen Anlagen, inklusive Nebenkosten, und dem relativen Landwert.</p> |
| Allgemeine Einflussfaktoren | <p>Art. 21 ¹ Allgemeine Einflussfaktoren für die Bewertung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kaufpreise (Landbewertung); – die Mietzinsen (Ertragswertfestsetzung); – die Hypothekarzinsen (Ertragswertfestsetzung); – die Baukosten (Realwertfestsetzung); – die Strompreise (Wasserkraftbewertung). <p>² Die durchschnittlichen Kaufpreise für verkaufte, nicht überbaute Grundstücke werden durch die kantonale Steuerverwaltung aufgrund der Handänderungen in den einzelnen Gemeinden ermittelt.</p> <p>³ Das durchschnittliche Mietzinsniveau richtet sich nach dem Mietpreisindex (Jahresmittel) des BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) für den Kanton Bern und zusätzlichen Erhebungen der kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p>⁴ Der durchschnittliche Hypothekarzinsfuss richtet sich nach dem Zinssatz für 1. Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern.</p> <p>⁵ Die durchschnittlichen Baukosten richten sich nach dem Berner Baukostenindex des Amtes für Statistik der Stadt Bern.</p> <p>⁶ Der durchschnittliche Strompreis richtet sich nach der Warenposition für elektrische Energie des Grosshandelspreisindexes des BIGA.</p> |

Grundstückarten;
Wohn- und
Geschäftshäuser,
Gastwirtschafts-
und Beherber-
gungsbetriebe

Art. 22 Bei Wohn- und Geschäftshäusern sowie Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben ist für die Berechnung des amtlichen Wertes vom Ertragswert auszugehen. Der Verkehrswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird mittels eines Zuschlages oder Abzuges Rechnung getragen. Artikel 24 bleibt vorbehalten.

Andere überbaute,
nichtlandwirt-
schaftliche
Grundstücke

Art. 23 Bei allen andern überbauten, nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken, wie industriellen Grundstücken, öffentlichen Bauten, Transportanlagen, Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen, hergerichteten Plätzen und dergleichen, ist für die Berechnung des amtlichen Wertes vom Realwert auszugehen. Ertrags- und Verkehrswert werden nicht besonders ermittelt. Ihnen wird mittels eines Abzuges oder Zuschlages Rechnung getragen. Artikel 24 bleibt vorbehalten.

Ungenügender
Ertrag

Art. 24 ¹ Steht der Ertrag überbauter Grundstücke oder Grundstückteile in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens (Landwert), ist der amtliche Wert nach Artikel 26 festzusetzen.

² Für kulturhistorisch bedeutsame Objekte kann der Ansatz bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes des Bodens herabgesetzt werden.

Land in der
Bauzone;
Begriff

Art. 25 Als Bauzonen im Sinne dieses Dekretes gelten die aufgrund der Baugesetzgebung rechtsgültig abgegrenzten Bauzonen. Die Bauernhofzonen gehören nicht zur Bauzone.

Bewertung

Art. 26 Für Land in der Bauzone ist vorerst unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades der Verkehrswert festzusetzen. Der Ertragswert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert wie folgt festgesetzt wird:

- a auf 10 Prozent des Verkehrswertes für Land in der Zone für öffentliche Nutzungen;
- b auf 80 Prozent des Verkehrswertes für Land in der übrigen Bauzone.

Ausnahmen;
Bauverbotsgebiete

Art. 27 ¹ Bei Grundstücken oder Grundstückteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften (Baugesetz, Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungsordnungen und -vorschriften) mit Bauverbot belegt sind (Grünzonen, Naturschutz-, Lärmschutz- und Ortsbildschutzgebiete, Gefahrengebiete), gilt der landwirtschaftliche Ertragswert als amtlicher Wert.

² Davon ausgenommen sind Grundstücke und Grundstückteile, die als zusätzlicher Umschwung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten genutzt werden.

Weitere Ausnahmen

Art. 28 ¹ Land in der Bauzone, welches im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht oder eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe oder Gärtnereibetrieb gehört, ist zum Ertragswert zu bewerten.

² Als landwirtschaftliches Gewerbe oder Gärtnereibetrieb gelten Land und Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Ertrag namhaft zum Einkommen des Eigentümers oder seines Pächters beiträgt.

³ Land in der Bauzone, welches eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist, ist zum Ertragswert entsprechend der gewerblichen Nutzung zu bewerten.

Land ausserhalb der Bauzone

Art. 29 ¹ Der amtliche Wert von nichtüberbautem Land ausserhalb der Bauzone wird nach dem Ertragswert festgesetzt.

² Davon ausgenommen ist nichtüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung richtet. In diesen Fällen erfolgt eine Bewertung nach dem Verkehrswert.

Baurechtsbelastete Grundstücke

Art. 30 ¹ Bei einem Baurecht mit wiederkehrendem Entgelt entspricht der amtliche Wert des baurechtsbelasteten Grundstückes dem Ertragswert. Dieser berechnet sich in der Regel nach dem vereinbarten Baurechtszins, kapitalisiert zum Zinssatz für 1. Hypotheken der Hypothekarkasse des Kantons Bern, im Durchschnitt der Bemessungsperiode.

² Bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht wird das baurechtsbelastete Grundstück zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung des Baurechts, bewertet. Liegt das baurechtsbelastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, so gilt mindestens der landwirtschaftliche Ertragswert als amtlicher Wert.

Baurechte

Art. 31 Der amtliche Wert von Baurechten wird in sinngemässer Anwendung der Artikel 13 ff. und 16 ff. festgesetzt, unter Berücksichtigung des Baurechtsvertrages.

Landwirtschaftliche Grundstückteile

Art. 32 Bei den nach den Artikeln 16 ff. bewerteten Grundstücken werden landwirtschaftlich genutzte Teile, deren Verkehrswert im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzungsart bestimmt wird, nach den Artikeln 13 und 14 bewertet.

Wasserkräfte

Art. 33 ¹ Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

² Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des dazugehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

³ Nicht unmittelbar der Erzeugung der Wasserkraft dienende Anlagen, einschliesslich des dazu gehörenden Bodens, sind gesondert zu bewerten.

Unvollendete
Bauten,
Anlagen und
Wasserkräfte

Art. 34 Sind Bauten oder für die Nutzbarmachung von Wasserkräften bestimmte Anlagen noch nicht vollendet, so bestimmt sich der amtliche Wert nach dem Verhältnis der aufgelaufenen Anlagekosten zum mutmasslichen amtlichen Wert nach Fertigstellung.

Inkrafttreten
des Dekretes

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35 ¹Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten
der amtlichen
Werte;
Grundsatz

Art. 36 ¹Die gestützt auf dieses Dekret festgesetzten neuen amtlichen Werte treten auf den 1.Januar 1989 in Kraft. Die Artikel 37 und 38 bleiben vorbehalten.

Landwirt-
schaftliche
Grundstücke

Art. 37 ¹Die Neubewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke aufgrund dieses Dekretes erfolgt laufend, spätestens aber bis 31.Dezember 1996. Der neue Wert erlangt Gültigkeit als Vermögensteuerwert auf Beginn der der Schätzung folgenden Veranlagungsperiode, sofern kein Berichtigungsgrund nach Artikel 111 StG vorliegt.

² Solange noch keine Bewertung nach eidgenössischen Normen vorliegt, gilt der bisherige amtliche Wert.

Bauverbots-
dienstbarkeiten

Art. 38 ¹Bauverbotsdienstbarkeiten, die vor dem 1.Januar 1989 gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 13.Februar 1973 begründet oder verlängert worden sind, werden ab dem 1.Januar 1993 bei der amtlichen Bewertung nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn diese Dienstbarkeiten für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

² Am 1.Januar 1989 bestehende Bauverbotsdienstbarkeiten können mit steuerlicher Wirksamkeit bis Ende 1992 verlängert werden.

³ Der Grundeigentümer kann bestehende Dienstbarkeiten mit steuerlicher Wirkung für die nächste Veranlagungsperiode, frühestens auf den 1.Januar 1989, im Grundbuch löschen lassen.

⁴ Mit dem Wegfall einer Bauverbotsdienstbarkeit ist der amtliche Wert des betreffenden Grundstückes zu berichtigen. Berichtigungen mit Wirkung per 1. Januar 1993 finden auch bezüglich der amtlichen Werte derjenigen Grundstücke statt, welche zu diesem Zeitpunkt noch mit Bauverboten belastet sind.

Anwendung bei
Zwischenrevision
und Berichtigung

Art. 39 Die Bestimmungen dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen (Art. 110–115 StG) der neuen amtlichen Werte.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 40 Auf den 1. Januar 1989 werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dekret vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts aufgrund der Artikel 14, 37 und 38.

Bern, 19. November 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Vizestaatsschreiber:
Lundsgaard-Hansen

26.
November
1986

**Verordnung
betreffend Bauten in Waldnähe
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Forstdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung betreffend Bauten in Waldnähe vom 23.Juli 1974 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeines

Bewilligungs-
erfordernis/
Geltungsdauer

Art. 1 ¹Eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über das Forstwesen vom 1.Juli 1973 (FoG) erfordern alle Bauten, Anlagen und Vorkehren auf und unter der Erdoberfläche und in Gewässern, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen und den Waldabstand von 30 m gemäss Artikel 15 Absatz 1 FoG nicht einhalten.

² Die Ausnahmebewilligung befreit nicht von der Pflicht, die nach andern gesetzlichen Vorschriften für das Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

³ Die Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der ordentlichen Baubewilligung.

Bewilligungsfälle

Art. 1 a ¹Eine Ausnahmebewilligung ist – unter Vorbehalt von Artikel 1 b – erforderlich für die Erstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von

- a Gebäuden und Gebäudeteilen;
- b Tankanlagen, Speicheranlagen der öffentlichen Gasversorgung, Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe;
- c Türmen, freistehenden Kaminen, Antennenmasten, Transformatoren- und Freilufthochspannungsschaltanlagen;
- d festen Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern, Rampen, äusseren Kellereingängen, Schwimmbecken;
- e Jauche-, Dünger- und Kehrichtgruben, Hauskläranlagen, Abwasser- und Sickergruben;
- f privaten Strassen und anderen privaten Anlagen der Baulanderschliessung (Zufahrten, Parkplätzen, Leitungen);

- g Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Schiffsbojen, Anlagen für die Ausübung des Bade- und Wassersports;
 - h Materialentnahmestellen (Steinbrüchen, Kies-, Lehmgruben u. dgl.);
 - i Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien, Abstellplätze für Mobilheime, Wohnwagen oder Boote, Ablagerungsplätze für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle, Bauschutt und Aushubmaterial jeder Art;
 - k Campingplätze.
- ² Ferner ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich für:
- a das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
 - b Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe;
 - c die Beseitigung der natürlichen Pflanzendecke für den Bau oder den Ausbau von Skipisten, ausgenommen die Behebung einzelner örtlicher begrenzter Gefahrenstellen auf einer Fläche von höchstens 500 m².

Bewilligungsfreie
Bauvorhaben

Art. 1 b ¹ Keiner Ausnahmebewilligung bedürfen:

- a Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- c bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden, wenn keine Änderung der Außenmasse und keine Zweckänderung eintritt;
- d im ortsüblichen Rahmen oder entsprechend näheren Gemeindevorschriften
 - kleine Nebenanlagen, wie mindestens auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken für Kinder, Fahrradunterstände, Werkzeugtruhen, Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere;
 - Anlagen der Garten- oder Außenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, ferner, bis zu 1,20 m Höhe, Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern;
- e Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und Lagerung von Materialien bis zu einer Dauer von 3 Monaten;
- f das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes bis zu einer Dauer von 6 Monaten an den von der Gemeindebehörde mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubten Standorten;
- g auf bestehenden Abstellflächen das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebszeit, sofern ausreichende Abstellplätze für Motorfahrzeuge verbleiben

und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden;

h Bauten und Anlagen, die im Rahmen von rechtskräftigen Überbauungsplänen gemäss Baugesetz gestützt auf eine Waldabstandslinie in Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m erstellt werden.

² Bei Bauten und Anlagen gestützt auf Waldabstandslinien gemäss Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe *h* ist der Gemeindebaupolizeibehörde eine Verzichtserklärung der Bauherrschaft betreffend die Geltendmachung allfälliger Haftpflichtansprüche für Schäden, die wegen des verkürzten Waldabstandes an der Baute oder ähnlichen Anlage entstehen können, einzureichen.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 7 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 26. November 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
Dezember
1986

Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. Dezember 1967 über die pauschale Steueranrechnung wird wie folgt geändert:

In der ganzen Verordnung wird die Bezeichnung «§» ersetzt durch «Art.».

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Zuständigkeit

Art. 1 Die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung wird unter der Aufsicht der kantonalen Steuerverwaltung der Abteilung Verrechnungssteuer übertragen.

Antrag auf
Anrechnung

Art. 2 ¹Unverändert.

² Für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode oder wenn kein Wertschriftenverzeichnis abzugeben ist, muss der Antrag der Abteilung Verrechnungssteuer eingereicht werden.

Barrückerstattung
und Verrechnung

Art. 3 Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird den Berechtigten in bar zurückerstattet. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Abteilung Verrechnungssteuer die Verrechnung mit laufenden oder früher fällig gewordenen Staats- und Gemeindesteuern anordnen.

Art.4 Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Artikel 20 der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung ein pauschal anzurechnender Betrag verbleibt, wird er dem Kanton und der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers nach Massgabe der Steueranlagen belastet.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1.Januar 1987 in Kraft.

Bern, 3. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
Dezember
1986

**Verordnung
über die Rückerstattung des zusätzlichen
Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. Juni 1952 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika wird wie folgt geändert:

In der ganzen Verordnung wird die Bezeichnung «§» ersetzt durch «Art.».

Ingress:

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung der eidgenössischen Verordnung vom 2. November
1951 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsab-
kommen,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

Art. 1 ¹Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA wird dem Berechtigten von der Abteilung Verrechnungssteuer der kantonalen Steuerverwaltung in bar zurückerstattet.

² Unverändert.

Art. 3 Die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1966 über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer finden sinngemäss Anwendung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 3. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
Dezember
1986

Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. Oktober 1966 über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

In der ganzen Verordnung wird die Bezeichnung «§» ersetzt durch «Art.».

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 2 Die Abteilung Verrechnungssteuer trifft alle für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Kanton erforderlichen Massnahmen und Entscheide, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des VStG nicht einer andern Behörde vorbehalten sind (Rest streichen).

Abteilung
Verrechnungs-
steuer der
kantonalen
Steuerverwaltung

Beschwerde-
behörde

Art. 3 Beschwerdebehörde ist die Steuerrekurskommission des Kantons Bern. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Dekretes vom 6. September 1956 betreffend die kantonale Rekurskommission, soweit Artikel 54 VStG nicht besondere Verfahrensbestimmungen enthält.

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sofern die direkten Steuern ratenweise eingezogen werden, wird die Verrechnungssteuer an die erste Steuerrate und ein Überschuss an die folgenden Steuerraten angerechnet.

Verrechnung:
mit direkten
Steuern

⁴ Solange die Abteilung Verrechnungssteuer den Rückerstattungsanspruch für das erste Jahr der Veranlagungsperiode noch nicht ermittelt hat, dient die für das vorangegangene Steuerjahr gutgeschriebene Verrechnungssteuer als Grundlage für die Bemessung der nach Absatz 3 anzurechnenden Verrechnungssteuer.

⁵ Unverändert.

Barrückerstattung **Art. 5** ¹Unverändert.

² Ist die Verrechnung mit Staats- und Gemeindesteuern nicht möglich, weil über diese Steuern bereits abgerechnet wurde, so ist die ganze Verrechnungssteuer in bar zurückzuerstatten; die Abteilung Verrechnungssteuer ordnet das Verfahren.

Antragsformular **Art. 6** ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im übrigen können die Antragsformulare beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde oder bei der Abteilung Verrechnungssteuer kostenlos bezogen werden.

Weiterleitung
der Anträge **Art. 9** Die Steuerregisterführer der Gemeinden sind gehalten, die Rückerstattungsanträge samt den dazugehörenden Belegen, nach vorheriger Überprüfung der Namens-, Adress- und Wohnsitzangaben, sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist der Abteilung Verrechnungssteuer zuzustellen; diese Amtsstelle kann die Teilablieferung von Rückerstattungsanträgen vor Ablauf der ordentlichen Einreichungsfrist anordnen.

Verfahren **Art. 10** ¹Die Abteilung Verrechnungssteuer prüft die bei ihr eingereichten Anträge und entscheidet darüber nach Massgabe von Artikel 52 VStG.

² Wird dem Antrag in vollem Umfang entsprochen, so gilt die Steuerabrechnung als Entscheid der Abteilung Verrechnungssteuer; der Rückerstattungsbetrag muss aus ihr klar ersichtlich sein.

³ Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so trifft die Abteilung Verrechnungssteuer einen besonderen Entscheid; dieser ist kurz zu begründen.

Antrag und
Verfahren **Art. 12** ¹Unverändert.

² Der Antrag ist auf besonderem amtlichen Formular zu stellen und zu begründen; er ist beim Steuerregisterführer der Wohnsitzgemeinde oder bei der Abteilung Verrechnungssteuer einzureichen, bei denen auch die Formulare bezogen werden können.

^{3 und 4} Unverändert.

Rückerstattung
ohne Antrag

Art. 13 ¹In den Jahren, in denen keine ordentliche Steuererklärung einzureichen ist, erstattet die Abteilung Verrechnungssteuer den natürlichen Personen die Verrechnungssteuer nach Massgabe von Artikel 69 VStV zurück, ohne dass ein Antrag gestellt wird; die Artikel 4 und 5 über die Verrechnung und Barrückerstattung finden Anwendung.

² Der ohne Antrag zurückzuerstattende Verrechnungssteuerbetrag darf höchstens 80 Prozent der aufgrund des letzten Antrages für das vorangegangene Jahr zurückgestatteten Verrechnungssteuer ausmachen, soweit ... (Rest unverändert).

³ und ⁴ Unverändert.

⁵ Der antraglos zurückzuerstattende Betrag ist dem Berechtigten von der Abteilung Verrechnungssteuer durch Entscheid zu eröffnen; der Entscheid kann durch Einsprache und Beschwerde gemäss Artikel 53 ff. VStG angefochten werden.

Einsprache

Art. 14 ¹Einsprachen gegen Entscheide der Abteilung Verrechnungssteuer sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei dieser Amtsstelle einzureichen.

² Der Einspracheentscheid der Abteilung Verrechnungssteuer ist dem Einsprecher mit kurzer Begründung und unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Beschwerde

Art. 15 ¹Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Abteilung Verrechnungssteuer sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides bei dieser Amtsstelle einzureichen, die sie samt den Einschätzungsakten und einer Vernehmlassung an die Steuerrechtskommission des Kantons Bern überweist.

² Die Vertretung der kantonalen Steuerverwaltung im Beschwerdeverfahren (Artikel 54 VStG) obliegt der Abteilung Verrechnungssteuer.

Abrechnung mit
dem Bund

Art. 16 ¹Die Abteilung Verrechnungssteuer führt über alle bewilligten Rückerstattungen eine Buchhaltung und erstellt die vorgeschriebenen Register sowie die für die periodische Rechnungsstellung beim Bund erforderlichen Abrechnungen.

² Unverändert.

Überweisung

Art. 18 ¹Unverändert.

² Die Abteilung Verrechnungssteuer sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel (Artikel 16) und ordnet das Verfahren.

Widerhandlungen

Art. 19 ¹Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, jede Widerhandlung im Rückerstattungsverfahren, von der sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, der Abteilung Verrechnungssteuer anzugeben; diese Amtsstelle leitet die Anzeigen an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter.

² Zur Ausfällung von Bussen bis zu 500 Franken für Ordnungswidrigkeiten (Artikel 67 Abs.3 VStG) ist die Abteilung Verrechnungssteuer zuständig; für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften über die Widerhandlungen im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1.Januar 1987 in Kraft.

Bern, 3. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
Dezember
1986

**Verordnung
über den Vollzug des Bundesgesetzes
über die Nationalstrassen im Kanton Bern
(Änderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen und Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen,
auf Antrag der Polizeidirektion,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. März 1961 über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 im Kanton Bern wird wie folgt geändert:

V. (neu) Betrieb

Sicherheitsdienste **Art. 20a (neu)** ¹Der Kanton kann mit einzelnen Gemeinden Verträge über die Durchführung des Feuerwehr-, Rettungs-, Ölwehr- und Sanitätsdienstes auf Nationalstrassen abschliessen und Beiträge an die Kosten dieser Dienste leisten, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

² Die Koordination der Sicherheitsdienste auf Nationalstrassen obliegt der kantonalen Polizeidirektion.

³ Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die einzelnen Sicherheitsdienste.

II.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, 3. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 24. Februar 1987

4.
Dezember
1986

**Grossratsbeschluss
betreffend Voranschlag 1987**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Der Vortrag vom 10. September 1986 und der ergänzende Vortrag vom 24. November 1986 zum Voranschlag 1987 werden zur Kenntnis genommen.

Der Voranschlag für das Jahr 1987 vom 17. September/26. November 1986 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 4. Dezember 1986

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Schläppi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsätze **Art. 1** ¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- ² Die Wiederverwertung der Abfälle ist zu fördern.
- ³ Wer Abfälle hat, muss sie nach den Vorschriften des Bundes, des Staates und der Gemeinden entsorgen, das heisst verwerten, unschädlich machen oder beseitigen.
- Zuständigkeiten **Art. 2** Die Gemeinden sorgen für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle, soweit das Gesetz bestimmte Aufgaben nicht den Besitzern der Abfälle, Dritten oder dem Staat überträgt.
- Leitbild zur
Abfallentsorgung **Art. 3** ¹ Der Regierungsrat erlässt unter Mitwirkung der Anlagenbetreiber und der Regionalplanungsvereinigungen ein Leitbild zur Abfallentsorgung.
- ² Das Leitbild legt dar
- ^a wie die Entsorgung geregelt ist (Bestandesaufnahme);
- ^b wo Mängel und Lücken bestehen;
- ^c wie die Ziele des Gesetzes erreicht werden sollen.
- ³ Das Leitbild enthält Grundsätze zur Abfallverwertung und zur Zusammenarbeit der Anlagenbetreiber, ermittelt Art und Bedarf an Entsorgungsanlagen und bezeichnet mögliche Standorte. Es ist periodisch den Verhältnissen und dem Stand der Abfalltechnik anzupassen.
- ⁴ Das Leitbild dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Gesetz.
- Zusammenarbeit **Art. 4** Die Gemeinden und alle Betreiber von öffentlichen und von öffentlichen Zwecken dienenden privaten Entsorgungsanlagen sind verpflichtet, zur Sicherstellung einer umwelt-, energie- und rohstoffgerechten Abfallbewirtschaftung zusammenzuarbeiten.

Private Anlagen

Art. 5 Öffentlichen Zwecken dienende private Entsorgungsanlagen unterstehen hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung den gleichen Vorschriften wie Anlagen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

Verbote

Art. 6 ¹ Es ist verboten, feste oder flüssige Abfälle an Kanalisationen, Abwasser- oder Abfallanlagen oder Deponien abzugeben,

- a wenn sie für den Bestand, den Betrieb, die Leistungsfähigkeit oder die Umweltauswirkungen dieser Anlagen schädlich sind;
- b wenn sie in der betreffenden Anlage nicht angenommen werden dürfen.

² Die Anlagenbetreiber informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die in ihrer Anlage zugelassenen und nicht zugelassenen Abfälle.

Vorbehalt
der übrigen
Gesetzgebung

Art. 7 Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten, gilt für die Abfälle zusätzlich die übrige öffentlichrechtliche Gesetzgebung, namentlich diejenige über die Bau- und Gesundheitspolizei, die Raumplanung, den Gewässerschutz, die Luftreinhaltung, die Gifte und den Straßenverkehr.

II. Abfallentsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff,
Grundsatz

Art. 8 ¹ Als Siedlungsabfälle gelten

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - b sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut);
 - c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.
- ² Die Sammlung, Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sind Aufgaben der Gemeinden.

Sammlung

Art. 9 ¹ Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

² Sie können vorschreiben, dass bestimmte Abfälle wie Glas, Metalle, Altpapier oder Gartenabfälle gesondert zur Verwertung oder zur Beseitigung zu übergeben sind. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

Verwertung und
Beseitigung

Art. 10 ¹ Die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle. Sie schliessen

sich hierzu in der Regel zu Gemeindeverbänden zusammen, bilden privatrechtliche Körperschaften oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemäße Durchführung bieten.

² Sie können die Verwertung kompostierbarer Siedlungs- oder Gewerbeabfälle vorschreiben oder finanziell unterstützen. Artikel 56 bleibt vorbehalten.

³ Sie können vorschreiben, dass sämtliche Siedlungsabfälle aus Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben in den öffentlichen Anlagen zu beseitigen sind.

Nutzung

Art. 11 Entsorgungsanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Siedlungsabfälle verwertet werden können, sofern
a ein umweltschonender Betrieb gewährleistet ist;
b die produzierte Energie oder die gewonnenen Stoffe voraussichtlich abgesetzt werden können;
c der Energiebedarf für die Rückgewinnung von wiederverwertbaren Stoffen kleiner ist als für die Gewinnung oder Herstellung des Neuproduktes.

Abnahmepflicht

Art. 12 ¹ Die Betreiber der Anlagen müssen die Siedlungsabfälle aus ihrem Einzugsgebiet abnehmen.
² Der nachträgliche Beitritt von Gemeinden in Gemeindeverbände oder privatrechtliche Gemeindeverbindungen ist zu gewährleisten, sofern sich die Gemeinden an den Vorinvestitionen anteilmässig beteiligen.

Zusammenarbeit

Art. 13 Liegen triftige Gründe vor, hat ein Anlagenbetreiber Siedlungsabfälle aus anderen Regionen entgegenzunehmen oder Abfälle abzugeben, namentlich
a bei Ausfall oder Überlastung einer Anlage;
b zur rationellen Nutzung der Kapazitäten;
c zur sinnvolleren Verwertung der Abfälle.

Aufgaben des Staates

Art. 14 ¹ Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser grenzt gestützt auf das Leitbild zur Abfallentsorgung die Einzugsgebiete der regionalen Entsorgungsanlagen gegeneinander ab. Sie hört vorgenig die Gemeinden, die Regionalplanungsvereinigungen und die Anlagenbetreiber an.
² Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser entscheidet über Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit.
³ Der Regierungsrat verfügt nötigenfalls die Erstellung einer regionalen Entsorgungsanlage oder den Beitritt oder den vertraglichen Anschluss einer Gemeinde zu einer solchen.

2. Sonderabfälle

Begriff

Art. 15 Als Sonderabfälle gelten:

- a gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes;
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Entsorgung
a Pflichten
der Besitzer

Art. 16 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

- ² Sonderabfälle dürfen im Kanton nur an Unternehmungen abgegeben werden, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme nach den Artikeln 19–21 verfügen.

b Mitwirkung der
Gemeinden und
des Staates

Art. 17 ¹ Die Gemeinden organisieren für Kleinmengen einen Sammeldienst in sinngemässer Anwendung von Artikel 9.

- ² Der Staat kann sich an Entsorgungsanlagen beteiligen oder über deren Mitbenützung Verträge abschliessen. Nötigenfalls kann er eigene Anlagen errichten.

Nutzung

Art. 18 Für die Nutzung von Sonderabfällen gilt Artikel 11 sinngemäss.

Bewilligungen
a private
Sammlung

Art. 19 ¹ Wer gewerbsmäßig Sonderabfälle sammelt, bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes, wenn er seinen Geschäftssitz im Kanton Bern hat. Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Kantons müssen sich über die Bewilligung ihres Kantons ausweisen.

- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn Gewähr besteht für eine vorschriftsgemäss Sammlung und Ablieferung an Entsorgungsanlagen.

b Behandlung

Art. 20 ¹ Wer Sonderabfälle behandelt, bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes, wenn sich die Entsorgungsanlagen im Kanton Bern befinden oder hier errichtet werden sollen. Die übrigen Bewilligungen für die Erstellung und Einrichtung ortsfester Entsorgungsanlagen bleiben vorbehalten.

- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Bedürfnis an der Anlage nachgewiesen wird und Gewähr für eine vorschriftsgemäss Behandlung der Sonderabfälle und Beseitigung der Rückstände besteht.

³ Das Bedürfnis ist namentlich zu verneinen, wenn bereits geeignete Dienste oder Anlagen bestehen oder im Aufbau sind, um die Region oder den Kanton umweltschonend zu entsorgen. Vor dem Entscheid holt das kantonale Gewässerschutzamt Mitberichte der interessierten Stellen ein.

c Bestehende Anlagen

Art. 21 Für bereits bestehende Sammeldienste und Behandlungsanlagen ohne Bewilligung ist innert zwei Jahren eine Bewilligung einzuholen. Bestehende Bewilligungen sind, soweit nötig, innert der gleichen Frist den neuen Vorschriften anzupassen.

Sicherheit, Kontrollen

Art. 22 Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über

- a Sicherheitsmassnahmen bei der Lagerung, der Sammlung und der Behandlung von Sonderabfällen;
- b die Führung von Verzeichnissen über die Sonderabfälle und deren Beseitigung;
- c die Kontrolle.

3. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- c Klärschlämme nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

Autoabbruchbetriebe

Art. 24 Einrichtung und Betrieb von Autoabbruchbetrieben richten sich nach den Vorschriften der Bau- und Gewerbegegesetzgebung.

4. Deponien

Deponiebedarf

Art. 25 Im Leitbild zur Abfallentsorgung sind der künftige Bedarf an Deponien zu ermitteln und mögliche Standorte zu bezeichnen.

Bewilligung

Art. 26 ¹ Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb einer Deponie bedarf einer Bewilligung des kantonalen Gewässerschutzamtes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Deponie nötig ist. Die zugelassenen Abfallarten sind zu umschreiben.

² Die Bewilligung kann bestimmen, dass die zugelassenen Abfallarten, Abbruch- oder Aushubmaterialien aus einem näher zu bezeichnenden Einzugsgebiet zu gleichen Bedingungen anzunehmen sind.

³ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren.

- ⁴ Die Erteilung der nach anderen Gesetzen erforderlichen Bewilligungen bleibt vorbehalten.

Aufhebung

Art. 27 Die Aufhebung bestehender, umweltgefährdender öffentlicher oder privater Abfallablagerungen richtet sich nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

5. Besondere Massnahmen

Projektierungsbewilligung für Entsorgungsanlagen
a Gesuch

Art. 28 ¹Wer eine Entsorgungsanlage für Abfälle projektiert, kann bei der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser das Gesuch um eine Projektierungsbewilligung stellen. Es hat die erforderlichen Angaben über den Zweck und die voraussichtliche Disposition der Anlage wie Grösse, Umfang, Bauten und dergleichen zu enthalten. Die Grundstücke, für welche die Bewilligung begehrt wird, sind zu bezeichnen.

b Entscheid

Art. 29 ¹Die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser hört die Gemeinde und die betroffenen Grundeigentümer an und entscheidet über das Gesuch.

² Die Projektierungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Zielen dieses Gesetzes dient und Gewähr für eine sachgemässe Durchführung der Projektierungsarbeiten besteht.

³ Die Geltung der Bewilligung ist auf zwei bis fünf Jahre zu beschränken.

⁴ In der Projektierungsbewilligung sind Art und Höhe der vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erbringenden Sicherheitsleistung für die Deckung von Schäden anzugeben.

c Wirkungen der Bewilligung

Art. 30 ¹Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, die bezeichneten Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Messungen, Absteckungen sowie die geologischen und übrigen Untersuchungen des Geländes vorzunehmen.

² Die Grundeigentümer und die übrigen Nutzungsberchtigten sind verpflichtet, die Untersuchungen gegen vollen Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens zu dulden. Sie sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

³ Der Inhaber der Bewilligung hat die Ergebnisse der Untersuchungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser vorzulegen.

d Schadenersatzstreitigkeiten

Art. 31 Streitigkeiten über Schadenersatzforderungen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Festlegung von Anlagestandorten

Art. 32 ¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch des Projektanten den Standort, die Anlage und die Erschliessung von Entsorgungsanlagen bestimmen.

² Das Verfahren und die Rechtswirkungen richten sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes über die kantonale Überbauungsordnung.

Enteignung

Art. 33 Die Enteignung richtet sich nach Artikel 58 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Sie kann nach eidgenössischem oder nach kantonalem Enteignungsrecht erfolgen.

III. Finanzierung

Grundsätze

Art. 34 ¹ Wer Massnahmen für die Sammlung, Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung von Abfällen verursacht, trägt die Kosten dafür.

² Wer eine Entsorgungsanlage erstellt, finanziert Bau und Betrieb. Dasselbe gilt für Einrichtungen und Fahrzeuge des Sammeldienstes.

Staatsleistungen
a Bau von Siedlungsabfallanlagen

Art. 35 ¹ Für Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen zahlt der Staat in der Regel die nach der Bundesgesetzgebung erforderlichen Mindestbeiträge an die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen.

² Bei schwierigen Verhältnissen oder für besonders kostspielige, aber aus Gründen des Umweltschutzes notwendige Aufwendungen können Zuschläge oder zusätzliche Darlehen gewährt oder Bürgschaften übernommen werden.

³ Der Staat kann sich an der Finanzierung von Untersuchungen im Gebiet der Abfallentsorgung und von Pilotanlagen zur Erprobung neuer Verfahren der Abfalltechnik beteiligen.

b Bau von Sonderabfallanlagen

Art. 36 ¹ Für die Erstellung, die Erweiterung und den Umbau von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen kann der Staat Beiträge leisten, sich kapitalmäßig beteiligen, Darlehen gewähren oder Bürgschaften übernehmen.

² Der Ersteller hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

³ Die Subventionsbehörde kann bei Beiträgen beschliessen, dass der interessierte Kreis der Gemeinden Beiträge bis zur Höhe des Staatsbeitrages leisten muss. Die Verteilung unter die Gemeinden erfolgt nach Steuerkraft.

c Betrieb von Sonderabfallanlagen

Art. 37 Der Staat kann für Anlagen, Einrichtungen oder Verfahren der Sonderabfallentsorgung, die trotz angemessener Benützungsbühren nicht kostendeckend betrieben werden können, Betriebsbei-

träge leisten oder Erleichterungen für die Rückzahlung von Darlehen gewähren, sofern sie von überregionaler Bedeutung und für die vorschriftsgemäße Entsorgung der Sonderabfälle unentbehrlich sind.

Kosten der Gemeinden

- Art. 38** ¹ Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben mit Gebühren.
- ² Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
- ³ Die Gebührentarife sollen, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Staat
a Oberaufsicht

Art. 39 Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen wird namens des Regierungsrates von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser ausgeübt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Direktionen.

b Kantonale Fachstelle

- Art. 40** ¹ Kantonale Fachstelle für Abfälle ist das Gewässerschutzamt, soweit für einzelne Abfallarten nicht andere Amtsstellen eingesetzt werden.
- ² Es informiert über Abfallfragen, berät Behörden und Private und empfiehlt Massnahmen zur Verminderung der Abfälle.
- ³ Es kontrolliert periodisch die Entsorgungsanlagen. Es bestimmt die Beseitigung von Abfällen und Materialien aus besonderen Ereignissen wie Ölunfällen und dergleichen.
- ⁴ Es nimmt den Gemeinden in schwierigen Einzelfällen die Aufsichtspflicht ab.

c Ausbildung

Art. 41 Der Staat fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

Gemeinden

- Art. 42** ¹ Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Staat obliegt. Sie üben die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.
- ² Sie informieren die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Verminderung und Wiederverwertung der Abfälle sowie über den Sammeldienst.

³ Sie bezeichnen die Verwaltungsorgane, welche sich mit den Abfällen befassen, und melden sie dem kantonalen Gewässerschutzamt.

⁴ Sie können einzelne, bestimmt zu umschreibende Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse Gemeindeverbänden oder privaten Organisationen übertragen. Die Übertragung ist von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen.

Auskunfts- und Schweigepflicht

Art. 43 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Massnahmen
a Herstellung
des vorschrifts-
gemässen
Zustandes

Art. 44 ¹ Stellt die zuständige Gemeindebehörde fest, dass eine vollstreckbare Verfügung missachtet wird oder erkennt sie eine andere Rechtswidrigkeit, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes.

² Sie verfügt insbesondere

- a die Benützung des Abfalldienstes und der zugehörigen Einrichtungen;
- b die Wegräumung von widerrechtlich abgelagerten Abfällen, die Wiederherstellung des Geländes und dergleichen.

³ Die Gemeinde entsorgt Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen.

⁴ Die Befugnisse der Bau-, Gewässerschutz- und Ortspolizei bleiben vorbehalten.

b Säumnis des Pflichtigen

Art. 45 ¹ Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss durchgeführt werden, lässt die Gemeindebehörde, sobald ihre Verfügung vollstreckbar geworden ist, auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

² Bei Massnahmen auf Grundstücken besteht für Forderungen und Zins ein gesetzliches Grundpfandrecht, das den bereits eingetragenen vertraglichen Pfandrechten im Rang nachgeht.

c Säumnis der Gemeinde

Art. 46 Vernachlässigt eine Gemeindebehörde ihre Pflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle das kantonale Gewässerschutzamt die erforderlichen Massnahmen verfügen. Für die Kosten haftet die Gemeinde. Vorbehalten bleibt ihr der Rückgriff auf den Pflichtigen.

d Massnahmen
des Staates

Art. 47 Für die vom kantonalen Gewässerschutzamt gestützt auf Artikel 40 Absatz 4 oder Artikel 46 getroffenen Massnahmen gelten die Artikel 44 und 45 sinngemäss.

Gebühren

Art. 48 ¹Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen beziehen die kantonalen und die kommunalen Behörden Gebühren.

² Die Gemeinden erlassen ein Gebührenreglement, das von der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu genehmigen ist.

Strafen

a Straftatbestände

Art. 49 ¹Wer vorsätzlich

- a* feste oder flüssige Abfälle an hierzu nicht zugelassene Anlagen abgibt (Art. 6 Abs. 1);
- b* Sonderabfälle an Personen oder Unternehmungen ohne Bewilligung abgibt (Art. 16 Abs. 2);
- c* ohne Bewilligung Sonderabfälle sammelt oder behandelt (Art. 19–21);
- d* gestützt auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassene und vollstreckbare Verfügungen, deren Auflagen oder Bedingungen nicht einhält,

wird mit Haft oder mit Busse bis zu 20000 Franken bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erfüllt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

b Verschiedene Bestimmungen

Art. 50 ¹Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, so haftet diese für Bussen, Gebühren und Kosten solidarisch. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

² Staat und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Sie sind befugt, auch hinsichtlich des Strafmaßes zu appellieren.

*Rechtspflege
a im allgemeinen*

Art. 51 ¹Verfügungen der Gemeinden und des kantonalen Gewässerschutzamtes einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Beschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

² Beschwerdeentscheide der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Andere Verfügungen der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat, der endgültig entscheidet.

⁴ Es findet kein Einspracheverfahren im Sinn des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens statt.

b Abfallgebühren

Art. 52 Verfügungen der Gemeinden über die reglementarischen Abfallgebühren unterliegen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter, dessen Entscheid mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

c weitere Bestimmungen

Art. 53 ¹ Das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen, des Staates, der Gemeinden, der Nachbarkantone und des Eidgenössischen Departementes des Innern richtet sich nach den Artikeln 55–57 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

² Zuständig zur Erhebung von Beschwerden des Staates gegen strittige Einwirkungen von Abfallentsorgungsanlagen aus Nachbarkantonen im Sinn von Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ist die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

Vollstreckungstitel

Art. 54 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Gebühren oder Kosten des Staates und der Gemeinden kommen einem gerichtlichen Urteil im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

V. Schlussbestimmungen

Dekret des Grossen Rates

Art. 55 Der Grosse Rat regelt durch Dekret die näheren Voraussetzungen, die Bemessung und die Höhe staatlicher Finanzleistungen an Entsorgungsanlagen für Abfälle.

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 56 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, soweit nicht ein Dekret vorbehalten ist.

² Der Regierungsrat kann Vorschriften über besondere Arten der Abfallbehandlung im Sinn von Artikel 32 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht Gebrauch macht.

Vorschriften der Gemeinden und privater Anlagen

Art. 57 ¹ Die Gemeinden erlassen innert drei Jahren ein Reglement über Organisation, Betrieb, Benützung und Finanzierung der Abfallentsorgung, das von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Bestehende Reglemente sind, soweit nötig, innert der gleichen Frist den neuen Vorschriften anzupassen.

² Die Benützungsreglemente für private Entsorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser. Es gilt die Frist gemäss Absatz 1.

Aufhebung von Bestimmungen

Art. 58 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben

- a die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950, soweit sie die Abfälle betreffen;
- b die Artikel 41 Absätze 1, 4 und 5, 42–45, 93 und 96–101 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983;
- c alle weiteren Bestimmungen des Staates und der Gemeinden, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Genehmigung
durch
den Bundesrat

Art. 59 Der Regierungsrat holt, soweit erforderlich, für dieses Gesetz die Genehmigung des Bundesrates ein.

Inkrafttreten

Art. 60 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 10. Dezember 1985

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates vom 17. Februar 1987

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1986

beurkundet:

Das Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) ist mit 158 259 gegen 47 884 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7.
Dezember
1986

**Volksbeschluss
betreffend den Ausbau des Tobler-Areals
zugunsten der Universität Bern**

| | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Für den Ausbau des Tobler-Areals zugunsten der Universität werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt: | Fr. |
| 1.1 | Landerwerbskosten | 30 000 000.— |
| | (gemäss GRB Nr. 3837 vom 9. 2. 1982) | |
| | ./. nicht an Universitätsbauvorhaben anrechenbare Land- und Gebäudebestandteile und voraussichtliche Bundesbeiträge an den Gebäudeerwerb | 8 500 000.— |
| | Landerwerbskosten zulasten Staat (netto) | 21 500 000.— |
| 1.2 | Baukosten: | |
| | – der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2140 705 (Hochbauamt, Hochbauten) | |
| | Kredit für die Projektierung mit GRB 3439 vom 14. 11. 1984 bewilligt und 1984, 1985 und 1986 verausgabt | 1 840 000.— |
| | Kredit für die Bauausführung | 47 170 000.— |
| | Vorinvestition Fabrik Lerchenweg | 4 100 000.— |
| | Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite Fr. | |
| | 1986 1 000 000.— | |
| | 1987 8 000 000.— | |
| | 1988 12 000 000.— | |
| | 1989 14 000 000.— | |
| | 1990 14 000 000.— | |
| | 1991 2 270 000.— | |
| | – der Erziehungsdirektion zulasten der Budgetrubrik 2050 770 25 (Universität, Anschaffung von Mobilien) | 5 990 000.— |
| | Voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite Fr. | |
| | 1989 800 000.— | |
| | 1990 800 000.— | |
| | 1991 3 250 000.— | |
| | 1992 1 140 000.— | |
| | Gesamtkredit | 59 100 000.— |
| | ./. voraussichtliche Bundesbeiträge | 26 720 000.— |
| | Baukosten zulasten Staat (netto) | 32 380 000.— |

| | |
|---|---------------------|
| 1.3 Zusammenzug: | Fr. |
| Baukosten inkl. Landerwerb (brutto total) | 89 100 000.— |
| ./. nicht an Universitätsbauvorhaben anrechenbare Land- und Gebäudebestandteile und voraussichtliche Bundesbeiträge an den Gebäudeerwerb und die Bau- und Ausrüstungskosten | <u>35 200 000.—</u> |
| Baukosten und Landerwerb zulasten Staat (netto total) | <u>53 900 000.—</u> |

2. Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. 12. 1977.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem *obligatorischen Referendum*. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen aufzunehmen.
4. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen, inklusive die bis heute angefallenen Projektierungskosten, enthalten und werden nach dessen Bewilligung dem Baukredit belastet.
- Die zu erwartenden Bundesbeiträge sind wie folgt zu vereinnahmen:
- Für Bauaufwendungen auf Konto 2140 409 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Hochbauten)
 - Für Ausstattung auf Konto 2050 400 25 (Universität, Bundesbeiträge für Anschaffung von Mobilien)
 - Für den Bundesbeitrag an den Liegenschaftserwerb (Gebäude) auf Konto 1912 401 (Finanzdirektion, Bundesbeiträge für eigene Rechnung bei der Liegenschaftsverwaltung).

Bern, 18. Februar 1986

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rentsch*

Der Vizestaatsschreiber:

Lundsgaard-Hansen

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. Januar 1987

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1986

beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend den Ausbau des Tobler-Areals zu- gunsten der Universität Bern ist mit 143 431 gegen 63 099 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Ge- setzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
Dezember
1986

**Verordnung
über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse
des Personals der bernischen Staatsverwaltung
(Beamtenverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

- Art. 2** ¹«Rekurskommission» wird ersetzt durch «Steuerrekurskommission».
- ² «Rekurskommission» wird ersetzt durch «Steuerrekurskommision».
- ³ Unverändert.

Zuständigkeit

- Art. 3** ¹Zuständig für die Wahl oder Anstellung sind:
- a der Regierungsrat von der Besoldungsklasse 17 an
- b die Direktionen mit Zustimmung der Finanzdirektion
- bis Besoldungsklasse 16
 - für Hausmütter, Oberärzte bis Klasse 20, Assistenzärzte, Oberassistenten bis Besoldungsklasse 18, Assistenten und Hilfsassistenten.
- ² Unverändert.

Stellenbe-
wirtschaftung

- Art. 9** ¹Unverändert.
- ² Die Freigabe der durch den Grossen Rat direkt geschaffenen Stellen sowie die Schaffung aller übrigen Stellen durch den Regierungsrat erfolgt im Rahmen eines jährlich festzusetzenden Zuwachskontingentes. Verpflichtungen aus Stellenschaffungen dürfen jedoch erst nach Genehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat eingegangen werden.
- ³ Die Finanzdirektion kann zeitlich befristete Aushilfen-Stellen ausserhalb der Kontingentspflicht bewilligen.

| | |
|--|---|
| Normalarbeitszeit | Art. 15 «44 Stunden» wird ersetzt durch «42 Stunden». |
| Blockzeit | Art. 20 Die Blockzeit dauert von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr. |
| Frei wählbare Arbeitszeit | Art. 21 Frei wählbar sind Beginn oder Ende der Arbeitszeit von 7.00 bis 8.30 Uhr, 11.30 bis 14.00 Uhr und von 16.30 bis 18.00 Uhr. Die Mittagspause beträgt mindestens 30 Minuten. |
| Lehrlinge und minderjähriges Personal | Art. 31 Der Ferienanspruch beträgt fünf Wochen: – für minderjährige Lehrlinge und Arbeitnehmer bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden; – für das volljährige Lernpersonal während der Lehrzeit. |
| Kürzung der Ferien | Art. 36 ¹ Sofern die Arbeit aus anderen Gründen als Ferien oder bezahlter Urlaub ausgesetzt wird, ist der Ferienanspruch im Verhältnis der Anwesenheit zum Kalenderjahr festzusetzen. ² Eine Ferienkürzung wird nicht vorgenommen, wenn der Arbeitsausfall höchstens zwei Monate pro Kalenderjahr beträgt und auf Krankheit, Unfall oder Dienstleistung in Armee, Zivilschutz oder Gesamtverteidigung zurückzuführen ist. Bei Dienstleistung in Armee oder Zivilschutz wird dabei nur die einen Monat übersteigende Dauer angerechnet. ³ Unverändert. ⁴ Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubes besteht kein Ferienanspruch. |
| Zuständigkeit zur Bewilligung 1. Kurzurlaub | Art. 40 ^{1 und 2} Unverändert. ³ Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 2 können die Amtsvorsteher für die Tätigkeit an Anlässen von «Jugend und Sport» bezahlten Urlaub wie folgt gewähren: – bis zu zehn Tagen pro Kalenderjahr für Leiterausbildungs- und Fortbildungskurse sowie die Tätigkeit als hauptverantwortlicher Leiter von Kursen und Lagern; – bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr für die Tätigkeit als Gruppenleiter mit J+S-Anerkennung in Kursen und Lagern. |
| 2. bezahlter Urlaub | Art. 41 Ganzer Artikel: «pro Kalenderjahr» wird ersetzt durch «pro Anlass». |
| Anrechnung von unbezahltem Urlaub; Erkrankung | Art. 44 ¹ Unbezahlter Urlaub kann als Dienstzeit für die Berechnung von Alterszulagen berücksichtigt werden, wenn er zur Ausübung einer Tätigkeit auf humanitärem oder berufsbezogenem Gebiet bewilligt wird. Keine Anrechnung findet statt, wenn es sich um einen Reiseurlaub von mehr als einem Monat handelt. |

Konfessionelle
und lokale
Feiertage

² Unverändert.

Art. 50 ¹Unverändert.

² Für Arbeitstage, an welchen traditionelle Anlässe von örtlicher Bedeutung stattfinden, kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen.

Begriff

Art. 53 ¹Unverändert.

² Als öffentliches Amt gilt ebenfalls die Dienstleistung in örtlichen oder regionalen Wehrdiensten im Rahmen der Einsätze und der üblichen Ausbildung, inbegriffen die Kaderausbildung.

Zuständigkeit
zur Ermächtigung

Art. 54 ¹«Rekurskommission» wird ersetzt durch «Steuerrekurskommission».

² Die Aufsichtsbehörde kann für die Übernahme öffentlicher Ämter generelle Ermächtigungen erteilen.

Bezahlter
Urlaub

Art. 56 ¹Liegt eine generelle Ermächtigung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes der Aufsichtsbehörde vor, gilt ein bezahlter Urlaub im Umfang der zwingend benötigten Zeit, höchstens jedoch für 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr, als bewilligt.

² Der Amtsvorsteher ist über Zeitpunkt und Dauer einer bevorstehenden Abwesenheit zur Ausübung eines öffentlichen Amtes rechtzeitig zu informieren. Liegen entsprechende dienstliche Bedürfnisse vor, kann der Amtsvorsteher den Bezug des Urlaubes verweigern.

Zuständigkeit
zur Ermächtigung

Art. 60 ¹Unverändert.

² Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Nebenbeschäftigte generelle Ermächtigungen erteilen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann Richtlinien zur Bestimmung bewilligungspflichtiger und -freier Nebenbeschäftigungen erlassen.

Anrechenbare
Dienstzeit

Art. 63 ¹Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt die in der Staatsverwaltung, im staatlich besoldeten Kirchendienst oder an einer öffentlichen Schule des Kantons Bern gesamthaft geleistete Dienstzeit.

² Unverändert.

³ Fallen durch Gesetz öffentliche Aufgaben von Gemeinden an den Kanton, ist die auf der betreffenden Gemeindestelle in entsprechender Funktion geleistete Dienstzeit ebenfalls anzurechnen. Die Tätigkeit an anderen öffentlichen Stellen, die durch den Kanton übernommen worden sind, kann die Finanzdirektion in besonderen Fällen als anrechenbar erklären.

⁴ Unverändert.

Weiterausrichtung
der Besoldung

Öffentlich-
rechtlich
gewähltes oder
angestelltes
Personal

Art. 67 Dem Staatspersonal wird, bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfalls, die Besoldung wie folgt weiter ausgerichtet:

a Nach öffentlichem Recht gewähltem oder angestelltem Personal:

| | bei Erkrankung oder Unfall | 100% der Besoldung | dann | 85% der Besoldung |
|----------------------|-------------------------------|-----------------------|------|----------------------|
| im 1. Dienstjahr | | 3 Monate | | 3 Monate |
| im 2. Dienstjahr | | 5 Monate | | 4 Monate |
| im 3. Dienstjahr | | 6 Monate | | 6 Monate |
| im 4. Dienstjahr | | 9 Monate | | 3 Monate |
| vom 5. Dienstjahr an | | 12 Monate | | |

b Unverändert.

c Unverändert.

Meldung an das
Personalamt

Art. 75 ¹Unverändert.

² Dauert die Abwesenheit länger an oder kann mit der Wiederaufnahme der Arbeit nicht mehr gerechnet werden, hat der Amtsvorsteher eine vertrauensärztliche Untersuchung zur Abklärung einer Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen zu beantragen.

Kur- und
Erholungs-
aufenthalt

Art. 76 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Beförderungs-
dienste

Art. 80 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Als massgebende Nettobesoldung gilt die Bruttobesoldung, abzüglich AHV/IV/EO/ALV und Unfallversicherungsbeitrag. Alle anderen Abzüge, insbesondere Versicherungskassen- und Krankenkassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

⁴ Liegt der Austritt des Beamten im öffentlichen Interesse, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten.

Gesuch um
Neueinreihung

Art. 92 ¹Ist ein Beamter der Ansicht, er sei, in Berücksichtigung seiner Funktion und seiner persönlichen Voraussetzungen, nicht in der richtigen Berufsgruppe eingereiht, kann er ein Gesuch um Überprüfung seiner Einreihung an die zuständige Direktion richten.

² Die Direktion leitet das Gesuch, ergänzt durch ihre Stellungnahme, an die Personalkommission weiter.

Abrechnung

Art. 100 Die Rechnungen über Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten sind durch die Amtsvorsteher materiell zu prüfen, zu visieren und zur Anweisung weiterzuleiten. Die Entschädigungen sind in der Regel auf das Ende eines Quartals abzurechnen. In Sonderfällen kann die Abrechnung monatlich erfolgen.

Grundsatz

Art. 102 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Muss während einer Dienstreise von mindestens vier Stunden Dauer keine Hauptmahlzeit eingenommen werden, wird eine Nebenauslagenentschädigung ausgerichtet. Dauert die Dienstreise weniger als vier Stunden, können die dienstlich bedingten Auslagen im effektiven Umfange, höchstens jedoch bis zum Ansatz der Nebenauslagenentschädigung, entschädigt werden.

⁴ Unverändert.

Besondere Regelungen

Art. 106 ¹ Unverändert.

² Die Entschädigungen für Auslandreisen setzen die Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest, wenn nicht die ordentlichen Spesenansätze zur Anwendung kommen.

³ Unverändert.

Berechnungsregel

Art. 109 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

Billettosten

Art. 110 ¹ Unverändert.

² Können die Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwendung von Mehrfahrtenkarten herabgesetzt werden, dürfen keine Einzelbillette verrechnet werden. Wird eine Herabsetzung der Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel durch die Verwendung von Monats-, Halbtax- oder Generalabonnementen erreicht, können die Kosten für diese Abonnemente ganz oder teilweise übernommen werden.

³ In den Besoldungsklassen 17–28 eingereihte Beamte können bei Fahrten mit der Bahn oder dem Schiff Billette erster Klasse verrechnen. Die sie begleitenden Beamten haben denselben Anspruch.

Pikettdienst

Art. 124 ¹ Unverändert.

² Für Personalgruppen mit besonderem Aufgabenkreis kann der Regierungsrat eine abweichende Regelung treffen.

Staatsbeitrag

Art. 129 ¹ Nicht der Versicherungspflicht unterstellte Beamte erhalten höchstens die gleichen Staatsbeiträge wie die obligatorisch

versicherten. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag und der Nachweis, dass die Leistungen der privat abgeschlossenen Krankenversicherung denjenigen der Kollektiv-Krankenversicherung entsprechen. Der Anspruch auf den Beitrag entsteht auf Beginn des der Geltendmachung folgenden Monats.

² Unverändert.

2. beschränkte
Anwendbarkeit

Art. 140 Die Artikel 138 ff. sind für folgende Personalgruppen nur beschränkt anwendbar:

- a Für teilzeitbeschäftigte Beamte sind die staatlichen Leistungen in der Regel entsprechend dem Beschäftigungsgrad festzusetzen.
- b Unverändert.

Arbeitszeit

Art. 166 «31. Dezember 1986» wird ersetzt durch «31. Dezember 1988».

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
Dezember
1986

**Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentlicher Aufsicht gestellten
Privatgewässer
(Änderung)**

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbeauftragnissen des Regierungsrates) werden, in Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betr. Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, die folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

| Name des Gewässers | Gewässer, in welches es fliesst | Gemeinde, in welcher es vorkommt | Amtsbezirk |
|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|------------|
| Widenmattgraben | Biglenbach | Vechigen | Bern |
| Hosbach | Biglenbach | Vechigen | Bern |

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 11. Dezember 1986

Der Baudirektor: *Bürki*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7, 8 und 58 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG),

auf Antrag der Militärdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Organe der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (Art. 1 bis 19 GKG).

² Sie regelt die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen in Katastrophenfällen.

2. Massnahmen
der Verhütung
und der Wieder-
herstellung

Art. 2 Die Massnahmen zur Verhütung von Schadenfällen und Katastrophen (Prävention) sowie die Massnahmen zur Wiederherstellung der durch Katastrophenfälle gestörten Ordnung (Reparaturen) liegen in der Verantwortung der für die jeweiligen Sachbereiche zuständigen Behörden.

II. Katastrophenhilfe

1. Führung der
Katastrophenhilfe
1.1 Aufgaben
der Polizei

Art. 3 ¹In Katastrophenfällen aller Art obliegen die erste Beurteilung der Lage, die entsprechenden Führungsmassnahmen sowie die Alarmierung von weiteren Führungsorganen und Einsatzmitteln dem Kommandanten der Kantonspolizei.

² Die Kantonspolizei stellt die notwendige Anzahl mobiler Kommandoposten bereit.

³ Sie betreibt eine oder mehrere Einsatzzentralen, führt eine Übersicht über die verfügbaren personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons und stellt die Verbindungen sicher.

1.2 Örtliche
Katastrophenfälle

Art. 4 Die betroffenen Gemeinden lösen so bald als möglich mit ihren eigenen Führungsorganen und Einsatzmitteln die Polizeidienste ab.

1.3 Überörtliche Katastrophenfälle

Art. 5 ¹Sind mehrere Gemeinden eines Amtsbezirkes gleichzeitig von Katastrophenfällen betroffen, obliegen Führung und Koordination der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung dem Regierungsstatthalter.

² Er bietet zu seiner Unterstützung den Führungsstab des Amtsbezirkes auf.

³ Er kann auch durch Führungs- und Koordinationsorgane des Kantons unterstützt werden.

⁴ Zur Koordination der kantonalen Hilfe können Teile des Kantonalen Führungsstabes und nötigenfalls Vertreter weiterer Dienststellen aufgeboten werden.

1.4 Regionale und kantonale Katastrophenfälle

Art. 6 ¹Die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (ZKG) hält sich mit Teilen des Kantonalen Führungsstabes (KFS) bereit, um auf Anforderung des Kommandanten der Kantonspolizei oder der Regierungsstatthalter in Katastrophenfällen die Führung zu übernehmen.

² Wenn nötig beantragt die Militärdirektion dem Regierungsrat das Aufgebot der gesamten Stabsorganisation oder einzelner Stäbe (Art. 16 GKG).

2. Einsatzmittel
2.1 Grundsatz der Subsidiarität

Art. 7 ¹Jede von einer Bedrohung oder einem Schadenereignis betroffene Gemeinde setzt in erster Linie ihre eigenen Mittel ein sowie solche, die in ihrem Gebiet und in der Nachbarschaft zusätzlich aufzubringen sind.

² Unterstützung durch regionale, kantonale und weitere Mittel erfolgt in der Regel nur, wenn die örtlich zur Verfügung stehenden Mittel und die nachbarliche Hilfe (Art. 17 GKG) beansprucht sind.

2.2 Regionale und kantonale Mittel

Art. 8 ¹Die folgenden kantonalen Ämter stellen die durchgehende Erreichbarkeit von Fachleuten ihrer Zuständigkeitsgebiete durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei sicher:

- a die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (ZKG),
- b das kantonale Amt für Information,
- c das kantonale Laboratorium,
- d das Wasser- und Energiewirtschaftsamt,
- e das Kantonsarztamt,
- f das Amt für Zivilschutz.

² Sie verständigen sich mit dem Kommando der Kantonspolizei über das Verfahren zur Alarmierung und zum Aufgebot.

³ Weitere interessierte kantonale Stellen melden dem Kommando der Kantonspolizei regelmässig die für die Katastrophenhilfe verfügb-

baren personellen und materiellen Einsatzmittel sowie deren Erreichbarkeit.

2.3 Militärische Mittel

Art. 9 ¹ Militärische Mittel können zugunsten ziviler Stellen eingesetzt werden, wenn

- a alle zur Verfügung stehenden zivilen Mittel bereits eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungs- und Hilfsarbeiten nicht ausreichen, und
- b nach Ausbildungsstand und Ausrüstung geeignete Truppen verfügbar sind.

² Nach Überwindung der Notlage darf die Truppe in der Regel nicht zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden.

³ Die begünstigten Stellen haben an die entstandenen besondern Kosten einen Beitrag nach den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes zu leisten.

2.4 Anforderung zusätzlicher Mittel

Art. 10 ¹ Begehren um den Einsatz zusätzlicher Mittel sind an den Kantonalen Führungsstab oder an den für das betroffene Gebiet zuständigen Landesteilstab zu richten.

² Sind diese Stäbe nicht im Dienst, sind die Begehren wie folgt einzureichen:

- a für besondere Fachmittel und Fachspezialisten: direkt an die in der Sache zuständigen regionalen und kantonalen Fachstellen oder Stützpunkte,
- b für Mittel allgemeiner Art und solche des Bundes, insbesondere der Armee: über den Regierungsstatthalter an die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung (ZKG).

³ Begehren können zur Weiterleitung auch an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Bern gerichtet werden.

⁴ Besondere Regelungen für einzelne Fachgebiete, insbesondere den Sanitätsdienst, bleiben vorbehalten.

3. Information

Art. 11 ¹ Die Information der Öffentlichkeit obliegt

- a in örtlichen Katastrophenfällen: dem Gemeinderat,
 - b in überörtlichen Katastrophenfällen: dem Regierungsstatthalter und
 - c in regionalen und kantonalen Katastrophenfällen: dem Regierungsrat
- oder einer von diesen Behörden beauftragten Stelle.

² Das Amt für Information und der Informationsdienst der Kantonspolizei unterstützen die Behörden bei der Redaktion der Texte und bei deren Verbreitung.

III. Die kantonale Stabsorganisation

1. Kantonale
Stäbe

- Art. 12** ¹ Als kantonale zivile Führungsstäbe gelten
- a der Kantonale Führungsstab,
 - b die Landesteilstäbe und
 - c die Amtsbezirksführungsstäbe.
- ² Die Angehörigen dieser Führungsstäbe werden durch den Regierungsrat ernannt.
- ³ Die durchgehende Einsatzbereitschaft ist durch die Ernennung von Stellvertretern und durch Dispensationen vom aktiven Dienst sicherzustellen.
- ⁴ Die Militärdirektion sorgt für die allgemeinen Arbeitsgrundlagen der Führungsstäbe und für die persönliche Schutzausrüstung der Stabsangehörigen.
- ⁵ Die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung unterstützt die Führungsstäbe in administrativer, organisatorischer und fachtechnischer Hinsicht.

2. Der Kantonale
Führungsstab
(KFS)

- Art. 13** ¹ Der Kantonale Führungsstab setzt sich zusammen aus kantonalen Chefbeamten, weiteren Spezialisten und dem nötigen Betriebspersonal.
- ² Die Militärdirektion erlässt die Pflichtenhefte.
- ³ Die Militärdirektion erstellt eine Stabsanleitung. Diese regelt insbesondere die innere Gliederung, Einsatzbereitschaft, Aufgebot, Stabsarbeit und Dienstbetrieb.

3. Die Landesteil-
stäbe (LTS)

- Art. 14** ¹ Die Landesteilstäbe setzen sich zusammen aus höchstens achtzehn Fachleuten der für die Gesamtverteidigung bedeutsamen Dienste, deren Stellvertretern und dem nötigen Betriebspersonal.
- ² Die Militärdirektion erlässt die Pflichtenhefte.
- ³ Die Militärdirektion erstellt eine Anleitung für die Einsatzbereitschaft und die Arbeitsweise der Landesteilstäbe. Diese orientiert sich an der Stabsanleitung für den KFS (Art. 13 Abs. 3).

4. Die Führungs-
stäbe der
Amtsbezirke

- Art. 15** ¹ In den Amtsbezirken werden Führungsstäbe gebildet als Stabsorgane der Regierungsstatthalter bei Katastrophenfällen.
- ² Sie umfassen höchstens zehn Fachleute der Gesamtverteidigung sowie eine Betriebsgruppe von zwei bis drei Personen.
- ³ Technische Infrastruktur, Schutz und Logistik sollen nach Möglichkeit durch Einrichtungen der örtlichen Zivilschutzorganisation sichergestellt werden.

5. Zuweisung von
Schutzdienst-
pflichtigen

Art. 16 ¹Die Militärdirektion weist den Führungsstäben zur Verstärkung Schutzdienstpflchtige zu (Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz, Art. 36 a Abs. 2).

² Sie erlässt zu diesem Zwecke die erforderlichen Vorschriften.

IV. Sicherstellung der Verwaltungstätigkeit

1. Grundsatz

Art. 17 ¹Die Behörden des Staates, der Amtsbezirke und der Gemeinden bereiten sich auf mögliche Katastrophenfälle vor.

² Die Staatsbeamten sind zur Mitwirkung in der Gesamtverteidigung verpflichtet und haben sich der entsprechenden Ausbildung und Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterziehen. Diese Mitwirkungspflicht bildet Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

2. Ordentliche
Verwaltungs-
tätigkeit

Art. 18 ¹Die Behörden erstellen eine Prioritätenordnung über die auch in Katastrophenfällen, insbesondere in Zeiten aktiven Dienstes, sicherzustellenden ordentlichen Tätigkeiten.

² Die Sicherstellung ist hinsichtlich Personal, Dokumentation, Instrumentarium und Schutz gegen Gewaltanwendung vorzubereiten.

³ Für die unentbehrlichsten Tätigkeiten sind geschützte Arbeitsplätze bereitzustellen.

⁴ Die Militärdirektion koordiniert die Bestrebungen und erlässt Richtlinien.

3. Verstärkung
der Polizei

Art. 19 ¹Die Militärdirektion und die Polizeidirektion weisen den kantonalen und kommunalen Polizeikorps Schutzdienstpflchtige zur Verstärkung zu (Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz, Art. 36 a Abs. 2).

² Sie erlassen gemeinsam die erforderlichen Vorschriften betreffend Voraussetzungen, Verfahren, Kontrollwesen, Einteilung, Ausrüstung, Ausbildung, Aufgebot und Einsatz.

V. Beschaffung von Sachen

1. Vertragliche
Sicherstellung

Art. 20 Der Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen, Materialien, Räumlichkeiten und weiteren Gütern, die nicht direkt unter der Verfügungsgewalt der verantwortlichen Behörden oder ihrer Einsatzorgane stehen, die aber voraussichtlich für die Durchführung der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung benötigt werden, ist durch Vereinbarungen sicherzustellen.

2. Requisition
2.1 Grundsätze

Art. 21 ¹Ist der Eigentümer oder Besitzer nicht erreichbar oder kommt innert nützlicher Frist keine Einigung zustande, kann eine zur Abwehr von Not dringend benötigte Sache requirierte werden.

² Zuständig sind die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Chefs der Einsatzorgane oder ihre Stellvertreter.

³ Für die requirierte Sache ist eine schriftliche Empfangsbestätigung mit Angaben über den Zustand der Sache und den Zweck ihres Einsatzes auszustellen und vom Requisitionsberechtigten mit Name und Funktion zu unterzeichnen.

2.2 Entschädigung **Art. 22** ¹Sobald als möglich ist die Entschädigung für den Gebrauch oder der Ersatz der requirierten Sache zu regeln.

² Als Grundlage gilt die Verordnung des Bundesrates vom 24. Juni 1968 über Requisitionsentschädigungen und Höchstschatzungssummen.

³ Kommt bis zwei Monate nach Ende des Katastrophenfalles keine Einigung zustande, kann der Halter bzw. Besitzer oder Eigentümer das Verwaltungsgericht anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

2.3 Vorbehalt **Art. 23** Das Recht zur Requisition für und in Zeiten aktiven Dienstes liegt ausschliesslich bei den durch Bundesrecht bezeichneten Organen (Verordnung des Bundesrates vom 3. April 1968 über die Requisition).

VI. Ausbildung

1. Inhalt **Art. 24** ¹Die Ausbildung der in der Gesamtverteidigung tätigen Personen umfasst eine allgemeine und eine fachtechnische Ausbildung.

² Die allgemeine Ausbildung (Art. 25) vermittelt die grundsätzlichen Kenntnisse in Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung sowie die Methodik der Stabsarbeit.

³ Die fachtechnische Ausbildung (Art. 26) richtet sich nach den spezifischen Funktionen der einzelnen Personen und umfasst die Besonderheiten der jeweiligen Sachgebiete im Hinblick auf die Massnahmen in Katastrophenfällen.

2. Allgemeine Ausbildung **Art. 25** ¹Die Angehörigen der Leitungen und die Dienstchefs der kantonalen Stäbe sowie ihre Stellvertreter besuchen in der Regel die Einführungs- und Weiterbildungskurse des Bundes.

² Soweit nötig, führt die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung auch kantonale Kurse zur Grund- und Weiterausbildung von Angehörigen der Stäbe und weiteren Interessierten durch.

³ Die Chefs der Stäbe können ihre Stäbe als Ganzes oder in Teilen zu Ausbildungsveranstaltungen von höchstens einem Tag Dauer pro Mal und zwei Tagen pro Jahr aufbieten.

⁴ Sollen Rapporte, Seminarien und Übungen der Stäbe länger dauern, beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Militärdirektion über die Durchführung.

3. Fachtechnische Ausbildung

Art. 26 ¹Die fachtechnische Ausbildung der Angehörigen kantonaler Stäbe wird in Absprache mit der Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung durch die zuständigen Dienstchefs im Kantonalen Führungsstab geregelt.

² Die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung koordiniert die Ausbildung und unterstützt die Dienstchefs in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht.

³ Die Ausbildung der weiteren Fachorgane und Mitarbeiter der Gesamtverteidigung wird durch die in der Sache zuständigen Direktionen und Amtsstellen geregelt. Vorschriften und Zuständigkeiten des Bundes bleiben vorbehalten.

4. Programm

Art. 27 ¹Die Militärdirektion erstellt das Ausbildungsprogramm.

² Das Ausbildungsprogramm enthält insbesondere Weisungen über

- a* die Grund- und Weiterausbildung,
- b* die allgemeine und die fachtechnische Ausbildung,
- c* die individuelle Ausbildung und die Ausbildung im Stabsverband,
- d* die gemeinsamen Veranstaltungen mit zivilen Partnern der verschiedenen Stufen,
- e* die gemeinsamen Veranstaltungen mit militärischen Partnern der Gesamtverteidigung auf allen Stufen.

³ Der jährliche Ausbildungskalender ist jeweils im Vorjahr den interessierten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

5. Gemeinden

Art. 28 ¹Die Gemeindebehörden sorgen für die Ausbildung der in der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung der Gemeinde tätigen Personen.

² Die Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung unterstützt die Ausbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

³ Sie kann zu diesem Zwecke

- a* Richtlinien erlassen,
- b* Ausbildungsprogramme zuhanden der Verantwortlichen in den Gemeinden erstellen,
- c* Unterlagen zur Verfügung halten,
- d* Fachleute für die Durchführung von Referaten, Tagungen, Kursen und Übungen vermitteln,
- e* Kurse für Gemeindeangehörige veranstalten sowie
- f* Übungen in und mit Gemeinden durchführen oder sich an deren Vorbereitung und Leitung beteiligen.

VII. Ausbildungskosten, Entschädigungen, Versicherungen

1. Ausbildungskosten
1.1 Zuständigkeit und Umfang

Art. 29 ¹ Die dem Staate entstehenden Kosten für die im Ausbildungsbereich der Militärdirektion (Art. 27) enthaltenen Veranstaltungen werden durch die Militärdirektion getragen.

² Als Ausbildungskosten gelten die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, so insbesondere für

- a Ausbildungsmaterial,
- b Belegung und Benützung besonderer Räumlichkeiten,
- c Miete besonderer Arbeitsmittel (Telefon- und Fernschreiberanschlüsse, EDV-Geräte, Projektionsapparate, Vervielfältigungsapparate usw.),
- d Beizug von aussenstehenden Experten,
- e Entschädigung der Leiter, Ausbildner und Teilnehmer (Art. 30 und 31) sowie
- f Betreuung der Gäste und der Medienvertreter.

1.2 Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Fahrten und Nebenauslagen

Art. 30 ¹ Bei Tagungen, Rapporten, Seminaren, Kursen und Vorbereitungsarbeiten für Einsatzübungen werden Leiter, Ausbildner und Teilnehmer gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Dezember 1984 über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Beamtenverordnung) entschädigt. Für die Fahrt werden die Billetkosten 1. Klasse vom Dienstort zum Ort der Veranstaltung und zurück vergütet.

² Bei Einsatzübungen unter besondern Bedingungen werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung kollektiv durch die Militärdirektion getragen. Den Angehörigen der Übungsleitung und den Teilnehmern werden die Kosten für das Bahnbillet 1. Klasse vom Dienstort zum Besammlungsort und zurück vergütet, und es wird ihnen eine ausserordentliche tägliche Funktionszulage entrichtet. Deren Höhe bestimmt der Regierungsrat.

1.3 Erwerbsausfallentschädigung

Art. 31 ¹ Personen, die keine staatliche Besoldung beziehen, haben zudem Anspruch auf eine pauschale Erwerbsausfallentschädigung. Diese richtet sich nach Art. 16a des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) und wird bei Unselbständigerwerbenden an die Adresse des Arbeitgebers ausbezahlt.

² In begründeten Einzelfällen kann die Militärdirektion anstelle der pauschalen Erwerbsausfallentschädigung gemäss Absatz 1 den frankenmässig ausgewiesenen tatsächlichen Erwerbsausfall vergüten.

³ Die besondern Bestimmungen betreffend Urlaubsgewährung und finanzielle Regelung für Lehrer bleiben vorbehalten.

2. Entschädigungen im Katastrophenfall

Art. 32 ¹Werden kantonale Stäbe (Art. 12) gesamthaft oder in Teilen in Katastrophenfällen aufgeboten, erfolgt die Entschädigung der eingesetzten Stabsangehörigen gemäss Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 hievor.

² Weitere Aufwendungen der Katastrophenhilfe regeln die beteiligten Stellen gemäss ihrer sachlichen Zuständigkeit im Rahmen der ordentlichen Kompetenzordnung.

³ Über die Deckung ausserordentlicher Aufwendungen (Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 und 3 GKG) wird von Fall zu Fall entschieden.

3. Versicherungsschutz

Art. 33 ¹Die in der Gesamtverteidigung tätigen Personen sind für die Dauer ihrer Dienstleistungen gegen Unfall zu versichern, sofern nicht schon ein genügender Versicherungsschutz vorhanden ist.

² Für nicht genügend versicherte Personen schliesst die Militärdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion einen Kollektivvertrag mit einem anerkannten Versicherer ab.

³ Die Prämienanteile für diejenigen Personen, die nicht einem kantonalen Stab (Art. 12) angehören, haben in der Regel die in der Sache federführenden Direktionen zu bezahlen. Sie können, soweit sie diese Personen nicht selber eingesetzt haben, auf den unmittelbaren Auftraggeber zurückgreifen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Art. 34 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG) am 1. Januar 1987 in Kraft.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35 Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden die folgenden Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben:

- RRB Nr. 1756 vom 3. Mai 1972 betreffend den Kantonalen Katastrophenstab,
- RRB Nr. 1982 vom 21. Mai 1980 betreffend die Abänderung des RRB Nr. 1756 vom 3. Mai 1972,
- RRB Nr. 668 vom 3. März 1976 betreffend die Landesteilstäbe,
- RRB Nr. 2511 vom 11. Juli 1979 betreffend die Abänderung des RRB Nr. 668 vom 3. März 1976,
- RRB Nr. 467 vom 15. Februar 1977 betreffend den Einsatz militärischer Mittel zugunsten ziviler Stellen,
- RRB Nr. 3762 vom 10. Oktober 1984 betreffend die Kostenregelung für die Ausbildungsdienste der Gesamtverteidigung,
- RRB Nr. 1810 vom 7. Mai 1985 betreffend die Anpassung der Kostenregelung für die Ausbildungsdienste der Gesamtverteidigung.

Bern, 17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bärtschi*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Baudirektion,
beschliesst:*

I.

Die Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

Wettbewerbs-
grundsatz

Art. 4 ¹Unverändert.

² Ein beschränkter Wettbewerb kann stattfinden, wenn ein öffentlicher Wettbewerb aus besonderen Gründen unzweckmäßig ist (besondere Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Fachkenntnisse oder Erfahrung des Vertragspartners usw.). In diesem Fall kann auch ein Vorauswahlverfahren (Präqualifikation) durchgeführt werden.

³ Unverändert.

a unverändert;

b andere Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von 50 000 Franken;

c unverändert.

Bedeutung

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Teilnehmer besitzt keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Ausarbeitung von Angebot, zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen. Eingereichte Projekte, Projektvarianten, Pläne, Muster und Modelle dürfen Mitbewerbern nur im Einverständnis mit dem Bewerber zugänglich gemacht werden.

Auszuscheidende
Angebote

Art. 13

a–c unverändert

d (neu) deren Preis aufgrund der Verhältnisse des Bewerbers wirtschaftlich offensichtlich nicht vertretbar ist (Unterangebote);

e alter Buchstabe *d*;

f alter Buchstabe *e*;

g alter Buchstabe *f*.

Vergebungsregeln

Art. 14 ¹ Anzunehmen ist das vorteilhafteste der im Wettbewerb verbliebenen Angebote.

² Als vorteilhaftestes Angebot gilt jenes mit dem günstigsten Verhältnis zwischen Preis und verlangter Leistung. Der Preis darf bis zu fünf Prozent über demjenigen des billigsten im Wettbewerb verbliebenen Angebotes liegen. Ausnahmsweise darf ein teureres Angebot angenommen werden, wenn es wesentliche Vorteile bietet, an welchen dem Staate oder dem Beitragsempfänger trotz des Preisunterschieds gelegen ist.

³ Unverändert.

⁴ (neu) Bei der Beschaffung von Holzbauteilen ist in der Regel schweizerischen Erzeugnissen der Vorzug zu geben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Dezember
1986

Meliorationsverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Meliorationsverordnung vom 6.Juni 1979 wird wie folgt geändert:

Arbeitsvergebung

Art. 1a (neu) ¹Die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen an Bodenverbesserungsunternehmen, die der Staat mit Beiträgen unterstützt, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Submissionsverordnung.

² Das Meliorationsamt kann im Interesse einer einfachen und zweckmässigen Vergabe Abweichungen von der Submissionsverordnung bewilligen.

³ Unternehmen mit Geschäftssitz im Kanton Bern sind bei der Arbeitsvergebung im Rahmen der Submissionsverordnung angemessen zu berücksichtigen.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Dezember
1986

**Verordnung
über die Struktur und Leitung der Kliniken, Institute
und Zentrallaboratorien der Medizinischen Fakultät
der Universität Bern (Positionenverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Positionenverordnung vom 12. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

Inselnahe
Einrichtungen
a Begriff und
Geltungsbereich

Übrige
Einrichtungen

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Die inselnahen Einrichtungen sind im Anhang zu dieser Verordnung abschliessend aufgezählt.

Art. 12 ^{1–3} Unverändert.

⁴ (neu) Die übrigen Einrichtungen sind im Anhang zu dieser Verordnung abschliessend aufgezählt.

Anhang (neu)

1. Inselnahe Einrichtungen

a Gerichtlich-medizinisches Institut mit
– Abteilung für Toxikologie
– Abteilung für Anthropologie
– Abteilung für forensische Medizin inkl. Pathologie

b Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie mit
– Untersuchungsabteilung
– Mikrobiologischer Abteilung
– Virologischer Abteilung
– Molekularbiologischer Abteilung

c Pathologisches Institut mit
– Abteilung für histopathologische Untersuchungen
– Abteilung für autoptische Untersuchung
– Abteilung für zytologische Krebsdiagnostik

- Abteilung für Immunpathologie
 - Labor für Zytogenetik
- d* Institut für klinische Pharmakologie mit
 - Untersuchungsabteilung
- e* Abteilung für experimentelle Chirurgie mit
 - Experimentalchirurgischer Station
- f* Pharmazeutisches Institut mit
 - Abteilung für pharmazeutische Chemie
 - Abteilung für analytische Chemie
 - Abteilung für Galenik
 - Arbeitsgruppe Pharmakognosie und Phytochemie
- g* Institut für Sozial- und Präventivmedizin
- h* Zahnmedizinische Kliniken mit
 - Klinik und Poliklinik für Oralchirurgie
 - Klinik für Zahnerhaltung
 - Klinik für zahnärztliche Prothetik
 - Klinik für Kieferorthopädie
 - Klinik für Kronen- und Brückenprothetik
 - Abteilung für Parodontologie
- i* Abteilung für Unterrichtsmedien

2. Übrige Einrichtungen

- a* Fakultäre Instanz für Allgemeinmedizin
- b* Universitätsspital-Bibliothek
- c* Anatomisches Institut mit
 - Abteilung für Zellbiologie und Histologie
 - Abteilung für systematische Anatomie
 - Abteilung für angewandte und topographische Anatomie
 - Abteilung für Neuroanatomie
 - Abteilung für Entwicklungsbiologie
 - Station für Elektronenmikroskopie
- d* Institut für Ausbildungs- und Examensforschung
- e* Institut für Biochemie und Molekularbiologie mit
 - Abteilung für Membranbiochemie
 - Abteilung für Enzymologie
 - Abteilung für Neurobiochemie
 - Abteilung für Molekularbiologie
- f* Institut für klinisch-experimentelle Forschung
- g* Medizinhistorisches Institut
- h* Pathophysiologisches Institut

- i* Pharmakologisches Institut
- j* Physiologisches Institut

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Bern, 17. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bärtschi*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*